This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 228 540

3 Jan. 1924

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Gefängnissbilder.

Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge

von

Reinhold Stade.

Leipzig
Hörfling & Franke
1902.

Gefängnißbilder.

Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge

von

Reinhold Stade.

Leipzig
Dörffling & Franke
1902.

For N
S776A8

Alle Rechte vorbehalten.

MAY 2 5 1922

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn

Ministerialrath Theodor Hierling

in Gotha,

dem sachkundigen und verdienstvollen Förderer
des thüringischen Gefängnißwesens,

in aufrichtiger Werthschätzung und Dankbarkeit zugeeignet.

Vorwort.

Die wohlwollende und zustimmende Aufnahme, welche mein Buch: „Aus der Gefängnißseelsorge“ seitens der Kritik gefunden hat, veranlaßt mich, jener Arbeit eine zweite aus dem Gebiete des Gefängnißwesens folgen zu lassen, die ich hiermit einer ebenso wohlwollenden und freundlichen Beurtheilung empfehlen möchte. Jene „Erinnerungen“ behandelten das Gesammtgebiet der Thätigkeit des Gefängnißgeistlichen. Wenn sie sich auch nicht hierauf beschränkten, sondern, wie auch von der Kritik hervorgehoben, ebenso Gebiete berühren, die den Kriminalisten wie den Psychologen, den Erzieher wie den Socialethiker angehen, so trägt jene Arbeit doch in erster Linie einen theologischen Charakter. Die vorliegende zweite Arbeit ist anders geartet: sie tritt in das Innere des Strafvollzugs selber ein und behandelt in 15 Bildern oder Skizzen verschiedene Fragen allgemeiner wie interner Natur, die mit dem Strafvollzuge, bez. mit principiellen Momenten der Kriminalität in Verbindung stehen. Es sind dies Fragen, die zum Theil auch sonst schon die Aufmerksamkeit des großen Publikums erregt haben oder doch verdienen, von demselben auf das ernstlichste gewürdigt, verstanden und beurtheilt zu werden. Dieses Interesse solcher weiteren Volkskreise anzuregen, sowie überhaupt die Ueberzeugung anbahnen zu helfen, daß es auch für unser Volksganze eine der ernstesten Aufgaben des Tages

sein muß, sowohl das Wesen, als auch die Bekämpfung der Kriminalität kennen und begreifen zu lernen, ist daher der erste und zunächst liegende Zweck dieser „Bilder". Ist doch auch eine solche lebhaftere Antheilnahme weiterer Kreise an derartigen Dingen gerade augenblicklich mehr wie je am Platze, da ja die nächste Zukunft uns nicht allein das so sehnsüchtig erwartete neue Strafvollzugsgesetz zu bringen hat, sondern damit auch zugleich für das Strafgesetz selbst manche principiell wichtigen Neuerungen verbunden sein werden.

Die folgenden Blätter möchten aber auch noch einen zweiten Zweck verfolgen. Wenn sie auch keineswegs einen Anspruch darauf erheben wollen, dem Fachmanne etwas Neues zu bringen, sondern wenn auch die behandelten Materien schon vielfach anderwärts erörtert worden sind, so möchte sich Verf. doch der Hoffnung hingeben, daß die Zusammenfassung dieser Bilder aus dem Gefängnißleben und dem Kampfe gegen das Verbrechen, sowie der in ihnen unternommene Versuch, aus der empirischen Einzelbeobachtung heraus auch für die theoretische Anschauung neue Werthe zu finden, auch dem Fachmanne nach der einen oder der anderen Seite hin ein gewisses Interesse darbieten werden.

Es ist der Arbeit der Untertitel beigefügt: „Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge". Wenn somit Verf. in den einzelnen Ausführungen hie und da auch der Kritik einen Platz einräumt und nach der oder jener Richtung hin neue Zukunftsbilder ausspricht, neue Vorschläge zu entwickeln sucht, so weiß er wohl, daß auch von diesen neuentwickelten Gedanken mancher schon anderwärts angeschlagen, bez. ausgeführt worden ist. Vielleicht hat aber auch hier wieder die besondere Zusammenfassung und kritische Beleuchtung solcher verschiedenen, aus der Gegenwart erwachsenen, neuen Gesichtspunkte ihr zeitgemäßes Interesse. So wird Verf. seinen Zweck erreicht sehen, wenn hie und da auch von fachmännischer und maßgebender

Seite die von ihm zur Diskussion zusammengestellten und beleuchteten Gedanken und Vorschläge weiter aufgenommen und erwogen würden. Wer allerdings „kritische Blätter“ geben will, muß selbst auf Kritik gefaßt sein, und so ist es denn auch dem Verf. keineswegs fraglich, daß die von ihm kritisch entwickelten Gesichtspunkte, bez. Vorschläge nicht immer auf Zustimmung werden zu rechnen haben, um so mehr, da, wie es ja bei der Aufstellung eines jeden Reformgedankens fast unvermeidlich ist, der Gegensatz gegen das Bisherige oft eine schärfere oder sagen wir geradezu einseitigere Form bedingt. So wird denn auch Verf. die etwaige fachmännische Kritik seiner Anschauungen vorurtheilslos prüfen und auf sich wirken lassen: hat ihm doch bei seiner Arbeit nichts anderes als eine lebendig gebliebene Liebe zu dem Berufe, dem er 14 Jahre dienen durfte, die Feder geführt, sowie der Wunsch, auch mit diesen Ausführungen einen kleinen bescheidenen Beitrag zu der großen Aufgabe der Gegenwart zu liefern, auch zum Heile unsres Volkes die Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen wie im Besonderen im Geiste einer ewigen göttlichen Gerechtigkeit, die aber auch ebenso die höchste, das Verlorene suchende Liebe ist, von Staffel zu Staffel ihrem Ziele näher zu führen.

Weimar, im Sommer 1902.

Reinhold Stade, Superintendent a. D.

Inhalt.

		Seite
I.	Unser Arbeitsfeld und seine Zukunft	1
II.	Gemeinsame und Isolierhaft	23
III.	Das Aufsichtspersonal	41
IV.	Arbeit und Arbeitslohn	90
V.	Selbstbeschäftigung des Gefangenen	125
VI.	Talente in der Zelle	145
VII.	Die grauen Häupter	157
VIII.	Das Kind im Gefängnisse	169
IX.	In die Anatomie	191
X.	Die Prügelstrafe	205
XI.	Hunger oder sinnliches Begehren?	244
XII.	Der Alkohol und das Verbrechen	276
XIII.	Volksfeste und Gefängniß	318
XIV.	Begnadigt!	332
XV.	Der Entlassene und die Gesellschaft	342

I.

Unser Arbeitsfeld und seine Zukunft.

Habent sua fata libelli — auch von alten Gebäuden gilt dies nicht minder. Im Laufe und Wechsel der Jahre werden auch sie zu einer Art belebter Persönlichkeiten, geschichtliche Träger wechselnder Lebensentwickelung, lehrreiche Spiegelbilder für treibende Mächte und Bedürfnisse der Zeit. So steht auch vor mir jenes langestreckte hochragende Gebäu, durch das mein Fuß einst so manches Jahr dahinschritt, Trepp auf Trepp ab bis hinauf zum luftigen Dachgeschoß, sowohl im gemächlich sinnenden Tempo als auch — und zwar zumeist — beflügelt im Drange unabläßig sich abwindender und ablösender Verpflichtungen, und die Bilder jenes eigenthümlichen Lebens, das dort in jenen Mauern mit so manchen erinnerungsreichen Spuren vergangener Tage rings umher sich abgespielt, prägen sich wohl einem Jeden, den sein Beruf in eine solche kleine abgeschlossene Welt geführt, unvergeßlich in die Seele und steigen immer wieder aus der Vergangenheit grüßend vor unserem Auge auf.

Ja auch jenes hohe stattliche Haus hatte seine Geschichte und seine Geschicke, auch in seine Steine war ein Stück Volks- und Menschheitsgeschichte eingeprägt. Vor hunderten von Jahren erklangen seine Hallen von all dem bunten und prunk-

vollen Treiben des höfischen Lebens: als herzoglicher Schloßsitz beherbergte es einen erlesenen Kreis der Höchsten im Volk. Der weite Schloßgarten ringsumher mit seinen berühmten strahlenförmigen Lindenalleen und ausgedehntem, von Irrgängen durchschnittenen Parkgehölz hallte wieder von manchem Ruf ungetrübter Lebensfreude und sorgloſen Lebensgenusses, und besonders zur Zeit der Jagd und winterlicher Vergnügungen war jenes Schloß der gesuchte Mittelpunkt fröhlichsten und formvollendeten Lebens für Alle, die in seinen lichtstrahlenden Kreis einzutreten gewürdigt waren und sich in des Schlosses kunstvoll verziertem Festsaale, dem Vereinigungspunkte für all diesen höfischen Prunk und dem Brennpunkte für all diesen Lebensglanz auf den Höhen der Gesellschaft, zusammenfanden.

Jedoch die Jahre kamen und gingen, und sie führten auch für unser Schloß eine neue Zeit herauf. Die rauschenden Töne ausgesuchter Genußfreude verstummten in seinen weiten Räumen, das Hallali fröhlicher gästereicher Jagdfeste ward nicht mehr gehört drunten im Schloßhof und im weiten Schloßpark rings umher: seine höfische Glanzperiode war zu Ende. Praktisch-bürgerliche und Verwaltungszwecke waren es, denen von nun an so manches Gelaß des weiten Gebäudecomplexes dienstbar gemacht wurde, der Geist des Bürgerthums hielt Einzug in die einst privilegierten Räume, und dort auf dem für Tanzzwecke weitberühmten Boden des Schloßsaals bewegten sich, wenn auch vielleicht weniger formvoll, aber in nicht minderer Lebensluſt die trippelnden Füße der Honoratorentöchter des Ortes sowie der ländlichen Patricierfamilien rings umher, wenn die echte thüringische Kirmes, das große Hauptfest des sonst vergnügungsarmen Jahres, mit Concertmusik und Reigen ihren Einzug gehalten, und für manches Herz in weiter Runde war es schon lange vorher ein stilles Sehnen, dort in jenem Festsaale mit seinen feudalen Erinnerungen

wenn auch nicht bei Gavotte und Menuett, sondern bei Walzer, Polka, Galopp Kirmsenballfreuden zu genießen, und jener kleine schalkhafte Gott, der von jeher in der Terpsichore eine so treue Bundesgenossin für seine geheimen Pläne gefunden hat, mag auch auf jenen bürgerlichen Festivitäten bei Brummbaß, Geige und Posaune nicht weniger wie früher auf seine Rechnung gekommen sein. Auch sonst fehlten in den Räumen unseres Schlosses die Anzeichen nicht, daß eine neue Zeit herangebrochen: das Zeitalter des rasch emporblühenden gewerblichen Lebens, das, fußend auf den breiten Schichten des Bürgerstandes, sich die Maschine dienstbar macht, durch einen völligen Wechsel der Produktion manche alte wohlgehegte und ehrwürdige Grenzwälle durchbricht und unter dem Herrscherstabe Merkur's ein neues Reich, einen neuen Königsstaat zu schaffen weiß, weniger gefällig, heiter, Künsten und Musen hold als jene alten geist- und witzsprühenden höfischen Zeiten, dafür aber mit ungeahnter Schöpferkraft neue Lebenswerthe schaffend und durch diese auch das geistige Leben der Nation erweiternd und segensreich befruchtend. So kamen denn auch die Jahre, daß in manchem Saale unseres Schlosses Spindel und Maschine sich drehten und viel fleißige Hände sich regten im Dienste des neuen Zeitgeistes, der auch am kleinsten verborgensten Orte rastlose Arbeit für die Gesammtmenschheit und den Welthandel entstehen läßt. An die Stelle des Jagdgeräths war die Maschine, an die der Schlitten und Karossen der Frachtwagen mit seinen signierten Waarenkisten getreten, im kleinsten Raum ein Spiegelbild neuer weltumgestaltender Kräfte.

Manchmal wohl schaute vom hohen Giebel das stuckverzierte herrschaftliche Wappen mit seinen Emblemen im graziösen Rococo fast bekümmert nieder auf das rastlose, so ganz anders geartete Treiben zu seinen Füßen und konnte sich nicht zurechtfinden in diesem Wandel der Zeiten, aber es sollte schier noch

schlimmer kommen. Eine wunderbare einzigartige Schicksalswelle warf eines Tages gar seltsame Gäste in die Hallen unseres Schlosses, dunkelhaarig und fremdartigen Gesichts, in grelles Blau und Roth gekleidet und im militärischen Schnitt, aber — es fehlte die Waffe, des Soldaten Ehre und Zier, und bald tönten die Hallen und Säle wieder von den fremden sich überstürzenden Lauten. Zwar waren dieselben diesen Räumen nicht ganz ungewohnt: vor 100 und 200 Jahren waren sie ebenso in ihnen erklungen im witzsprühenden Wettstreite geistreich ausgesuchten Dialogs und höfischer, das Ausland copierender Sitte, aber jetzt erklangen diese Töne ungeschminkt und ungesucht in dem Naturlaute der Muttersprache. Ja es war ein seltsam bewegender Anblick und wie ein kleiner lehrreicher Ausschnitt aus der Weltgeschichte, dieses kleine und namenlose herzogliche Schloß, in dessen breiten Fensternischen sich die bunte Schaar der fremden Krieger drängte, an deren ungebundenem Lachen und Scherzen sich leicht erkennen ließ, daß sie nicht ungern dem männermordenden Kriege entrückt sich fühlten.

Doch auch dieses Bild aus der großen Zeit 70/71 zog natürlich rasch vorüber. Diese zeitweilige Besetzung des Schlosses durch diese fremden kriegsgefangenen Gäste sollte jedoch für dasselbe eine Art Vorspiel zu einer weiteren neuen und zwar überaus ernsten Periode seines Daseins werden. Hatte einst das behäbige Bürgerthum die höfischen Insassen und Gäste des Schlosses abgelöst, so sollte derselbe Proceß sich nun wiederum in gewissem Maße auch für dieses vollziehen und zwar — in der überwiegenden Mehrzahl — durch Angehörige der breiten niederen Schichten des Volkes. Diese wurden mit einem Male Schloßbewohner und füllten die weiten Räume des alten Gebäus bis zum letzten Winkel, aber nicht wie früher zu heiterem Augenblicksgenuß, oder auch zu erwerbsfroher, wenn auch manchmal wohl recht sorgenvoller

Arbeit, sondern sicher zu dem Schwersten, was den Schultern des freigebornen Menschen auferlegt werden kann, zur Büßung begangener Frevel im schmachvollen Gefängnißkleid. Wahrhaftig, für dieses einzelne Bauwerk ein eigenartiger Wechsel und ein bedeutungsvoller Entwicklungsgang, in welchem wir vielleicht im kleinsten Rahmen ein Abbild volks- und zeitgeschichtlicher Entwicklungsreihen erkennen könnten, wenn es uns jetzt gelüstete, an dieser Stelle solchen Geschichtsproblemen nachzusinnen. Alles was vorher diese Räume bewegt und erfüllt: durch nichts beschränktes selbstherrliches Sichgenügen und Sichausleben in patriarchalisch zufriedener Zeit, sodann fröhliche bürgerliche Feste nach saueren Wochen sorgenvoller Arbeit — alles dies wird jetzt abgelöst durch den ernsten socialen Kampf gegen die finsteren zerstörenden Mächte des Rechtsbruches und der Gesetzlosigkeit inmitten des Volkes, die immer unheimlicher ihr Haupt erheben, immer cynischer in die Erscheinung treten und daher auch im Interesse der Allgemeinheit und des Volkswohls immer energischer, systematischer und gewissenhafter bekämpft, wie nicht minder auch durch eine auf ihre inneren Wurzeln eingehende Heilung unschädlich gemacht werden müssen.

So ist das alte Herzogsschloß mit all seinen verschiedenen staatlichen Verwaltungsgebäuden und sonstigen geschäftlichen Räumen ein Centralgefängniß für eine ganze Reihe kleinerer Staaten geworden, der Ort der Freude und der Erwerbsthätigkeit eine Stätte der Zucht und Buße. Diesem inneren Umschwunge entspricht natürlich auch die Veränderung nach außen: starke Eisenstangen, Drahtgeflecht oder Fensterblenden, wohin wir schauen, alles steht unter der Herrschaft des Schlüssels, das Ganze umgeben von hochragender Einfriedigung. Auf dem einst weitberühmten Parquet, der Sehnsucht aller tanzfroh schwebenden Füße, bewegt sich jetzt in schwerem monotonen Schritt der rohe ungefüge Gefängnißschuh, in jenem alten Fest-

saale, der Stätte von frohsinniger Heiterkeit, von Jugendlust und Jugendhoffen, mühen sich jetzt in rauhem Arbeitshemd ernststille Männergestalten in freudloser tagtäglicher Frohnarbeit, mit harten Mienen und harten Händen, häufig genug mit dem Stempel trost- und hoffnungsloser Verkommenheit, Typen wie geschaffen für die jetzt so beliebte „Arme Leute-Kunst“ oder richtiger noch Warnungsbilder für das uralte Schriftwort: „Die Sünde ist der Leute Verderben.“ So hat auch rings umher Alles ein anderes Gepräge erhalten. Zwar herrscht überall peinlichste Sauberkeit und Ordnung nicht minder wie in früheren Zeiten, mit Fleiß wird gescheuert, gelüftet und geputzt, die Wege aufs feinste geharkt, manch Blumenbeet mit sorglicher Hand gepflegt, zur Freude für jedes naturfrohe Auge; auch die Lieder sind dieselben noch, welche der Vögel Schaar, unbekümmert um all das Menschenleid zu ihren Füßen, aus den Wipfeln hochragender Bäume, der allein noch übrigen Zeugen jener alten Tage, oder aus den Gebüschen in Hof und Garten uns entgegenschmettert, aber doch liegt jetzt über dieser ganzen kleinen abgeschlossenen Welt ein so ganz anderer düsterer Hauch ausgegossen: ein Geist des Zwanges, des Gebundenseins umgibt uns auf Tritt und Schritt, Allem und Jedem ist unbewußt der Strafcharakter aufgeprägt, wir fühlen rings um uns her die ehernen Glieder einer unerbittlichen Maschinerie, daß es uns fröstelnd ans Herz greift und die Töne lauter Lebensfreude in der Kehle unwillkürlich verstummen. Unbeachtet zeigt droben am Giebel die alterthümliche Sonnenuhr, die einst in jenen alten Zeiten dem spähenden Auge so manchen froh erwarteten Augenblick verkündet, die eilenden Stunden, denn des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr gibt einem Jeden deutlich genug zu verstehen, was „die Uhr geschlagen hat“. Der Geist einer strengen militärischen Disciplin beherrscht das Ganze, die in jedem Augenblicke einem Jeden, sei er Beamter oder Ge-

fangener, seinen Pflichtenantheil unweigerlich vorschreibt. Der Kampf des Gesetzes und der Autorität gegen den Geist der Auflehnung und des selbstischen gesetzwidrigen Wollens oder, religiös gesagt, des göttlichen Gebotes gegen das sündhafte Menschenherz — das ist jetzt die poesielos-praktische, nervenanspannende und -aufzehrende Aufgabe, der das alte „Schloß" nach seiner glücklichen Jugendzeit harmloser Lebensfreude in seinen alten Tagen zu dienen hat. Die militärischen Posten, die mit scharfer Munition des Tages das eiserne Eingangsthor und des Nachts die in starrer schweigender Ruhe daliegenden finsteren Gebäude bewachen, in denen es doch so viel gährt und glüht an verborgenem leidenschaftlichen Haß und Groll, bitteren Seelenmartern und verzweiflungsvollen Herzensklagen, sind die beste Illustration dieses Kampfes, in dem für alle unsre modernen Staaten eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Gegenwart obliegt, so wenig anmuthend auch ihr Aeußeres ist.

Ob nun mit dieser neuesten Phase die Geschichte unseres Schlosses erfüllt ist? — Wie, wenn nach 100 Jahren Cidher abermals seine Straße an demselben vorüberzöge, was würde er dann wohl schauen? — Wäre es dann immer noch ein düsteres Gesammtbild, das er vor sich sähe, das sich an erster Stelle zusammensetzt aus diesem unerbittlichen rücksichtslosen Kampfe gegen das Verbrechen und aus der nothgedrungenen, der schärfsten Mittel nicht entrathenden Niederzwingung des verbrecherischen Individuums, oder aber dürfen wir hoffen, daß, wie schon in den letzten 100 Jahren das Gefängnißwesen eine aufwärts steigende Linie bildet, zu einer immer humaneren, oder sagen wir geradezu, christlicheren Ausgestaltung, dies auch in fortschreitendem Maße in dem nächsten Jahrhundert der Fall sein wird? — daß also vor allem jener Geist echtsocialen Mitgefühls, der in dem büßenden Verbrecher ein leidendes Glied des großen Ganzen sieht, und ihn daher

nicht bloß als Rechtsbrecher verdientermaßen büßen lassen will, sondern ihn auch zu einer sittlichen Umkehr und Genesung zu erziehen und für sich und die Gesellschaft wieder zu gewinnen sucht, noch immer reicher und maßgebender im Strafvollzuge sich entfalten werde, als es jetzt schon der Fall ist? — „Strafvollzug im höchsten und vollendetsten Sinne ist Erziehung“ — ist dies vielleicht ein zu kühnes und vertrauensseliges Programm für unsere Zukunft? Wenn wir heute neben einen Gefängnißraum damals vor 100 Jahren ein modernes Isoliergefängniß mit all seinen gesundheitlichen Einrichtungen, seinen Spazierhöfen und Baderäumen, seiner peinlichen Sauberkeit und seiner tagtäglichen Fürsorge für das leibliche wie geistige Wohl der Gefangenen stellen, so werden wir auch keinen Augenblick daran zweifeln können, daß man damals vor 100 Jahren einen solchen Aufenthalt für Gefangene auch für eine Utopie, für ein überspanntes und belachenswerthes Phantasiegemälde gehalten haben würde. Sollten Strafvollzug und Gefangenenfürsorge jetzt wirklich schon an ihrem Ziele sein, sollte die fortschreitende Cultur und die Vertiefung aller ethischen Gedanken nicht noch eine höhere Stufe erreichen können, als wie sie zur Zeit auf unserm Gebiete schon erreicht ist? — So ist es mir gar kein undenkbarer Gedanke, daß man in nicht zu fernen Generationen dazu kommen werde, den Strafcharakter des Gefängnisses hinter dessen Erziehungscharakter an die zweite Stelle zu rücken, Gefängnißhaus und Gefängnißeinrichtung je mehr und mehr ihres düsteren und abschreckenden Gewandes zu entkleiden und im Rechtsbrecher in erster Linie ein Erziehungsobjekt zu sehen, d. h. nicht etwa einen bloß Kranken und psycho-physisch Entarteten, wie etwa die Lombroso'sche Schule dies von der Zukunft erwartet, oder ein schuldlos unglückliches Opfer socialer Verhältnisse, wie wohl hie und da moderne Socialreformer Verbrechen und Verbrecher glauben beurtheilen

zu dürfen, nein, unter allen Umständen einen schließlich durch eigene persönliche Schuld Gefallenen, aber doch einen Unglücklichen, einen Irrenden, dem gegenüber nicht die unerbittliche Strenge, die strafende Zucht, sondern die mild und barmherzig emporhebende und erziehende Hand das erste Wort zu sprechen hat. Das Wort befehlender und zurechtweisender Kürze wird dann mehr und mehr hinter dem ernster väterlicher Ermahnung und Belehrung zurücktreten, die starre unerbittliche Hausordnung, die jetzt wie mit einem geistigen ehernen Netze die Gefangenen umspannt, wird sich dann für das Empfinden des Sträflings ummodeln zu einem nur seinem Wohle dienenden väterlichen und wohlmeinenden Hausgesetze, dem sich zu fügen sich selbst nützen heißt. Und wenn jetzt draußen im Publikum das Wort Gefängniß oder gar Zuchthaus manchmal wohl ein gelindes Grauen hervorruft oder noch mehr ein Gefühl des Abscheues, sittlicher Verurtheilung und Gegnerschaft im Bewußtsein der eigenen Unbescholtenheit sowie eines unbewußt oft an Pharisäismus anklingenden Sichfürbesserhaltens, so wird dann in jener idealen Zukunftszeit das heutige Gefängniß zu einer Art von staatlichem Erziehungshause werden, auf das das Auge des Volkes nicht mit Verachtung und Verurtheilung, sondern mit Mitleid und Bedauern und mit persönlicher Antheilnahme blickt.*

Vertiefen wir uns jedoch jetzt nicht weiter in solche Zukunftsbilder, sondern machen wir als besonnene Leute vom

---

* Allerdings würde ein solches Gewahrsam immer noch ein strengeres Gepräge tragen, als z. B. der von Prof. Wach-Leipzig in seinem Referate auf der 75. Jahresfeier der Rhein.-Westf. Gefängnißgesellschaft für die Zukunft der Freiheitsstrafen geforderte erweiterte Ausbau der custodia honesta, aber doch würde auch bei dieser unserer ersten Stufe ernsterer Freiheitsstrafen der erstrebenswerthe Zielpunkt vor allem der sein müssen, daß dieselbe nicht ohne weiteres demjenigen, der einmal durch sie hindurchgegangen ist, ein unauslöschliches Schandmal aufzuprägen hätte. Die aufrichtige Büßung eines Schwachheitsdeliktes dürfte noch nicht die bürgerliche Ehre völlig vernichten können.

Anfang des 20. Jahrhunderts auf diesem unserm Gedankenfluge wieder Halt. Denn ich höre ja auch von der anderen Seite her eine Menge von Einwürfen, von Zwischenrufen, ja wohl gar ein spöttisch bedauerndes Lachen herüberschallen. „Welcher Ueberschwang, welcher Humanitätsdusel, welche Unmöglichkeiten!“ so tönt es uns wohl entgegen. Doch nur gemach. Vielleicht kommen wir uns doch etwas näher, als es wohl auf den ersten Blick den Anschein hat. Von schwachherzigem Humanitätsdusel gegen Rohheit und gesetzverachtende Bosheit fühlen wir uns völlig frei. Daß einem Rechtsbrecher gegenüber die Milde der Behandlung niemals die Disciplin und die Unterordnung gefährden darf, ist uns selbstverständlich erster Cardinalsatz. Ebenso wenig verhehlen wir uns, daß es auch in hundert Jahren gerade wie heute dieselben rohen, gemeinen, gegen Zucht, Gesetz und Ordnung haßerfüllten Gemüther geben wird, die auch für die herzlichste und eindringlichste Mahnung unempfänglich bleiben und als Unverbesserliche und Rückfällige immer von Neuem wieder die Gefängnisse bevölkern werden, wie dies ja auch heute die crux alles Strafvollzuges ist. Für solche Elemente paßt natürlich eine Gefängnißeinrichtung, wie ich sie eben in der Zukunft geschaut, nicht. Diese bedürfen vielmehr des ununterbrochenen auch äußeren Zwanges, ja sogar Druckes. Für solche wird natürlich auch in alle Zukunft eine Anstalt unerläßlich sein, in der ihnen bei jedem Schritte der Strafcharakter entgegentritt, sowie die unmißverständliche Mahnung, daß die beleidigte Rechtsordnung und das verletzte Allgemeinwohl gegebenenfalls auch mit eiserner Faust ihr gesetzloses Gelüsten niederhalten und ersticken werden.

Nach alledem denke ich mir die Entwicklung des Strafvollzugs in einer späteren Zukunft folgendermaßen:

Die gegenwärtige Scheidung zwischen der leichteren Strafart des Gefängnisses und der schweren des Zuchthauses, die

ja nicht selten in der Praxis eine höchst problematische und fließende und vielfach von der mehr oder weniger strengen Geschäftshandhabung des betreffenden jeweiligen Vorstandes abhängige ist, wird wesentlich modificiert und vertieft. Etwa mit Ausnahme ganz weniger Kapitalverbrechen, für welche diese letztere schärfere Strafart unter allen Umständen bestehen bleiben mag, wird noch weit ausgedehnter als jetzt der Grundsatz betont, daß nicht sowohl die materielle That an sich als vielmehr die Erwägung, wie und von wem sie gethan wird, das entscheidende Moment für die mildere oder schärfere Bestrafung darzubieten hat. Damit wäre dann gegeben, daß gar manches selbst schwerere Verbrechen schon im Gefängniß gesühnt werden kann, während selbst ein an und für sich leichteres Vergehen unter Umständen unter die schärfste Büßung zu führen vermag.* Dem ersten leichteren Grade der Strafhaft würden somit hauptsächlich die erstmaligen Gesetzesübertreter anheimfallen, wenn nicht etwa bei diesen langandauernde Zwangserziehung oder Correktion vorangegangen ist, also vor allen Dingen die Gelegenheitsverbrecher, die nach der bekannten Skala der verbrecherischen Motive als: Affekt, übermächtiger Sinnenreiz, Begehrlichkeit, verzweiflungsvolle, das klare Bewußtsein trübende Nothlage oder dergleichen zu Fall

* Auf einen ähnlichen Gedanken stoße ich in den im Februar 1902 veröffentlichten und für den nächsten Deutschen Juristentag bestimmten Thesen von v. Liszt. § 2 lautet nämlich: „Für Bestimmung der Strafe nach Art und Maß ist in erster Linie nicht der äußere Erfolg der That, sondern die verbrecherische (antisoziale) Gesinnung des Thäters ausschlaggebend." — Ich möchte nach unsren obigen Ausführungen sogar noch etwas weiter gehen und nicht allein den thatsächlichen Erfolg einer verbrecherischen That als Strafschärfe und Strafmaß bedingend etwas zurücktreten lassen, sondern gewissermassen den materiellen Inhalt der Strafthat selbst, sodaß eine wenn auch materiell geringfügigere Ausschreitung doch schon die härteste Ahndung nach sich ziehen kann, wenn die Gesinnung des Thäters eine hervorragend niedrige und der Mutterboden der That cynisch bewußte Gleichgültigkeit gegen Gesetz und Recht ist. — Ueber die Bedeutuug der Gesinnung für die moralische Werthschätzung überhaupt vergl. weiter unten Skizze IX.

gekommen und bei denen allen die Annahme noch nicht als unberechtigt erscheinen muß, daß sie an diesem ihrem sittlichen Falle schwer tragen und ihnen sowohl noch die Kraft als auch das Verlangen innewohnt, unter ernster sachgemäßer und erzieherischer Beeinflussung und Leitung diesem ihrem verbrecherischen Irrwege, auf den sie gerathen, für immer den Rücken zu kehren. Es würde sich also gewissermaßen um die Ausdehnung des Zwangserziehungsgedanken, der den Jugendlichen noch nicht ohne weiteres dem Makel des Gefängnisses preisgeben will, auf den erstmalig bestraften Gelegenheitsverbrecher überhaupt handeln: die erstmalige Entgleisung eines bisher tadelfreien Mitmenschen soll noch nicht ohne weiteres und ausschließlich den innerlich verletzenden Makel einer niederdrückenden Freiheitsbestrafung nach sich ziehen, sondern die moralische Erziehungsmacht der allgemeinen Rechtsordnung soll sich an erster Stelle noch mit wohlmeinendem Ernste an seinen innern Menschen wenden und diesen durch den „Zwang der Erziehung" zu beeinflussen suchen.

Auf diese Weise würden unsre gegenwärtigen Gefängnisse von all jenem Schwalle niederer gemeiner Elemente befreit werden, die einer Gefangenenbevölkerung den eigentlich abstoßenden und entwürdigenden Stempel aufdrücken und in derselben geradezu wie das gefährlichste Gift und die unvermeidlichste Ansteckung wirken: jene nichtswürdigen Verbrechertypen, die ohne einen Funken von innerem Schamgefühl, geschweige von irgend einer tieferen moralischen Empfänglichkeit sich im Verbrechen wohlfühlen oder wenigstens wohlzufühlen glauben, wenn ja auch für sie ab und zu eine Stunde unseligster innerer Qual kommen mag, und die nun immer von neuem — oft wegen ein paar lumpiger Pfennige — ins Gefängniß zurückkehren und als alt und grau gewordene Verbrecher die erstmalig ins Gefängniß eingetretenen Elemente vergiften, verführen oder auch verhöhnen und oft bis zur

moralischen Verzweiflung bringen. Alle diese Elemente also, die, besonders wenn im Gefängniß noch Gemeinschaftshaft herrscht, aus dem Gefängnisse geradezu eine Hochschule des Verbrechens machen können, müssen aus jenem auf ausgesprochen erzieherischen Grundsätzen sich aufbauenden Gefängnisse der Zukunft oder — sollen wir sagen? — staatlichen Erziehungshause unter allen Umständen hinaus. Die Insassen desselben müssen, wenn auch deren Gesetzesübertretungen graduell und materiell noch so verschieden sein mögen, doch der verbrecherischen That gegenüber sich in einer gewissen gleichartigen Grundstimmung befinden, sodaß auch ihre Behandlung eine mehr oder weniger gleichartige — in diesem Falle, wie wir gesehen haben, weit weniger direkt gefängnißmäßige — sein kann. Wer durch sein weiteres Gesammtverhalten sich einer solchen unwerth macht, z. B. durch Fluchtversuch und dem Erziehungszwecke des Hauses sich gröblich widersetzt, kann auf Antrag der Direktion durch richterlichen Beschluß, sei es dauernd, sei es auf Zeit, unter die schärfere Zucht versetzt werden.

Wie würde sich nun diese letztere zu gestalten haben?

Diese zweite schärfere Strafklasse wird in ihrem äußeren Zuschnitt und in ihrer Ausgestaltung auf jedem Schritt den Strafcharakter zu veranschaulichen und zu betonen haben. Unbeschadet aller ernsten seelsorgerlichen Einwirkung, die man selbstredend auch ihren Insassen angedeihen läßt, und die in gleicher Weise deren sittliche Hebung und Erziehung verfolgt und ihre Pfleglinge keineswegs etwa völlig aufgibt, wird man die Sträflinge keinen Augenblick darüber in Zweifel zu lassen haben, daß ihre Verstocktheit, ihr Rückfall, ihre cynische Verhöhnung aller göttlichen und menschlichen Gesetze sie auch äußerlich in eine höchst schmerzliche und unglückliche Lebenslage gebracht hat, und daß die sittlichen Mächte des Lebens entschlossen sind, ihren Eigenwillen und ihre ehrlose Verletzung

fremder Rechte auf das nachdrücklichste zu brechen und niederzuhalten. So wird die Behandlung dieser Rechtsbrecher, ohne an und für sich inhuman zu sein, doch eine schmerzlich fühlbare, ja gegebenenfalls der Auflehnung gegenüber eine unerbittlich strenge sein müssen. Den Hauptschwerpunkt würden meines Erachtens solche Strafanstalten vor allem in die Arbeit und zwar in harte, schwere und ermüdende Arbeit zu legen haben, die ja schließlich auch viel gesunder ist, als jahrelanges Sitzen an dem mit Tabaksblättern bedeckten Arbeitstisch oder am staubigen Webstuhl mit ihrer an und für sich leichten, aber auf die Dauer körperlich und geistig abstumpfenden und schwächenden Handarbeit. Harte und schwere Arbeit, die gesunde Schwielen in der Hand gibt, bei der, wie der Volksmund sagt, „die Schwarte knackt", ist es ja auch gerade, was der großen Mehrzahl der in Frage kommenden Individuen das allerverhaßteste ist. Wären sie früher solcher Arbeit nicht ausgewichen, so würde auch ein großer Bruchtheil derselben gar keine Strafregister gefüllt haben. So bietet sich denn für all diese arbeitsscheue Gesellschaft in solcher anstrengenden Handarbeit womöglich draußen in Gottes freier Natur sowohl das nachdrücklichste Straf-, als auch ein vorzügliches Erziehungsmittel, oder aber doch wenigstens der beste Ausweg, um die Existenz solcher thaten- und nutzlosen, ja sogar für die menschliche Gesellschaft fort und fort gefahrdrohenden und schädlichen Elemente wenigstens auf indirektem Wege für die Allgemeinheit noch nutzbar zu gestalten. In jedem großen Lande z. B. bietet die Natur weite noch unangebaute Flächen genug, auf denen große Werthe latent im Boden ruhen, aber es fehlen die energische Hand oder wohl auch die verfügbaren Arbeitskräfte, um sie zu heben. Ein recht bezeichnendes Beispiel steht mir hierfür vor den Augen. Etwa in der Mitte der 50er Jahre erstand ein deutscher Großkaufmann von der italienischen Regierung un-

gefähr eine halbe Quadratmeile wüſtes Sumpfland in der Poniederung für 25000 Frcs. Der thatkräftige Mann wendete nun noch einige hunderttauſend Lire auf, um das Gebiet urbar zu machen. Kanäle wurden gegraben, Entwäſſerungsanlagen wurden hergeſtellt, Wege ausgeworfen, und nach kaum zehn Jahren war das Beſitzthum das köſtlichſte Landgut, ſchon Millionen werth, und bot bei ſeiner fabelhaften Fruchtbarkeit zwei- und dreifache Ernten. Und was noch wichtiger war, als dieſer klingende Lohn für dieſe geradezu geniale Anlage des unternehmenden Mannes, das weite gartenähnliche Gebiet mit ſeinen unabſehbaren Mais- und Weizenfeldern, Wein- und Maulbeerpflanzungen bot die ſchönſte Siedelung für eine Menge fleißiger Hände, die auf demſelben lohnende Arbeit und friedlichen Wohnſitz gefunden. Gegen 600 Köpfe wohnten im Anfang der 70er Jahre auf dem Grund und Boden und in Häuſern des Beſitzers, bauten auf den dazu gehörigen Hausgrundſtücken ihren Mais und zogen ihren Wein und arbeiteten gegen gewiſſe Sätze als Ackerbauer im Dienſte ihres leutſeligen Herrn. Waren dieſe Sätze auch gegen unſre deutſchen Verhältniſſe ſehr mäßig, ſo habe ich doch kaum je zufriedenere und glücklichere Leute geſehen als dieſe Colonen. An manchem Herdfeuer habe ich mit niedergeſeſſen vor der friſch gebackenen Polenta, und am Sonntag Nachmittag ſchwang ſich die Jugend in den Arkaden des Herrenhauſes vor den Augen der fröhlich antheilnehmenden Gutsherrſchaft zum Klange der Clarinette, Schalmei und des Dudelſacks im munteren Reigen, ein reizendes und zugleich lehrreiches Bild wahrer ländlicher Zufriedenheit und harmloſer Glückſeligkeit. Vielleicht ſind zur Stunde jene Lohnſätze um das zwei- oder dreifache geſtiegen, aber es möchte erſt noch zu unterſuchen ſein, ob bei all den geſteigerten Lebensbedürfniſſen und bei den ſo ganz anders gewordenen heutigen ſocialen Anſchauungen und Begehrungen jene Leute noch halb ſo wahrhaft glücklich und zufrieden ſind wie vor einem Menſchenalter.

Würden nun auch auf deutschem Boden nicht annähernd so günstige Erfolge zu erzielen sein, wie, nach diesem Beispiele, dort unter jenem glücklicheren Himmelsstriche, so ist es doch auf der anderen Seite zweifellos, daß es in unserm Vaterlande, besonders in seinem nördlichen und östlichen Theile, weite Flächen noch genug geben mag, welche durch Urbarmachung oder Aufforstung und dergleichen dem Nationalwohlstande ganz außergewöhnliche Summen zuführen und besonders auch Raum und Gelegenheit für hunderte von friedlichen zukunftsreichen Ansiedlungen darbieten würden. Dies ist nun das Arbeitsgebiet, auf welches jene Sträflinge schärferer Ordnung, oder sagen wir nach unserm heutigen Sprachgebrauche unsre Zuchthäusler, verpflanzt werden müßten, um dort in Gottes freier Natur, aber in schwerer und harter Handarbeit beschäftigt zu werden. Dabei würde es auch für die Schwächlinge an entsprechender leichterer Beschäftigung nicht fehlen, durch die auch noch außerdem nach und nach manche verlotterte und unausgebildete Körperkraft zum bleibenden Segen für das betreffende Individuum eine wunderbare Kräftigung erfahren dürfte, wie sich ja auch schon jetzt in unsern Gefängnissen mit sogenannter Außenarbeit die einen großen Theil des Jahres auf umliegenden Gütern in landwirthschaftlichen Arbeiten Beschäftigten durch ihr robustes und gesundes Aussehen und die Zunahme ihres Körpergewichtes vor den im Hause selbst Arbeitenden auf das vortheilhafteste auszeichnen.

So ist der Segen einer solchen harten und schweren Culturarbeit gegenüber den zumeist jetzt herrschenden Beschäftigungsarten nach verschiedenen Seiten hin in die Augen springend; vor allen Dingen liegt auch ein nicht zu unterschätzender ethischer Gewinn darin, daß Menschen, die in Verhöhnung ihrer von oben ihnen verliehenen Aufgabe hier auf Erden ihren Mitmenschen fort und fort und oft in so cynisch-niederer Art Schaden zugefügt und sich am Allgemeinwohl

versündigt haben, nun durch das harte Muß gezwungen werden, zum Wohle eben dieser Allgemeinheit, nicht etwa bloß zum Vortheil irgend eines Unternehmers, im Schweiße ihres Angesichtes sich abzumühen, um somit wenigstens einen Bruchtheil ihrer Versündigung an der Menschheit wieder wett zu machen, wenn ja freilich auch das im einzelnen Falle von ihnen verschuldete Unrecht zumeist nie wieder gut gemacht oder ausgeglichen werden kann. Außerdem würde eine solche Beschäftigungsart zum Wohle des Ganzen vor manchen Hausindustrien, bei welchen schließlich in der Regel doch der Unternehmer das gewinnbringendste Geschäft machen wird, noch den Vorzug haben, daß auf diese Weise auch die immer wieder auftauchende — nicht selten freilich nur aufgebauschte — Klage über die durch Gefängnißarbeit dem freien Arbeiter geschaffene Concurrenz zum guten Theile verstummen müßte.*

* In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1902 gab der Abgeordnete Schwarze (Ctr.) ebenfalls die Anregung, die Gefangenen an Stelle des Privatbetriebs mit Landesculturarbeiten zu beschäftigen. Dies wurde jedoch von Krohne mit dem Hinweis bekämpft, daß die Strafverbüßung in geschlossenen Räumen nothwendig sei, weil die Beschäftigung des Gefangenen im Freien das Gefühl der Gefangenschaft abschwäche. Diese Darlegung des Sachreferenten ist gewiß an sich sachlich vollkommen richtig: es würde sicherlich im allgemeinen der Grundsatz falsch sein, überwiegend die Arbeitskraft der Gefangenen außerhalb des Gefängnisses zu verwerthen. Gleichwohl vermag hiergegen unsre obige Darstellung sich zu behaupten: Die erste Stufe der Freiheitsstrafen, wie wir sie schilderten, verlangt gebieterisch den Segen des geschlossenen Raumes und zwar speziell die Isolierzelle: zur stillen Büßung und ernsten erziehlichen Einwirkung gehört enge Besonderung und ist die freie Bewegung nicht oder nur in verschwindendem Maße verwendbar. Für die zweite Stufe der „unverbesserlichen" ehrlosen Gewohnheitsverbrecher halte ich jedoch die Verwendung in schwerer Hand- und Culturarbeit draußen in der freien Natur für gemeinnützige Zwecke — es wird solche Arbeit auch nicht immer während des ganzen Jahres möglich sein — nach wie vor für durchaus angebracht: diese Elemente haben durch ihren wiederholten Rückfall und durch ihre cynische Gleichgültigkeit gegen Rechtsbruch bewiesen, daß der so und so viel mal genossene Segen des engen Raumes sie auch nicht zur Einsicht und Umkehr gebracht hat: mögen sie sich nun wenigstens draußen in harter Arbeit für das Wohl des Ganzen plagen, dessen nutzlose Kostgänger sie

Als einzige große Frage würde nur die übrig bleiben, ob und inwieweit ein solches Arbeitsprogramm ausführbar wäre. Das ist ja freilich zweifellos, und es wäre thöricht, dies bestreiten zu wollen, daß uns da schon auf den ersten Blick nicht wenige und zwar recht namhafte Schwierigkeiten entgegentreten. Ich nenne nur die wesentlich erschwerte Ueberwachung und Unterbringung, die Beschäftigungsfrage, eventuell auch der Platzwechsel während der Wintermonate, in denen jene colonisatorischen Arbeiten im Freien sich nicht vornehmen lassen, die weit größeren Anforderungen und Belastungen für das gesammte Beamtenpersonal und schließlich vor allem der sich daraus ergebende nothwendige Verzicht auf den Segen der Isolierhaft jenen Anstalten gegenüber, in denen dieselbe auch für die schwereren Verbrecher zum sichtbaren Vortheile des Strafvollzugs durchgeführt worden ist. Gewiß, dies sind eine Reihe der mannichfachsten Schwierigkeiten, aber doch möchten sich wohl die meisten davon überwinden lassen. Am wenigsten würde sicherlich die Geldfrage ins Gewicht fallen können, denn der gegen das bisherige System nothwendige größere Geldaufwand würde durch die neugeschaffenen nationalökonomischen Werthe vollauf ausgeglichen werden. Wenn andere Länder Millionen über Millionen für ihre überseeische Deportation aufgewendet haben, so dürfte es nicht unangemessen sein, ähnliche Summen auf dem Boden des Mutterlandes und zu dessen speziellem Besten anzulegen. Geldaufwendungen, die eine Melioration des heimischen Grund und Bodens bezwecken, dürften sich, von allen sonstigen politischen und socialen Vortheilen noch ganz abgesehen, im Laufe der Jahre unter allen Umständen verzinsen. Ich möchte auch noch

sind; vielleicht daß eine solche harte Schule in freier Anspannung den und jenen solcher Verlorenen doch noch eher zu einer gewissen Selbstbesinnung und zur Anfachung eines letzten sittlichen Restes bringt, als das immer sich wiederholende Cigarrendrehen und Sohlennageln in enger Zelle.

behaupten, daß das Vorhandensein derartiger Strafcolonien mit ihrer unerbittlichen Zwangsarbeit im Mutterlande selbst für verbrecherische und zu einer zielloſen Lebensvergeudung im steten Kampfe mit dem Gesetze neigende Individuen ein viel energischeres Menetekel sein würden, als eine drohende Deportation in fremde Erdtheile, die für manche abenteuerlustige Naturen, besonders in unserm Volke, gar nicht etwas so sehr Abschreckendes haben dürfte: man denke nur an das nie versiegende Zuströmen unsrer Landsleute in die Fremdenlegionen Frankreichs oder Hollands, obgleich sich doch auch ein Jeder dabei sagen muß, welches trostlose Loos, eher noch schlimmer als Detention, dort seiner wartet.

Kurz, man behalte, ehe man sich zu dem immerhin zweifelhaften Experimente der Deportation entschließt, seine Verbrecher im eigenen Lande, nehme aber alle, die von der Auflehnung gegen die Autorität und das Gesetz leben, gleich wie in jenen überseeischen Strafcolonien, so auch in der Heimath in die schärfste Zucht, und sollte man selbst, da wo der Bestrafte immer von neuem rückfällig wird, zur lebenslänglichen Zwangsarbeit greifen, denn ein Mensch, der seine Freiheit in ununterbrochener Folge zur Verhöhnung aller Gesetze und zur Kränkung seines Nächsten mißbraucht, ist einfach dieser Freiheit unwerth und muß es sich daher gefallen lassen, wenn sie ihm dauernd entzogen wird.* Vor allen Dingen aber breche man mit dem jetzigen Principe, den Gelegenheitsverbrecher, der ein mehr oder weniger bemitleidenswerthes Opfer seiner sittlichen Schwäche und seiner Leidenschaft geworden ist, mit dem Gewohnheitsverbrecher, der sich in einen bewußten oder doch durch seine Rückfälligkeit thatsächlich gewordenen Gegen-

* Einen etwas ähnlichen Gedanken spricht v. Liszt in der 5. seiner jüngst veröffentlichten Thesen (vgl. S. 11) aus: „Gegen gewerbsmäßige Verbrecher tritt als Sicherungsstrafe Zuchthaus nicht unter 5, bez. 10 Jahren ein".

satz zu der Autorität des Gesetzes gestellt, in eine Anstalt zusammen zu werfen, und dadurch jenen ersteren der Gefahr auszusetzen, durch ein solches intime und gleichgeartete Zusammensein mit den Niedrigsten ihres Geschlechtes noch jede Scheu und Scham vor dem Makel der Freiheitsstrafe zu verlieren und überhaupt für moralische Empfindungen innerlich abzustumpfen. Ist nun auf irgend eine Weise eine solche Säuberung und Trennung erreicht worden, so wird dann auch unser bisheriges Gefängniß als die erste Stufe der Buße und Sühnung in seinem ganzen äußeren wie inneren Zuschnitte noch in weit höherem Maße den Geist einer humanen Behandlung und, wie wir oben besonders betonten, einer erzieherischen Einwirkung zur Darstellung bringen können, während jetzt bei der unvermeidlichen gleichen äußeren Behandlung aller Insassen sowohl im Gefängniß als auch im Zuchthause der schroffe Strafcharakter des Ganzen an die Spitze gerückt werden muß. So werden wir uns des Eindruckes nicht erwehren können, daß für so manche die ihnen nothgedrungen zu Theil werdende Behandlung und das von ihnen zu erduldende Loos etwas unsagbar tiefverletzendes und die Strafe innerlich potenzierendes in sich schließen muß, während auf der anderen Seite für so manche andere tief gesunkene Naturen das über sie verhängte Strafübel ein viel zu mildes ist, von ihnen gar nicht als ein solches empfunden wird und daher den beabsichtigten Zweck vollständig verfehlt. Also in dem einen Falle und zwar gerade bei dem besseren Theile der mit Freiheitsverlust Bestraften eine Verwundung bis ins tiefste Innere und fürs ganze Leben, und in dem anderen Falle gegen diejenigen, welche die ganze Schärfe des Gesetzes verdienten, ein stumpfes Schwert strafender Gerechtigkeit, das ist heutzutage nur zu häufig das Stigma unsrer Freiheitsstrafen.

Hoffen wir daher, daß, wenn einstmals Chidher, der ewig

junge, in 100 Jahren wieder an unserm Schlosse vorüberziehen wird, er auch eine wesentliche Aenderung an ihm zu entdecken hat: ein ernstes stilles Gebäude, aber ohne so manche äußeren Attribute, welche selbst von vornherein seinen Insassen den Stempel des aus der Welt ausgestoßenen Gefangenen aufdrücken, ein Haus voll stiller emsiger Arbeit in freundlicher Zelle, sowohl an sich selbst als auch mit fleißiger Hand, unter freundlich ernster Ermahnung und liebevoller Belebung des Guten und Göttlichen in einer jeden Menschenbrust, das durch die stattgehabte Verfehlung nur für kurze Zeit verdunkelt ward, also das Ganze weniger ein Leben voll unerbittlicher Strafe, die an dem sündigenden Individuum vollzogen wird, als vielmehr ein Leben ernster stiller Büßung, die der Einzelne voll Sehnsucht nach einer geretteten Rückkehr in die Freiheit an sich selbst vollzieht.

Wir wissen wohl, es ist eine Art Idealbild, welches wir hier zeichnen, aber wir erinnerten uns ja schon daran, daß der heutige Zustand unsrer Strafanstalten gegen den vor 100 Jahren und noch früher in nicht geringerem Maße ein idealer ist, den man in jenen verhältnißmäßig uns noch nahen Zeiten auch für völlig undenkbar und unausführbar gehalten hätte, und wie viele sonstigen „Ideale“ werden in steigender Cultur und Humanität nicht fort und fort vor unsren Augen angebahnt und ihrer Verwirklichung näher geführt, sodaß uns wohl dieses unser Zukunftsbild auch nicht mehr unerreichbar erscheinen wird. Drum halten wir in fröhlichem Optimismus fest daran, daß auch unsre heutigen „Gefängnisse“ einst noch bewußter und bestimmter, als sie dies gewissermaßen jetzt auch schon thun, sich in die Reihe jener großen geistigen, religiösen und moralischen Volkserziehungsinstitute eingliedern werden, in deren steigender Bethätigung und Vervollkommnung jeder wahre Volksfreund schon jetzt das einzige Heil für die Zukunft sieht.

Möchte bald in jeder Strafanstalt das beherzigenswerthe Wort des Geheimrath Seuffert-Bonn zur Wahrheit werden, in welchem er auf dem letzten Juristentage in Bremen das praktische Ziel aller Strafvollzugspflege zusammenfaßte: „Wir müssen die Verbrecher unschädlich machen; oder wir müssen sie social erträglich machen; — **sociale Brauchbarkeit hervorzubringen, das ist das höchste Ziel der Strafe.**“

II.

Gemeinsame und Isolierhaft.

Der Erfolg der Strafverbüßung sowohl nach seiner juridischen, wie auch nach seiner ethisch-erziehlichen Seite wird stets die Summe einer Reihe der verschiedenartigsten Faktoren sein. Haben wir es doch im Gefängnisse nicht mit Puppen zu thun, die ein einheitlicher Wille bedingungslos leiten könnte, sondern, und zwar nur all zu oft, mit sehr ausgeprägten menschlichen Charakteren, die mit aller Zähigkeit sich selbst behaupten und häufig genug in dieser ihrer Selbstbehauptung oder, wie sie es auffassen, in dem „ihnen aufgezwungenen Kampfe gegen die brutale Macht der Autorität", und wäre diese auch die an sich selbstverständlichste und berechtigtste, sowie in ihrer Aeußerung die humanste und gerechteste, ihren augenblicklichen Lebenszweck erblicken. Nicht minder sind ja auch das gesammte Beamtenpersonal Menschen: dieselben stellen also auch nicht eine vollkommene Verkörperung der verschiedenen rechtlichen und erziehlichen Begriffe dar, sondern diese letzteren gehen bei ihnen auch erst durch das Zwischenglied einer auch bei dem besten Wollen unvollkommenen Menschlichkeit hindurch; ebenso wie auch die bestgemeinten sonstigen Einrichtungen, die man zum Wohle des Ganzen auf diesem unsern Gebiete treffen mag, in der Wirklichkeit doch stets nur an-

näherungsweise ihr Ziel erreichen werden. Wie viel muß somit nach alledem zusammenwirken, um Strafvollzug und Gefängnißwesen immer mehr zur Höhe ihrer Idee emporzuheben: auf jeden Tritt und Schritt muß in ihnen Theorie und Praxis sich berühren, die erstere die leitenden Gesichtspunkte geben und die letztere dieselben nachprüfen und berichtigen. Auf der einen Seite arbeiten die rein wissenschaftlichen Prinzipien, die rechtsphilosophischen über Verbrechen, Sühnung, Strafe, die theologischen in Betreff der religiösen und moralischen Beeinflussung des Sträflings, die medicinischen über die hygienischen Bedürfnisse und Aufgaben, ja selbst auch die rein philosophischen in Bezug auf die Hauptgrundsätze der Pädagogik und der praktischen Psychologie. Zu diesen wissenschaftlich-theoretischen Direktiven und Gesichtspunkten nun, die allerdings niemals in reiner Form, sondern stets in concreter Beleuchtung und persönlicher Vereinzelung auftreten werden, gesellen sich dann auf der anderen Seite die rein praktischen Fragen der Organisation, der Arbeit und des Arbeitslohnes, der äußeren Disciplin und so weiter, die umgekehrt auch nicht wieder ausschließlich von praktischen Erwägungen und Zweckmäßigkeitsgründen beherrscht sein dürfen, sondern hinwiederum eine theoretische Beurtheilung und Durchprüfung erfordern. Aus alledem ergiebt sich deutlich genug, daß der Strafvollzug thatsächlich zu einer „Wissenschaft" geworden ist. Das Gefängnißwesen, aus reiner Empirie und praktisch zwingenden Gründen erwachsen, ist, unter dem sich erweiternden reineren Rechtsbewußtsein der Volksseele, in steigendem Maße, außer vom Geiste christlich-humaner Menschenliebe und Erbarmung — ein Gebiet, auf welches wir hier nicht weiter eingehen —, so auch von dem Geiste wissenschaftlich-theoretischen Erkennens durchdrungen worden, und je mehr es als ein eminent wichtiger Faktor socialer Wohlfahrt gewürdigt werden wird, um so mehr wird man auch diese wissenschaftliche Behand-

lung seiner einzelnen Faktoren zu vertiefen und auszubauen haben.

Nehmen wir jetzt einmal aus der Unzahl dieser verschiedenartigen Momente, welche einen seiner Idee entsprechenden Strafvollzug bedingen, eins zu näherer Betrachtung heraus, welches sozusagen zu den Fundamentalfragen gehört, nämlich die Frage, ob der Strafvollzug sich auf dem Principe der gemeinsamen oder der Isolierhaft zu vollziehen habe.

In der Praxis sind seit den ältesten Zeiten beide Strafarten, entweder das Zusammenstecken der Züchtlinge oder die einsame Einsperrung, bez. auch eine mannichfache Vermischung dieser beiden Principien bis auf unsere Tage neben einander hergegangen. Eine umfangreiche Literatur hat sich in unsrer Zeit über diese beiden Arten der Strafverbüßung, ihre Vorzüge, wie ihre besonderen Mängel, gebildet, aber man darf wohl behaupten, daß je mehr und mehr das Isoliersystem, wenn schließlich auch nicht gerade in seiner allerschärfsten Ausprägung, als die richtige und den Strafzweck am besten erreichende Strafart erkannt worden ist, sodaß ihm daher auch die Zukunft gehören wird. Wir wollen hier nicht ausführlich wiedergeben, was in Lehrbüchern über das Gefängnißwesen, sowie in mancherlei Monographien von kompetenten Kennern der Sache zu dieser eminent wichtigen Streitfrage festgesetzt worden ist; wir wollen dies nur in kürzesten Zügen thun und vor allem aus eigener Beobachtung einige Bemerkungen zu dieser Frage hinzufügen, so wie sie uns in unsrer Thätigkeit entgegengetreten ist und sich uns dargestellt hat.

Die gemeinsame Haft besteht darin, daß, abgesehen von etwaigen Hof- und Gartenarbeitern, den Calefaktoren usw. die Gefangenen tagüber in größerer Anzahl in Arbeitssälen beschäftigt werden und meist auch die Nächte in gemeinsamen Schlafsälen zubringen. Derartige Einrichtungen finden sich gewöhnlich, mehr der Noth gehorchend, nicht dem eigenen

Triebe, in älteren Gefängniſſen, beſonders wenn dieſe ſeiner Zeit nicht von Grund aus neugebaut, ſondern zu ihrem dermaligen Zwecke bloß umgebaut wurden. Nun iſt es ja keine Frage, daß für eine ſolche gemeinſame Beſchäftigung der Gefangenen mancherlei ſpricht: ſie iſt leichter einzurichten, läßt ſich lukrativer geſtalten und iſt beſonders auch für den arbeitenden Gefangenen ſelbſt meiſt viel anregender und wohl auch geſünder als die Beſchäftigungsarten der Iſolierzelle mit ihrer ſo viel geringeren Bewegung. Aber dieſe günſtigeren Arbeitsverhältniſſe möchten wohl auch faſt den einzigen Vortheil darſtellen, den man der gemeinſamen Haft nachſagen könnte, denn welche Schädigung geht andererſeits wieder von einer ſolchen auf den einzelnen Gefangenen und ſomit ſchließlich auf den Geiſt der Geſammtheit aus! Wie oft haben mir ernſtere Gefangene, während ein moraliſcher wie phyſiſcher Ekel auf das ſichtbarſte ihr Geſicht geradezu verzerrte, geklagt: „Sie machen ſich keine Vorſtellung, welche Scheußlichkeiten und Gemeinheiten gegen Alles, was heilig und ehrwürdig im Himmel und auf Erden iſt, unter den Gefangenen im Schwange gehen und in unfläthigſter Weiſe ausgeſprochen werden, und das Alles muß man ſchweigend und widerſtandslos mit anhören.“ — Es unterliegt keinem Zweifel, daß derartige Dinge für nicht wenige Gefangene die allerbitterſte Qual ihres Gefängnißlebens ſind und geradezu zu einer moraliſchen Seelenmarter werden müſſen, die ſie buchſtäblich unglücklich macht, ſodaß alſo die gemeinſame Haft durch dieſes machtloſe Gefühl einer tagtäglich hinzunehmenden Entwürdigung für ſie eine derartige innere Verſchärfung in ſich ſchließen muß, die gar nicht in der Abſicht des Geſetzgebers gelegen haben kann. — Dies der erſte Grund gegen die Gemeinſchaftshaft, der eigentlich ſchon völlig hinreichen müßte, um über ſie den Stab zu brechen. Denn wenn das Geſetz ſich das Recht nimmt und nehmen muß, einen Jeden nach

einem bis dahin gesetzlich völlig tadelfreien und auch persönlich in gesitteter Lebensluft verbrachten Dasein wegen eines Gelegenheitsverbrechens für längere Zeit der Freiheit zu berauben, so hat es aber auch andererseits die Verpflichtung, diese Freiheitsstrafe so zu gestalten, daß der Betreffende außer seiner Freiheitsentziehung und seiner Losreißung von Haus und Hof auch nicht noch derartigen Attacken ausgesetzt ist, welche das Beste, was er besitzt, seinen inneren Menschen und sein Gesammtgefühl, auf das tödtlichste verletzen müssen und seine Straflast gerade jenen rohesten und gemeinsten Elementen gegenüber ganz unverhältnißmäßig potenzieren. Es ist ja ein wunderbar schöner Grundsatz: Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehung der Person! — Gewiß, wer wollte dagegen auch nur ein Wort sagen, und doch welche Härten müssen sich wieder ergeben, wenn man ihn in der praktischen Ausführung auch bloß nach dem Buchstaben und mit schablonenhaftem Doktrinarismus — dieser allergrößten Gefahr für jedwede gesunde Entwicklung! — auffaßt. Dann muß das summum jus summa injuria zur thatsächlichen Wahrheit werden, das Bestreben, parteilos gerecht zu sein, wird zur schreienden Ungerechtigkeit.

Doch wir gehen weiter. Zu allen solchen, für die in der oben dargelegten Weise die gemeinsame Haft zu einer Seelenqual und zu einer geistigen Folter werden muß, welche jener mittelalterlichen Folter, über deren Beseitigung unser Zeitalter so stolz ist, nicht viel nachgibt, kommen nun jene übrigen, die solche schandbaren Reden nicht grundsätzlich verabscheuen oder doch wenigstens den anfänglichen Ekel vor denselben sehr rasch verlieren und dann, auf dem üblichen Wege der geistigen und sittlichen Verführung, mit gierigem Ohre all dem verschiedenartigen Gifte lauschen, welches in solchen cynischen und raffinierten Aeußerungen, besonders der Gewohnheitsverbrecher, auf die Umgebung übergeht. Wir

müssen häufig genug in unserer Seelsorge die Erfahrung machen, daß so manches noch halbwegs offene und empfängliche Gemüth, das uns in der Zugangszelle entgegentrat und uns mit der besten Hoffnung in seine Zukunft hinausſehen ließ, in kurzer Frist von seiner Umgebung auf das ungünstigste beeinflußt ist, und bei jedem neuen Zusammentreffen merken wir dann den ablehnenden und unserm Worte feindlichen Panzer mehr, der sich um dasselbe gelegt hat. Da werden nun freilich Fernerstehende gleich mit dem Einwurfe bei der Hand sein: Das Alles braucht ja nicht vorzukommen. Wozu ist denn das Aufsichtspersonal da? Dieses muß doch alle solche schädliche Communikation verhindern können. — Nun, jeder Kenner der Sache weiß, daß der Kampf gegen einen solchen Verkehr in der gemeinschaftlichen Haft dem Schöpfen ins Danaidenfaß gleicht. Es ist geradezu unglaublich, wie trotz thunlichsten Bemühens des Aufsichtspersonals, die gegenseitigen Mittheilungen und den verbotenen Verkehr der Gefangenen unter einander zu beschränken, doch ein ununterbrochener Gedankenaustausch zwischen ihnen stattfindet. So durcheilt z. B. eine jede irgendwie interessante Neuigkeit in der Gemeinschaftshaft schneller als der Telegraph, möchte man sagen, die Säle und Corridore des Hauses. Es läßt sich eben bei dem besten Willen nicht vermeiden, daß ab und zu, wenn auch nur für Augenblicke, eine Anzahl Gefangener bei ihrer Hantierung ohne spezielle Aufsicht sind, und so braucht es daher nicht Wunder zu nehmen, daß dann die vergiftenden und verhetzenden Ausstreuungen der verworfenen Glieder der Gefängnißgemeinde selbst auch diejenigen nicht unberührt lassen, die sich denselben entziehen möchten.

Um nur einen competenten Sachkenner über diese ganze Materie anzuführen, sei auf Krohne verwiesen, der auf S. 244 f. seines Lehrbuchs — er hat dabei das Zuchthaus im Auge; es treffen jedoch seine Ausführungen in nicht viel

geringerem Maße auch für alle Gefängnisse zu — von diesen Zuständen folgende ergreifende Schilderung gibt, die man Wort für Wort unterschreiben kann: „Am Sonntag sitzen die Gefangenen müßig an ihren Arbeitsplätzen, pro forma lesend, schreibend, zeichnend. Aber trotz der fast lautlosen Stille stehen alle diese Hunderte mit einander im regsten Verkehr, jeder kennt die Lebens- und Verbrechensgeschichte seiner Genossen. Die Unterhaltung bewegt sich nur auf 3 Gebiete: begangene und neue Verbrechen, Gotteslästerung und Zoten, Auflehnung gegen die Hausordnung und Täuschung der Beamten . . . Wer die meisten Verbrechen begangen, wer am schlauesten, am gewaltthätigsten die Rechtsordnung durchbrochen hat, ist der von allen angestaunte Held des Zuchthauses . . . Daneben geht die Verlästerung alles Sittlichen und Religiösen. Wer nur den Versuch machen wollte, zu zeigen, daß er an Gott und Göttliches glaubt, der würde der allgemeine Narr des Zuchthauses werden . . . Damit ist verbunden eine unglaubliche Heuchelei, und gerade die raffiniertesten, gemeinsten Spitzbuben drängen sich mit frommen Redensarten an den Geistlichen, zum Sakrament, setzen in der Kirche die frömmste Armsündermiene auf und brüllen am lautesten im Kirchengesange mit, um unter ihren Genossen sich rühmen zu können, wie sie den Pfaffen angeführt . . . Ueber alle Begriffe geht aber, was an Unflätherei in Worten und Werken auf geschlechtlichem Gebiete geleistet wird . . . Alle List und Schlauheit wird aufgeboten, um die Hausgesetze zu umgehen" usw. Daher faßt Krohne denn auch sein Urtheil über die Gemeinschaftshaft in folgende vernichtende Worte zusammen: „Die gemeinsame Haft ist keine wirkliche Freiheitsentziehung, weil sie den Rechtsbrecher in fast ungehindertem Verkehr mit seinesgleichen läßt; sie ist keine ernste Strafe, weil sie dem Rechtsbrecher die eigene Ohnmacht gegenüber der Macht des Staates nicht zum Bewußtsein bringt; sie ist eine ungerechte Strafe,

weil sie von dem verderblichsten, gefährlichsten Verbrecher am leichtesten, von dem wenig verdorbenen am schwersten getragen wird."

Da wo die Umstände es verbieten, zur Isolierhaft überzugehen, sollte man zum allermindesten dazu fortschreiten, die gemeinschaftlichen Schlafsäle zu beseitigen und an ihrer Stelle besondere Schlafzellen — die kleinen verschlossenen Schlafkojen in einem größeren gemeinsamen Raume sind auch nur eine halbe Maßregel — einzurichten. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Gerade der Schlafsaal ist die allerbequemste Brutstätte für vergiftende Einflüsterungen von Person zu Person und für jene ein ernsteres Gemüth bis in seine Tiefen verwundenden Ergüsse. Daß er auch sonstige Gräuel zeitigen kann, sei nur ganz nebenbei gestreift. Zu alledem kommt aber noch eins. Ist auch der Schlafraum ein gemeinsamer, so hat der Gefangene wirklich auch nicht eine einzige Stunde für sich, in welcher er ganz mit sich und seinem Gott allein ist, und wie dringend noth thut ihm doch eine solche! Am Morgen commandomäßig geweckt und zum Beginn der Tagesarbeit veranlaßt, geht es Stunde für Stunde im gemeinsamen Zuge dahin, bis zu der gemeinsamen Mahlzeit und dem gemeinsamen Spaziergang, bez. Kirchgang, und so fort Tag ein Tag aus, stets dieselben niederbeugenden oder schließlich auch innerlich abstumpfenden Bilder und Laute rings umher, keine einzige Minute des ungestörten Alleinseins, in der der Mensch ungetheilt sich selbst hat und seine Gedanken, sei es nach oben, sei es in die ferne Heimath, sei es in die eigene innerste Brust, versenken kann. Und eine solche einem Gefangenen so absolut nothwendige Stunde des Alleinseins mit sich und seinem Gott — es ist geradezu eine Grausamkeit, sie ihm vorzuenthalten — bietet dem Gefangenen seine stille Isolierschlafzelle. Zeitig, besonders am Sonntag, schließt ja das Gefängniß sein Tagewerk und seinen Tageslauf: während im Hochsommer draußen

die Abendsonne die Menschheit noch ins Freie lockt und die Vögel mit ihrem Gesange noch lange nicht ans Feiern denken, senkt sich Ruhe und Stille über das Gefängniß: seine Insassen haben ihr Nachtlager aufzusuchen. Wie wird es da im gemeinsamen Schlafsaale aussehen? — Daß da keine Ruhe und Sammlung, kein Insichgehen herrschen werden und herrschen können, ist einfach selbstverständlich. Ich möchte wohl wissen, wie viele Male eine stille Reuethräne oder auch ein Gebet mit gefalteten Händen in einem gemeinschaftlichen Schlafsaale sich gefunden hat: sie werden zu zählen sein. Wie anders dagegen die stille Schlafzelle! Der Gefangene ruht nach der Ordnung des Hauses auf seinem Lager, wenngleich der Schlaf sein Auge noch flieht. Freundlich vergolden die Strahlen der Abendsonne seine schmucklose Zelle, von ferne dringt vielleicht noch ein halbverklungener Laut des Lebens an sein Ohr oder der mahnende Ton einer Abendglocke findet seinen Weg zu dem einsam Daliegenden. Ja endlich allein! so seufzt wohl auch sein Herz aus tiefstem Innern. Und nun bei dieser ungestörten Stille ringsumher wird es denn endlich auch im Herzen des Gefangenen still: Dann kommen auch mit leisem Fittich die verschiedenen Gedankenreihen gezogen und halten Einkehr in die schweigende Zelle: liebliche Bilder der Vergangenheit aus der theuren Heimath, ebenso die bitter anklagenden Bilder eines verlorenen Lebens, einer entehrenden That treten vor seine Seele und — es steigt wohl eine Thräne in das sonst brennend trockene Auge und es ringt sich das unglückliche Gemüth im Schauer seiner Verlassenheit hilfesuchend nach oben und es klingt durch die Zelle, die eine Bußzelle geworden ist, der Schächerruf: Aus tiefer Noth schrei' ich zu dir, und hastig greift vielleicht zu guter Stunde bei dem letzten Schimmer des scheidenden Tages die Hand nach dem kleinen schwarzen Büchlein auf dem Sims oder aber sie zieht noch einmal aus dem Wams den letzten Brief, aus der theuren

Heimath gekommen, und versenkt sich noch einmal in wehmüthig süßem Schmerze in dies uralte Evangelium der verzeihenden Menschenliebe, die alles trägt, duldet und hofft — und dann, nach einem demüthig hoffenden Aufblicke nach oben, nach einem sehnsüchtigen Blicke in die Ferne, kommt der Schlaf. —

Die vollste Würdigung verdient sodann die fernere Thatsache, daß auch der seelsorgerliche Verkehr des Geistlichen mit seinen Pfleglingen in der Gemeinschaftshaft ein wesentlich erschwerterer ist, als wenn der einzelne in seiner Zelle zu ernster Unterredung aufgesucht werden kann. Jeder Tag bringt uns ja derartige Unterredungen: entweder haben wir dienstlich mit einzelnen Gefangenen in besonderen Angelegenheiten Zwiesprache abzuhalten, oder es ergehen an uns die tagtäglichen Meldungen solcher, die den Geistlichen zu sprechen wünschen, oder schließlich bei unserm Besuche in den Arbeitssälen selbst melden sich so und so viele zu gleichem Zwecke. Besonders in dem letzten Falle wird es nicht immer möglich sein, mit den Leuten einzeln nach einander in das vielleicht recht weit entfernte Amtszimmer des Geistlichen sich zu begeben. So muß denn häufig genug wohl oder übel der erste nächstbeste Ort, entweder eine zufällig leere Aufseherzelle oder aber der nächste Corridor zu der Unterredung gewählt werden, sicherlich nicht zu besonderen Gunsten derselben, selbst auch in dem Falle, daß sie nicht gerade ein direkt seelsorgerliches Gepräge tragen sollte. So muß gar manches ernste Wort zwischen Thür und Angel gesprochen werden. Der Geistliche sowohl als auch die Gefangenen gewöhnen sich zuletzt nothgedrungen auch daran, aber ein idealer Zustand gegenüber der Isolierhaft ist es auf jeden Fall nicht. Das innerste Erforderniß der Seelsorge, die Seelenberührung aus den tiefsten Schätzen des religiösen Empfindens, erfordert auch einen abgeschlossenen Raum, ein für sich und mit einander Alleinsein: sowohl das,

was der Seelsorger darreichen soll, als auch das, was der Gefangene aus seiner verborgenen Innenwelt erschließen soll, kann nur aus der Tiefe gehoben werden, wenn die Alltäglichkeit mit ihren zudringlichen Lauten um uns her zurücktritt und wir wirklich nur zu zweien in dem Namen dessen beisammen sind, der als Himmelsgast der dritte in unsrem Bunde sein will.

Von besonderem Werthe ist die Isolierung vor allem auch für die jugendliche Gefängnißgemeinde. Ich habe in meiner Thätigkeit Gelegenheit gehabt, die Umwandlung eines jugendlichen Gefängnisses mit gemeinschaftlicher Haft, nachdem wiederholt die Nothwendigkeit dieses Systemwechsels betont worden, in ein großes dreistöckiges Isolierhaus mit einigen 80 sauberen, geräumigen und gut erhellten Isolierzellen mit durchzumachen, und ich kann es bezeugen, daß dieser Wechsel nach jeder Seite hin als ein günstiger und segensreicher bezeichnet werden muß. Natürlich war die Isolierung keine absolute: sowohl war der Schulraum für alle gemeinsam, als auch nahmen die Jugendlichen mit den erwachsenen Gefangenen beiderlei Geschlechts am gemeinsamen Gottesdienste (in der großen Kirche der Ortsgemeinde, aber natürlich in einem besonderen Gefängnißgottesdienste) theil; ebenso hielten die Jugendlichen gemeinsam ihre Spaziergänge ab, wie auch sonst noch kleinere Gruppen derselben bei häuslichen Funktionen in eine gewisse Berührung kamen. Es ist dies auch unumgänglich nöthig: eine hermetische Abschließung nach Art mancher großen Isolieranstalten im engsten Sinne würde für das jugendliche Gemüth von 12 bis 20 Jahren über lang oder kurz zu einer schädigenden Qual werden. Die Berührung mit Altersgenossen, die Kameradschaft, und bezöge sich dieselbe sogar bloß auf Genossen im Gefängnißkleid, gehört nun einmal zum jugendlichen Empfindungsleben, und so wird auch das Gefängniß für Jugendliche bei aller sonstigen Abschließung in der Einzelzelle diesem

Bedürfniß des jugendlichen Gemüths denn doch in dem eben angedeuteten Umfange eine gewisse Rechnung tragen müssen. Ja ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einen Schritt weiter gehen und behaupten: auch das große Centralisoliergefängniß sollte wenigstens im Gottesdienste das Princip der abgeschlossenen Zelle fallen lassen. Das Bewußtsein, daß hier im Gotteshause die sonstigen Schranken fallen und alle mit einander, einer angesichts des andern, unterschiedslos und ohne jede trennende atomisierende Schranke sich zu einer Gemeinde vereinigen vor dem Angesichte des einen Gottes, arme verirrte Söhne des einen himmlischen Vaters dicht bei einander auf derselben Kirchenbank, möchte in seinem Werthe doch wohl die etwaigen Uebelstände und schädlichen Folgen ausgleichen, die sich vielleicht im ungünstigen Falle aus der Durchbrechung des starren Isolierſystems beim Besuche des Gottesdienstes ergeben könnten.

Kehren wir jedoch zu unsren jugendlichen Isolierten zurück. Während ihrer gemeinsamen Haft war ihre Beschäftigung eine zweifache gewesen: entweder wurden sie in Arbeitssälen mit Maschinenstrickerei oder sonstiger Industriearbeit beschäftigt, oder aber ein ansehnlicher Theil arbeitete vom frühen Morgen an auf dem Felde in landwirthschaftlicher Thätigkeit. Abgesehen von der Elementarklasse der 12—14jährigen Sträflinge, welche den regelrechten und vollständigen Unterricht der Volksschule erhielt — waren die Schul-, bez. auch die Religionsstunden somit in die Zeit vor oder auch nach dem Mittagsessen gelegt, um die Thätigkeit der Jugendlichen auf dem Felde zu ermöglichen. Natürlich war aber damit die große Unzuträglichkeit verknüpft, daß die reichliche Hälfte der Schüler völlig ermüdet zum Unterrichte kam, im Winter durchfroren und, noch schlimmer, im Sommer durchglüht und schläfrig, sodaß von vornherein auf eine empfängliche Spannung für den Unterricht nicht gerechnet werden konnte und es daher

besonders im Religionsunterrichte der größten persönlichen Anstrengung des Lehrenden bedurfte, um die Aufmerksamkeit und eine lebendige, innere Betheiligung am Unterrichte wenigstens einigermaßen zu erzielen. Einestheils eine möglichst drastische und anschauliche Darstellung und andererseits ein öfteres Anfassen des Gemüthslebens waren die unumgänglichen Mittel, um gegen diese passiven, am letzten Ende eben in der gemeinsamen Haft beruhenden Hindernisse eines eindringlichen Religionsunterrichtes anzukämpfen. Denn auch die übrigen, welche nicht mit draußen auf Feldarbeit gewesen, kamen durch die gemeinsame Arbeit mit ihren mancherlei Berührungspunkten und ihrem trotz aller Aufsicht doch erfolgenden gegenseitigen Austausch mehr oder weniger zerstreut und abgezogen zum Unterricht. So konnte es denn nicht ausbleiben, daß die Zahl derer, welche bloß mechanisch dem Unterrichte folgten, stets eine bedauerlich große war, und man hatte, wie schon bemerkt, mit einer doppelt großen Erschwerniß zu kämpfen, diesen passiven Widerstand stattgehabter Uebermüdung oder Ablenkung in den jugendlichen Gemüthern zu überwinden und sie in den Bann des zu behandelnden religiösen Stoffes zu stellen.

Merklich günstiger gestalteten sich nun alle diese Umstände nach der schon geschilderten Einführung des Isoliersystems. Jetzt kamen die jungen Menschen von ihrer gewerblichen Handthätigkeit in ihrer Isolierzelle zum gemeinsamen Schulzimmer. Von einer besonderen Abspannung konnte da nicht mehr die Rede sein, im Gegentheil kamen sie wohl gar mit einer gewissen Freude zum Unterricht, der das Gefühl des Alleinseins von ihnen nahm und sie, wenn auch bloß für kurze Zeit, in das anregende Gefühl der Gemeinsamkeit mit jugendlichen Genossen versetzte. So wurde in den jungen Leuten beim Beginn des Unterrichts im Gegensatz zu ihrer stillen und meist eintönigen Zellenarbeit, bei der sie bloß dem kleinen

Kreise ihrer Gedanken nachhängen konnten, ganz von selbst das Bestreben lebendig, sich selbstthätig und mit Interesse an dem Unterrichte zu betheiligen, der ihnen eine anregende und angenehme Abwechslung bot. Natürlich fehlten auch jetzt die völlig stumpfen Burschen nicht, die für nichts Geistiges und Höheres Antheilnahme zeigten, oder aber auch jene raffinierten schon völlig gesunkenen Gemüther, die oft durch gesuchte Gleichgültigkeit und fingiertes Nichtwissen, während sie doch gerade in der Mehrzahl helle Köpfe sind, ihre Antipathie gegen den behandelten Stoff, wie gegen den Lehrenden zu erkennen zu geben suchen. Im Großen und Ganzen aber waren von jenem äußeren Umschwunge an die Erfahrungen im Religionsunterrichte jetzt weit erfreulichere. Man merkte diese intensivere Antheilnahme am Unterricht besonders auch bei den freien Niederschriften, die die Schüler ab und zu in den Religionsstunden über das eben Gehörte zu fertigen hatten. Dieselben zeugten jetzt überwiegend von gutem Verständniß und treffender Auffassung selbst bei solchen, die scheinbar still und in sich gekehrt dagesessen. Desgleichen ließ sich nunmehr bemerken, daß auch die Schuldisciplin während des Unterrichts viel leichter zu handhaben war. Wie das Interesse an dem behandelten Stoffe ein lebhafteres, so war natürlich auch das Gesammtverhalten der Klasse ein würdigeres und leichter zu regierendes geworden. Fehlten selbstverständlich auch nie jene nichtswürdigen Burschen, die als räudige Schafe geflissentlich schon dafür sorgen, daß in der Gefängnißschule keine idealen Zustände herrschen, und die ihr inneres Oppositionsgelüst gegen jede Autorität zu bethätigen suchen, ganz gleichviel unter welchem Gefängnißsystem, und durfte man natürlich auch nie in seiner angespannten Beobachtung des äußeren Verhaltens der Schüler etwa nachlassen, so sprechen doch auch nach dieser Seite hin alle Erfahrungen nur für den stattgehabten Systemwechsel.

Nicht minder war dies der Fall hinsichtlich der Disciplin im Allgemeinen. Von jenen einzelnen Schlingeln abgesehen, die unter keinen Umständen sich zu fügen wissen, sondern denen es Bedürfniß ist, ihren verbrecherischen Drang, sei es in Fluchtversuchen, Zerstörungen, Widerspruch oder dergl. zu bethätigen, waren nunmehr schwerere Disciplinarstrafen verhältnißmäßig weit seltener, da eben durch die Isolierung die Möglichkeit und der Antrieb zu thörichten oder schlechten Streichen und sonstigen Uebertretungen der Hausordnung gegen früher weit mehr unterbunden waren.

Ich habe jetzt diese günstigen Resultate, welche hier im Einzelfalle ein Uebergang von der Gemeinschaftshaft zum Isoliersystem gezeitigt hat, ausführlicher dargelegt, weil dieselben sicherlich auch im Allgemeinen für die Isolierhaft überhaupt in Anspruch genommen werden dürfen. Schon die größere Ruhe, die gemessene Stille, die über einer Anstalt mit Isolierhaft im Gegensatz zu einer solchen mit gemeinsamer Haft und deren ununterbrochenem Getriebe und geräuschvollem Hin und Her ausgegossen liegt, wirkt wohlthätig und erleichtert auch eine innere Stille und ein gesammeltes Sichauffichselbstbesinnen. Ganz abgesehen von der schon erörterten Befürchtung einer sittlich schädigenden Beeinflussung des einen durch den andern wird aus dem vielseitigen, geräuschvollen und abwechslungsreichen Arbeitsverkehre für manchen die Gefahr erwachsen, daß er seine Strafe von der leichten Seite auffaßt und sie in ihrem Verlaufe durchaus nicht als ein wirkliches, innerlich schmerzendes und läuterndes Strafübel auf sich wirken läßt, weil er durch den sich rasch bildenden kameradschaftlichen Verkehr mit seinen Mitgefangenen und bei so mancher oftmals unterhaltenden gemeinsamen Arbeit sich bald genug, so gut es gehen will, mit seiner Strafe abfindet und gedanken- und sorgenlos „die Feste feiert, wie sie fallen“. Es ist kaum glaublich, wie viele fidele und lachende Gesichter

man unter den Gefangenen beobachten kann, wenn sie unter einander sind und sich irgendwie unbeobachtet glauben. Gewiß ist ja ein solches fidele Gesicht immer noch besser als ein anderes, aus dem menschenfeindlicher Haß und innere Verbissenheit zu uns sprechen, und wer wollte auch einem Gefangenen einmal ein fröhliches Auflachen des Gesichtes mißgönnen, aber doch wird jeder objektive Beurtheiler der Sache zugeben müssen, daß ein ernstes, stilles, in sich gekehrtes Angesicht, in dem vielleicht selbst ein schmerzlich leidender Zug nicht fehlt, einem Gefangenen schließlich doch noch mehr ansteht, ihm selbst heilsamer ist und von seinem inneren Seelenzustande ein besseres Zeugniß ablegt, als ein Gesicht voll Fidelität und sorgloser Gelassenheit, wie es gerade in der gemeinsamen Haft nicht zu den Seltenheiten gehört. So zeigt sich denn auch dieser Möglichkeit gegenüber, daß durch die gemeinsame Haft dem so nothwendigen Ernste der Strafe gar leicht Abbruch geschehen kann, der Vorzug des Isoliersystems.

Daß ebenso wie die größeren Centralanstalten auch die kleineren Amts- und Landgerichtsgefängnisse auf dem Principe der strengen Isolierung zu errichten sind, ergibt sich aus allem Obigen von selbst. Gerade bei den kleineren Gefängnissen mit ihrem im Ganzen harmloseren Zuschnitte liegt die Gefahr, bei Gemeinschaftshaft ein „fideles“ Gefängniß zu werden, noch besonders nahe. Außerdem muß bei denselben manchmal sogar mit einem noch viel schlimmeren Uebelstande gerechnet werden, daß nämlich ab und zu einmal selbst Gefangene jugendlichen mit solchen erwachsenen Alters gemeinsame Arrest- oder wohl gar Schlafräume zu theilen haben. Dies ist aber von allen Unzuträglichkeiten noch die allerbedenklichste. Auch hierfür ein bezeichnendes Beispiel. Als ich einst im Religionsunterrichte der Elementarklasse auf freche Leugnung und Verhöhnung Gottes und seines Namens kam und dabei an die Schüler so

beiläufig die Bemerkung richtete, daß vielleicht auch schon zu ihren kindlichen Ohren solche irreligiösen lästerlichen Reden gedrungen sein möchten, da erhob sich ein Schüler und bejahte, daß er alle solche Dinge schon vernommen, und — auf die Gegenrede, von wem? — nannte er den Namen eines damals gerade bekannten Verbrechers: „mit dem habe ich, als ich eingeliefert wurde, in N. eine Zeitlang die Zelle getheilt, da das Gefängniß gerade überfüllt war.“ — Es ist wohl überflüssig und schädigt den Eindruck, dem auch nur noch ein einziges Wort hinzuzufügen.

Der höhere Kostenpunkt, um auch dies noch zu streifen, darf bei der Entscheidung über das Isoliersystem nicht in Frage kommen. Ueberhaupt, wenn wir recht zuschauen, ist die Aufwendung für eine durchgeführte Isolierung in Wirklichkeit gar keine höhere. Man darf natürlich nicht bei der nackten Gesammtkostensumme haften bleiben, man muß anders rechnen. Gelingt es auch nur in einem Falle von hundert, durch ein humanes und wohldurchdachtes Isoliersystem die vergiftende Schädigung der gemeinsamen Haft mit ihrem moralisch in den Schmutz ziehenden Einflusse abzuhalten, die jenes eine Procent für sein weiteres Leben sittlich vernichtet und endgültig dem Rechtsbruch und dem Laster in die Arme geworfen hätte, so sind Zinsen und Amortisation der Mehrkosten des Isolierhauses vollauf gedeckt. Gerade auf dem Gebiete des Gefängnißwesens wie auch auf dem aller unsrer Rettungsanstalten, Asyle und dergl. muß man eben endlich dazu übergehen, anders zu rechnen, als es der nüchterne Alltagsverstand mit seinem Mindestgebote der größten Billigkeit thut. Hier müssen moralische Imponderabilien mit in Rechnung gestellt werden, mögen noch so viele und oft recht einflußreiche Strömungen unsrer Tage dies Alles als unpraktische Schwärmerei belächeln wollen. Das Theuerste und die verschwenderischste Rechnung ist, ruhig zuzusehen, wie Verbrecher

werden, oder nach ihrer Entlassung wieder werden, oder schließlich, wie in unserm Falle, im Gefängnisse selbst immer schlimmer werden, und sie dann, wenn das Unglück geschehen ist, immer von neuem hinter Schloß und Riegel zu stecken. Lerne man doch nur endlich in unsrer so hochgebildeten und fortgeschrittenen Zeit, die so oft über die Tage Jesu von Nazareth sich wunder wie erhaben dünkt, daß die Verlorenen suchen, die Verirrten zurückführen, die Gesunkenen aufheben und das glimmende Docht nicht verlöschen lassen, diese echten Grundsätze des Christenthums, nicht ideale Schwärmerei oder wohl gar weibische unangebrachte Schwäche, sondern für den socialen Körper, von allen sonstigen Ewigkeitsfragen völlig abgesehen, die allerpraktischsten und — sit venia verbo — lukrativsten Grundsätze sind.

III.

Das Aufsichtspersonal.

Es ist nicht zu verkennen, daß heutzutage dem Strafvollzugswesen nach seiner theoretischen wie praktischen Seite eine steigende Beachtung und Werthschätzung geschenkt wird, sodaß man wohl schon von einer Strafvollzugswissenschaft reden kann. Freilich finden sich auf der andern Seite Stimmen genug, die geflissentlich auf die Schwierigkeiten und die mancherlei unausbleiblichen Mißerfolge dieser Thätigkeit hinweisen, ja sogar kein Bedenken tragen, die Wirkungslosigkeit unsrer gegenwärtigen Freiheitsstrafen sowohl hinsichtlich ihrer Abschreckungsfähigkeit, als auch der in dem Gefangenen anzustrebenden inneren Umwandlung und sittlichen Erneuerung zu behaupten. Wenn es daher alledem gegenüber eine unerläßliche Forderung ist, an der ständigen Verbesserung und Vertiefung des Strafvollzugs zu arbeiten, so wird dabei zu diesem Zwecke besonders ein Gebiet in die ernsteste Erwägung zu ziehen sein, das ist das Aufsichtspersonal.

Die Art und Weise der Beaufsichtigung und der Gesichtspunkt, unter dem sie aufgefaßt wird, ist für unsre verschiedenartigen Strafanstalten von hervorragendster Bedeutung. Sie steht in dieser ihrer Wichtigkeit den übrigen allgemeinen und principiellen Momenten des Strafvollzugs: Strafsystem,

Disciplin, Beschäftigung, religiöse Einwirkung, Unterricht, Ernährung und wie sie alle sonst noch heißen mögen, in keiner Weise nach, und so beansprucht denn nun auch die Auswahl bez. die Ausbildung und ständige Schulung des Aufsichtspersonals die treueste Sorgfalt der betreffenden staatlichen Instanzen. Gerade bei dieser Beaufsichtigung wird ja auch die Personenfrage, d. h. die Macht der persönlichen Einwirkung, der Beeinflussung von Person zu Person ganz wesentlich in die Wagschale fallen. Es ist ja freilich noch eine Art Neuland, welches wir da mit diesem Ausblick auf den Rapport zwischen Person zu Person berühren: trotz einer Menge thatsächlicher und empirisch zweifelloser Aeußerungen ist das Ganze ein Gebiet, welches noch übrig genug der Geheimnisse für uns enthält, deren leise Lüftung erst der neuesten Zeit angehört, ohne daß diese geheimnißvollen Fäden zwischen Person und Person von der Wissenschaft schon irgendwie erschöpfend klar gelegt wären. So ist denn nach dieser Seite hin für praktische Psychologie und für Physiologie noch ein überaus weites Forschungsgebiet und Entdeckungsfeld gegeben: möge es gelingen, ebenso wie man die unsichtbaren Lichtstrahlen gefunden und den elektrischen Funken drahtlos auf die fernsten Objekte überleitet, so auch die psychischen Ausstrahlungen und Einwirkungen von Person zu Person, ich möchte sagen, eine Art Marconische Willensbeeinflussung, etwas klarer zu legen, soweit überhaupt die Psyche ihre Thätigkeit sich entschleiern läßt.

Doch ohne uns in weitere Spekulationen über solche geheimnißvollen und wunderbaren Fäden zu vertiefen, welche — sicherlich nicht ohne physiologischen Untergrund — von Person zu Person sich schlingen und die die Zukunftspsychologie einmal zu lösen hat, wollen wir jetzt nur auf dem empirisch praktischen Boden stehen bleiben. Treten uns doch auf diesem schon übrig genug Thatsachen und Belege entgegen, welche

auch gerade für unser spezielles Gebiet des Strafvollzugs die Bedeutung der persönlichen Beeinflussung ganz außer allen Zweifel stellen. Beruht doch auch die Aufgabe eines jeden Gefängnißoberbeamten darin, einen möglichst intensiven persönlichen Einfluß auf seine Untergebenen zu gewinnen; ein jeder Gefängnißoberbeamte muß sich bewußt sein, daß er mit seiner eigenen Person und der Gesammtheit seines persönlichen Auftretens und seiner Individualität — und nicht etwa bloß durch den Inhalt seiner Worte oder Maßnahmen — seinen Gefangenen ethische Momente auch persönlich zu übermitteln und in ihr Innenleben einzuführen hat. Er darf sich nie etwa bloß als unpersönlichen Träger und Vermittler todter Ordnungen und Verordnungen ansehen, sondern als das persönlich lebendige Bindeglied zwischen den großen sittlichen Lebensmächten der Allgemeinheit und dem einzelnen gefangenen und sittlich gesunkenen Individuum. So der Direktor in Bezug auf die großen sittlichen Gedanken von Gesetz, Recht, Ordnung, Staatswohl, Schuld und Sühne, so der Arbeitsinspektor in Bezug auf die ethisch-sociale Bedeutung, welche Arbeit und nutzbringende Werthe schaffende Thätigkeit wie für das Gesammtwohl, so auch für den einzelnen Gefangenen in sich trägt, so natürlich auch der Gefängnißgeistliche in Bezug auf die Schätze der Religion und einer ewigen Glaubenswelt sowie eines sittlichen Weltgesetzes, die er als Priester und Pastor seinen Gefangenen zu vermitteln hat. Alle diese sittlichen und religiösen Werthe, die an den Gefangenen zu dessen Erneuerung und sittlich-religiöser Wiedergeburt herangebracht werden sollen, müssen nun durch das Medium ihrer Träger und Vermittler und durch die Macht einer lebendigen Persönlichkeit selbst gewissermaßen lebendig und thatsächlich gemacht und so dem einzelnen Individuum überbracht und in dasselbe überpflanzt werden. Dies die Bedeutung der lebendigen Persönlichkeit auch für das Gefängniß; nur da, wo eine solche

thätig ist, wird auch Leben, Frucht, Erfolg in den Herzen derer geweckt werden, die sich unter die große sittliche Erziehungsarbeit des Gefängnisses zu stellen haben. Wie man heutzutage überall draußen auf dem weiten Gebiete des Welt-, Volks- und religiösen Lebens nach lebendigen Persönlichkeiten ruft und mit Recht nur in ihnen und durch sie den Anstoß zu neuen lebensvollen Entfaltungen und Reformen gegeben sieht, so ist es nicht minder auch in der verschlossenen stillen Welt unsrer Gefängnisse: auch da zeugt nur Leben Leben, werden Personen nur von Personen gezeugt.

Sind wir aber nun über diesen Grundsatz einig, so werden wir uns zu vergegenwärtigen haben, daß derselbe nicht bloß für die verschiedenen Oberbeamten und deren persönliche Beeinflussung der Gefangenschaft gilt, sondern nun ebenso gut auch für die Unterbeamten des sogenannten Aufsichtspersonals.* Auch bei diesem spielt das persönliche Moment eine weit ausschlaggebendere Rolle, als man wohl gewöhnlich und sehr

* Zu unsrer Freude finden wir in einer jüngst erschienenen sehr beherzigenswerthen Monographie von C. Fliegenschmidt, Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen. 92 S. Leipzig. Benno Konegen. 1902. die mannichfachsten principiellen Zusammenklänge mit den obigen Ausführungen. Auch Fliegenschmidt verwirft den Aufseher als unselbständige todte Aufsichtsmaschine und verlangt vielmehr den denkenden Aufseher, der seine ganze Persönlichkeit in die sittlichen Ziele seines Berufes einsetzt; er verlangt vor allem auch den Aufseher als einen erziehenden Freund seiner Pfleglinge, an deren sittlicher Besserung er allewege in den rechten Grenzen arbeiten will, und er verlangt schließlich, die Hauptsache von allem, einen religiös gesinnten Aufseher, eine Forderung, deren klar bestimmte Aussprache wir Fliegenschmidt sehr hoch anrechnen. Auch das von der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft herausgegebene und schon in dritter Auflage erschienene „Handbuch für Gefängniß-Aufseher" von Joh. Bernh. Rossmy ist von demselben Geiste durchdrungen. Auch R. verlangt von seinem Aufseher Liebe und Wohlwollen für den Gefangenen, in welchem er seinen gefallenen Mitbruder zu erkennen habe und den er bessernd beeinflussen soll. Ebenso wohlthuend berührt, wenn R. seinem Aufsichtspersonale wiederholt die Mahnung zuruft, „in Gottes Namen" an seinen schweren Beruf heranzutreten. — Dies sind Principien, mit denen wir, wie auch unsre weitere Entwicklung zeigen wird, rückhaltlos übereinstimmen: sie erscheinen uns unerläßlich für das Strafvollzugsgesetz der Zukunft.

hie und da an maßgebenden Stellen meint. Vielmehr ist der Unterbeamte im Gefängniß nicht bloß für den äußeren Erfolg des Strafvollzugs, sondern auch für die innere Beeinflussung des Gefangenen nach der rechtlichen und sittlich-religiösen Seite, also mit einem Worte für die Gesammterziehung desselben den verschiedenen Oberbeamten in keiner Weise nachstehend, und es ist daher für die Auswahl der Unterbeamten das beste Material gerade gut genug. Bedenken wir doch nur zuerst das Eine, in welchen nahen persönlichen Beziehungen der Aufsichtsbeamte tagtäglich zu seinen Gefangenen, die doch auch seine Pflegebefohlenen sind, zu stehen hat und welche intensive Einwirkung auf dieselben somit schon durch die quantitative Häufigkeit und die zeitliche Dauer dieses Beisammenseins ganz naturgemäß sich entwickeln muß. Es sind ja selbstverständlich mit gutem Bedachte dieser ununterbrochenen persönlichen Einwirkung des Aufsichtspersonals auch wieder bestimmte Grenzen gezogen: der Aufseher darf auch das Gebiet seiner Thätigkeit und seine Competenz nicht überschreiten und, wenn auch in bester Absicht, etwa in Privatverhältnisse des Gefangenen einzudringen oder ihn nach seinem Ermessen nach der oder jener Seite hin direkt zu beeinflussen suchen. Nur zu leicht würde dadurch die Geschlossenheit der ganzen Organisation und die von der Centralstelle ausgehende Einwirkung auf die Gefangenen leiden können, und so werden vielleicht auch manchmal diejenigen Aufseher am liebsten gesehen, welche mehr oder weniger Puppen in der Hand des Direktors sind und ohne irgend welche eigene Erwägung sich nur als die ausführende Hand der Oberleitung fühlen. Wenn nun aber auch in dieser heilsamen Beschränkung des dem Aufsichtspersonale gestatteten Aktionsradius und in einer kritiklosen Hinnahme der von den Vorgesetzten gegebenen Anordnungen gerade inmitten eines Getriebes, dessen Fundament und Lebensluft die Disciplin sein muß, selbstverständlich eine Hauptbedingung für

den Straferfolg liegt, so wäre es andererseits doch verkehrt und eine bureaukratische Ueberspannung, in dem Aufsichtspersonale bloß unpersönliche Puppen, d. h. völlig unselbständige und von sich aus neutrale Exekutivorgane sehen zu wollen. Nein, der Aufseher ist denn doch mehr als der Briefträger oder der stumme Diener der Direktion oder als der Polizeidiener draußen, der einen Arrestanten hin und her transportiert und beaufsichtigt; ich halte vielmehr den direkten Einfluß des Aufsichtspersonals auf den Straferfolg nach der guten wie nach der schlimmen Seite für so maßgebend und folgenschwer, daß er sowohl den Strafzweck auf das allerwirksamste fördern, als auch, bei schlechter Qualität, so gut wie völlig in Frage stellen kann. Das Aufsichtspersonal ist mit nichten die quantité négligeable, für die es leider oft genug geachtet wurde; mit irgendwie auf anderen Gebieten gescheiterten Existenzen, die etwa noch gut genug und hinreichend seien, den Gefängnißschlüssel zu regieren, ist auf unserm Gebiete absolut nichts gethan: der aufsichtführende Beamte ist nicht bloß ein Cerberus, der Thüren verschließt und gefangene Menschen bewacht, sondern er soll, sagen wir es ganz kurz, ein Erzieher sittlich entgleister Menschen sein, so gut wie jeder der maßgebenden Oberbeamten selbst, wenn natürlich auch in seiner besonderen weislich umgrenzten Bewegungssphäre.

Der Aufseher hat in Erfüllung dieser seiner erziehlichen Aufgabe seinen Gefangenen gegenüber zuerst objektiv Recht und Gesetz, sowie subjektiv Rechtlichkeit und Gesetzmäßigkeit zur Erscheinung und Darstellung zu bringen. Gerade dem Rechtsbruche gegenüber, der auf jedem Einzelnen lastet, muß der Gefangene in seinem Aufseher, mit dem er während des Tages in ununterbrochener Berührung steht, die Verkörperung des unantastbaren Gesetzes erblicken. Die Ordnung des Hauses, dieser Katechismus des Gefangenen für sein äußeres Verhalten, muß im Aufseher selbst sozusagen Fleisch und

Blut geworden sein, sodaß der Gefangene wieder mit einem gewissen Respekt vor dieser unweigerlichen Geltung von Gesetz und Recht, überhaupt der Autorität, erfüllt wird. Dazu muß auch die subjektiv im Aufseher zur Erscheinung kommende Pflichttreue und Rechtlichkeit bis ins Kleinste den Gefangenen nicht minder zu einer wenn auch anfangs widerwilligen Hochachtung vor solch persönlicher Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit zwingen: der Anblick einer Treue, die auch im Geringsten sich nicht untreu wird, hat stets für denjenigen, der nicht treu war, etwas tiefbeschämendes, aber schließlich doch wieder etwas lockendes und zur Nacheiferung emporhebendes. Gerade in Bezug auf die Treue wird der segensreiche Einfluß und das Vorbild einer charakterfesten Persönlichkeit sich am allerersten fühlbar machen.

Aber nicht bloß mit der Macht seines Beispiels und mit dem Vorbilde seiner Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit hat der Aufseher erzieherisch auf seine Pflegebefohlenen einzuwirken*, es ist ihm ein noch viel weiterer, ich möchte sagen aktiver Spielraum zu gleichem Zwecke geboten. Es ist ihm zwar mit vollem Rechte, wie wir schon sahen, gewehrt, mit den Gefangenen einen eigentlichen persönlichen Verkehr zu

---

* Dies gegen v. Jagemann, Handbuch des Gefängnißwesens, II. Theil, S. 38 unter: „Aufsichtsdienst": „Der Aufsichtsdienst umfaßt die Einzelfürsorge für Ordnung und Reinlichkeit, die Verhütung von Entweichungen und die Ueberwachung des Betragens und der (zugleich durch Unterweisung zu fördernden) Arbeit der Gefangenen; durch die Art der Ausübung dieser Pflichten hat auch der Aufseher mittelbar einen moralischen Einfluß auf die Gefangenen zu üben, namentlich durch das Beispiel; die unmittelbare moralische Erziehung und Auferbauung ist Sache der höheren Beamten." — Diese Ansicht v. Jagemann's über die Aufgabe des Aufsehers müssen wir als zu eng bezeichnen. Eine solche bloß mittelbare Erziehung und Beeinflussung, wie etwa auch der militärische Vorgesetzte durch sein Beispiel, durch straffe Disciplin und eigene Selbstzucht seine Soldaten erzieht, erscheint uns durchaus ungenügend, so nothwendig und grundlegend sie auch ist. Es ist uns unmöglich, dem Aufseher auch für ein direkt und unmittelbar erziehendes und auferbauendes Wort den Mund verschließen zu wollen.

pflegen und mit ihnen eingehendere außerdienstliche Gespräche zu führen, denn es würde sich dadurch nur zu leicht eine gewisse Intimität mit dem oder jenem Gefangenen einbürgern, durch die dann die Autorität des Aufsichtführenden selbstverständlich leiden müßte, ebenso würde dadurch Anlaß zu mancherlei Klatsch und zu einseitiger ungleichmäßiger Behandlung der Gefangenen gegeben werden können, lauter Gegensätze der objektiven Grundprincipien des Strafvollzugs: Sachlichkeit und Unparteilichkeit. Wenn auch hierüber keine Meinungsverschiedenheit herrschen wird, so wäre es doch andererseits, wir wiederholen es, ebenso verkehrt, dem Aufsichtspersonale ausschließlich die unpersönliche Rolle eines todten ausführenden Apparates zuzuweisen, der nur in sklavischer Treue reproduciert, aber gar nichts aus dem Eigenen zu geben hätte. Ein solcher Schematismus wäre gerade auf dem Gebiete des Gefängnißwesens übel angebracht und eine völlige Verkehrung der einfachsten psychologischen Grundsätze, denn das Arbeitsfeld innerhalb der Gefängnißmauern ist das lebensvollste und aktuellste Gebiet, das man sich nur denken kann: mit todten Formeln und starren Gesetzen ist da nichts gethan. Wenn auch selbstverständlich noch so sehr bis ins Einzelnste die Ordnung des Hauses und *ein* fester unbeugsamer Wille zu herrschen haben, so darf man trotzdem nicht vergessen, daß man es bei seinen Gefangenen nicht mit todten Maschinen, sondern mit Personen zu thun hat und daß daher auch das Aufsichtspersonal nicht als ein todter Maschinentheil fungieren darf, sondern als belebte Persönlichkeiten, die als solche auch wieder lebenweckend auf ihre Pfleglinge einzuwirken haben. Jeder Strafvollzug hat doch auch — hierüber kann bei dem heutigen Stande des Gefängnißwesens kein Zweifel mehr sein — neben seinen objektiven Grundsäulen strengsachlicher Strafverbüßung und eiserner Disciplin, die eventuell auch den Widerstrebenden unter die Ordnung *zwingt*, die man zum

Heile des Ganzen für nothwendig erkennt — ich ſage, jeder Strafvollzug hat doch auch oder ſollte doch auch ſeine ſubjektive Seite haben, und dieſe ſubjektiven Grundſäulen des Strafvollzugs ſo, wie er uns als Ideal vor der Seele ſtehen muß, heißen: Menſchlichkeit, Wohlwollen, hebendes und erziehendes Erbarmen. Wenn jeder Strafvollzug vom Zuchthaus bis zur leichten Strafhaft neben ſeine Aufgabe der unnachſichtlichen Büßung und Beſtrafung des Rechtsbruches doch auch wieder die Hebung des Gefallenen und das Mitgefühl zu der Perſon des Rechtsbrechers ſtellt, ſo kann es gar nicht ausbleiben, daß dann auch das Aufſichtsperſonal jener Doppelaufgabe nachzukommen und nicht etwa bloß einſeitig der erſteren, der ſtarren Verhängung der büßenden Strafzucht, zu dienen hat. Ebenſo wie nicht etwa bloß der Anſtaltsgeiſtliche, ſondern auch jeder andere der Oberbeamten gegebenen Falls neben das Wort der Zurechtweiſung ebenſo gut das Wort der Ermunterung, der freundlich-ernſten Ermahnung und der theilnehmenden Tröſtung ſetzen wird, ſo iſt meines Erachtens ein ſolches Wort in den gegebenen Grenzen und unter den oben ſchon angedeuteten Cautelen auch in dem Munde des Aufſichtsperſonals durchaus nicht vom Uebel und nach keiner Seite ein Uebergriff oder wohl gar eine Pflichtverletzung, ſondern vielmehr eine zweckdienliche und weſentliche Mitarbeit an dem erſtrebten Geſammterfolge.* Bedenken wir doch, in welche vielſeitige und unmittelbare Berührung gerade das Aufſichtsperſonal zu dem einzelnen Gefangenen tritt, viel unmittelbarer,

* Wir begegnen einem ähnlichen Gedanken bei Krohne, Lehrbuch der Gefängnißkunde. Stuttgart 1889, S. 520. Krohne bezeichnet dort als die drei Haupteigenſchaften des tüchtigen Aufſehers ſeine gerechte, ſtrenge und ſittlichernſte Seite und kennzeichnet in Bezug auf dieſe letztere die Aufgabe des Aufſehers folgendermaßen: „Der ſittliche Ernſt des Aufſehers beſteht darin, daß er für das Leid und Unglück der Gefangenen ein Verſtändniß, für ihre Klagen ein theilnehmendes und tröſtendes, für ihre Schuld ein ernſt zurechtweiſendes Wort zur rechten Zeit zu finden weiß.“ — Vergl. auch Roßmy, a. a. O. S. 56.

als es fast allen Oberbeamten möglich ist. Der Aufseher lernt, wenn er nur ein halbwegs offenes Auge hat, gar manchen Gefangenen frühzeitiger in seinem Innersten beurtheilen, als dies selbst unter Umständen einem verschlossenen Gefangenen gegenüber der Gefängnißgeistliche vermag. Er beobachtet, mag es sich nun um Isolierhaft oder um Gemeinschaftshaft handeln, so manchen intimen Zug, so manche spontane und gerade dadurch vielsagende Regung in seiner Gefangenenschaar, er vernimmt so manches halblaut abgebrochene, aber verrätherische Wort, was alles vor dem Oberbeamten weit ängstlicher gehütet wird und somit diesem unbekannt bleibt. In vielen Fällen, in denen der Oberbeamte und selbst der Gefängnißgeistliche nur mehr auf psychologische Combination angewiesen ist, thut gerade der Aufseher und besonders auch die Aufseherin einen direkt orientierenden Einblick in die Innenwelt. — Aber auch noch abgesehen hiervon treten so manche Gemüthsbewegungen und persönlichen Momente des Gefangenen am ersten und unmittelbarsten an den Aufseher heran: nicht nur meldet ihm zuerst der Gefangene sein körperliches Leid, von dem er sich etwa ergriffen fühlt, sondern der Aufseher hat auch Gelegenheit, die ersten Symptome schweren seelischen Leidens in Gesicht und Wesen seiner Pfleglinge zu beobachten: alle die bösen Geister, die die Seele eines Gefangenen umflattern und an seinem Innern und seinem Seelenfrieden nagen, Schwermuth, Verzweiflung, Trostlosigkeit, aber ebenso gut Ingrimm, Menschenfeindlichkeit, Haß gegen Ordnung und Gesetz, wie nicht minder die forcierte Frivolität des gemachten Galgenhumors und eines sich selbst verspottenden Leichtsinns sind am ersten von dem beobachtenden Auge des Aufsehers zu erkennen; ganz dasselbe gilt auch von jenen edleren Regungen der Menschenseele, die gerade für die seelsorgerliche Behandlung des Gefangenen von hervorragender Wichtigkeit sind: der Kummer um ein verlorenes Leben, das

Sehnen nach der Heimath, die Sorge um die Seinigen daheim, der Schmerz bei trüben Nachrichten aus der Ferne, wie umgekehrt die kindliche Freude des Gefangenen, wenn eine gute Nachricht und ein aufrichtendes verzeihendes Wort aus der Heimath angelangt, auch alle diese echtmenschlichen Züge offenbaren sich dem Auge des die Aufsicht führenden Beamten am nächsten nnd unmittelbarsten.

Sollte nun allen diesen seelischen Regungen der Gefangenenschaft gegenüber das Aufsichtspersonal bloß die starre, ich möchte sagen, apathische Gesetzmäßigkeit der Häusordnung, die auf das kürzeste umrissenen Formen der ewig gleich gestellten Uhr des unpersönlichen Dienstes zur Darstellung bringen, bloß die Verkörperung des strafenden Gesetzes sein und nicht auch einen Hauch, einen Pulsschlag mitfühlenden, persönlichen Lebens zeigen, ja sogar noch mehr, auch eine erziehende Einwirkung von Person zu Person nicht außerhalb seines Dienstes, sondern vielmehr seiner Pflicht durchaus entsprechend erachten? Wie viel vermag oft bei solchen Seelenregungen und Kämpfen der Gefangenen ein kurzes schlichtes Wort aus dem Munde des Gefängnißaufsehers, das da bekundet, daß er nicht bloß die unnahbare Aufsichtsmaschine ist, sondern auch mit seinen Gefangenen fühlt: hier ernst mahnend und warnend, dort schlicht tröstend und ermuthigend! Zudem wird auch in den meisten Fällen der Gefangene einem solchen Worte, das seiner innersten Seele nach nicht Strafe, sondern Erziehung, nicht bloß kalte dienstliche Anweisung, sondern wohlwollende Beeinflussung ist, um so williger sein Ohr öffnen, gerade weil es aus dem Munde des schlichten Aufsehers kam, der von vornherein so und so vielen Gefangenen für weit uninteressierter als der Oberbeamte gilt.

Aber noch mehr: der Aufseher wird auch stets am unmittelbarsten betheiligt sein, wenn sich irgend eine der tagtäglichen Auflehnungen gegen die Ordnung des Hauses in

gröberen oder leichteren, momentan hervorbrechenden oder raffiniert vorbereiteten Ausschreitungen Luft zu machen sucht. Alle solche Excesse sieht das Auge des Aufsehers langsam wachsen und sich entwickeln oder auch urplötzlich explodieren. Wie heilsam kann dann solchen Uebergriffen gegenüber der Aufseher wirken, wenn er nicht bloß der über Ruhe und Ordnung wachende Beamte, sondern auch ein ernster Freund, nicht bloß ein starres Gesetz, sondern eine wirkliche Persönlichkeit ist und als eine solche bei seinen Gefangenen in Achtung steht. Selbstverständlich gibt es unter unsren Gefängnißinsassen der ehrlosen und völlig verkommenen Elemente genug, die vom Kampfe gegen jede Autorität überhaupt leben und die somit auch im Aufseher ihren geborenen Feind und Gegner erblicken, ihm das Leben so sauer wie möglich machen und ihn bis aufs Blut zu reizen suchen, selbst wenn er mit noch so fühlbarem humanen und wohlwollenden Ernste ihnen entgegentritt. Aber selbst auf manchen solcher verkommenen Gesellen möchte es noch einen gewissen Eindruck machen, wenn sie sehen, daß der verhaßte Aufseher gegen sie doch nicht bloß der scharfäugige „Aufseher" ist und die starre Autorität vertritt, sondern auch für ihre Leiden und Sorgen noch ein wohlwollendes persönliches Empfinden übrig hat. Wie manche Ausschreitung würde wohl im Gefängniß in ihrem Keime erstickt werden, wenn es dem Aufseher gelänge, ihr das rechte Wort entgegenzusetzen, das den nothwendigen Tadel und die unerläßliche Zurechtweisung doch verklärt und durchwärmt zu einer Aeußerung brüderlich ernster und wohlwollender Antheilnahme. Zielbewußte Bestimmtheit auf der einen Seite, die nichts Ungebührliches ins Kraut schießen läßt, und persönlich warmes Leben auf der andern Seite, das immer noch an den Menschen und an den Bruder im Herzen des Gefangenen appelliert, das sind wohl zweifellos die beiden gleichnothwendigen Doppelseiten des idealen Aufsehers.

Daß ein solches „gute“ Wort eines Aufsehers, zur rechten Zeit gesprochen, auch seine gute Statt finden wird, kann man im seelsorgerlichen Verkehre mit seinen Gefangenen häufig genug verspüren, indem von seiten der Gefangenen oft und gern eine solche menschenfreundliche Zusprache eines Aufsehers rühmend erwähnt wird. So würde es sich denn nach alledem im Interesse des Strafvollzugs- kaum rechtfertigen lassen, wenn man diese erziehende Mitarbeit des Aufsichtspersonals für die innere Gesundung der Gefängnißgemeinde von vornherein etwa als einen Uebergriff und als bedeutungslos hochmüthig abweisen wollte. Die Bedeutsamkeit dieser persönlichen Einwirkung des Aufsehers auf seine Gefangenen sehen wir ja auch auf der andern und zwar negativen Seite dadurch erwiesen, daß er auch ebenso gut durch sein persönliches Auftreten auf das allerungünstigste auf seine Pfleglinge einzuwirken vermag. Hinsichtlich dieses ungünstigen oder direkt schädlichen Einflusses denken wir selbstverständlich noch gar nicht einmal an derartig räudige Schafe unter der Aufseherschaft, welche mit offenbarster Pflichtverletzung sich in einen verbotenen Verkehr mit ihren Gefangenen einlassen und ausgesprochen verführend und gesetzwidrig auf sie einwirken. Nein ganz abgesehen von einer solchen, ich möchte sagen aktiven Schädigung kann eine solche auch schon dadurch erfolgen, daß das Gesammtverhalten eines Aufsehers auch ohne bösen Willen ein unpassendes ist und den rechten Ernst sowie die dem Vorgesetzten gebührende Würde vermissen läßt. Der Gefangene legt, wie an jeden seiner Vorgesetzten, so auch an seinen Aufseher einen gar scharfen Maßstab an und hat ein ebenso scharfes Auge auch für seine kleinste Schwäche oder Verfehlung. Läßt sich nun der Aufseher sogar zu irgend einer direkt unpassenden Aeußerung, zu einem frivolen oder wohl gar gemeinen Worte hinreißen, was Wunder, wenn dann alsbald in peinlichster Weise über ihn der Stab gebrochen wird

und mit Entrüstung der Urtheilsspruch durch die Gefangenen hindurchläuft: Da soll man hier von seiner Gemeinheit loskommen und hat solch ein Vorbild! — nicht weniger, wenn ein Aufsichtsbeamter es an der nöthigen Rücksicht fehlen ließ, wenn sein Ton hart, befehlerisch und ungerecht verletzend war, so ist man ebenso rasch mit der Anklage bei der Hand: Da soll man in diesem Hause wieder zu einem ordentlichen Menschen erzogen werden und muß sich so wie „ein Vieh“ behandeln lassen! — Es ist ja keine Frage, daß alle solche entrüsteten Urtheile der Gefangenenschaft über irgend welches ungehörige Verhalten ihrer Aufseher durchaus nicht immer aus einer reinen Quelle und aus einer wirklichen Alteration ihres sittlichen Gefühls entsprungen, sondern vielmehr häufig genug bloß übertriebene pharisäische Vorwürfe sind, mit denen man nur seine eigene Geringwerthigkeit und seinen Widerwillen gegen wirkliche Sinnesänderung beschönigen will, aber trotz alledem wird diese scharfe Kritik, welche seitens der Gefangenen sei es bona, sei es mala fide an dem Aufsichtspersonale geübt wird, uns ein Fingerzeig sein müssen, wie bedeutungsvoll das rechte Verhalten des Aufsehers nicht bloß für den juristischen Strafvollzug als solchen, sondern auch für die allgemeine Erziehungsaufgabe des Gefängnisses ist und daß er daher in dem Gefängnißorganismus eine viel wichtigere Rolle einzunehmen hat, als sie ihm hie und da zugemessen wird. Es gehört ja nun mit zu den Errungenschaften der neueren Zeit in unserm Strafvollzugswesen, daß, wie auf die Auswahl, so besonders auch auf die Ausbildung des Aufsichtspersonals ein größeres Gewicht gelegt wird, als dies früher wohl in recht vielen Fällen geschah, in denen man in dem Gefängnißaufseher nur den strengen Exekutivbeamten sah, der die Gefangenen in scharfer Zucht zu halten und ihr Entweichen zu verhindern hat, nicht aber auch einen — und zwar nicht bloß mittelbaren — Erzieher seiner Pfleglinge, der neben

dem nöthigen persönlichen Takte auch über ein tieferes Verständniß für seine ernste Aufgabe und über Mitgefühl für die unglücklichen Insassen des Gefängnisses verfügen muß. Handfestigkeit, Resolutheit, ja womöglich ein recht scharfes Wesen in Wort und Gebahren schienen häufig genug die allerempfehlendsten Eigenschaften für einen Aufsichtsposten zu sein, und mancher, der es in sonstiger bürgerlicher Branche zu nichts gebracht, hielt sich auf Grund solcher Eigenschaften wohl für übrig gut und geeignet genug zur Führung des großen Schlüsselbundes. Es ist keine Frage, daß nach dieser Seite hin die ärgsten Mißgriffe gemacht worden sind, und daß man manches Beispiel sammeln könnte, in dem buchstäblich der Bock zum Gärtner gesetzt wurde. Es soll dies kein eigentlicher Vorwurf sein, denn es lag einmal diese einseitige und enge Anschauung von der Bedeutung des Aufsichtspersonals in dem ganzen engen und mangelhaften Zeitbewußtsein über das Wesen und die Aufgabe des Gefängnisses überhaupt, und erst mit der steigenden Beachtung, Ausgestaltung und Vertiefung, die man dem Gefängnißwesen in der Neuzeit zuwendet, sodaß man auch dazu fortgeschritten ist, dasselbe als eine Wissenschaft anzusehen und daher auch wissenschaftlich an seiner Vervollkommnung zu arbeiten, hat man sich genöthigt gesehen, auch der Aufseherfrage einen größeren Werth beizumessen und die ihr gebührende Beachtung zu schenken. Gleichwohl möchte ich das Urtheil nicht unterdrücken, daß diese Aufgabe zur Zeit noch lange nicht in hinreichendem Umfange gelöst ist und es meines Erachtens noch der einschneidendsten Maßregeln bedarf, um der Bedeutung des Aufsichtspersonals als der nächsten und untersten Erziehungsinstanz für den Inhaftierten völlig gerecht zu werden.

Das nächste Erforderniß hierzu ist die gewissenhafteste Auswahl für das Aufseheramt. Was die Oberbeamten anlangt, so ist ja für diese die Auswahl eine weit beschränktere

und an die gegebenen Verhältnisse mehr oder weniger gebundene, so besonders z. B. hinsichtlich des Gefängnißgeistlichen in allen den überwiegenden Fällen, in welchen die Gefängnißseelsorge bloß im Nebenamte verwaltet wird. Für das Aufsichtspersonal dagegen hat man völlig freie Hand und die Vortheile der öffentlichen Concurrenz. So lasse man sich denn auch bei dieser Auswahl stets von dem Grundsatze beherrschen, daß, wie wir schon sagten, das beste Material für den Posten eines Aufsehers gerade gut genug ist. Um freilich zu einem solchen Ziele zu gelangen, darf ein sehr nahe liegender Punkt nicht außer Acht gelassen werden: um gute Aufseher zu haben, entschließe man sich auch, dieselben ausreichend zu bezahlen. Man drücke nicht durch eine zu niedrige Bezahlung sowohl die sociale Stellung des Aufsehers selbst, als auch die Bedeutung seines Amtes in den Augen und in der Werthschätzung der Oeffentlichkeit herab. Je niedriger die pekuniäre Entlohnung, um so geringwerthiger auch das Material, das sich zur Annahme eines solchen Postens meldet. Man kann nicht verlangen, daß ein Mann bei der Wahl eines solch schwierigen und aufreibenden Postens sich etwa hauptsächlich von idealen Gründen bestimmen lassen sollte: erfordert doch dieses Amt auch bei guter Bezahlung der Selbstentsagung und der Verzichtleistung auf ein behagliches Leben übrig genug. Es ist mit dem Aufseher selbstverständlich etwas anderes, als wie mit dem Geistlichen, dem sich in seinem amtlichen Leben Gelegenheit bietet, im Haupt- oder Nebenamt die Stellung eines Gefängnißseelsorgers zu bekleiden. Für den Geistlichen habe ich allerdings in meinem Buche: „Aus der Gefängnißseelsorge". Leipzig, Dörffling & Franke. 1901. S. 13 den Canon aufgestellt: „ . . . . ich gehe soweit, zu behaupten, daß in diesem Falle die Entschädigungsfrage für aufgewendete Zeit und Mühe für den Geistlichen von gar keinem Gewichte sein darf. Derselbe hat vielmehr die Gelegenheit, in einem Ge-

fängniß seelsorgerlich thätig zu sein, für eine außergewöhnliche Wohlthat eines günstigen Geschickes anzusehen, die ihm nur je in seinem Amtsleben begegnen kann, und für eine geistliche Schulung und Bereicherung von so hervorragendem Werthe, daß dagegen die Gehaltsfrage etwas ganz Nebensächliches sein muß. Die geistliche Versorgung eines Gefängnisses bietet nicht nur dem Inhaftierten eine nicht hoch genug anzuschlagende Wohlthat, sondern ist ebenso für den ausübenden Theil ein unschätzbarer Gewinn. Der pastorierende Geistliche empfängt ebenso viel für sich selbst, für sein eigenes Herz, für seine eigene Amts- und Lebenserfahrung, als er gibt." Der mehrfache wörtliche Abdruck gerade dieses Passus in der und jener Recension beweist mir, daß man auf fachmännischer Seite dieser meiner Anschauung Zustimmung schenkt. Der Mann aus dem Volke aber, der sich eventuell zu einem Aufseherposten meldet, ist nicht in der Lage, sich bei der Wahl dieses Berufes von der Aussicht auf werthvolle Bereicherung seines Innenlebens und auf höchst lehrreiche psychologische Einblicke in die Kämpfe und Gefahren des Menschenherzens leiten zu lassen — dies alles sind Momente, die ja natürlich für den praktischen Geistlichen von ganz direktem, wenn auch incommensurablem Werthe sind —, sondern für den handelt es sich in erster Linie um das ausreichende tägliche Stück Brod für sich und die Seinigen. Ist daher die Entlohnung allzu gering, so werden nur Elemente in Frage kommen, die bei dem Unvermögen, auf anderem Gebiete etwas Tüchtiges zu leisten, in dem Aufseherposten mehr oder weniger nur eine Art Versorgungsstelle erblicken, sowie einen Posten, dem man mit einer gewissen Schneidigkeit oder womöglich Barschheit schon genügen werde. Als daher am 20. Januar 1902 in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses die v. Knapp'sche Interpellation wegen der gesetzlosen Behandlung des Untersuchungsgefangenen Kuhlenkampf in Elberfeld zur

Verhandlung stand, wurde von den verschiedenen Parteien mit Fug und Recht die Forderung einer besseren Bezahlung der Gefängnißunterbeamten aufgestellt, damit man sich nicht, wie der Minister des Innern v. Hammerstein zugeben mußte, aus Mangel einer genügenden Meldung tüchtiger Kräfte, mit minderwerthigem Personale begnügen müsse.

Soweit ist ja gegen eine solche Forderung einer möglichst günstigen äußeren Stellung des Aufsichtspersonals gar nichts zu sagen; im Gegentheil werden wir unsern Aufsehern für ihre aufreibende und entsagungsreiche Arbeit einen recht reichlichen Arbeitslohn von Herzen wünschen und gönnen. Immerhin müssen wir uns vergegenwärtigen, daß mit dieser Gehaltsfrage der Knoten doch noch nicht gelöst und die etwa sich ergebenden Uebelstände in keiner Weise aus der Welt geschafft sind. Schon einmal erklang vor Jahren diese Forderung einer besseren Bezahlung der Gefängnißaufseher in der Oeffentlichkeit: es war damals, als in Berlin die skandalösen Processe über die an einem großen Berliner Gefängnisse stattgefundenen Bestechungen und Durchsteckereien geführt werden mußten, in die eine erschreckend große Anzahl der betreffenden Aufseher verwickelt war. Es hatten dieselben in der gewissenlosesten Weise sich von Gefangenen, bez. deren Angehörigen bestechen lassen und ihren verbotenen Verkehr mit der Außenwelt vermittelt. Da war auch gleich die öffentliche Meinung bei der Hand mit der Forderung: Gebt den armen Beamten bessere Löhnung, damit sie nicht in die Versuchung geführt werden, gegen Geld ihre Amtspflicht zu verletzen! — Für ein oberflächliches Auge scheint damit der Krebsschaden getroffen zu sein, und doch liegt derselbe viel tiefer. Ein jeder, der Gelegenheit gehabt hat, in die betreffenden Verhältnisse einen tieferen Einblick zu thun, wird wissen, daß mit einer noch so sehr vergrößerten Besoldung solche Vorkommnisse doch nicht unmöglich gemacht werden, ja daß in der Geldfrage überhaupt

nicht der tiefste Sitz derartiger Uebelstände und sonstiger Pflichtversäumnisse zu finden ist. Man würde Beispiele genug für die Möglichkeit finden können, daß gegebenenfalls der am besten bezahlte und an der Spitze stehende Unterbeamte in der gewissenlosesten Weise seine Pflicht verletzen kann, während andererseits vielleicht ein auf der niedrigsten Gehaltsstufe stehender kinderreicher Aufseher mit musterhafter Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue seines Amtes wartet. Gewissenhaftigkeit und Pflichtgefühl lassen sich eben nicht mit Geld erkaufen: wenn wir nur dann auf pflichttreue Dienste glauben rechnen zu dürfen, wenn wir möglichst hohen materiellen Gewinn auf die andere Seite stellen, da sind wir übel berathen. Es ist 100 gegen 1 zu wetten, daß so und so viele jener untreuen Berliner Aufseher mindestens dieselben Einnahmen wie viele ihrer pflichttreuen Amtsgenossen besaßen, und trotzdem entblödeten sie sich nicht, ihren Diensteid und das allgemeine Wohl so schandbar mit Füßen zu treten. Hätte man wirklich eine ausreichende Garantie für ihre Treue gehabt, wenn man ihnen 500 oder 600 Mark pro Jahr zugelegt hätte? Sie würden wahrscheinlich in einer neuen Versuchung nicht weniger erlegen sein. Predigt uns nicht gerade die Jetztzeit mit ihren entsetzlichen Beweisen der schamlosesten Untreue und eines unglaublichen Vertrauensbruches von Beamten und sonstigen Angestellten, die über überreiche pekuniäre Mittel verfügten und trotzdem zu den schandbarsten Dieben und Betrügern an fremdem anvertrauten Gelde, oft genug an den Spargroschen der Aermsten, wurden! — Wo bleibt da dieser verführerischen Macht gewissenloser Habsucht gegenüber der Schutz der äußerlichen Pflichttreue durch ein ein paar hundert Mark höheres Gehalt, wenn drinnen in der Innenwelt des Herzens nicht die originale Treue sitzt, die Gewissenhaftigkeit, die aus dem Gewissen, also einer religiösen Stimme des Herzens, erwachsen ist! Pflichtgefühl und Pflichttreue sind kein materielles Ge-

wächs, das sind die edelsten Gebilde aus einer religiösen Quelle, aus einer innerlichen, von äußeren Mächten unbeeinflußten Seelenqualifikation und Charakterbestimmtheit. Ein rechtschaffener Gefängnißbeamter wird treu seine Pflicht erfüllen, nicht weil er auskömmlich oder wohl gar reichlich dafür bezahlt wird, sondern weil er von Haus aus ein treuer Mensch oder, sagen wir, ein lebendiger Christ, ein religiöser Charakter ist.* So sehen wir auch hieran abermals, wie schon so oft bei unsern Untersuchungen, das Uebergewicht des Geistes über die Materie, die sichtbare Welt: ebenso wenig wie materielle Noth einen Menschen zum Untreuen, zum Dieb und Betrüger machen wird, wenn nicht schon vorher die Untreue, die Begehrlichkeit, der Mangel an festen religiösen und sittlichen Grundsätzen oder doch zum mindesten eine gewisse Wankelmüthigkeit und Laxheit in sittlichen Anschauungen in seinem Herzen saß, ebenso wenig wird die reichste materielle Bezahlung in einem Menschen Pflichtbewußtsein und Treue bis ins Kleinste hervorrufen, wenn in ihm überhaupt kein festes treues Wollen vorhanden ist. Selbstverständlich soll hiermit nicht gesagt sein, daß die Gewährung eines auskömmlichen Gehaltes von *nebensächlicher* Bedeutung sei, keineswegs. Wir haben uns ja schon dafür ausgesprochen, das Aufsichtspersonal möglichst günstig zu stellen und dadurch sowohl seine Arbeitsfreudigkeit als auch seine sociale Stellung zu erhöhen, und dann gilt ja auch für den Staat unter allen Umständen die Verpflichtung, seine Beamten nicht etwa durch unauskömmliche Bezahlung in Versuchung zu führen; aber der für uns wichtigste Gesichtspunkt ist der, daß man bei Auswahl von Gefängnißaufsehern auch noch neben allen sonstigen Eigenschaften körperlicher und geistiger Tüchtigkeit vor allen Dingen die Qualität des *innern Menschen* zu berücksichtigen

* Wir berühren uns hier völlig mit den Forderungen Fliegenschmidt's, a. a. O. S. 14.

hat, soweit dies eben für Menschenaugen nach den ganzen bisherigen Lebensäußerungen des Betreffenden erkennbar ist, oder sagen wir es kurz, wenn es auch für manches moderne Ohr recht unangenehm, ja wohl gar lächerlich klingt, man wähle religiöse Menschen zu solchen Posten, also solche, von denen zu erwarten steht, daß für sie die Heiligthümer des Glaubens noch eine Instanz bilden und zwar eine solche der verbindlichsten Art, wie sonst nichts auf der Welt.

Wenn ich somit für das Aufsichtspersonal religiöse Menschen, ja ich möchte am liebsten noch mehr sagen, religiöse Persönlichkeiten fordere, so gehe ich dabei wieder von dem oben schon mehrfach entwickelten Gesichtspunkte aus, daß für uns der Aufseher nicht bloß der ernste Mann mit dem Schlüsselbunde sein soll, sowie der automatische Erlediger der Befehle der Direktion und das subaltern beschränkte bloß ausführende Organ der Hausordnung,* sondern auch der nächste und unmittelbarste Erzieher der Gefangenenschaft, sowie auch die nächste Instanz, die dem gefallenen und so häufig verzweifelten und verbitterten Menschen wieder eine gewisse Herzlichkeit, ein theilnehmendes Wort, einen warmen Blick des Auges angedeihen läßt. Von besonderem Werthe wird eine solche erziehliche Einwirkung des Aufsichtspersonals in dem Gefängnisse für Jugendliche sein; dem jungen Menschen und dem jungen Mädchen thut ja im Gefängnisse eine theil-

* Welche Anschauung vom Gefängnißaufseher man im großen und ganzen draußen im Publikum hat, läßt sich u. a. ziemlich deutlich aus den Karikaturen unsrer Witzblätter ersehen. Die Karikatur ist, wenn sie auch die vorstechenden Eigenschaften irgend einer Persönlichkeit outriert, doch nach einer Seite ein lehrreiches und zutreffendes Spiegelbild herrschender Ideen und Zeitmeinungen. Nun schaue man sich einmal in unsern Witzblättern den Beschließer oder Gefängnißaufseher an. Wird er nicht stets als der schnauzbärtige, beschränkte oder wohl gar rohe Cerberus vor uns stehen, dem sichtlich ein volles Glas lieber ist, als eine erziehliche Einwirkung auf seine Untergebenen. So sehen wir in solchen Bildnissen den Niederschlag weit verbreiteter und zäh eingewurzelter Anschauungen.

nehmende und warmherzige Erziehung doppelt noth: wie oft haben ihnen ja in den Kinder- und Jugendjahren die erziehlichen Einflüsse des Elternhauses so gut wie ganz gefehlt. Welcher Segen dann, wenn wenigstens im Jammer des Gefängnisses neben den übrigen Oberbeamten auch der Aufseher, die Aufseherin mit väterlichem Ernste und mit mütterlicher Geduld die jungen Seelen noch so weit als möglich günstig zu beeinflussen sucht. Diese hohe Auffassung vom Aufseherberufe würde aber auch dann noch besonders zur Geltung zu kommen haben, wenn, wie wir in unsrer ersten Skizze ausführten, wirklich einmal in der Zukunft für die erste Stufe der Freiheitsstrafen der Begriff der „Erziehung" noch viel unmittelbarer als jetzt in den Vordergrund der Strafverbüßung gerückt werden sollte. Dann wird natürlich auch der Aufseher der Zukunft in eine weit innerlichere Beziehung zum Strafvollzug zu treten haben, als dies gegenwärtig der Fall ist, wo er im Organismus desselben immer noch mehr oder weniger eine bloß formale Stellung einnimmt. — Zu einer solchen tieferen Auffassung und Verwirklichung des Aufseheramtes, das sich ebenso gut wie die höheren Beamten mitverantwortlich fühlt auch für das innere Wohl und Wehe der ihm anvertrauten Menschenseelen, gehören aber natürlich auch intensive Seelenkräfte, ein williges sich selbst verleugnendes Arbeiten für Andere, eine innerliche Selbstzucht und ein nie ermüdendes Verantwortlichkeitsgefühl, wie es eben nur auf dem Boden eines religiösen Bewußtseins erwachsen kann; darum nochmals unsre Forderung, daß das Aufsichtspersonal nicht bloß aus Persönlichkeiten, sondern auch aus religiösen Persönlichkeiten zu bestehen habe.

Sollte nun diese an das Aufsichtspersonal hiermit gestellte hohe Anforderung wirklich als nicht zu hoch, sondern als zweckmäßig und ausführbar angesehen werden, so wäre es wohl möglich, daß gewissermaßen der alte Wichern'sche Ge-

danke wieder aufleben könnte, nämlich die Aufseherposten in den Strafanstalten so weit als irgend möglich mit Mitgliedern christlicher Brüderschaften zu besetzen, also mit Männern, die nach Wichern'schen Grundsätzen in Diaconenhäusern und christlichen Rettungsanstalten in ausgesprochen christlichem Geiste erzogen und für Arbeiten christlicher Nächstenliebe vorbereitet worden sind. Wie würden wir uns zu dieser Lösung der Frage zu stellen haben, also, sagen wir, zu dem Gedanken, das Aufsichtspersonal ständig mit geschulten Berufsarbeitern der Innern Mission zu ergänzen? Es wird vielleicht auch heute die Zahl derer nicht gering sein, die in dem Berufsarbeiter der Innern Mission oder in einer ausschließlich von dieser vor- und ausgebildeten Persönlichkeit das beste und zweckdienlichste Material für das Aufsichtspersonal sehen werden, und es ist nicht zu verkennen, daß ein solcher Gedanke manches Bestechende hat. Gleichwohl hätte ich gegen eine generelle Durchführung desselben doch gewichtige Bedenken. Nur ganz kurz sei zuerst das eine Moment gestreift: würden die aus Brüderschaften oder ähnlichen Anstalten hervorgegangenen Aufseher, wenn sie nicht vereinzelt, sondern gewissermaßen qua Korporation in die Gefängnisse einzögen, sich wohl so ohne weiteres in den doch so ganz anders gearteten Geist des modernen Strafvollzugswesens mit seiner vorherrschend juristischen Grundlage hinein finden, würden sie stets die rechte Selbstentsagung gewinnen, nach den jeweilig gegebenen Verhältnissen und Persönlichkeiten auch manches zurückzustellen, was bisher für sie in vorderer Linie stand, und rückhaltlos sich als unselbständige Organe der Gefängnißleitung zu fühlen? — Doch, wie schon gesagt, seien diese Fragen jetzt nicht weiter erwogen; es würde ja auch über dieselben ebenso wie vor einem halben Jahrhundert weniger die theoretische Erwägung, als vielmehr die praktische Erprobung das entscheidende Wort zu sprechen haben, wie ja

auch keineswegs verkannt werden soll, daß im einzelnen Falle die hie und da im Gefängnißdienste weilenden Brüder sich aufs beste bewährt haben. Es ist jedoch noch ein anderes Bedenken, das ich hinsichtlich der Besetzung der Aufseherposten durch ausschließlich aus dem christlichen Helferdienste hervorgegangene Leute zu äußern mich gezwungen fühle, und zwar ist es ein solches mehr psychologischer Art. Wir haben schon im Gange unsrer Erörterung Gelegenheit gehabt, die Frage zu streifen, welche Eigenschaften denn das Aufsichtspersonal haben müsse, um mit Erfolg auf die Gefangenenschaft einzuwirken. Wir haben dabei bisher darauf hingewiesen, daß sowohl das streng gesetz- und pflichtmäßige Verhalten des Aufsehers, seine Berufstreue bis ins Kleinste, als auch die warme Herzlichkeit, mit welcher er seinen Pfleglingen auch nach der erziehenden und emporhebenden Seite innerlich näher zu treten sucht, unerläßliche Eigenschaften eines an seinem rechten Platze befindlichen Aufsehers sein müssen. Was nun diese beiden Punkte anlangt, so können wir allerdings von vornherein annehmen, daß ein aus der religiösen Erziehung und Beeinflussung eines Diaconenhauses oder aus sonstigem Helferdienste hervorgegangener junger Mann diesen Anforderungen vollauf und zum mindesten ebenso gut wie jeder andere Aspirant genügen würde. Aber wir müssen hierbei doch noch eines dritten Punktes Erwähnung thun, der, wie ich schon sagte, weniger das ethische, als vielmehr das psychologische Gebiet zu seiner Voraussetzung hat.

Als drittes Erforderniß einer nachdrucksvollen Thätigkeit eines Aufsichtsbeamten möchte ich nämlich diejenige Gesammteigenschaft desselben bezeichnen, daß er seinen Pfleglingen persönlich zu imponieren weiß. In langjähriger Beobachtung bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß gerade hierin eins der allernothwendigsten Erfordernisse für die Aufsicht liegt und daß alle sonstigen tüchtigen und lobenswerthen

Eigenschaften eines Aufsehers, Pünktlichkeit, Genauigkeit, Pflichttreue, auch persönlich humanes Wohlwollen und Verständniß für die Gefangenenschaft, doch nur einen geringen Eindruck auf Gemüth und Willen des Durchschnittsgefangenen machen, wenn er diesem nicht auch zu gleicher Zeit durch sein ganzes Auftreten zu imponieren versteht. Bedenken wir doch: wir stehen bei unserm Strafvollzuge auf dem Boden eines fortwährenden Kampfes und zwar zwischen Autorität und Opposition, zwischen den Ideen der Zucht, der Büßung, der Gesetzmäßigkeit und andererseits einer nur sich selbst bejahenden menschlichen Selbstsucht, ja häufig genug einem leidenschaftlich verbitterten und haßerfüllten Herzen, das sich von dem geltenden Rechte zu Unrecht verletzt und sich im Kriegszustande mit der Allgemeinheit fühlt. Und zwar begegnen wir solchen scharfen Gegensätzen nicht etwa bloß im Zuchthause, sondern ebenso gut auch schon im einfachen Gefängnisse, da ja, dank der modernen Einrichtung unsrer Freiheitsstrafen, auch in unsre Gefängnisse alte abgebrühte und verbitterte ehemalige Zuchthäusler sowie x-mal vorbestrafte und nur vom Kampfe gegen Gesetz, Ordnung und Volkswohl lebende ehrlose Individuen den Geist der Auflehnung, der Opposition quand même hineintragen dürfen, abgesehen noch davon, daß ab und zu auch erstmalig und leicht Bestrafte doch schon mit gleicher Verbitterung die Gefängnißschwelle überschreiten werden. In einem solchen Kampfe des Rechts gegen die bewußte Gesetzlosigkeit hat aber nur eins Aussicht auf einen Erfolg: das ist die Frage, ob man solchen gesetzwidrigen Elementen — und womöglich vom ersten Augenblicke an — Respekt abzwingt und ihnen zu imponieren versteht. Unsere professionierten Gesetzesübertreter haben auch sehr oft etwas Feiges und hinterlistig Verstecktes an sich und legen in ihrer ganzen Kampfweise und nach ihrer ganzen Gesinnungsart den Vergleich mit dem mit Mühe und Noth gebändigten Raubthiere

nahe, das nur dann seinem Herrn gehorcht, wenn dessen Auge mit imponierender Ruhe und Machtfülle die Ausbrüche seiner Leidenschaft niederhält. Dieses imponierende Respekterzwingen können wir auch in unsern Gefängnissen und Strafanstalten nicht entbehren: nur derjenige Aufseher wird daher nachhaltig und erziehend auch auf solche schwierigen Elemente einwirken können, von dessen Gesammterscheinung auch ein solcher imponierender Einfluß auf seine Umgebung ausgeht. — Was aber ist es nun, was den Individuen, wie wir sie in unsern Strafanstalten vor uns haben, und zwar denen männlichen Geschlechts noch am ehesten und in vielen Fällen einzig und allein imponieren wird? — Das ist die natürliche Kraftfülle des äußeren Auftretens, das ist das Bild einer gestählten, rein physischen Muskelkraft, das ist eine zielbewußte, schneidige, sich und ihrer Kraft sichere männliche Erscheinung, der man es anmerkt, daß sie nicht mit sich spaßen läßt. So manchem dieser verkommenen Gesellen imponiert nicht sowohl der pflichttreue Beamte, ja selbst nicht einmal der freundlich wohlwollende und humane Vorgesetzte, sondern bloß der kraftvolle und energische Mann. Auf vielen anderen Lebensgebieten würden die von uns geschilderten beiden ersteren Eigenschaften vollauf genügen, die Herzen zu gewinnen und sich Achtung, Respekt und Unterordnung zu verschaffen, nicht jedoch auf dem Gebiete unsres Strafvollzugs. Natürlich gibt es unter unsern Inhaftierten derer genug, die der gerechten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit ihres Aufsehers ihre sich selbstbescheidende Achtung zollen oder ebenso durch den herzlich theilnehmenden Ton seines Wesens und Verhaltens sich innerlich erwärmt und zur Beugung unter sein Wort und die Ordnung des Hauses willig veranlaßt fühlen, aber wir haben auch an diejenigen zu denken, die für solche wärmeren Gefühle unempfindlich sind, Männer, in denen nicht der Geist, sondern die Materie vorherrscht und bei denen daher zu der

geistigen Beeinflussung ganz zweifellos auch eine solche von Seiten der Materie, möchte ich sagen, hinzutreten muß.

Ich meine aber nun, daß eine solche imponierende Erscheinung wahrer Männlichkeit und einer ausgebildeten und geschulten selbstgewissen physischen Kraftfülle, vor der gerade auch der Mann sich in wenn auch erzwungener Achtung und Bewunderung beugt, doch nur ausnahmsweise sich bei solchen finden möchte, die nur durch die religiöse Erziehung von Brüderschaften hindurchgegangen sind oder ihre Jugendjahre ausschließlich im Dienste christlicher Anstalten verbracht haben. Nach dem alltäglich zu beobachtenden psychologischen Gesetze, daß das innere Seelenleben mit seinem treibenden und beherrschenden Ideenkreise auch dem äußeren Habitus einen deutlich erkennbaren Charakter aufprägt, werden durch eine solche Schulung hindurchgegangene und von ihr wirklich innerlich erfaßte Männer wohl auch äußerlich die Spuren dieses ihres religiösen Innenlebens, also einer gewissen milden und menschenfreundlichen Herablassung, einer gewissen fröhlichen Zuversicht und einer belebenden und herzerwärmenden Zufriedenheit zur Schau tragen, die auf manche und selbst rohere Gemüther sicherlich mit der Zeit einen gewinnenden und bezwingenden Einfluß ausüben wird; das Bild aber jener imponierenden Kraft, das für unzählige andere Gefangene unerläßlich ist, werden jene Männer wohl kaum zu bieten wissen. Dieses dritte nach unserm Dafürhalten unentbehrliche Erforderniß eines Aufsichtsbeamten im Männergefängniß wird aber sicherlich nur durch langjährige militärische Schulung gewonnen. Ich muß daher aus inneren psychologischen Gründen den seither in den meisten Fällen, wenigstens in den größeren Staaten, geübten Grundsatz für durchaus richtig halten, Militäranwärter oder überhaupt Männer, die eine jahrelange militärische Ausbildung hinter sich haben, in erster Linie zum Aufsichtspersonale zu verwenden, also Männer, die

nach außen hin auch das Bild männlich bezwingender Kraft und einer geschulten Disciplin selbst für das blödeste Auge zur Erscheinung bringen.*

Das Neue aber nun, was ich nach all den obigen Ausführungen gegen die bisher meistentheils geübte Praxis fordere, ist eine Verbindung dieser beiden einander gleichwerthigen Principien, der physisch-natürlichen und der religiös-ethischen, wenn wir einmal so sagen und trennen wollen, daß also nicht bloß tadellose Führungsatteste und eine imponierende militärisch durchgebildete Kraft zur Uebernahme eines Aufseherpostens a priori genügen, sondern daß man bei der Auswahl, soweit dies für Menschenaugen und für beobachtende Combination möglich ist, auch die religiöse Qualifikation und Durchbildung der sich Meldenden mit in Rechnung zieht, als die letzte, ja ich möchte sagen, einzige Quelle für eine lebendige und spontane und nicht bloß schablonenhafte und angewöhnte Pflichterfüllung und für eine segensreiche direkt erziehende Beeinflussung der Gefangenen seitens ihres nächsten Vorgesetzten. Also Einheit dieser beiden Principien, nicht aber Trennung: nach außen hin die imponierende Kraft und das höchste Maß militärischer Disciplin und Pflichtmäßigkeit, aber von innen heraus auch die warmen Töne eines religiös durchtränkten und gehobenen Empfindens und einer vom Geiste der Gottesliebe entzündeten Liebe zu den Brüdern, die in den

* Aehnliche innere Erwägungen sprechen auch bei der Auswahl des Gefängnißvorstandes mit. Es ist durchaus keine Zufälligkeit oder irgend eine sonstige sachlich nicht motivierte Connivenz, wie mancher der Sache Fernstehende vielleicht glaubt, wenn zu diesem Posten häufig ehemalige Officiere gewählt werden. Natürlich thut es bei dem Direktor in noch weit höherem Grade als beim Aufseher die bloße männliche Kraft und militärische Energie nicht allein, sondern ist hier gerade auch ein weites psychologisch geschultes Auge und ein auch aus reicher geistiger Kraftfülle erwachsendes Verständniß für sociale, ethische und religiöse Fragen unerläßlich: am besten, wenn sich bei ihm der gebietende Einfluß eines herrschenden Geistes mit der gebietenden Kraftfülle der äußeren Erscheinung verbindet.

Gefangenen nicht bloß Objekte der Strafgewalt und einer keinen Uebergriff duldenden Beaufsichtigung und Einschränkung sieht, sondern auch einer freundlich ernsten und erziehenden Emporhebung mit brüderlich theilnehmender Hand.

Ob dies Ziel erreichbar ist? ob sich für eine solche gehobene Auffassung vom Aufseherberufe in genügender Zahl geeignetes Menschenmaterial finden läßt? — Nun es wäre doch kläglich, wenn unter dem Volke „in Waffen" sich nicht genug Solcher finden ließen, welche die Tüchtigkeit militärisch geschulter und ausgebildeter kraftvoller Männlichkeit und Disciplin mit einer aus tiefer religiöser Quelle entsprungenen innerlichen Tüchtigkeit zu solch schwerem und verantwortungsvollem Amte zu verbinden wüßten. Freilich wenn der preußische Minister schon jetzt klagen muß, daß man sich mangels geeigneten Angebotes vielfach mit minderwerthigerem Materiale begnügen müsse, so würde naturgemäß dieser Mangel nur noch fühlbarer werden, wenn man in der oben entwickelten Richtung die Anforderungen für den Unterbeamten im Gefängniß hinsichtlich seiner innerlichen, religiös bestimmten Qualifikation entsprechend höher stellt. Die Losung: bessere Bezahlung! wird dann freilich erst recht unvermeidlich sein, aber man möge bedenken, daß eine zu weit gehende Sparsamkeit gerade hinsichtlich der breiten Basis der Gefängnißunterbeamten sich am empfindlichsten zum Schaden des ganzen Strafvollzugs bestrafen würde. Was man an der Beschaffung eines tüchtigen, berufstreuen und innerlich qualificierten Aufsichtspersonals spart, gibt man zehnfach an Gerichts- und Detentionskosten, Correktions- und Armengeldern wieder aus.

Ja ich möchte hinsichtlich der Beschaffung eines möglichst idealen Aufsichtspersonals noch einen Schritt weiter gehen: ich bin der Meinung, daß, ähnlich wie man in neuester Zeit die berufsmäßige Ausbildung von Gefängnißaufseherinnen seitens der Inneren Mission in die Wege geleitet hat, worüber

wir noch des weiteren zu sprechen haben werden, so auch die Ausbildung des männlichen Aufsichtspersonals eine noch viel intensivere und sorgsamere sein muß, als es jetzt wohl zumeist der Fall ist. Auch im preußischen Abgeordnetenhause wurde bei der Interpellation über den Elberfelder Fall von den verschiedenen politischen Parteien mit vollem Rechte auf die Nothwendigkeit einer vertieften Vor- und Ausbildung der Aufseher hingewiesen. Worin besteht denn zur Zeit diese Ausbildung? So weit ich die Sache überschaue, ist sie eine recht mäßige und besteht in der Hauptsache doch nur darin, daß man einen im allgemeinen für geeignet erachteten Bewerber eine Zeit lang interimistisch als Hilfsaufseher in den Gefängnißdienst einreiht und ihn nach mündlicher Instruktion einige Monate lang Aufseherdienste thun läßt, um nach dem während dieser Probezeit bewiesenen größeren oder geringeren Maße von Geschick, Takt und Pflichttreue sodann auf Antrag der betreffenden Direktion seine Abweisung oder seine wirkliche Anstellung zu veranlassen. So gut gemeint diese Einrichtung, bez. diese praktische Ausbildung sein mag, so kann sie doch keinesfalls genügen, am allerwenigsten dann, wenn wir dem Aufseher nicht etwa bloß das Schließeramt, den unumgänglich nothwendigen Tagesverkehr mit den Gefangenen und die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuweisen, sondern ihm irgend wie höhere Ziele stecken. In diesem Falle wird zuvörderst das Allermindeste sein, daß der angehende Aufseher diesen seinen Vorbereitungscursus nicht bloß in einer einzigen Anstalt absolviert, in der er dann auch zumeist verbleibt, sondern daß er mehrere und zwar verschiedenartige Anstalten als interimistischer Aufseher durchläuft, um ein Auge für den ganzen inneren Aufbau des Gefängnißwesens zu gewinnen sowie ein Bewußtsein von der Wichtigkeit dieses großen in einander greifenden Organismus, in den auch seine persönliche Kraft als ein dienendes Glied sich einreihen soll. Denn

wir meinen allerdings, daß der Aufseher denken lernen soll und nicht das automaten- und marionettenhafte Werkzeug in der Hand des leitenden Direktors zu bilden hat, denken allerdings nicht im Sinne des kritisierenden, sich selbst für klug haltenden Beurtheilers, der da meint, ein bequemes und freies Feld für eigenes Gutdünken zu finden, sondern in dem Sinne einer steigenden Erfahrung von der ungeheuren Bedeutung des Werkes, dem auch er dienen soll, und eines wachsenden Einblickes in die Fülle heiliger Verantwortung, die sich auch einmal auf Tritt und Schritt auf seine Schultern und auf sein Gewissen legen wird. Nach dieser Seite hin kann der junge Aufseher nicht genug denken lernen und wird es ihm nur heilsam sein, wenn er auch in seiner Vorbereitungszeit von verschiedenen Direktoren und Oberbeamten sowohl auf die fundamentalen Gesichtspunkte seiner Arbeit und seines Pflichtenkreises, als auch auf die richtige Behandlung der Einzelfälle aufmerksam gemacht wird. Den vielleicht auftauchenden Einwurf, als wenn durch eine Ausbildung des Aspiranten in mehr als einer Anstalt derselbe auch leicht verwirrt und seine Durchbildung erschwert werden möchte, fürchte ich nicht. Ein gereifter Mann, der sich durch Kenntnißnahme verschiedenartiger Einzelheiten im Gefängnißdienste — denn um solche allein kann es sich doch nur handeln, die großen Grund- und Richtlinien müssen doch in allen Anstalten dieselben sein — irre machen läßt und darüber den klaren Gesammtblick verliert, wäre überhaupt zu seinem Berufe in dem Sinne, wie wir ihn auffassen, nicht geeignet und würde höchstens zu einem einseitigen und beschränkten Schablonenreiter, Thürenschließer und Aufpasser werden.

Die Vorbereitung des Aufsehers, wie ihn die Gegenwart und die steigende Vervollkommnung des Strafvollzugs braucht, wird aber auch sachlich noch eine viel weitergehende und umspannendere sein müssen. Sollte uns nach dieser Seite hin

die augenblickliche Ausbildung der Aufseherin nicht auch manche Analogie bieten können? — Genau wie der Aufseherin wird es auch dem angehenden Aufseher nur dienlich sein, wenn ihm vor seinem Eintritt in den Gefängnißdienst Gelegenheit geboten wird, sich in anderen Betrieben verwandter Art Auge und Geist für die großen Aufgaben zu schärfen, die seiner harren, und zwar vor allen Dingen einen Begriff davon zu bekommen, was es heißt, „dienend" und mit Hintansetzung des eignen Ich, des eignen Wollens und Behagens in den so ganz eigenartigen Pflichtenkreis gemeinnütziger Thätigkeit einzutreten und zwar gerade an solchen, die schwach, elend, hilfsbedürftig und verloren oder wohl gar verachtet sind. Gewiß hat der junge Militär, der eine Reihe von Jahren in seiner militärischen Stellung fungiert, auch „gedient" und sich in einen ernsten und verantwortungsreichen Pflichtenkreis für das Wohl und Wehe der großen Allgemeinheit gestellt, aber doch wie war dieses „Dienen" so ganz anderer Art, als was jetzt von ihm gefordert wird, wie grundverschieden ist der persönliche Verkehr mit der jungen, gesunden waffenfähigen Mannschaft auf dem Boden rein äußerer militärischer Disciplin und Ausbildung von jener persönlichen Stellung, in die ein Aufsichtsbeamter zu hunderten unglücklicher gefallener Mitmenschen aus allerlei Volk, hoch und niedrig, von verschiedenartigster, aber doch fast ausnahmslos krankhaft gereizter und gestörter Gemüthsverfassung, zu treten hat, die es nun auch vor allen Dingen nicht wie in früheren Zeiten bloß einzukerkern, zu bewachen, in Zucht zu halten, ja womöglich gar grausam zu Boden zu treten gilt, sondern vielmehr sittlich zu heben, als denkende Menschen zu ernster Erfassung der Gegenwart zu bringen und für ihre Zukunft so weit als möglich günstig auf sie einzuwirken. Diese eminent wichtige, in der höchsten Bedeutung des Wortes sowohl sittliche als auch sociale Aufgabe, die bei solcher Auffassung des

Strafvollzugs unserm Aufsichtspersonale zufällt, will auf das ernstlichste erfaßt sein, sie fällt nicht als reife Frucht vom Baume, sondern erfordert die klare und zielbewußte Arbeit des ganzen Menschen. Und doch wie mancher meldet sich zum Gefängnißdienst, dem diese Aufgabe wie ein unbekanntes Land ganz außerhalb seines Begriffsvermögens liegt. Es wird daher der Staat die Pflicht haben, den jungen Nachwuchs seiner Aufsichtsbeamten bei Zeiten in diese hohe und sittliche Auffassung ihres bevorstehenden Berufes thunlichst einzuführen und sie schon gleich beim Beginne ihrer Thätigkeit auf den Geist hinzuweisen, in welchem er diese ihre Aufgabe aufgefaßt zu sehen wünscht. Gewiß ist es ja denkbar, daß ein tüchtiger Aufseher auch ohne spezielle Vorbereitung mit den Jahren und durch die Praxis auch in diese sittlich-ideale Seite seines Berufes hineinwächst und es als das höchste und beste Ziel seines Strebens erkennen lernt, in sittlichem Geiste am Kampfe des Rechts, der Autorität und Wahrheit gegen alles Niedrige dieser Welt und an der sittlichen Hebung unglücklicher, bez. verlorener Nebenmenschen mitzuarbeiten; aber auf jeden Fall wird es das richtige sein, dieses innere Auswachsen und Sichvervollkommnen eines Aufsehers nicht allein von der Gunst der Zukunft und von der segensreichen sittlicherziehenden Gesammtwirkung des Gefängnißorganismus, bez. der leitenden Vorgesetzten selbst zu erwarten, sondern noch vor Beginn seiner eigentlichen Berufsthätigkeit ihn in jenen Pflichtenkreis des für Andere Lebens und Anderen Dienens einzuführen, ohne das auch der Aufseher des 20. Jahrhunderts zum gewöhnlichen Kerkermeister und Beschließer früherer Zeiten werden würde.

Es bietet sich für eine solche Propädeutik des Gefängnißaufsehers auf der einen Seite das Krankenhaus, bez. Volkssanatorium, auf der andern die Arbeiterkolonie und Herberge zur Heimath, sowie sodann im weiteren Verlaufe, ehe der

eigentliche Eintritt in den Gefängnißvorbereitungsdienst selbst beginnt, eine Thätigkeit im Rettungshauswesen. Was das erste anlangt, so würde ich einen Kursus in einem Krankenhause aus zwei Gründen für zweckdienlich und werthvoll halten: einmal würde es höchst wünschenswerth sein, wenn der Gefängnißaufseher (und wären es in größeren Anstalten auch wenigstens nur einige) auch in den einfachsten Anforderungen der Krankenpflege und des Lazarethwesens eine gewisse Erfahrung und ein geschultes Urtheil besäße, sodaß nicht, wie es recht häufig der Fall sein wird, ein zufällig gefangener Barbier oder ehemaliger Lazarethgehilfe die einzigen sind, welche die Gefängnißlazarethpflege in der Hand haben und in Abwesenheit des bloß die Oberleitung führenden Anstaltsarztes, bez. Anstaltschirurgen die alleinigen „Fachleute" sind.* Anderentheils, und hierauf möchte ich ein mindestens ebenso großes Gewicht legen, wäre eine zeitweilige Thätigkeit in einem Krankenhause oder Volkssanatorium die nächste Gelegenheit, den angehenden Aufseher, der bisher wohl nur mit im kräftigsten Lebensalter stehenden Gesunden zu thun hatte, in die Welt des menschlichen Elends einzuführen, ihm das Auge theilnahmsvoll, das Herz warm und die Hand hilfsbereit zu machen im helfenden Verkehre mit fremder Noth, fremdem Schmerze und ihn etwas von der edlen Freude selbstloser

* Es wird die Zahl auch der größeren Gefängnißanstalten nicht gering sein — derer von geringerem Umfange erst recht —, welche den von Krohne, a. a. O. S. 448 und von v. Jagemann, a. a. O. S. 20 für die ständige Aufsicht und Pflege geforderten geprüften Heilgehilfen oder Oberlazarethgehilfen, bez. Krankenwärter nicht in ihrem Etat haben, sondern sich hinsichtlich der eigentlichen Pflege im Lazareth mit Gefangenen behelfen. Daß in einem solchen Falle die Sach- und Fachkenntniß eines oder mehrerer Aufseher im Lazarethwesen von hervorragendem Werthe ist, bedarf keiner Ausführung. v. Jagemann hält l. c. selbst eine Beschäftigung der Gefängnißkrankenwärter in Irrenhäusern (selbst in der Form einer Abkommandierung dahin zur Ausbildung) für besonders werthvoll: die Fälle geistiger Störung, die unter einer größeren Gefangenenschaar ab und zu eintreten, lassen diesen Wunsch durchaus berechtigt erscheinen.

Arbeit für andere, bez. für Unglückliche ſchmecken zu laſſen. Ein dankbarer Blick aus dem Auge eines Kranken iſt auch eine ſittliche Hebung und Veredelung für ſeinen Empfänger, und ich hoffe nicht allzuviel Widerſpruch mit der Behauptung zu finden, daß einem Aufſeher neben ſeiner Schneidigkeit und Energie, mit welcher er erforderlichen Falls auch rückſichtslos die unumgänglich nöthige Disciplin aufrecht zu erhalten weiß, ein gewiſſer, ja ich möchte ſagen, ein möglichſt reicher Fonds von Altruismus niemals ſchaden wird.

Eine hierauf folgende Thätigkeit in größeren Arbeiterkolonien, Wandererherbergen, Aſylen und dergl. würde fernerhin den jungen Aſpiranten mit denjenigen Elementen in eine nähere Beziehung bringen, die einmal der Mehrzahl nach ſeiner ſpäteren Obhut und Fürſorge anvertraut ſein werden. Lernte er im Krankenhauſe in erſter Linie leibliches Elend kennen, ſo iſt es nun in dieſen Anſtalten und Heimen vor allen Dingen auch die ſittliche Noth, die an ſeinem Auge vorüberzieht, verbunden auch mit einem lehrreichen Einblicke in manche allgemeine Nothſtände und Gefahren der Zeit, wie z. B. Alkoholismus, Ausſchweifung, Vagabondage, ſowie in das Walten ewiger ſittlicher Weltgeſetze, die, allem frivolen Leugnen des Unglaubens gegenüber, auf die perſönliche Verſchuldung doch ſchließlich das mehr oder weniger verdiente Strafelend folgen laſſen. Und allen ſolchen zum größten Theile unglücklichen und ſchiffbrüchigen Exiſtenzen ſoll er nun perſönlich nähertreten, er ſoll ihnen dienen und mit ſeiner geſunden Jugendkraft und ſeiner geſicherten Lebensposition, er ſoll — die zweite höhere Stufe nach dem Krankenhaus! — nun auch anfangen, einer kranken Seele, einem müden verſtörten Herzen etwas zu bieten von Stärkung, Hilfe, Mahnung und Zuſpruch, er ſoll es lernen, all den haltloſen Geſtalten, die ihn rings umgeben, in der Kraft eigener Selbſtzucht und Selbſtbeherrſchung mit ernſter Freundlichkeit vorbildlich entgegenzutreten

und ſie dadurch erzieheriſch zu beeinfluſſen — kurz, für ihn ein ganzes Privatiſſimum und Praktikum in ſocialer wie individueller Sittenlehre.

Von beſonderer Wichtigkeit für die weitere Ausbildung des Gefängnißaufſehers wäre ſodann das Mittelglied ſeiner Thätigkeit im Zwangserziehungs- oder Fürſorgehaus, alſo da, wo ihm direkt ſittlich verwahrloſte ſowie richterlich beſtrafte Individuen entgegentreten und er dieſen nun mit dem Charakter eines Vorgeſetzten zu begegnen hat. Im Krankenhauſe und in den übrigen gemeinnützigen Anſtalten ſtanden ihm freie Menſchen gegenüber, hier nun wird er zum erſten Male „Vorgeſetzter", hat er zum erſten Male die Disciplin über ſolche zu üben, die in einem direkten Abhängigkeitsverhältniſſe zu ihm ſtehen. Iſt ihm auch ev. von ſeiner Militärzeit her dieſes Gefühl eines Vorgeſetzten nicht fremd, ſo bedeutet es doch einen gewaltigen Unterſchied, daſſelbe nunmehr gegen Perſonen ausüben zu dürfen, die durch richterlichen Beſchluß in dieſen gebundenen Abhängigkeitszuſtand gekommen ſind. Der junge Aſpirant fühlt ſich jetzt zum erſten Male als verantwortliches mithelfendes Glied jener großen Rechtsordnung, die die Ideen von Recht und Geſetz, Schuld und Sühne durch die Jahrtauſende hindurch zu vertreten und zum Heile der Geſammtheit aufrecht zu erhalten hat. Wenn überhaupt, ſo wird ihm auch nunmehr — in dieſer erziehlichen Einwirkung auf jugendliche Zwangszöglinge — das Bewußtſein von der verantwortungsreichen Aufgabe und Verpflichtung aufgehen, der er zu dienen und ſeine beſte Kraft zu widmen hat. Die großen Grundprincipien ſeiner zukünftigen Stellung: Niederhaltung und Ausrottung des Verbrechens und heilende emporhebende Beeinfluſſung der verbrecheriſchen Opfer — müſſen jetzt zu beherrſchenden Richtlinien für ſein Innenleben werden; jetzt iſt der Augenblick gekommen, wo die Aufgabe, der er ſich zu widmen gedenkt, ihm nicht mehr unter

dem Gesichtspunkte des Broderwerbs und der Lebensversorgung, sondern mit klarstem Bewußtsein unter dem einer hohen sittlichen Verpflichtung und eines die beste volle Manneskraft und das ganze Herz erfordernden idealen Lebensberufes erscheinen muß.

So wird dann der junge Diener der staatlichen Rechtsordnung und des sittlichen Rechtskampfes in der Lage sein, wohlvorbereitet in die eigentliche Gefängnißarbeit an der oder jener Anstalt probeweise einzutreten, um nun in dieser seiner eigentlichen Probezeit zu beweisen, ob er wirklich auch die verschiedenen thatsächlichen Qualifikationen für diesen seinen Beruf besitzt und ob er die rechte Energie ohne Schärfe, den entschiedenen durchgreifenden Ernst ohne Rohheit, die die Herzen — und damit schließlich auch den willigen Gehorsam! — der Gefangenen gewinnende wohlwollende Herzlichkeit ohne Familiarität und Schwäche darzustellen vermag.

In dieser Weise denken wir uns die Ausbildung und Vorbereitung des männlichen Aufsichtspersonals. — Sollte dabei zu viel verlangt, ein zu hohes Ziel gesteckt sein? — Ich glaube nicht, wofern man nur unsern Vordersatz zugibt, daß der Aufseher nicht bloß der mechanische Ausführer höherer Befehle ist und seine höchsten Vorzüge mit der vorschriftsmäßigen unparteiischen Behandlung seiner Gefangenen, mit pünktlicher Beaufsichtigung und Unterdrückung jeder Ausschreitung sowie mit gewissenhafter Ueberwachung ihrer Arbeitsthätigkeit noch nicht erschöpft sind. Die von uns skizzierte Ausbildung des Aufsichtspersonals würde aber dann zu einer besonderen Nothwendigkeit werden, wenn wirklich einmal in späteren Zeiten das von uns im Geist geschaute Zukunftsbild jenes „Reformgefängnisses“ zur Wahrheit würde, das, auf der ersten Stufe der Freiheitsstrafen, unter Wegfall so mancher äußerlich rauhen Gefängnißattribute der Jetztzeit den eigentlich deprimierenden Zwangscharakter hinter dem einer

ſtillen Büßung unter ernſter erziehlicher Beeinfluſſung etwas zurücktreten läßt.* In einer derartigen Anſtalt müßte natürlich das Aufſichtsperſonal von doppelt auserleſener Qualität und innerlicher Durchbildung ſein.

Um unſern Gegenſtand zu erſchöpfen, bleibt uns aber noch ein Gebiet übrig. Wir haben bisher bei der Erörterung unſrer Frage immer vom „Aufſeher“ geſprochen, es iſt aber nothwendig, jetzt auch noch die „Aufſeherin“ in den Kreis unſrer Betrachtung zu ziehen.

Die Behandlung der gefangenen Frau iſt nicht weniger ſchwierig als die des Mannes. Jedes der beiden Geſchlechter bietet dem Aufſichtsperſonale ſeine beſonderen Schwierigkeiten. Die Luſt, ſich der Autorität zu widerſetzen, dürfte bei beiden gleich groß ſein, nur wird ſich dieſelbe bei beiden verſchiedenfach äußern: beim Manne wird mehr der offenbare Trotz gegen die ihm entgegentretende Autorität zur Erſcheinung kommen, beim Weibe werden ſich Ungehorſam und Auflehnung mehr hinter dem Rücken der Aufſicht Luft machen, dann wenn man ſich unbeobachtet glaubt. Opponiert der Mann mehr mit grober verletzender Rede, ſo das Weib mehr mit Rechthaberei und zänkiſchem Widerſpruch, finden ſich beim Manne mehr die Ausſchreitungen der Gehorſams- und Arbeitsverweigerung, der Sachbeſchädigung und Aehnliches, ſo bei dem Weibe die der heimlichen Parthiererei und der leichtfertig ausgelaſſenen Streiche, oft mit einem Stiche ins Unſittliche. Es iſt daher der Poſten einer Aufſeherin nicht weniger ſchwierig, als der des Aufſehers, und ihre Auswahl auch mit mindeſtens derſelben Gewiſſenhaftigkeit, beſonders auch hinſichtlich der ſittlichen Intaktheit und Zuverläſſigkeit im engeren Sinne,**

* Eine Art Analogon hierzu ſehen wir in der Idee der Kloſterſtrafe für den an einem Kirchengeſetze ſtraffällig gewordenen katholiſchen Geiſtlichen. Daß dieſe letztere Büßungsſtrafe hie und da wohl auch einmal gemißbraucht werden kann, kommt hier nicht in Betracht.

** Vergl. Roſſmy, a. a. O. S. 57.

vorzunehmen. — Der schon oben aufgestellte psychologische Grundsatz, daß der Aufseher vor allen Dingen seinen Gefangenen persönlich imponieren müsse, um auf ihre willige Unterordnung zu rechnen, gilt nun auch hier. Natürlich wird sich der imponierende Eindruck der Aufseherin auf ein anderes Gebiet erstrecken, als der des Mannes. Ist es beim männlichen Gefangenen vor allem die Ueberlegenheit körperlicher Kraft, männlicher Bestimmtheit und einer beherrschenden Sicherheit des Auftretens, vor der er sich unwillkürlich beugen und die ihm eine gewisse, wenn auch widerwillige Hochachtung abringen wird, so liegt das, was der weiblichen Gefangenen imponiert, naturgemäß auf dem Gebiet der weiblichen Tüchtigkeit und zwar der speziellen Erfahrung und Zuverlässigkeit in allen weiblichen und häuslichen Arbeiten und Kenntnissen. Die Aufseherin muß vor allen Dingen eine firme, durch und durch erfahrene Arbeiterin sein, sie muß sich als eine Autorität in den gesammten im Gefängniß geübten Arbeitszweigen, im Nähsaal wie in der Waschküche, in der praktisch musterhaften Instandhaltung der gesammten Räume wie des Inventars, also kurz in allen Fächern einer tüchtigen praktischen Hausfrau erweisen können: gibt sie sich auf irgend einem dieser Gebiete eine Blöße, so ist es auch mit ihrer sonstigen Autorität so gut wie dahin. Praktische Hausfrauenkenntnisse und eine arbeitstüchtige geschickte Hand sind daher bei der Auswahl einer Aufseherin nicht bloß aus technischen Nützlichkeitsgründen und zum Zwecke einer musterhaften und sparsamen Wirthschaftsführung, sondern eben auch aus dem psychologischen Grunde einer dadurch wesentlich bedingten günstigen Einwirkung auf die Gefangenen und ihre Disciplin mit in erster Linie zu berücksichtigen.

Was die Auswahl von Gefängnißaufseherinnen anlangt, so war man bis in die neueste Zeit mehr oder weniger auf den Zufall angewiesen, ob bei Vacanzen sich eine genügende

Anzahl weiblicher Personen zur Verfügung stellte, aus denen man dann nach menschlichem Ermessen die verhältnißmäßig günstigste Wahl zu treffen hatte. Daß dies ein ganz unhaltbarer Zustand war, sollte sich durch mancherlei trübe Erfahrungen immer mehr und mehr herausstellen. Garantien für Brauchbarkeit, wie man sie hinsichtlich der Aufseher in ihrer bisherigen, sei es militärischen oder sonstigen Schulung doch immerhin in gewissem Maße besaß, fehlten hier vollständig, und so mußte man in jedem Falle sich der Hoffnung hingeben, daß mit dem Amte auch der Verstand kommen und der gute Wille ersetzen werde, was an Erfahrung und sonstigen Kräften mangelte. Daß bei solchen Wechseln auf die ungewisse Zukunft die mannichfachsten Mißerfolge unvermeidlich waren, begreift sich leicht. Erst die neueste Zeit hat in der Frage der Aufsicht im Frauengefängniß Wandel geschaffen. Einmal nach der Seite hin, daß der trotz seiner Selbstverständlichkeit nur theilweise beobachtete Grundsatz zur strikten Durchführung gekommen ist, in irgendwie größeren Frauengefängnissen ausschließlich weibliche Aufsichtskräfte zu verwenden, sodann aber hat man endlich auch die so dringend wünschenswerthe Vorbildung und Ausbildung der Gefängnißaufseherinnen in die Wege geleitet. Es ist damit der nach dieser Seite hin einzig dastehende ungeheuerliche Zustand beseitigt oder doch wenigstens in der Beseitigung begriffen, daß man Menschen, Individuen, unsterbliche Menschenseelen, die nicht bloß unmeßbare geistige, sondern auch ebensolche sociale Werthe repräsentieren, unter die leitende und beeinflussende Hand Solcher stellt, die zu diesem ihrem Amte ohne die geringste spezielle Vorbildung und Kenntniß kommen, während doch beispielsweise jeder Garten- oder Pferdebesitzer sich hüten wird, diese seine todten Besitzthümer einer völlig unausgebildeten Hand anzuvertrauen. Es ist höchst beachtenswerth, daß es auch auf diesem Gebiete wiederum die Innere Mission,

also der in der Gemeinde lebende christliche Liebesgeist, gewesen ist, welcher dem Staate diesen unschätzbaren Dienst geleistet hat, dessen Werth mit jedem kommenden Jahrzehnt noch mehr gewürdigt werden wird.

Seit 10 Jahren hat es bekanntlich der Centralausschuß für Innere Mission unternommen, Frauen im Alter von 24 bis 34 Jahren zum Amte einer Gefängnißaufseherin nicht bloß technisch, sondern auch erzieherisch auszubilden, und so sind bis zum Augenblicke etwa 170 derartig ausgebildete Gefängnißaufseherinnen, die von den Staatsbehörden bei Vacanzen in erster Linie berücksichtigt werden, in Thätigkeit. Man beginnt diese Vorbereitung mit der Einstellung der Aspirantin in die Arbeit eines Magdalenenhauses oder Frauenasyls, um darin neben der Ausbildung in häuslicher und wirthschaftlicher Thätigkeit den Verkehr mit gefallenen oder verwahrlosten Mädchen und deren Behandlung zu lernen. Nach meiner speziellen Kenntniß des Frauenasylwesens kann ich das Verweilen einer angehenden Aufseherin im Dienste einer solchen Rettungsthätigkeit für gefallene Frauen nur von dem besten erziehlichen Einflusse halten: gerade das, was ich für den innersten Kern der Ausbildung des Gefängnißaufsichtsberufs halte, Sinn und Verständniß, Lust und Liebe, die der Aufsicht Unterworfenen in warmem Mitgefühl innerlich und sittlich zu heben, sehe ich hier am besten gegeben: ist es doch die Lebensluft des ganzen Frauenasyls, seine Insassen durch den Segen der Arbeit und den Geist christlicher Erziehung innerlich wieder in die Höhe zu bringen,* das wichtigste praktische Ziel, welches genau in der nämlichen Weise das Gefängniß — neben seiner ethischen Aufgabe der strafenden Gerechtigkeit und der Bekämpfung des Verbrechens an sich — zu verfolgen hat. — Hat sich die Aspirantin in der Frauenrettungsarbeit

* Vergl. über das Wesen des Frauenasyls Stade, „Aus der Gefängnißseelsorge". S. 275—301.

bewährt, so hat sie zu ihrer weiteren speziellen Ausbildung in zwei verschiedenen Gefängnissen Probecurse zu bestehen, um nun auch die verschiedenen Zweige des Anstaltsdienstes kennen zu lernen und in ihren eigentlichen Pflichtenkreis theoretisch wie praktisch eingeführt zu werden. Nach alledem erfolgt sodann ihre eigentliche Einstellung als Hilfsaufseherin in den Gefängnißdienst, in welchem sie bis zur Stellung einer Werkmeisterin, bez. Oberaufseherin emporrücken kann. Durch Gewährung von Pension nach 10jähriger Dienstzeit wird auch für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit Sorge getragen.

So haben wir in dieser Ausbildung von Gefängnißaufseherinnen ein höchst dankenswerthes neues Arbeitsfeld jenes werkthätigen christlich-ethischen Geistes, der, ein so erfreuliches Zeichen in unsrer an widerwärtigen und betrübenden Bildern sonst so überreichen Gegenwart, endlich ein Auge gewonnen hat für alle jene als Opfer von Sünde und Elend halbtodt am Wege liegenden Brüder und Schwestern. Zugleich ist uns aber jene Ausbildung ein Beweis, daß man auch für diejenige des Aufsehers neue Wege gehen muß, dessen Bedeutung im Gefängnißorganismus und für die Erhaltung und Stärkung der sittlichen Gesundheit des Volkes diejenige der Aufseherin — man darf wohl sagen — eher noch überragt.

Hinsichtlich dieser Ausbildung von Gefängnißaufseherinnen möchte ich jedoch noch ein paar Bemerkungen hinzufügen, die ich nicht für unwichtig halte und einer freundlichen Erwägung der maßgebenden Kreise anheimstelle. Die erste betrifft die Bereicherung dieser Ausbildung ebenfalls durch einen wenn auch verhältnißmäßig kürzeren Helferdienst in einem Krankenhause. Dieselben inneren wie äußeren Gründe, welche oben bei der Erwägung einer gründlichen fachmäßigen Ausbildung der Aufseher mir für eine gewisse Ausbildung derselben im Krankendienste zu sprechen schienen, gelten nun auch und womöglich in verstärktem Maße für die angehende Aufseherin. Bedenken wir

nur das Eine. In einem größeren Männergefängnisse wird, falls kein geschultes Krankenwärterpersonal etatmäßig angestellt ist, immerhin die Möglichkeit vorliegen, unter dem Personalbestande verhältnißmäßig geeignete, vielleicht gar schon in der Krankenpflege ausgebildete Gefangene vorzufinden und für den Dienst im Krankenzimmer mit einem gewissen Erfolge zu verwenden. Nicht so im Frauenlazareth. Hier wird man aus der Mitte der weiblichen Gefangenen fast ausschließlich auf ungeschulte Hilfskräfte angewiesen sein. Wenn nun auch die Frau von Haus aus eine geschicktere Hand bez. auch hie und da gewisse in der nothgedrungenen Praxis des Lebens gewonnene Kenntnisse für diesen Pflegerdienst mitbringen wird, so würde doch eine in der Krankenpflege technisch vorgebildete Aufseherin für die sachgemäße Controlle des Frauenlazareths von dem allergrößten Nutzen, ja ich möchte sagen, da wo eine geschulte Lazarethwärterin fehlt, eine Nothwendigkeit sein Ihre propädeutische Thätigkeit im Frauenasyle wird ihr diese technische Ausbildung im Lazarethwesen nicht bringen. denn im Frauenasyle handelt es sich fast ausschließlich um gesunde, zum mindesten nicht mit schwereren Leiden behaftete jugendliche Personen, die für die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrung in der Krankenpflege wenig Material bieten, Ebenso wird während des Lehrcursus in den Frauengefängnissen selbst die junge Aspirantin auch nur oberflächlich sich im Frauenlazareth beschäftigen können, da andere noch näher liegende Arbeitszweige die kurze Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen werden. Es wäre daher wohl an der Zeit, ebenso wie man bei der Annahme von Bewerberinnen um einen Aufseherinnenposten mit Recht ausgebildete Hebammen bevorzugt — Entbindungen im Gefängniß sind ja häufig genug —, diese Ausbildung der Aufseherin in der Krankenpflege generell zu gestalten. Jeder Anstaltsarzt im Frauengefängniß würde es auch, falls er sich ohne angestellte Lazarethwärterin be-

helfen muß, mit Freude begrüßen, wenn er wenigstens stets eine als Krankenpflegerin geschulte Aufseherin zur Seite hätte, der er nun wieder die Unterweisung und Controlle der pflegenden Gefangenen übergeben könnte.

Ein zweiter Punkt, den ich noch mit einigen Worten berühren möchte, ist folgender. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die erziehliche Einwirkung des Aufsichtspersonals auf die Gefangenen vor allem davon abhängt, ob es seinen Untergebenen zu imponieren und Achtung abzunöthigen versteht. Wir sahen ferner, daß wie der männliche Gefangene sich vor der imponierenden Kraftfülle des Aufsehers beugen wird, so beim Weibe die größtmögliche Tüchtigkeit und Erfahrung der Aufseherin in der häuslichen Thätigkeit dieses achtungsvolle Sichbeugen abringen wird. Sowie die Aufseherin bei der Anordnung und Controlle der häuslichen Beschäftigungen Unerfahrenheit und Mangel an Verständniß zeigen würde, setzt sie ihre Autorität aufs Spiel. Eine Frau achtet an der andern nicht sowohl körperliche Stärke und überlegene Kraft, diese kommt bei ihr nicht in Frage, ebenso wenig ein bestimmtes und beherrschendes Auftreten, als vielmehr die zweifellose Tüchtigkeit in dem, was nun einmal nach der bisherigen Entwicklung des Frauengeschlechts — und, will's Gott, auch noch für recht lange — als die eigentliche Domäne der Frau Geltung hat, in allen Fertigkeiten und Kenntnissen einer musterhaften und erfahrenen Hausfrau und Wirthschafterin. Dieses psychologische Moment wird also bei der Ausbildung einer Aufseherin vor allen Dingen mit in Rechnung gezogen werden müssen. Diese Ausbildung wird auch ganz hervorragend eine hauswirthschaftliche und für die Beherrschung eines großen Wirthschaftsbetriebs berechnete sein müssen: die Aufseherin muß einmal im Stande sein, auch den wirthschaftlich tüchtigsten unter ihren Gefangenen sich gewachsen zu zeigen und allen ihren Untergebenen in Nähsaal

und Waschküche, wie überhaupt in der ganzen Hausverwaltung ein einspruchloses Vorbild zu bieten. Gerade in dem vielverzweigten Wirthschaftsgetriebe unsrer Frauenasyle wird die angehende Aufseherin diese für größere Maßstäbe berechnete wirthschaftliche Schulung am besten erlangen können.

Kehren wir zu unserm Hauptgedanken zurück. In diesem Sinn und Umfange also, wie ich es jetzt eben des weiteren zu entwickeln suchte, denken wir uns die Ausbildung des Aufsichtspersonals und seine theoretische wie praktische Vorbereitung auf seinen verantwortungsvollen Beruf. Ob die jüngst aus der Mitte des Volkes je mehr und mehr als dringend nothwendig erkannte und geforderte Ausbildung des Gefängnißaufsehers einmal diese Wege gehen wird, steht ja freilich dahin. Es ist leicht möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß diese Anforderungen wie überhaupt die erziehliche Aufgabe, die wir hiermit dem Aufsichtspersonale zuweisen, von Manchem als viel zu weitgehend und zu hoch gespannt, als idealistisch bezeichnet werden, ja daß diesem Zukunftsbilde sogar noch ein schwererer Vorwurf gemacht wird, derjenige nämlich, daß durch eine solche erziehliche Einwirkung der die Aufsicht Führenden das Strafmoment viel zu kurz kommen könne und das Gefängniß in Gefahr stehe, seinen unerläßlichen Strafcharakter zu verlieren. Nun, in der Betonung des Strafcharakters und der Nothwendigkeit, gegebenenfalls auch die rücksichtsloseste Disciplin aufrecht zu erhalten, glaube ich gegen Niemanden zurückzustehen; ich vertrete vielmehr den Grundsatz — und zahlreiche Beweise aus der Geschichte der neuesten Zeit scheinen mir dies durchaus zu bestätigen —, daß auch draußen im öffentlichen Leben bei böswilligen Ausschreitungen, Aufruhren und dergleichen das energischste Zufassen der gesetzgebenden Macht und das rascheste Ersticken des brutalen Rechtsbruches das allerhumanste sowie für das allgemeine Volkswohl einzig Richtige ist, nicht weniger, daß eine große

Menge von Rohheitsakten, bei denen ein bewußt cynischer Wille des Nächsten Leben und Ehre brutal mit Füßen tritt, ebenso alle jene Vergehen, bei denen ein rücksichtsloser Leichtsinn gewissenslos mit dem Lebensglücke des Andern spielt, sehr häufig eine viel zu milde Ahndung finden. Dies alles hält mich jedoch nicht ab, den Strafvollzug selbst ganz wesentlich auch mit unter dem Gesichtspunkte der Erziehung zu betrachten und zwar nicht allein an den im eigentlichen Sinne noch erziehungsbedürftigen Jugendlichen, sondern an allen Gefangenen überhaupt. Neben die strenge juristische Ahndung des Verbrechens nach dem ewigen Weltgesetze von Schuld und Sühne muß als gleichwerthiges, ich möchte sagen, praktisches Princip das der Erziehung treten, welches nun die Person des Verbrechers den verbrecherischen Mächten entreißen will. Auch der ärgste Verbrecher darf ebenso wenig wie von der Kirche, so auch von dem richtenden Staate aufgegeben werden, und bei aller rigorosen Strenge, mit welcher der letztere an dem gefangenen Verbrecher den Rechtsbruch bestraft und die Auflehnung gegen Recht und Gesetz zu ersticken sucht, sollte er doch niemals aufhören, in jenem ein Erziehungsobjekt seiner sittlichen Fürsorge zu sehen, die er auch dem unwürdigsten seiner Glieder angedeihen lassen muß.

So zweifle ich auch nicht, daß bei der fortwährenden Durchdringung der Strafvollzugswissenschaft mit den sittlichen Mächten der Zeit auch der Augenblick nicht allzufern ist, in welchem man selbst in dem am Althergebrachten hängenden verborgensten Winkel nicht mehr daran denken wird, in dem Gefängnißaufseher nur eine Art Schergen, einen rauhen und unerbittlichen Exekutivbeamten zu sehen, dessen höchste Aufgabe sei, die Fesseln, die den Gefangenen auf jeden Schritt und Tritt umgeben, möglichst fest geschlossen zu erhalten, sondern daß auch der Aufsichtsbeamte der Strafanstalt mit vollem Bewußtsein unter all die verschiedenen Erziehungs-

organe sich einzureihen hat, über die der Staat zum Besten seiner Glieder verfügt und die immer mehr zu vervollkommnen und zu erweitern seine hervorragendste sittliche Pflicht und Aufgabe ist. So wäre es auch nur eine logische Weiterentwicklung der schon jetzt in unserm Strafvollzuge wie überhaupt in der ganzen Rechtspflege des Staates liegenden sittlichen Ideen, wenn auch einmal das Aufsichtspersonal nach seiner erziehlichen Seite als eine Art „Lehrercollegium" angesehen würde, als eine unter Leitung ihres Direktors arbeitende Gemeinschaft von Volksbildnern, eine Schaar ernster Männer und Frauen, die an dem straffällig gewordenen Individuum die Strafe vollstrecken, was vor Gott und den Menschen Rechtens ist, die aber doch in einer bessernden, hebenden und veredelnden Einwirkung auf ihre Pfleglinge ihre schönste und beste Aufgabe erblicken. Würde damit dann naturgemäß auch eine sociale Hebung des Aufsichtspersonals als Stand verbunden sein müssen, so wäre dies durchaus kein Schade für den Strafvollzug: die mit einer solchen allerdings unvermeidlich verbundenen höheren Kosten würden durch günstigere Erfolge des Strafvollzugs aufgewogen werden. Die höhere Bildung und Intelligenz, die dann in dem Aufsichtspersonale vertreten sein würde, verbunden mit den ihm gesteckten höheren Zielen, würde auch eine nur günstige Rückwirkung auf die Gefangenenschaft ausüben und im einzelnen Falle manches rohe Gemüth noch zu einer gewissen sittlichen Unterordnung bringen, das sich jetzt dem Aufseher social gleichdünkt und daher nur gezwungen dessen Anordnungen respektiert. Ebenso ist nicht zu verkennen, daß mancher höher Gebildete es dankbar empfinden würde, wenn er nicht gerade von einem an äußerer Bildung sehr viel niedriger Stehenden stündlich Befehle und Zurechtweisungen hinnehmen muß, obgleich ich eigentlich sachlich gerade auf dieses Moment weniger Wert legen möchte, da eine solche schmerzlich beschämende Unter-

ordnung auch eine wohlverdiente Schuld- und Straffolge ist und sogar für den „gebildeten" Gefangenen einen nur recht heilsamen Stachel in sich schließen kann. Eine solche gesteigerte technische Ausbildung und sociale Höherstellung des Aufsichtspersonals würde dann nur eine Analogie zu dem so durchaus berechtigten Bestreben unsrer Gegenwart sein, auch dem Volksschullehrer eine gesteigerte geistige Ausbildung und damit eine verbesserte sociale Stellung zu geben. Ist der Boden der Strafanstalt auch nur ein bescheidenes Theilgebiet der großen und allgemeinen Erziehungsaufgabe des Staates, das ja nicht ohne weiteres mit der Volksschule und ihrer Bedeutung in Parallele gesetzt werden kann — es würden wohl auch nicht wenige Volksschullehrer dagegen protestieren, in eine gewisse Collegenschaft mit einem „Gefängnißaufseher" gestellt zu werden —, so dürfen wir aber doch andererseits nicht vergessen, daß es sich bei der Erziehung des Strafvollzugs um Individuen handelt, die trotz ihrer verhältnißmäßigen Minderzahl im Interesse des gesammten Volkswohls und des Staatsganzen doch eine ganz intensive Beachtung und Behandlung erheischen. Alles Leidende, Anbrüchige, Entgleiste erfordert naturgemäß eine weit größere Fürsorge als das Gesunde, Gerade und Normale. Schon der Menschensohn weist darauf hin: Die Kranken und Schwachen bedürfen des Arztes, aber nicht die Gesunden und Starken. Für das Allgemeinwohl hat es sicherlich mindestens dasselbe Interesse, einen einzigen bösen Krankheitsfall, der mit Leichtigkeit seinen Giftstoff auf weitere Kreise verbreiten kann, zu unterdrücken, als 10 Gesunde in ihrem gegenwärtigen normalen Zustande zu erhalten, ebenso wie es nicht weniger des Schweißes der Edlen werth ist und im allgemeinsten Interesse liegt, ein einziges entgleistes und auf sittliche Abwege gerathenes Kind der Sphäre seiner sündigen Triebe zu entziehen, als 10 und noch mehr normale Kinder auf ihrem geraden Wege weiter zu

führen und vor Entgleisung zu behüten. Unser Herr und Meister stellt sogar ein noch viel einschneidenderes Procentverhältniß auf: er weist auf den einen geretteten Sünder hin, über den größere Freude ist, als über 99 Gerechte. So wird denn aber auch die Erziehungsarbeit, die den einen Sünder mit zur Buße zu bringen suchte, in ihrem Werthe wohl noch vor jener anderen bestehen können, die das selbstverständlich eben so hohe und herrliche Ziel zu verfolgen hat, das Normale und Gesetzmäßige in seinem Bestande zu erhalten und zu vertiefen.

Wenn wir uns gewöhnen, mit einem solchen Auge Aufgabe, Arbeitsgebiet und Bedeutung unsres Aufsichtspersonals anzuschauen, da muß so manches geringschätzende Vorurtheil gegen diesen Beruf schwinden und man wird zugestehen müssen, daß diese ernsten Männer und Frauen, die auf diesem aufreibenden und entsagungsvollen Felde an ihrem bescheidenen und doch wieder so wirkungsvollen Theile nicht nur am Heile einzelner Menschenseelen und am Wohle so mancher unglücklichen Familie arbeiten, sondern ebenso auch an der Erhaltung des allgemeinen Volkswohls und an der Sicherung von Recht und Gesetz, die wärmste Anerkennung und den Dank der Allgemeinheit verdienen und daß eine jede Aufwendung zur Hebung und Vertiefung dieses Standes sich aufs beste belohnen wird.

IV.

Arbeit und Arbeitslohn.

Kein Gefängniß, welcher Art es auch sei, kann und darf ohne regelrechte und systematisch geordnete Arbeit sein. Gefangene etwa zur Arbeitslosigkeit zu verdammen und sie beschäftigungslos bloß einzupferchen, wäre nicht bloß Unvernunft, sondern sogar raffinierte Grausamkeit. Auch bloße mechanische Muskelanstrengung, wie man sie wohl hie und da durch Vollbringung an und für sich nutzloser Beschäftigungen, wie Hin- und Hertragen von Lasten und dergl., darzubieten suchte, ist keine Arbeit und kann keine Arbeit ersetzen, denn Arbeit ist zweckbewußte nutzbringende Thätigkeit. Jede Arbeit muß in sich und wäre es auch nur ein Atom von etwas Schöpferischem haben: sie muß irgend etwas hervorbringen, producieren, oder doch zur Hervorbringung irgend eines Arbeitswerthes, sei es ein geistiger oder ein rein materieller, direkt mit beitragen. Das Schöpferische der Arbeit ist ihre Seele, ihre belebende Kraft, ihr hebender und veredelnder Einfluß, ihre nothwendige, ja selbst göttliche Qualifikation, denn die Gottheit, als das schöpferische und erhaltende Weltprincip, ist auch Urgrund, Vorbild und Ziel aller menschlichen Arbeit. — Nach alledem ist es gar kein Wunder, ja sogar ist es eine einfache logische Consequenz, daß auch jedes Gefängniß die Arbeit in vollstem

Umfange und mit vollſtem Bedachte und zwar nicht bloß als etwas Acceſſoriſches, als eine nicht zu umgehende Zugabe, oder als ein praktiſches Aushilfs-, bez. fiskaliſches Erwerbsmittel, ſondern als ein inneres Lebensmoment und -element in ſeinen Strafvollzug mit aufzunehmen hat. Die Arbeit innerhalb des Gefängniſſes ſoll nicht etwa bloß eine Dienerin, ſondern eine Prieſterin ſein, gleich der Religion, die mahnend, warnend, tröſtend und ermuthigend durch die Säle und Zellen ſchreitet; daher auch der innere Zuſammenhang, ja noch mehr die innere Verwandtſchaft, die nach dem alten Canon zwiſchen den beiden Lebensmächten des Betens und Arbeitens beſteht. Ebenſo wie die „treu ſchaffende und waltende“ Hausfrau ſchon als ſolche und nicht erſt als die religiös erziehende Mutter ihrer Kinder als Prieſterin am häuslichen Herde dieſes ihres heiligen Amtes waltet, ſo iſt auch die Gefängnißarbeit ein, man darf den Ausdruck wohl brauchen, hochheiliges Gebiet im Strafvollzug, und es iſt, um dies gleich ſchon hier beizufügen, das Thörichtſte, was es gibt, von Gefängnißarbeit, wie es ja ſo häufig geſchieht, immer nur unter dem Geſichtspunkte einer, ſei es berechtigten oder ſei es unberechtigten, Concurrenz mit dem freien Arbeiter zu ſprechen. Sie hat vielmehr für die geſammte Strafrechtspflege nicht bloß einen abgeleiteten und indirekten, nein, einen immanenten und urſprünglichen Werth. Daher iſt es ebenſo falſch, wenn man dieſelbe bloß unter dem Geſichtspunkte der Nützlichkeit und einer Erwerbsquelle beurtheilen wollte, als eines Mittels, um materielle Werthe zu ſchaffen als Gegengewicht gegen die durch den Rechtsbruch der Inſaſſen verurſachten materiellen Aufwendungen. Selbſtverſtändlich hat dieſer Grundſatz: der Gefangene hat mit ſeiner Arbeitskraft einzutreten für das, was er durch ſeinen Rechtsbruch und deren Conſequenz, Verurtheiluug und Strafaufenthalt im Gefängniß, die Allgemeinheit materiell geſchädigt hat, etwas durchaus Berechtigtes, ja

wir werden demſelben, worüber wir uns noch ausführlich zu verbreiten haben, noch einen viel weiteren Spielraum einräumen, als es bisher wohl meiſt geſchieht; immerhin kann dieſer Grundſatz nicht der urſprüngliche und alles beherrſchende Geſichtspunkt ſein. Nein, das Gefängniß muß aus inneren Gründen zu einem großen, der Arbeit dienenden Organismus werden, muß in ſeinem Innern auf dem Principe der unentbehrlichen und unabweisbaren Arbeit, der ſich kein Gefangener entziehen darf, ſich auferbauen, weil Arbeiten Leben heißt, weil Arbeit zum Begriffe des Menſchſeins gehört. Das Moment des Schöpferiſchen, von dem wir ſchon redeten, iſt es, was Arbeit und Leben zu einer Gleichung macht. Leben ohne Arbeit iſt Vegetieren, und das bekannte Wort: nur der Lebende hat Recht, muß zu dem anderen vertieft werden: Nur der Arbeitende, der Schaffende hat Recht, nur er lebt, iſt ein aktives Moment, ein Pluszeichen in der Welt der Erſcheinungen.

Mit dieſem Grundſatze alſo, daß die Arbeit nicht bloß ein nützliches moraliſches Erziehungsmittel, ſondern daß ſie geradezu ein Stück Menſchenthum ſelbſt iſt, hat das Gefängniß an die Arbeitsfrage innerhalb ſeiner Mauern heranzutreten. Es kommt ihm dabei zu ſtatten, daß der in ſeine Strafzeit Eintretende mit verſchwindenden Ausnahmen wenigſtens auf halbem Wege ihm hierin entgegenkommt: der Gefangene, ganz allgemein betrachtet, will arbeiten, wenngleich ja auch natürlich das Maß ſeiner Arbeitsluſt und vor allem des bei der Arbeit zu bethätigenden Eifers, ſo auch in Ueberwindung ſchwererer Anſtrengungen, ein überaus verſchiedenes iſt. Es kommt wohl überaus ſelten vor, daß ein Gefangener jede Arbeit verſchmäht oder ſich dauernd dem Arbeitsgebote widerſetzt. Wenn er dieſes thut, ſo thut er es nicht ſowohl aus einem wirklichen inneren Haſſe gegen die Arbeit, als vielmehr aus jener principiellen Oppoſitionsluſt, die wir ſo häufig bei

unseren Gefangenen antreffen, und die nun auch gewissermaßen zur Bethätigung des eigenen Selbst, des eigenen Willens, gegenüber dem auf den Gefangenen anstürmenden Zwange eines fremden Willens, die Arbeitsverweigerung mit dazu benutzt, den Kampf gegen die Anordnungen dieses fremden Willens zu führen. Während er vielleicht innerlich sich nach der Arbeit, d. h. nach Bethätigung und Auslebung seines eigenen Selbst, glühend sehnt, stößt er sie doch in diesem Kampfe trotzig von sich weg, bis er schließlich doch über lang oder kurz in diesem geradezu unnatürlichen und widernatürlichen Widerstreit gegen das eigene Lebensgefühl den Kürzeren ziehen muß. Daß draußen in der Freiheit auf der Heerstraße unzählige kräftige und arbeitsfähige Männer — nur zu oft führen sie officiell in Wanderbüchern oder wohl gar in den richterlichen Strafakten und dergl. leider Gottes in mißbräuchlichster Weise den schönen Namen „Arbeiter", anstatt daß sie viel richtiger unter dem Rubrum: „der arbeitslose" oder noch besser „der arbeitsscheue N. N." aufzuführen wären — jahrelang ohne Arbeit auskommen können und derselben auf jede Weise aus dem Wege gehen, ist kein Gegenbeweis. Das Freiheitsgefühl ungebundener Bewegung und momentanen Lebensgenusses bietet dem arbeitslosen Wanderer ein solches Gefühl von Lebensbethätigung, daß er diejenige, welche die zielbewußte Arbeit bietet, auf lange Zeit entbehren kann, und wenn dann schließlich das Freiheitsgefühl den Mangel der Arbeitsbefriedigung nicht mehr zu ersetzen vermag, wenn das, was Anfangs eine Lust war, nunmehr zur Last wird, der allgemeine Lebensekel sich zu regen beginnt und man nun gerne auch zur Arbeit sich bequemte, wenn man sie nur fände, dann ist zumeist der Mensch durch Alkohol, Unordnung und Mangel jeglicher Pflege körperlich wie geistig so herunter, daß in einem solchen durch eigene Schuld verhunzten Leben die Arbeit mit ihrer befreienden Macht, mit ihrem göttlichen Lebensfunken auch

keinen größeren Umschwung mehr hervorrufen kann. — Etwas ganz anderes aber ist es mit einem solchen Individuum innerhalb der Gefängnißzelle. Da fehlt jede Selbstbethätigung, das Ichgefühl stößt sich auf Schritt und Tritt an gar harte Kanten und unübersteigliche Wälle, es schäumt auf und sucht sich zu bejahen, wo und wie es auch sei; dazu drückt das Gefühl des Alleinseins, das Gefühl der physischen Ab- und Eingeschlossenheit auch psychisch auf den Gefangenen, das Nervenleben beginnt sich zu erregen, das Blut wallt und rast, und mit heißer Gier sehnt sich der Mensch — nach Arbeit. Wie zahllose Male haben Eingelieferte, die ja mit gutem Bedachte die erste Woche ihrer Haft arbeitslos in der sogenannten Zugangszelle zu verbringen haben, geradezu flehentlich und mit heißen Augen mir zugerufen: Ich bitte Sie um Alles, vermitteln Sie, daß ich Arbeit kriege! Daß natürlich dann, wenn der Gefangene in seiner Arbeit drinnen steht, bei Manchen der Eifer bald wieder erlahmt und man häufig genug auch ein verdrossenes und widerwilliges Gesicht bei der Arbeit sehen kann, wird uns begreiflicher Weise nicht Wunder nehmen und ist in der Menschennatur durchaus begründet; im Allgemeinen aber wird im Gefängnisse flott gearbeitet, und es gehört mit zu den angenehmen Bildern, die dasselbe hie und da doch auch zu bieten hat, dieses geschäftige Ineinandergreifen arbeitsfreudiger Selbstbethätigung innerhalb der Arbeitssäle oder auf sonstigen Arbeitsplätzen ebenso wie das stille freudige Behagen des in seiner Isolierzelle Arbeitenden zu schauen.

So ist denn die gewissenhafte Pflege und der Ausbau der im Gefängniß zu leistenden Arbeit von ganz hervorragender Wichtigkeit und, wie wir schon sahen, nicht etwa unter dem Gesichtspunkte eines Annexes oder wohl gar bloß einer unvermeidlichen Belastung zu betrachten, sondern liegt ebenso im vollen Lebensinteresse des einzelnen Gefangenen, wie der Anstalt selbst, als eines hervorragenden und wesentlichen Er-

ziehungsmittels innerhalb des allgemeinen Erziehungszweckes, dem die Strafanstalt überhaupt zu dienen hat.

Ich meine nun aber, aus all diesen bisherigen kurzen Erörterungen ergibt sich eine unabweisbare Folgerung. Ist die Arbeit wirklich für den Gefangenen von solchem hervorragenden Werthe, enthält sie geradezu für ihn ein Stück und zwar das allernächstliegende seiner freien persönlichen Lebensbethätigung, ist sie somit für ihn innerhalb der tausendfachen sonstigen Schranken seines Daseins geradezu eine Nothwendigkeit, so muß der Gefangene — und ich möchte dies ohne jede Einschränkung behaupten — auch zu dieser seiner Arbeit gezwungen werden können. Man sagt ja zwar: Wohlthaten werden nicht aufgezwungen, aber die Arbeit ist für eine gefangene, eingezwängte Lebenskraft, für ein in seiner Bewegungsfreiheit gehemmtes Individuum mehr als eine accessorische Wohlthat, sie ist vielmehr ein Stück seines Lebens selbst, eine unentbehrliche Bedingung für Erhaltung seiner leiblichen wie geistigen Gesundheit und Gesundung, ebenso wie auch der Arzt am Krankenbette nicht eine bloße Wohlthat ist, sondern eine Nothwendigkeit. Ist dies aber eine Wahrheit, so darf auch die Arbeitsbethätigung nicht in das Belieben des Gefangenen gestellt werden. Einen widerhaarigen Gefangenen, der nicht arbeiten will, zwingen, bis er zu Kreuze kriecht und sich zur Arbeit bequemt, sollte nicht bloß die Disciplin im Allgemeinen erfordern, die keine Widersetzlichkeit dulden darf, sondern dies ist vor allen Dingen eine Pflicht gegen den Gefangenen selbst. Die Gebiete, auf denen innerhalb des Gefängnisses dem Gefangenen ein freies Belieben eingeräumt werden darf, sind ja überhaupt und selbstredend verschwindend genug, aber das Arbeitsgebiet sollte für ein solches freie Belieben das allerletzte sein.

Man darf ja nun wohl sagen, daß dieser Arbeitszwang im Gefängniß im Allgemeinen auch seine Geltung hat, doch

will es mich bedünken, daß auch auf diesem Gebiete die Eigenthümlichkeit des deutschen Wesens, möglichst viel nach a, α, aa und αα zu schematisieren und zu rubricieren und zu der einen Ausnahme womöglich wieder noch eine Unterausnahme zu statuieren, doch etwas mehr als unerläßlich nothwendig, sich geltend macht. Ich habe den persönlichen Eindruck, als wenn, überschaut man den ganzen deutschen Strafvollzug nach seinen verschiedenen thatsächlichen und lokalen Ausprägungen, denn doch auch auf diesem Gebiete der zu fordernden Arbeitsleistungen einfache, klare und große Gesichtspunkte noch weit mehr zur Geltung kommen müßten. Man hat jedenfalls den Arbeitszwang nach Maßgabe der zu verbüßenden Strafart gar zu sehr modificiert, bez. bis zu seiner Aufhebung abgeschwächt. Arbeitszwang im vollen Sinne des Wortes, daß also jede vorliegende, eingerichtete bez. nothwendige Arbeit verrichtet werden muß, hat man nur für das Zuchthaus zugelassen, dagegen kennt man für das Gefängniß nur einen bedingten Arbeitszwang, sodaß also der Gefangene gewissermaßen unter den verschiedenen vorliegenden Arbeitszweigen wählen kann und „eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen unangemessene Arbeit" ihm nicht zugemuthet werden darf, ja schließlich bei Haft und Festung kennt man überhaupt keinen Arbeitszwang, auch nicht in mildester Form. Dies die hauptsächlichsten Gesichtspunkte in Betreff der Gefängnißarbeit, die vielleicht hie und da je nach Herkommen und specieller Verfügung im Einzelnen noch ihre besondere Ausprägung haben mögen.

Eine solche Abstufung des Arbeitszwanges bis zu seiner völligen Verflachung ist ja nach ihrer Genesis wohl begreiflich: man wollte die Arbeit mit dazu benutzen, um die zu verbüßende Strafe je nach ihrer Härte zu individualisieren und zu schematisieren und mit ihrer Hilfe die sonstigen Strafunterschiede der einzelnen Strafarten noch zu verschärfen. So trug man kein Bedenken, die Arbeit nach Gesichtspunkten der

Nützlichkeit in verschiedene Kategorien zu zerschneiden und sie als ein Gebiet zu erklären, auf welchem eine gewisse Selbständigkeit und Selbstbestimmung des Gefangenen zur Geltung kommen könne, sodaß man also auch z. B. einem Gefängnißinsassen das Recht einräumen muß, mit Erfolg gegen eine ihm zugewiesene Arbeit zu recurrieren, falls sie „seinen Fähigkeiten und Verhältnissen“ nicht angemessen erscheint.

Ob jedoch nun eine solche Abstufung: der eine wird zur Arbeit gezwungen, der andere in gewissen Grenzen sozusagen bloß dazu veranlaßt, der dritte bleibt von Arbeitsverpflichtung völlig frei, eine besonders glückliche genannt werden darf, möchte ich doch noch sehr dahingestellt sein lassen. Angesichts der mancherlei Anregungen, die in der Gegenwart von verschiedenen Instanzen her eher eine Verschärfung, denn eine Abschwächung der jetzt geltenden Strafarten anstreben, möchte die Frage nicht unberechtigt erscheinen, ob nicht diesen wesentlichen Abstufungen hinsichtlich der von dem Gefangenen innerhalb der Gefängnißmauern zu leistenden Arbeit doch vielleicht einestheils ein etwas zu überschwängliches Wohlmeinen und anderntheils eine falsche Stellung zur Arbeit im Allgemeinen wie zur Gefängnißarbeit im Besonderen, etwas beeinflußt von alttestamentlicher Anschauung der schweren Arbeit als eines Fluches der Sünde, zu Grunde liegt. Es scheint mir bei dieser ganzen Einrichtung, daß der schärferen Strafe auch ein schärferer Zwang zur Arbeit entspricht, ein bedenklicher Grundirrthum mitgewirkt zu haben, der sich ja freilich auch sonst noch auf gar vielen Lebensgebieten findet und durch manche althergebrachte und festgewurzelte sociale Anschauungen hindurchgeht, derjenige nämlich, daß die einfache oder sagen wir auch grobe und mechanische Handarbeit — denn um eine solche kann es sich doch nur hier auf unserm Gebiete handeln — sei es im Allgemeinen, sei es für besondere Menschenklassen etwas Schimpfliches oder doch weniger Ehrenvolles,

etwas den Menschen Herabziehendes sei. Deshalb die absolute Verpflichtung zu solcher Arbeit auf derjenigen Strafstufe, die an und für sich schon etwas specifisch Schimpfliches mit sich bringt, dem Zuchthaus, auf der mittleren Stufe wird limitiert und auf der leichtesten Strafstufe gilt eine solche Verpflichtung überhaupt als unzulässig. So wird gewissermaßen die Arbeit, die, wie wir gesehen haben, und wäre sie auch die scheinbar niedrigste, doch die unmittelbarste und originalste Lebensäußerung und Lebensentfaltung eines jeden Menschen in sich schließt, geradezu zu einer Art Strafmittel, bez. einem Strafzusatz degradiert, wodurch der größere oder geringere Druck der Strafe accentuiert werden soll.

Nun aber ist die Frage: Kann und darf die Handarbeit ein solches principium partitionis bilden? Ist sie wirklich dazu angethan, so zu sagen Gefangene 1. und 2. Ordnung bilden zu helfen? — Ich möchte dies durchaus verneinen und zwar aus zwei größeren und allgemeinen Gesichtspunkten. Einmal verdient es doch wohl die Arbeit, und wäre es auch die einfachste und schlichteste, sicherlich nicht, daß ihr officiell auf diese Weise, und geschähe dies auch nur indirekt, der Stempel des Strafschärfenden, ja sogar von etwas Ehrenrührigem oder doch weniger Ehrenhaftem aufgeprägt werde. Gerade unsre Gegenwart fordert doch doppelt dazu auf, den Adel einer jeden Arbeit, und zwar auch der nach unsern landläufigen Begriffen geringsten und niedrigsten, anzuerkennen. Die äußere Verschiedenheit der Arbeit nach ihrem größeren oder geringeren geistigen Werthe gibt dem Menschen, der sie treibt, noch nicht einen verschiedenen *inneren* Werth: dies muß ein Grundsatz unsres modernen socialen Lebens sein, den auch gerade der gläubige und bewußte Christ zu unterschreiben hat. Es kann also die Ansicht keine Berechtigung beanspruchen, daß der Zwang zu gewöhnlicher Handarbeit wohl dem Zuchthäusler zukomme, aber im anderen Falle eine solche Arbeit

den bloßen Gefängnißsträfling oder gar den Häftling herabziehe und zu sehr belaste und dieser daher zu einer sochen nicht gezwungen werden dürfe. Es muß auf jeden Fall mit der Meinung gebrochen werden, daß z. B. das Graben und Gießen im Gefängnißgarten oder das Nageln von Sohlen oder das Wickeln von Cigarren in dem einen Falle ganz selbstverständlich und angemessen, in dem andern dagegen unpassend oder wohl gar ehrenrührig sei. Am allerwenigsten sollte man die Ansicht vertreten, daß derjenige Gefängnißsträfling, welcher seinen „Fähigkeiten" nach höhere Arbeiten leisten kann oder nach seinen früheren „Verhältnissen" es nicht nöthig hatte, sich mit grober Handarbeit abzugeben, nun auch im Gefängnisse für irgend welche niedere Arbeiten zu gut sein solle. Fort also mit einer solchen innerlich unwahren und unberechtigten Classifikation der Arbeit aus dem ganzen Strafvollzuge, selbst auch aus dem der Häftlinge und Festungsgefangenen. Wer seine Ehre sowohl, als auch die Rechtssphäre des Anderen, wie überhaupt die Verbindlichkeit des geltenden Gesetzes nicht hoch genug gehalten hat, um eine Gefängnißschwelle zu überschreiten, der darf sich auch nicht für zu gut halten, sich einer ehrlichen, wenn auch harten und schwielenschaffenden Handarbeit zu unterziehen.

Nur in dem einen Punkte möchte die in der Praxis geübte Rücksichtnahme eine durch die Gesammtanschauung des heutigen Lebens wohlbegründete sein, daß nämlich auf der Mittelstufe in Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft kein Sträfling gezwungen werden darf, gegen seinen Willen *außerhalb* des Gefängnisses, also vor den Augen des Publikums, auf sogenannter Außenarbeit, wie Feldarbeit, Wegebesserung oder dergl., beschäftigt zu werden. Es würde damit für manchen durch ein solches Hinaustreten vor die Augen des Publikums denn doch eine derartige compromittierende Verschärfung der Strafe verbunden sein, die nimmermehr in der

Absicht der die Strafe verhängenden Stelle liegen kann und geradezu eine Ungerechtigkeit involvieren würde. Aehnlich möchte es sich ferner mit den oder jenen niederen, aber doch unvermeidlichen häuslichen Verrichtungen verhalten, welche man in leichterer Strafhaft auch nicht zu den hausordnungsmäßig zu verrichtenden Zwangsarbeiten zu rechnen brauchte. Wenn es sich bei solchen wenig angenehmen Funktionen auch keineswegs um eigentlich schändende Arbeit handeln würde — denn eine an sich ehrliche und nothwendige Arbeit schändet nie —, so würde man doch damit in humaner Weise das Gefühl manches Gefangenen schonen, und besonders möchte eine solche Rücksichtnahme auf jener ersten Stufe der Freiheitsstrafen angezeigt sein, wie sie uns in der ersten Skizze für das „Gefängniß der Zukunft" vorschwebte.

Aber noch aus einem zweiten principiellen Grunde würde es nur angemessen sein, wenn der Staat die Arbeitskraft eines Jeden, der seinen Fuß über die Schwelle des Gefängnisses setzt, ausnahmslos für sich in Anspruch nimmt und somit also ein Jeder auf jeder Haftstufe zu den eingerichteten Arbeitsleistungen des Hauses verpflichtet ist, denn, wie wir schon zu entwickeln suchten, darf Arbeiten müssen auch auf der leichtesten Strafstufe, die sonstige mannichfache Erleichterungen gewährt, gar nicht als eine Strafverschärfung angesehen werden. Grund und Berechtigung zu einer solchen Inanspruchnahme kann unschwer aus dem Gesetze des Wiederersatzes gefolgert werden. Jeder Rechtsbruch involviert die Beschädigung der Rechte eines Dritten und damit auch einen sei es ganz direkten, sei es indirekten Verlust an materiellem Besitz oder Vortheil, und selbst wenn bei manchen Vergehungen, wie z. B. Gotteslästerung, Erregung öffentlichen Aergernisses und ähnlichen, dies letztere weniger der Fall wäre, so sind doch mit einem jeden Straffall für die öffentliche staatliche Rechtspflege, abgesehen noch von deren Generalunkosten, durch Gerichts- und

Detentionskosten fühlbare Aufwendungen verbunden. Einer solchen vielseitigen Vermögensschädigung sowohl der einzelnen Person, als auch des Staatsganzen gegenüber müßte nun ein jeder Rechtsbrecher soweit als irgend möglich zum Ersatze herangezogen werden; zum mindesten aber müßte hierzu seine Arbeitsleistung während seiner Strafzeit heranzuziehen sein und zwar selbst in dem Falle, daß dem Sträfling zur Schadloshaltung sonstige pekuniäre Mittel genug zur Verfügung ständen, einmal, um, wie schon gesagt, dadurch Geldwerthe zur Leistung des Ersatzes zu schaffen, dann aber auch noch aus dem zweiten ethischen Grunde, damit der Rechtsbrecher sich gezwungen sieht, in harter Arbeit und im Schweiße des Angesichts, soweit als eben möglich, das wieder sühnen zu helfen, was er am Wohle seines Nächsten und der Allgemeinheit, sowie überhaupt an der gesetzlichen Ordnung gefrevelt hat. Es muß doch manchmal recht peinlich berühren, wenn man im Gefängnisse sehen muß, wie zahllose gemeine Menschen hohnlachend ihre Gefängnißstrafe „abreißen", aus der sie sich ohnehin nicht viel machen, sich sehr gemüthsruhig während derselben bei leichter Arbeit auf Kosten der Allgemeinheit ernähren lassen und dann sorglos wieder ins Leben hinausziehen, während der frevelhaft Beschädigte zusehen kann, wie er mit seinem persönlichen Schaden fertig wird. Dieses ganze weite Gebiet der Sühne auch in der Gestalt der Schadenersatzleistung könnte meines Erachtens noch viel weiter angebaut und in dem großen sittlichen Rechtskampfe des Gesetzes gegen menschliche Ausschreitung und Vergewaltigung des Nächsten fruktificiert werden. Wenn man in jedem Falle nicht bloß mit seiner Freiheit, sondern auch mit seinem gegenwärtigen und selbst zukünftigen Besitze und so besonders auch mit dem Geldwerthe, den man während der Haft durch Arbeit zu producieren im Stande ist, für seine Verletzung fremder Rechte und die Schädigung der staatlichen Ordnung einzu-

treten hätte, so würde dies für Manche eine doppelt fühlbare ernste Lehre und eine doppelt wirksame Abschreckung vor dem Rechtsbruche sein. Der Umstand, daß wohl die meisten Strafthaten eine doppelte und zwar durchaus gesonderte Schädigung in sich schließen, einmal und ganz im Allgemeinen das Vergehen an der allgemeinen Rechtssicherheit und Rechtsordnung, die ja durch eine jede Ausschreitung verletzt wird, und sodann dasjenige an der Rechts- und Besitzsphäre, besonders auch nach der pekuniären Seite hin, der einzelnen Bethätigten selbst, würde dabei auch vollständig ausreichen, daß man das bekannte ne bis in idem (ein eigentliches idem ist streng genommen sehr oft nicht vorhanden!) gegen eine solche umfangreichere Betonung des Princips der Schadenersatzleistung neben der Freiheitsstrafe keineswegs ins Treffen führen könnte.

Wenn nun auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Normen eine umfangreichere Heranziehung der materiellen Schadloshaltung unthunlich erscheinen sollte, so würde sie sich doch sicher wenigstens auf unserm speziellen Gebiete, dem der Gefängnißarbeit, unschwer verwirklichen lassen. Die Ausdehnung des schon jetzt zum Theil bestehenden Arbeitszwanges zu einem absoluten und für jede Stufe der Freiheitsstrafe bedarf nur eines energischen Entschlusses und kann, etwaigen Einwürfen gegenüber, wie wir ausgeführt haben, durchaus nichts Belastendes oder wohl gar Ehrenrühriges in sich schließen. Wem es zu schwer fällt und wer es mit seinen „Fähigkeiten und bisherigen Verhältnissen“ für unvereinbar hält, innerhalb des Gefängnisses auch einmal und zwar im Zwange seine Hände zu einer „groben“ Arbeit zu regen, nun der bleibe doch draußen. Für solche, deren in Folge ihrer bisherigen Beschäftigung unausgebildete Körperkräfte für schwerere Arbeiten ungenügend sind, lassen sich leichtere mechanische Arbeiten unschwer beschaffen, sodaß Körperschwäche

in keinem Falle einen Freibrief gegen die producierende Handarbeit zu bieten braucht. Für diejenigen Gefangenen, bei denen die Beschäftigung mit geistigen, bez. wissenschaftlichen Gebieten als ein wirkliches Bedürfniß anerkannt werden muß, würden der Sonntag, sowie auch ein paar im Laufe des Tages zu gewährende freie Stunden Gelegenheit bieten, in der gewohnten Beschäftigung thätig zu sein und mit derselben in geistigem Zusammenhang zu bleiben. Hierin jedoch noch weiter zu gehen, wie es wohl in manchen Gefängnissen geschieht, und einem wissenschaftlich gebildeten Gauner die Gelegenheit zu geben, sich Jahr aus Jahr ein selbst zu beschäftigen, heißt denn doch über das Ziel schießen und entschieden die Humanität zu weit treiben und in Unbilligkeit umwandeln. Durch das Princip der uneingeschränkten Selbstbeschäftigung erhält dann der „gebildete" Gefangene geradezu ein Privileg vor dem ungebildeten und eine durch nichts gerechtfertigte Erleichterung seiner Strafzeit. So erinnere ich mich u. a. eines Gefangenen, dessen Zelle unter diesem Principe der absoluten Selbstbeschäftigung zuletzt einem völligen Bureau oder wissenschaftlichen Arbeitszimmer glich: Wandkarten verschiedenster Art bedeckten die Wände, eine kleine Bibliothek sammelte sich nachgerade an, ganze Stöße von Excerpten und handschriftlichen Arbeiten wuchsen empor, und mitten drin der in seine wissenschaftlichen Specialstudien für seine spätere Lebenszeit vertiefte Gefangene, glücklich in Zukunftsbildern schwelgend. Sah man von den vergitterten Fenstern ab, so konnte man bei seelsorgerlichen Besuchen meinen, in das Zimmer irgend eines Gelehrten zu treten, der, unbekümmert um das Weltgetriebe draußen, von den einfachsten Lebensbedürfnissen umgeben, sich weltabgeschieden in seine Studien vergräbt. Gewiß, an sich ein ganz anmuthendes Bild, dem ja auch Niemand sein menschliches Mitgefühl versagen wird: und doch mußten gerade solche Fälle die Zweifel

nahe legen, ob das Princip der uneingeschränkten Selbstbeschäftigung nicht doch auch wieder gegebenen Falls den sittlichen Straf- und Bußcharakter der Haft allzu sehr beeinträchtigen könne. Gewiß, der bisher an geistige Arbeit gewöhnte Gefangene darf derselben nicht mit einem Male völlig entzogen werden, dies wäre mittelalterliche Grausamkeit, und sodann soll er ja auch für seinen späteren Rücktritt in die Freiheit concurrenzfähig erhalten werden, aber alle solche ideellen Erwägungen können, wie wir schon ausführten, immerhin mit dem jedwedem Gefangenen aufzulegenden Fundamentalsatze, der ja auch von so hervorragend ethisch-erziehlichem Werthe ist, in Einklang gebracht werden: Jeder Gefangene, der für bewußte Schuld und Rechtsbruch irgend eine Haft verbüßt, compensiert seine Schuld nicht allein durch seine bloße Freiheitsentziehung, sondern hat auch als Ersatz im Schweiße seines Angesichts materielle und produktive Arbeit zu leisten.

Etwas ähnliches, wenn auch gerade in umgekehrtem Verhältniß, ist es mit allen jenen Gefangenen, welche, wie es aus Sparsamkeitsrücksichten wohl in vielen Gefängnissen geschieht, in besonderen Räumen zu allerlei Bureauzwecken herangezogen werden, wissenschaftlich oder kaufmännisch gebildete Leute, welche ja oft der Anstalt sehr nützliche Dienste leisten. Gleichwohl ist die Einrichtung einer derartigen Beschäftigungsweise nicht ohne Bedenken. Es ist zwar bei Solchen der Grundsatz, die Arbeitskraft des Gefangenen zum Besten der Allgemeinheit zu verwerthen, gewissermaßen am besten verwirklicht: diese „Schreiber" nützen der Gefängnißkasse mit ihrer Schreibarbeit mehr, als wenn sie sonstige industrielle Arbeiten lieferten, aber doch stehen in diesem Falle den rein fiskalischen Rücksichten noch andere Erwägungen entgegen. Abgesehen noch davon, daß diese „Schreiber" trotz aller Einschränkung und Controlle durch ihre Beschäftigung leicht mancherlei Einblicke

in das innere Anstaltsgetriebe und in dienstliche Angelegenheiten gewinnen, die sie dann unter Umständen nicht allein in indiscreter, sondern auch direkt gehässiger Weise späterhin verwenden und ausnutzen, wodurch sie einen unberechenbaren Schaden anrichten können, erhalten die betreffenden Gefangenen durch diese Dienste eine gewisse Ausnahmestellung vor ihren Mitgefangenen, die sowohl theoretisch dem Principe der Gleichheit und Gerechtigkeit widerspricht, als auch praktisch eine Menge von Unzuträglichkeiten mit sich führen kann, indem sie sowohl für die Betreffenden den heilsamen Ernst der Strafe wesentlich mindert, ja wohl gar manche der betreffenden Bureauarbeiter zu hochmüthiger Selbstüberschätzung verführt, als auch andererseits nicht wenige der übrigen nicht so bevorzugten Gefangenen mit Neid und Erbitterung erfüllen wird. Also aus allen diesen Gründen hinweg mit den „Schreibern" im Gefängnißkleid, zum mindesten hinweg mit ihnen aus den Bureaus und gesonderten Verwaltungsräumen. Höchstens kann es unbedenklich erscheinen, einen ohnehin isolierten Gefangenen in seiner Zelle vielleicht mit Liniieren, Paginieren, Adressen- und Formularschreiben oder ähnlicher harmloser Schreibarbeit zu beschäftigen, aber nur nie einem Gefangenen eine Vertrauensstellung einräumen, die ihn persönlich aus dem Bereiche seiner Mitgefangenen erhebt und auf eine andere Stufe stellt: der pekuniäre Gewinn wird durch zu befürchtende innere Schädigung der Sache in den meisten Fällen weit ausgeglichen werden.

Also wir wiederholen: jede Strafanstalt, auch die Reformerziehungsanstalt der Zukunft, die wir erhoffen, erbaue sich auf dem Principe des Arbeitszwanges; einmal weil nicht arbeiten etwas direkt Menschenunwürdiges wäre, und also auch der Zwang zu solcher geregelten Selbstbethätigung Individuen gegenüber, welche die Freiheit ihres Willens zur Gesetzesübertretung gemißbraucht haben, unter allen Umständen

als etwas Heilsames erscheinen muß und weil schließlich ein solcher Arbeitszwang nothwendig zu der ganzen Zwangsstellung gehört, in welcher sich der Gefangene innerhalb der Gefängnißmauern zu befinden hat, wenn nicht überhaupt seine ganze Freiheitsentziehung in einem wesentlichen Theile zu einer leeren, ja wohl lächerlichen Form werden soll; auf der anderen Seite aber ist dieser Arbeitszwang nöthig, damit der Gefangene durch productive Thätigkeit seine Schuld gegen die Allgemeinheit tilge. Es muß die weitverbreitete Ansicht so mancher Sträflinge, der man oft genug zu begegnen hat, unmöglich gemacht werden: Ich arbeite nur aus freiem Willen und nach meinem Belieben, niemand kann mich zur Arbeit zwingen, ich thue mit meiner Arbeitsleistung für die Anstalt und den Staat eigentlich etwas Uebriges. Für eine solche Anschauung darf es im Strafvollzuge — und hoffentlich auch nicht in einem etwa zu erwartenden neuen Strafvollzugsgesetze! — nirgends einen berechtigten Platz geben. Ein Gefängnißinsasse, der aus irgend welchem Grunde, sei es aus einem gemeinen oder einem leichter zu beurtheilenden, die bestehende Rechtsordnung gebrochen und ihr ins Gesicht geschlagen hat, ist wahrlich der Allerletzte, der glauben dürfte, der auf eben dieser Rechtsordnung fußenden Allgemeinheit durch Darbietung seiner Arbeitskraft großmüthig etwas schenken zu können. Einer derartigen Anschauung, die — es ist dies eine Thatsache — im Volke weit verbreitet ist, muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Kein Inhaftierter darf im Zweifel gelassen werden, daß, wenn auch die Rechtsordnung seine Arbeitskraft bis zur letzten Minute in Anspruch nähme, er ihr gegenüber doch noch in ganz überragendem Maße der Schuldner bleibt. —

Mit dieser Frage der Gefängnißarbeit hängt nun aufs innigste zusammen diejenige des Arbeitslohnes. Mit diesem Worte thut sich uns ein weites Gebiet auf, in der Praxis

viel umstritten, reich an Widerspruch entgegengesetzter Meinungen und im thatsächlichen Strafvollzuge eine Quelle von viel Mühe und — wie wir gleich hinzusetzen wollen — auch mancher Unzuträglichkeit. Es sei hier nicht unternommen, dies ganze weite Gebiet in seiner thatsächlichen Entwicklung und Ausgestaltung innerhalb der verschiedenen Culturstaaten nochmals vorzuführen, wie dies in erschöpfender und übersichtlicher Weise z. B. von Krohne und v. Holtzendorff geschehen, sondern versuchen wir, dasselbe sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch nach der praktischen Wirklichkeit kritisch zu beleuchten.

Nehmen wir jetzt einmal an, daß der eben erörterte Grundsatz durchgeführt sei, wonach der Gefangene, sei er nun Züchtling, Sträfling oder Häftling, in jedem Falle seine Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit, an der er sich vergangen, zu stellen und also die in der betreffenden Anstalt eingerichteten Arbeitszweige zu übernehmen hat; verbinden wir damit weiter den im besten Sinne fiskalischen Gedanken, der eigentlich nichts anderes als ein Gedanke ausgleichender Gerechtigkeit ist, daß der Rechtsbrecher nach der allereinfachsten Logik für den pekuniären Schaden, den er direkt oder indirekt der Allgemeinheit, d. h. den Steuerzahlern, verursachte, auch aufzukommen hat — die Allgemeinheit wird dabei immer noch genug pekuniäre Opfer zu bringen haben für das, was die Gesammtheit der Gesetzesübertreter an Unkosten und Lasten ihr auferlegt —, so ist dann eigentlich die Frage des Arbeitslohnes im Gefängniß schon entschieden: geschweige daß, wie man vereinzelt angenommen, der Inhaftierte einen rechtlichen Anspruch auf die Gesammtheit seines Arbeitserlöses habe, gebührt ihm von demselben nicht einmal ein Bruchtheil, eben weil der Werth der geleisteten Arbeit auch unter der günstigsten Berechnung doch noch nicht annähernd die für den Schutz der bedrohten gesetzlichen Ordnung wie speziell für

Niederhaltung und Bestrafung der dieselbe durchbrechenden Individuen aufzuwendenden Kosten erreichen kann. Also ein eigentlicher Arbeitslohn, auf den der Gefangene irgend welchen rechtlichen Anspruch hätte, scheidet dann unter allen Umständen von selbst aus. Einen eigentlichen Arbeitsverdienst, Ueberverdienst oder wie man hie und da derartige Emolumente bezeichnen vermag, gibts dann überhaupt im Gefängnisse nicht: für sich Geld verdienen und nach so und so viel Jahren der Haft womöglich mit mehreren hunderten von Mark wieder in die Freiheit zurückkehren, kann dann überhaupt im Gefängnisse der Gefangene nicht, der draußen erst so und so vielen seiner Mitmenschen eine manchmal durch nichts wieder gut zu machende Schädigung zugefügt und sodann durch seine Bestrafung dem verurtheilenden Staate, also schließlich der Allgemeinheit der Steuerzahler, so und so viele pekuniäre Opfer auferlegt hat. Behaupten zu wollen, daß das Recht auf den Arbeitslohn, d. h. auf den Werthertrag geleisteter Arbeit, ein unveräußerliches und der Arbeit inhärierendes Recht sei, ist wohl eine ganz schöne, ideale und doktrinäre Anschauung, der aber in unserm Falle jeder Boden der Wirklichkeit und des thatsächlichen Lebens fehlt, und wollte man im Gegensatze zu der einfachsten Logik der Thatsachen wirklich den Satz vertreten: jeder praktisch und thatsächlich geleisteten Arbeit kommt auch der unverkürzte Lohn zu, den sie als Gesammtresultat erzielt, ganz gleichgültig, unter welchen Bedingungen und Verhältnissen die Arbeit geleistet wurde, so würde man dann folgerichtiger Weise schließlich auch zu jenem socialistischen Satze kommen müssen, daß die Gesammtheit einer Arbeiterschaft Anspruch hätte auf den Gesammtgewinn der von ihr zu Stande gebrachten Arbeitsprodukte, sodaß dann jedem Unternehmer- oder Arbeitgebergewinn jeder rechtliche Boden entzogen wäre und der Unternehmer schließlich froh sein könnte, wenn er seine baaren Auslagen wieder zurück-

erhielte. Daß natürlich auch Verhältnisse denkbar sind, unter denen der Unternehmergewinn sowohl was seine Höhe als auch die Art seiner Entstehung anlangt, unberechtigt werden kann, sei, um Mißverständnissen zu begegnen, nur ganz flüchtig beigefügt.

Also, halten wir zuerst fest, eine Verpflichtung der Allgemeinheit, ihren Rechtsbrechern, die sich an ihr vergangen und die sie bestrafen muß, die von ihnen geleistete Arbeit nach ihrem vollen Arbeitswerthe auch noch baar zu bezahlen, liegt unter keinen Umständen vor. Anders würde sich allerdings die Sachlage gestalten, wollte man dagegen von jedem Arbeitszwange im Gefängniß, mit Ignorierung aller für diesen sprechenden Gründe, absehen und dem Gefangenen seine Arbeitskraft frei überlassen; dann müßte man freilich die von jenem geleistete Arbeit nach ihrem vollen Werthe bezahlen und der Gefangene würde dann vom Gefängniß regelrecht und tarifmäßig zu entlohnen sein. Für den Strafvollzug selbst wäre jedoch meines Erachtens ein solches Verfahren einfach der Untergang: durch einen solchen gegenseitigen Arbeitsvertrag — denn ein solcher tritt dann doch thatsächlich ein — wird dann das Verhältniß zwischen dem Gefängniß und dem Gefangenen, also zwischen der strafenden autoritativen Stelle und dem zu bestrafenden Gesetzesbrecher von Grund aus alteriert: beide treten durch einen solchen, wenn auch nicht stipulierten und fixierten, aber doch thatsächlich vorhandenen Arbeitscontrakt auf eine gleichwerthige Stufe, wie dies ja stets zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Fall sein muß; beide Theile stehen sich dann in puncto des Arbeitsertrages als gleichwerthige Faktoren gegenüber: die Gefangenenschaft kann fordern, kann Bedingungen stellen, kann eventuell der staatlichen Autorität gegenüber obsiegen und womöglich die unglückseligen Streiks selbst in das Gefängniß tragen, kurzum, will man die Autorität des verletzten Rechtes, das

durch Bestrafung des Rechtsbrechers die Störung der Rechtsordnung sühnen will, von Grund aus lahm legen und ihren innersten Nerv zerschneiden, so räume man dem Gefangenen gleichviel auf welcher Stufe der Freiheitsstrafe derartige Rechtsbefugnisse über die von ihm der Gefängnißanstalt dargebotene Arbeit ein, und die verkehrte Welt oder auch das thörichtste unnatürlichste Compromiß ist fertig: man paktiert da, wo man befehlen, man stellt sich gleich, wo man unter allen Umständen und in jeder Beziehung übergeordnet sein muß.

Wenn nun aber auch gegenwärtig in der Gefängnißpraxis dieser Grundsatz von dem Nichtvorhandensein einer Verpflichtung zur Arbeitsbezahlung feststeht, so ist man doch einen Schritt weiter gegangen und hat den Canon aufgestellt: Wenn wir auch staatlicherseits mit vollem Rechte den Erlös der geleisteten Arbeit für uns in Anspruch nehmen, so geben wir doch davon einen Bruchtheil aus Billigkeitsgründen dem Gefangenen wieder zurück, als eine freiwillige Zuwendung oder gewissermaßen als ein Geschenk. Auf diese Weise geht der Arbeitslohn über in die Arbeitsbelohnung. Vom Boden der rechtlichen Verpflichtung kommen wir nun zu dem der humanen Fürsorge. Durch Zubilligung bestimmter Antheilsquoten am Arbeitsertrage sucht man den Gefangenen günstig zu beeinflussen und für sein späteres Wohl Sorge zu tragen. Erstlich sucht man durch Gewährung von Arbeitsverdienst in erzieherischer Absicht den Fleiß und die Kräfteanspannung des Gefangenen zu heben, sodann ihm die Möglichkeit zu geben, sich sowohl die einfache Gefängnißkost durch Zusatzspeisen oder Extragenüsse angenehmer zu gestalten, als auch die Nothlage der Angehörigen durch Unterstützungen zu erleichtern, und schließlich — und dies ist wohl die am meisten ins Gewicht fallende Erwägung gewesen — will man dadurch dem Gefangenen die Gelegenheit bieten, sich ein kleines Guthaben zu

sammeln, mit welchem er nach dem Verlassen der Haft vor der ersten Noth geschützt ist und sich seinen Wiedereintritt in ein geordnetes Leben ermöglichen kann.

Gehen wir nun an eine kritische Beleuchtung der Arbeitsbelohnung und dieser ihrer Begründungen. Ich glaube mir wohl das Zeugniß geben zu dürfen, daß ich sowohl für Gefangenen- als auch insbesondere für Entlassenenfürsorge nach Kräften eingetreten bin und gerade in letzterer eine heilige nicht genug zu betonende Aufgabe der Gesellschaft und speziell der christlichen Gemeinde erblicke, und so fürchte ich daher nicht, den Vorwurf der Inhumanität auf mich zu ziehen, wenn ich trotz alledem den Satz ausspreche: Hinaus nicht nur mit dem Arbeitslohne, sondern auch mit der Arbeitsbelohnung aus dem Gefängnisse! — Zu diesem abweisenden Urtheile, das sich ja allerdings fast zur gesammten augenblicklich geübten Praxis in Gegensatz stellt und daher vielleicht sehr wenig Zustimmung findet, bin ich durch folgende Erfahrungen des praktischen Amtes gekommen. Fort und fort mußte man unter den Gefangenen hin und her die Beobachtung machen, daß diese staatlicherseits in humanster und wohlwollendster Weise zugebilligte Arbeitsbelohnung, weit entfernt, die Empfänger etwa dankbar zu stimmen und innerlich günstig zu beeinflussen, — bei der natürlichen Neigung des Gefangenen zu Mißtrauen und Annahme persönlicher Beeinträchtigung — nur eher ein Anlaß zur Unzufriedenheit und inneren Er- und Verbitterung wurde. Nur zu oft glaubte man, mit Recht fordern zu können, da wo man doch für humanes Entgegenkommen zu danken gehabt hätte, man steifte sich auf das — allerdings wenig glückliche — Wort „Arbeitsverdienst oder Ueberverdienst“ und construierte sich ein rechtliches, bez. gleichberechtigtes Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wähnte schon Wunder ein Uebriges zu thun, wenn man auf einen Theil des Arbeitsertrages zu Gunsten der Ge-

fängnißkasse, selbstverständlich mit innerem Widerwillen, wohl oder übel verzichtete! So hielt man sich an allen Enden für benachtheiligt oder, um den im Schwange gehenden Ausdruck zu gebrauchen, „betrogen“. Dies war die dankende Quittung eines beträchtlichen Theiles der Gefangenenschaar für die ihr zur Erleichterung ihrer Lage zugebilligte Vergünstigung, und von denen, die etwa schwiegen und nicht mit in dieses murrende unzufriedene Gebahren einstimmten, dachte sicher noch ein guter Theil ebenso, nur waren sie zu vorsichtig, ihrer Mißstimmung offene Worte zu verleihen. Natürlich gibt es ja auch überall der vernünftigen Gefangenen genug, die in ruhiger sachlicher Weise den Werth dieser entgegenkommenden Maßregel des Staates anerkennen, aber das Gros unsrer Gefangenen wird anders denken, und wenn man auch noch so oft versucht, ihnen die rechtlichen Verhältnisse der Arbeitsbelohnung klar zu machen. Am unverblümtesten kamen solche gehässigen Gefühle in der Abgangszelle zum Ausdruck, also gerade da, wo zum Beschluß der Strafzeit noch einmal unter vier Augen vom Seelsorger dem zu Entlassenden ein ernstes herzliches Wort auf den Weg mitgegeben werden soll, und wo letzterer nun auch in stiller Abschiedsstunde vom Orte seiner Schmach und Buße noch einmal mit seinem Gott allein zu sein und ernst und reuig zu ihm aufzuschauen hat. Ja gewiß, ein schöner Gedanke, aber wie war nur zu oft diese letzte Stunde gerade das Gegentheil und ein Zerrbild von diesem Allen! — Unzufriedenheit, Erbitterung, ja gehässige leidenschaftliche Erregung, die sich — und zwar hauptsächlich vor dem Anstaltsgeistlichen — in den unmißverständlichsten Worten Luft macht, dies sind häufig genug die Geister, welche, nachdem kurz zuvor die Abrechnung stattgefunden, bei der man natürlich eine weit höhere Summe rechtmäßig „verdient“ zu haben glaubte, als nach den geltenden Bestimmungen ausgezahlt werden konnte, in der Abgangszelle herrschen und

den Entlaſſenen — und dies iſt das Bedenklichſte dabei — hinaus in ſeine Freiheit begleiten. Und in eine ſolche Atmoſphäre verbitterter Erregung ſoll nun der Geiſtliche treten, um ſein letztes Wort zu ſprechen und dem in die Welt Zurückkehrenden noch einmal den heiligen Ernſt dieſer Scheideſtunde ans Herz zu legen und ihn auf das Eine hinzuweiſen, was Noth thut —. Daß dann natürlich in neun Fällen von zehn ſein Erſcheinen eigentlich ſo gut wie zwecklos und vergeblich iſt, begreift ſich wohl: nur in Ausnahmefällen wird es ihm gelingen, in der kurzen, ihm noch zugemeſſenen Zeit durch freundlich ernſte Zuſprache das erregte Gemüth, das ſich in ſeinem vermeintlichen „Rechte“ benachtheiligt fühlt, zu beſchwichtigen und zu einer vernünftigen Anſchauung des Sachverhaltes zu bringen.

Alſo ſchon die Möglichkeit ſolcher Scenen in der Abgangszelle und einer ſolchen total falſchen, aber ſo gut wie unausrottbaren Auffaſſung der Arbeitsbelohnung ſeitens eines großen Theiles der Gefangenenſchaft müſſen uns hinſichtlich der Vorliebe für dieſe Einrichtung bedenklich machen und uns das ceterum censeo nahe legen: Hinweg mit der Arbeitsbelohnung, die nur Unzufriedene ſchafft und mit der man ſich trotz aller humanen Motive doch keinen Dank erwirbt und einen ſittlich hebenden Einfluß auf das Gemüth des Gefangenen doch nur ausnahmsweiſe erreicht! Aber, wird man uns einwerfen: „Mit nichten! Dieſe Einrichtung der Arbeitsbelohnung iſt vom größten Segen. Jene mißbräuchliche Auffaſſung derſelben ſeitens eines großen Theiles der Gefangenenſchaft kann noch kein genügender Gegengrund gegen die an und für ſich ſo heilſame Maßregel ſein, denn für dieſe ſprechen eine Menge von Erwägungen“, und nun werden denn die auch von uns ſchon oben ſkizzierten Gründe ins Treffen geführt. Da iſt zuerſt der günſtige Einfluß, den die Ausſicht auf pekuniären Gewinn auf die Arbeitsthätigkeit des Gefangenen ausübt: er

wird viel williger und angespannter sich den ihm zugewiesenen Arbeiten unterziehen und dieselben zweckdienlicher und sorgsamer verrichten, wenn er hoffen kann, damit seinem eigenen Vortheile zu nützen und besonders auch mit Hilfe dieser pekuniären Zuwendungen sich die einfache Gefängnißkost durch allerlei Extraviktualien und Zusätze zu verbessern Dann hat er auch durch diese Gutschriften die Möglichkeit, die darbenden Familienglieder in der Heimath zu unterstützen: welche das ganze innere Gemüthsleben veredelnde Einwirkung auf den Gefangenen, wenn er auf diese Weise wenigstens in etwas die Schuld an den Seinigen abtragen kann, und schließlich, und zum allerwichtigsten, wie bietet dem Gefangenen dieser Arbeitsgewinn die Möglichkeit, nach seiner Entlassung sich einige Zeit über Wasser zu halten, bis er sich wieder eine neue und gesicherte Stellung geschaffen hat!

Gewiß, dies sind Gründe, von denen sich ein jeder noch mehr als der vorausgehende, hören läßt und deren humane, wohlmeinende Tendenz zweifellos volle Würdigung verdient. Trotz dieses günstigen Gesammturtheils muß ich jedoch auf meinen obigen Bedenken bestehen bleiben, denn es ist mit demselbem noch in keiner Weise constatiert, daß nun auch die Gewährung der Arbeitsbelohnung in ihrer Gesammtwirkung — von vereinzelten Fällen abgesehen — jene erhofften Ziele in der That erreicht und zur Wahrheit macht. Nirgends mehr als innerhalb des Gefängnisses hat man zwischen Ideal und Wirklichkeit zu unterscheiden, und so ist es denn auch ganz unerläßlich, daß wir jetzt einmal diese Motive an der Hand der wirklichen und ungeschminkten Thatsachen einer nüchternen Prüfung unterziehen.

Daß erstlich Aussicht auf Geldgewinn, bez. dadurch zu beschaffende materielle Genüsse, also die Anspornung des in jedem Menschen liegenden berechtigten Egoismus, wie dieser

ja auch durch das gesammte Erwerbsleben der Menschheit als belebende Kraft hindurchgeht, die Arbeitskraft und Arbeitslust — nach der bekannten Volksrede: „Geld macht Muth“ — mächtig anregen kann, ist ja außer Zweifel. Ließe sich dasselbe Ziel nicht aber auch auf andere Weise und durch einen nicht unedleren, ja wohl gar höheren Beweggrund erzielen, ohne der Allgemeinheit pekuniäre Opfer aufzuerlegen? Bisher wird ja bei Begnadigungs- oder Strafverkürzungsfragen der vom Gefangenen an den Tag gelegte Fleiß oder Unfleiß, die von ihm bewiesene Lust zur Arbeit oder seine Gleichgültigkeit gegen dieselbe, falls die letztere nicht direkt zu Disciplinarstrafen Anlaß gegeben hat, so gut wie nicht mit in Rechnung gezogen, sondern es kommen dabei an erster Stelle straffreie Führung, Einsicht in die Verschuldung, Reue und derartige Erwägungen des ethisch-individuellen Lebens in Betracht. Nun, ließen sich diese den Gefangenen in ein günstiges Licht stellenden Momente nicht ebenso gut auch durch die bei der täglichen Arbeit bewiesene Treue und Emsigkeit vermehren? oder umgekehrt, sollten passive Unlust und Lässigkeit in der Arbeit und der berechtigte Tadel der Arbeitsinspektion nicht ebenso gut auch ein belastendes Moment bilden können, wie eine direkte und aktive Uebertretung der übrigen Hausgesetze? — Wenn also der Gefangene weiß, daß unablässiger Fleiß, Arbeitswilligkeit und Tüchtigkeit ihm, wie bisher klingende Arbeitsbelohnung, so nun in seinen Personalakten einen lobenden Vermerk eintragen, der bei der Frage der von einem jeden Gefangenen ersehnten Begnadigung an seinem Theile auch mit ins Gewicht fällt, hingegen aber mangelnde Willigkeit und Treue in Betreff des zu erledigenden Arbeitspensums schließlich wohl gar seine vorzeitige Entlassung in Frage stellen können, so wird er bei seiner Arbeit alle seine Kräfte nicht weniger zusammennehmen, als wie er es jetzt in der Aussicht auf seine wöchentlichen Extragenüsse thut, und

er arbeitet dann in der Hoffnung auf Strafverkürzung und Freiheit denn doch noch um ein höheres Ziel, als im Ausblick auf die materiellen Genüsse von Wurst, Fett, Häring und Bier. Auch wird niemand behaupten können, daß dann in einem solchen Falle der erziehliche Segen treuer und angespannter Arbeit sich bei dem Gefangenen in geringerem Maße fühlbar machen würde, als wenn er dieser Anspannung in Aussicht auf Geldgewinn sich unterzieht.

Hierzu kommt aber noch die weitere Erwägung, ob eigentlich die Gewährung von Extraviktualien aus Mitteln des Arbeitsverdienstes wirklich eine so innerlich berechtigte und vortheilhafte Einrichtung ist, als sie wohl auf den ersten Blick erscheinen mag. Hervorragende Theoretiker wie Praktiker des Strafvollzugs sprechen sich offen und bestimmt gegen die Gewährung solcher Kostzusätze und Genüsse aus, und ich meine, wohl mit Recht. Es ist in der Sache nur ein zweifaches denkbar: entweder ist die allgemeine Gefängnißkost völlig ausreichend und den Kräftezustand des Gefangenen nach jeder Seite hin erhaltend, und dann sind solche Extragenüsse und Zusätze überflüssig, oder aber die Gefängnißkost ist es in ihrer Eintönigkeit nicht und bedarf noch ab und zu einer gewissen, ich möchte sagen, außergewöhnlichen Reizung und Appetitsanregung, und dann muß ein solch zeitweiliger, den Gesammtorganismus günstig beeinflussender Extragenuß von seiten der Anstalt selbst und ganz allgemein einem Jeden dargeboten werden. So kennt z. B. der Strafvollzug Norwegens, den Krohne als den vorzüglichsten aller Kulturstaaten rühmt, keinerlei Extragenüsse, wie auch — es sei dies wohlbeachtet — keinerlei Arbeitsbelohnung, und trotzdem steht, nach dem Zeugniß des eben genannten vorzüglichen Sachkenners, sein Gefängnißwesen auf der Höhe.

Nun wird man uns aber ferner entgegnen: Bei der Ge-

währung der Arbeitsbelohnung handelt es sich ja gar nicht etwa allein um die Beschaffung jener persönlichen Extragenüsse, sondern der Gefangene soll mit seinem Verdienste auch für seine Angehörigen sorgen, sich dadurch wieder seiner Verpflichtungen gegen sein Haus erinnern und durch das Bewußtsein, ab und zu den Seinigen durch seiner Hände Mühe eine Erleichterung verschafft zu haben, sittlich gehoben werden. — Gewiß, ein wunderschöner Gedanke, gegen den sich auch nicht das Geringste sagen läßt. Aber wie steht es damit, so fragen wir abermals, in der nackten Wirklichkeit? — Dieselbe redet denn doch eine sehr bemerkenswerthe Sprache. Statistische Nachweisungen haben ergeben, daß diese Unterstützung der Angehörigen mehr oder weniger auf dem Papiere steht und auf eine Mark, die der Gefangene für seine eigenen Extrabedürfnisse verwendet, noch nicht einmal 10 Pfennige kommen, die er seiner Familie zusendet. Also die Verwendung der Arbeitsbelohnung für den eigenen persönlichen Genuß und Vortheil ist die Regel, für den der Angehörigen die verschwindende Ausnahme. Man könnte daher, wenn man aggressiv sein wollte, mit demselben Rechte umgekehrt behaupten, daß die Gewährung einer Arbeitsbelohnung — zur eventuellen Anschaffung von Extraviktualien — dem fürsorgenden Gedenken des Einzelnen an seine darbende Familie in der Heimath nicht etwa dienlich, sondern geradezu schädlich und hinderlich ist. Da es sich erfahrungsgemäß um einen so geringen Procentsatz handelt, in welchem Gefangene die Gewährung von Arbeitsverdienst benutzen, um die Ihrigen zu unterstützen und durch solche Fürsorge ihr Pflichtgefühl gegen ihr Haus wieder zu beleben, so würde der Schluß durchaus nicht unlogisch sein, daß bei allen übrigen eher die gegentheilige Wirkung eingetreten ist. Für diese Anderen, die ihren Arbeitsverdienst ausschließlich für ihre persönlichen Genüsse verwendet haben, liegt die Gefahr nahe — bei einem tieferen

Studium des Menschenherzens wird man dies nicht leugnen können —, daß gerade dadurch die Macht der Selbstsucht und des nur an sich Denkens, die zumeist zu ihrem Gesetzesbruche geführt haben wird, bei ihnen nun erst recht noch verstärkt und vertieft werden kann, und mancher Gefangene, während er sich seine Extraspeisen recht wohl schmecken läßt und echt sophistisch sich hierfür in der „Schwere" seiner geleisteten Arbeit allerlei Entschuldigungsgründe zurechtmacht, seiner darbenden Familie nun erst recht vergißt. So mancher, der zu Hause den Löwenantheil seines Verdienstes an sich gewendet und dabei Frau und Kinder hungern ließ, dabei aber doch weidlich über die schlechten socialen Verhältnisse schimpfte, wird im Gefängnisse bei dem Genusse seiner Extraviktualien sich nur noch mehr die früher schon geübte Herrenmoral zurechtlegen. Ich will durchaus nicht behaupten, daß die große Menge aller Jener, welche ihren Arbeitsgewinn ausschließlich für den eigenen Genuß anwenden und keinen Pfennig nach Hause schicken, auch stets in bewußter Weise die Noth ihrer Familie hintenansetzen, aber das Eine ist zweifellos, daß die so verführerisch klingende Begründung: der Gefangene unterstützt mit seinem Arbeitsverdienst seine nothleidende Familie, sich in Wirklichkeit denn doch ganz anders darstellt und jeder Beweiskraft ermangelt.

Und nun der letzte Grund für Auswerfung von Arbeitsbelohnungen: für den Gefangenen sollen dadurch Mittel aufgespart werden, mit denen er sich nach seiner Entlassung sein Leben ehrlich fristen kann, bis er wieder Verdienst und Unterhalt gefunden. Es ist ja keine Frage, daß dieser Grund noch der stichhaltigste ist für diese dem Sträfling zugebilligten Geldmittel, aber auch hier wieder erhebt sich eine Doppelfrage: wird dieses Ziel im wesentlichen erreicht? und zweitens, gäbe es nicht noch einen anderen Weg, auf welchem es viel sicherer und gründlicher erreicht werden könnte?

Die erste Frage läßt sich ja aus Mangel an größeren statistischen Ueberblicken und Einblicken schwer beantworten, und ist man dabei mehr oder weniger auf Beobachtungen und Schlüsse angewiesen. Diese aber bieten nicht gerade eine besonders günstige Aussicht auf eine wesentliche Bewährung dieser Maßregel in der Praxis. Die nachweisbaren und nicht seltenen Fälle, in denen Entlassene in kürzester Frist, oft in einer Nacht, ihr Staatsgeschenk, die Frucht oft jahrelanger Arbeitsmühen, vergeudet haben, lassen Schlüsse über die Stimmung und Tendenz zu, mit welcher wohl so viele Entlassene sich wieder in ihre Freiheit stürzen. Hierzu kommen auf der anderen Seite die endlosen Klagen so vieler Zahlstellen, welche das Arbeitsguthaben nach und nach und je nach dem Bedürfnißfall — um der raschen Verschleuderung desselben zu wehren — an die Entlassenen auszahlen sollen, über all die Beschwerden und Schwierigkeiten solcher Auszahlung: wie sie von den Empfängern um Zahlung bestürmt werden und wie diese oft in schlauester Weise allerlei Vorwände und Täuschungen ersinnen, um sich in den Besitz des deponierten Geldes zu setzen und dann einer jeden auch noch so leichten Controlle enthoben zu sein, sodaß die auszahlende Stelle häufig genug die Ueberzeugung von einer unlauteren oder unangebrachten Verwendung des erhobenen Geldes hat, aber sie besitzt nicht genügende Mittel, um in jedem Falle dem Mißbrauche vorzubeugen. Und drittens läßt der oft in kürzester Frist auf die Entlassung wieder erfolgende Rückfall deutlich genug erkennen, daß der Nothgroschen des Arbeitslohnes in der Hand des Entlassenen doch nicht vor neuem Verderben schützte und nicht etwa dazu benutzt wurde, um arbeitsuchend von einer Herberge zur Heimath und von einem Arbeitsnachweisbureau zum andern zu gelangen, sondern daß er schließlich über lang oder kurz doch völlig nutzlos aufgezehrt ward, wofern er nicht sogar im Handumdrehen, nicht so-

wohl den Weg des Fleiſches, als vielmehr den des Alkohols ging.

Doch auch ſelbſt zugegeben, daß alle dieſe betrübenden und entmuthigenden Erfahrungen hinſichtlich der Anwendung des mit ſo viel Mühen, Sorgfalt und humanem Entgegenkommen den Gefangenen zugebilligten Arbeitslohnes in der Minderzahl ſtünden, ſodaß man auch auf dieſes Gebiet den Grundſatz anzuwenden hätte: abusus non tollit usum, ſo bleibt doch immer noch die andere Frage offen: Ließe ſich nicht auf anderem Wege das erſtrebte Ziel einer Bewahrung des Entlaſſenen vor den Gefahren der Arbeitsloſigkeit und einem neuen Rückfalle viel gründlicher und nachhaltiger erreichen, als durch die Darreichung ſolcher Geldmittel à discrétion? — Ich meine, dieſe Frage iſt unbedingt zu bejahen. Die geſammte Aufwendung der Arbeitsbelohnung, von welcher ganz zweifellos der allergrößte Theil, ſei es in Geſtalt der Extraviktualien, ſei es ſonſt wie, nutz- und zwecklos aufgeopfert wird, ohne daß man dadurch für das innere Leben des Gefangenen, ſowie für das weitere gedeihliche Fortkommen der Entlaſſenen auch nur irgend wie ein greifbares Reſultat erzielt, könnte mit einem Schlage in Wegfall kommen, wenn man ſich zu folgender Maßregel entſchließen wollte: Jeder Strafentlaſſene, dem es nicht gelungen iſt, ſei es durch ſein eigenes oder ſeiner Familie Bemühen, ſei es durch Vermittelung der auf freier Liebesthätigkeit aufgebauten Fürſorgevereine und privater Wohlthätigkeit nach ſeiner Entlaſſung einen neuen ihn auskömmlich nährenden Arbeitsplatz zu finden, wird, ſofern er es begehrt, von Staats- bez. Gemeindemitteln in Stellung und Arbeit gebracht. Sein Arbeitslohn darf dabei, bei gleicher Leiſtung, nicht geringer ſein, als der des freien Arbeiters in gleicher Stellung. Dieſe den Entlaſſenen zuzuweiſende Arbeit hat in erſter Linie in einer Thätigkeit für gemeinnützige Zwecke zu beſtehen: Wegebeſſerung, Eiſen-

bahn- und Kanalbau, vor allem aber Urbarmachung, bez. auch Aufforstung größerer noch öde daliegender Landstrecken und ihre Verwandlung in produktive Werthe des Nationalwohlstandes bieten hierfür, wenn man nur energisch das Ziel verfolgt, vollauf genügende Arbeitsgelegenheit. Diejenigen Entlassenen, die sich solcher ihnen zugewiesenen Arbeit, nicht etwa in dem ehrlichen Bestreben, sich selbst zusagende Arbeit zu suchen, sondern böswillig entziehen und sich somit als arbeitsscheue Drückeberger erweisen und als solche der Allgemeinheit zur Last fallen, können dann ohne weiteres im Wege des Zwanges solchen Arbeitsgebieten zugeführt werden, die freiwillig zu ergreifen sie aus Arbeitsunlust verschmähten. Auf solche Weise, bez. durch energische Handhabung der Correktion könnte man es erreichen, daß dann kein einziger Groschen für die zur Entlassung Kommenden zwecklos aufgewendet würde, ja daß dann auch die größte zu diesem Zwecke gemachte Aufwendung — und allerdings würde es sich ja nicht um kleine Summen handeln — sich in reichlicher Weise durch Vermehrung des Nationalvermögens verzinste. Daß durch solche angespannte und geordnete Thätigkeit in freier frischer Luft auch noch viel Menschenmaterial erhalten werden würde, wie man ja auch in dem Gefängniß die Beobachtung machen kann, daß die sogenannten Außenarbeiter gegen die im Saal oder in der Zelle Beschäftigten sich durch robustes Aussehen und Zunahme des Körpergewichts auszeichnen, sei, wie schon oben, nur noch ganz nebensächlich bemerkt. Es ist wirklich an der Zeit, daß zu den Millionen, welche die private Wohlthätigkeit und so und so viele öffentliche Cassen, sei es an den Thüren, sei es in zahllosen Pflegestationen, Herbergen zur Heimath und Arbeitercolonien, für die thaten- und nutzlos umherziehende Vagabundenschaar immer und immer wieder aufwenden, nicht auch noch die Hunderttausende kommen, welche der Staat an Arbeitsbelohnung seinen Gefangenen zu

freier Benutzung zahlt. Das ist nichts Inhumanes, im Gegentheil. Wir fordern vielmehr eine viel nachdrücklichere, ganz direkte Hilfe des Staates für diejenigen, hinter denen bei der Entlassung das Gefängnißthor zugeschlagen wird und die nun draußen stehen allein und verachtet in der kalten Welt. Denen gegenüber kann die private Liebesthätigkeit, soweit sie zur Erscheinung kommt, nicht immer alles allein thun, ein so schöner und idealer Gedanke es ja auch ist, daß „die christliche Gemeinde" für diese ihre nothleidenden Brüder zu sorgen habe; da muß auch der Staat mit seinen reichen Mitteln, besonders auch an Arbeitsgelegenheit selbst, für solche armen entgleisten Glieder helfend mit eintreten. Wir sehen aber das Heil nur in einer Hilfe, die ebenso gut auch das Wohl der anständigen Leute im Auge hat und daher auch sich nicht scheut, mit eiserner Faust in die Massen der arbeitsscheuen, verkommenen und gegen Recht und Menschenwohl völlig gleichgiltigen Individuen hineinzugreifen und sie zu zwingen, das was sie noch an Körperkraft besitzen, in den Dienst des gemeinsamen Nutzens und der Allgemeinheit zu stellen, von welcher sie genährt und erhalten werden. Ein Zukunftsstaat, in dem alle und jede von der Centralgewalt an ihre bestimmten Arbeitsplätze gezwungen werden, das ist ein Unding, das ist ein perennierendes Zuchthaus im Großen; aber faule oder mit Gesetz und Gesellschaft in steter Fehde lebende Glieder einer Gemeinschaft — und sei es für den gesammten Rest ihres Lebens — zu nutzbringender Thätigkeit zu zwingen, das ist eine durchaus gesunde Reaktion eines lebendigen und kräftigen Organismus, der keine stagnierenden und sein Lebensgetriebe aufhaltenden Elemente in sich dulden kann. Also weitgehende Hilfe und Arbeitsdarbietung für alle entgleisten Glieder, die, nachdem sie ihre Verschuldung gebüßt, im heißen Concurrenzkampfe der Zeit auf dem großen Arbeitsmarkte des Lebens trotz ihres besten Willens keinen An-

schluß finden, und unerbittlicher Arbeitszwang gegen diejenigen, die in ihrer moralischen Haltlosigkeit oder in ihrer direkten Opposition gegen Gesetz und Ordnung die Gefängnisse und Zuchthäuser als ihre Heimath und Erholungsplätze betrachten — dies erscheint mir die ganz unerläßliche Fortsetzung des eigentlichen Strafvollzugs zu sein, zu der der Staat sich gezwungen sehen muß, soll nicht seine Arbeit zur Bekämpfung des Verbrechens immer wieder der Danaidenarbeit gleichen. Mit dem Zuschlagen des eisernen Thores hinter dem Entlassenen darf das Werk des Staates zur Bekämpfung und Ausrottung der Verbrecher nicht beendigt sein, sondern dasselbe hat sich dann, wenn auch in anderer Form, aber doch im Angesichte desselben Ziels in der oben skizzierten Weise nur fortzusetzen. Die Liebespflicht der christlichen Gemeinde, für ihre nothleidenden, aus dem Gefängnisse zurückkehrenden Glieder brüderlich zu sorgen und ihnen zu reichen, „was einem jeden Noth thut" (Act. 2, 43), soll ja natürlich durch diese staatliche Hilfe nicht überflüssig gemacht werden, nimmermehr; diese letztere soll nur dann mit ihrem mächtigen Arme eintreten, wenn und wo es der ersteren, sei es aus Mangel an gutem Willen oder an Mitteln nicht gelingen konnte, nachdrücklich und dauernd und auch mit dem nöthigen ernsten sittlichen Nachdruck den arbeitsscheuen Elementen gegenüber, zu helfen. Daß natürlich außer alle dem, was Kirche, Schule und Gesellschaft in echt socialer Fürsorge zu thun haben, auch dem Staat selbst noch eine ganze Anzahl weiterer Gebiete obliegen, auf denen er ebenso, sei es prophylaktisch, sei es direkt aggressiv, dem Verbrechen mit all seinem socialen Elend zu wehren und seine Quellen zu verstopfen hat, ist ja selbstverständlich und soll hier nicht weiter erörtert werden, aber die energische und aufopferungsvolle Fürsorge für alles das, was

bisher einmal bestraft war, ist sicherlich doch sein zunächst liegendes Gebiet, ebenso wie ja auch dem Arzte denn doch immerhin die Reconvalescenten noch näher stehen werden, als diejenigen Gesunden, welche vielleicht in Gefahr stehen, zu erkranken.

V.

Selbstbeschäftigung des Gefangenen.

Je energischer wir jetzt eben den Arbeitszwang im Gefängnisse betonten, einen um so größeren Werth legen wir aber auch auf der anderen Seite darauf, daß jeder Gefangene doch auch wieder über eine gewisse Zeit hinsichtlich seiner Beschäftigung frei verfügen darf. Dem Zwange auf der einen Seite muß wieder eine gewisse Freiheit auf der anderen entsprechen. Eine solche Compensation des inneren Gleichgewichtes erscheint unerläßlich: es ist für die Erhaltung der inneren Frische und Widerstandsfähigkeit des Gefangenen gegen den nach so vielen Seiten hin lähmenden Druck der Haft von größter Wichtigkeit, daß diese letztere, abgesehen von den gewöhnlichen Arbeitspausen, auch ab und zu von dem Gefühle einer gestatteten Freiheit oder doch einer verhältnißmäßig freieren Bethätigung wohlthuend unterbrochen werde. Der tägliche Spaziergang, der ja auch in auslösender Weise die Zwangsthätigkeit der Arbeit unterbricht, kann dieses Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl doch nicht in genügender Weise darbieten, da er ja eigentlich nur dem Namen nach ein Spaziergang ist und das gerade Gegentheil eines solchen im Zustande der Freiheit bildet, indem er ja nichts anderes sein kann als eine vorgeschriebene und unter Aufsicht er-

folgende regelmäßige, um nicht zu sagen, automatenhafte Gangbewegung des Körpers, um annähernd die gleiche Wirkung zu erzielen, die sonst die selbstgesuchte Bewegung in frischer freier Luft in gesundheitlicher Beziehung hervorruft. Also damit der Gefangene dieses freie Selbständigkeitsgefühl nicht ganz verliert und zur Maschine wird, ist ihm die Gewährung einer gewissen regelmäßigen Selbstbeschäftigung nöthig. Selbstverständlich kann dieser ihm zu gewährende freie Spielraum kein absoluter sein, denn sonst würde schließlich damit sehr leicht die erstrebte Wirkung des ganzen Strafvollzugs wieder aufs Spiel gesetzt werden. Auch auf diesem Gebiete kann ebenso wenig wie auf dem des sittlichen Lebens „Freiheit" so viel bedeuten als: thun und lassen können, was man will. Es ist ganz unmöglich, auch nur für etwa $^1/_4$ Stunde einmal die Bande der Disciplin zu lockern und während derselben die Gefangenenschaft sich selbst zu überlassen. Auch diese freie Thätigkeit des Gefangenen, dieses sein Sichselbstleben muß naturgemäß unter einer gewissen Controlle und unter der allgemeinen Ordnung des Hauses stehen; aber soweit diese letztere es zuläßt, soll man nicht in zu rigoroser Weise jenes freie Aufathmen einschränken und etwa in einer ununterbrochen zwangsgemäßen und schablonenhaften Thätigkeit des Gefangenen das Ideal des tagtäglichen Strafverlaufs erblicken.

Am meisten nun wird einige Zeit eines solchen stillen Fürsichseins den Gefangenen in Gemeinschaftshaft zu gewähren sein, die eigentlich doch noch mehr als diejenigen in der Zelle das Gefühl der fortwährenden Beschränkung und zwar unter dem Auge des dienstthuenden Aufsehers, bez. des Werkmeisters haben. Es scheint vielleicht Manchem auf den ersten Blick der Isoliergefangene unter einem viel größeren Zwange zu stehen. Gewiß macht sich für letzteren dieses Zwangsgefühl der Haft auch wieder in einer besonderen Weise fühlbar und

zwar durch das fast ununterbrochene Alleinsein innerhalb der engbegrenzten vier Wände, zwischen denen sich sein Tagewerk abspinnt, während für den Gefangenen in der Gemeinschaft die Art seiner Beschäftigung, das Antreten zu den verschiedenen Mahlzeiten und dergleichen eine gewisse äußerlich freiere Bewegung mit sich bringt. Der Isolierte hat dagegen wieder den großen Vortheil, daß er mit der Zeit durch die Macht der Gewohnheit in den ihn rings umgebenden Zellenwänden gewissermaßen seine eigenen vier Wände erblickt, daß er schließlich „seiner" Zelle, wenn selbstverständlich auch in den bescheidensten Grenzen, sozusagen einen Theil seiner eigenen Individualität aufprägt, daß er sich in einer Art glücklicher Vergessenheit hinwegtäuschen kann über den ihn thatsächlich einengenden Zwang und, wenn er so still allein bei seiner Arbeit sitzt, er mit seinen Gedanken ungestört hinauszueilen vermag fern über Berg und Thal, und es ist dann seiner träumenden Seele wohl, wenn auch nur für glückliche Minuten, als säße er wieder bei den Seinen zu Haus und bei seiner heimathlichen Beschäftigung, der eine bei seinem Handwerk, der andere an seinem Schreibpult .... Solche für Momente den Jammer der Gegenwart freundlich aufhebende Illusionen fehlen dem Gefangenen in gemeinsamer Haft: durch diese und in dieser wird der ernster gerichtete Gefangene, der noch schwer an seiner Bürde trägt, jeden Augenblick in bitterster Weise im Kreise der ihn umgebenden Genossen an die unerbittliche Kette gemahnt, die sich um seine Füße schlingt, und so ist es ihm daher doppelt zu gönnen, daß auch ihm ab und zu die Möglichkeit geboten werde, sich mit sich selbst zu beschäftigen und mit seinen Gedanken in seine Innenwelt zu flüchten.

Zu einer solchen Selbstbeschäftigung der Gefangenen ist nun freilich in erster Linie die verfügbare Zeit eine recht beschränkte und eigentlich nur der Sonntag der einzige gegebene

folgende regelmäßige, um nicht zu sagen, automatenhafte Gangbewegung des Körpers, um annähernd die gleiche Wirkung zu erzielen, die sonst die selbstgesuchte Bewegung in frischer freier Luft in gesundheitlicher Beziehung hervorruft. Also damit der Gefangene dieses freie Selbständigkeitsgefühl nicht ganz verliert und zur Maschine wird, ist ihm die Gewährung einer gewissen regelmäßigen Selbstbeschäftigung nöthig. Selbstverständlich kann dieser ihm zu gewährende freie Spielraum kein absoluter sein, denn sonst würde schließlich damit sehr leicht die erstrebte Wirkung des ganzen Strafvollzugs wieder aufs Spiel gesetzt werden. Auch auf diesem Gebiete kann ebenso wenig wie auf dem des sittlichen Lebens „Freiheit" so viel bedeuten als: thun und lassen können, was man will. Es ist ganz unmöglich, auch nur für etwa 1/4 Stunde einmal die Bande der Disciplin zu lockern und während derselben die Gefangenenschaft sich selbst zu überlassen. Auch diese freie Thätigkeit des Gefangenen, dieses sein Sichselbstleben muß naturgemäß unter einer gewissen Controlle und unter der allgemeinen Ordnung des Hauses stehen; aber soweit diese letztere es zuläßt, soll man nicht in zu rigoroser Weise jenes freie Aufathmen einschränken und etwa in einer ununterbrochen zwangsgemäßen und schablonenhaften Thätigkeit des Gefangenen das Ideal des tagtäglichen Strafverlaufs erblicken.

Am meisten nun wird einige Zeit eines solchen stillen Fürsichseins den Gefangenen in Gemeinschaftshaft zu gewähren sein, die eigentlich doch noch mehr als diejenigen in der Zelle das Gefühl der fortwährenden Beschränkung und zwar unter dem Auge des dienstthuenden Aufsehers, bez. des Werkmeisters haben. Es scheint vielleicht Manchem auf den ersten Blick der Isoliergefangene unter einem viel größeren Zwange zu stehen. Gewiß macht sich für letzteren dieses Zwangsgefühl der Haft auch wieder in einer besonderen Weise fühlbar und

zwar durch das fast ununterbrochene Alleinsein innerhalb der engbegrenzten vier Wände, zwischen denen sich sein Tagewerk abspinnt, während für den Gefangenen in der Gemeinschaft die Art seiner Beschäftigung, das Antreten zu den verschiedenen Mahlzeiten und dergleichen eine gewisse äußerlich freiere Bewegung mit sich bringt. Der Isolierte hat dagegen wieder den großen Vortheil, daß er mit der Zeit durch die Macht der Gewohnheit in den ihn rings umgebenden Zellenwänden gewissermaßen seine eigenen vier Wände erblickt, daß er schließlich „seiner" Zelle, wenn selbstverständlich auch in den bescheidensten Grenzen, sozusagen einen Theil seiner eigenen Individualität aufprägt, daß er sich in einer Art glücklicher Vergessenheit hinwegtäuschen kann über den ihn thatsächlich einengenden Zwang und, wenn er so still allein bei seiner Arbeit sitzt, er mit seinen Gedanken ungestört hinauszueilen vermag fern über Berg und Thal, und es ist dann seiner träumenden Seele wohl, wenn auch nur für glückliche Minuten, als säße er wieder bei den Seinen zu Haus und bei seiner heimathlichen Beschäftigung, der eine bei seinem Handwerk, der andere an seinem Schreibpult . . . . Solche für Momente den Jammer der Gegenwart freundlich aufhebende Illusionen fehlen dem Gefangenen in gemeinsamer Haft: durch diese und in dieser wird der ernster gerichtete Gefangene, der noch schwer an seiner Bürde trägt, jeden Augenblick in bitterster Weise im Kreise der ihn umgebenden Genossen an die unerbittliche Kette gemahnt, die sich um seine Füße schlingt, und so ist es ihm daher doppelt zu gönnen, daß auch ihm ab und zu die Möglichkeit geboten werde, sich mit sich selbst zu beschäftigen und mit seinen Gedanken in seine Innenwelt zu flüchten.

Zu einer solchen Selbstbeschäftigung der Gefangenen ist nun freilich in erster Linie die verfügbare Zeit eine recht beschränkte und eigentlich nur der Sonntag der einzige gegebene

Tag. Auch an den Wochentagen eine derartige Pause für irgend welche Selbstbeschäftigung zu gewähren, wird wohl nur für Isolierte möglich sein: alle diejenigen dagegen, welche zu ländlicher oder sonstiger Außenarbeit früh Morgens das Gefängniß verlassen und womöglich erst am Abende in dasselbe zurückkehren, müssen von vornherein auf derartige Freistunden in der Woche verzichten, aber auch in den heimischen Arbeitssälen, wenngleich auch in denselben Vor- und Nachmittags die Arbeit durch eine Erholungspause unterbrochen wird, wird es aus nahe liegenden Gründen zu einem ungestörten und irgendwie fruchtbringenden Sichaufsichselbstzurückziehen der einzelnen Gefangenen nicht gut kommen. So bleibt denn zu diesem Zwecke nur der Sonntag übrig, der dadurch einen noch ungleich höheren Werth für den Gefangenen gewinnt als für dessen Arbeitsgenossen in der Freiheit, dem er ja nur die ausspannende Ruhe und Erholung von der selbstgewählten Wochenarbeit zu bringen hat. Dem Gefangenen aber bietet der Sonntag Stunden einer wirklichen inneren Freiheit oder doch wenigstens eines innerlichen Freigefühls, eines befreienden Aufathmens aus tiefster Seele. Die religiöse Bedeutung des Sonntags als eines Tages auch einer religiösen Freiheit, eines trotz thatsächlichen Gebundenseins religiösen Sichfreifühlens im Glauben und in der Hinwendung zu dem, der auch den Sünder recht frei macht, und im demüthigen Vertrauen auf den langmüthigen und geduldigen Vater auch der Gefangenen und Gebundenen, lasse ich hier unerörtert, da diese jetzt eben berührte befreiende religiöse Einwirkung des Sonntags auf das innerliche Selbständigkeitsgefühl der Gefangenen immerhin — es muß dies leider gesagt werden — nur für eine verhältnißmäßig kleinere Anzahl derselben würde constatiert werden können. Gewiß gehen ja mit verschwindenden Ausnahmen die Gefangenen gern und willig zum sonntäglichen Gottesdienste, schon weil derselbe eine nicht unerwünschte

Unterbrechung des zwangsmäßigen Wochengetriebes und eine gewisse Selbstbethätigung beim Gemeindegesange als auch bei der kritischen Reflexion über die dargebotene Predigt mit sich bringt; aber jene tiefe religiöse Frucht des Gottesdienstes, daß er das gesunkene und gekettete Menschenherz zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes auf den Flügeln des bußfertigen Glaubens emporhebt, wird doch zumeist nur eine selige Sonntagsgabe für eine beschränkte Minderheit sein. Wir gehen daher jetzt auf diese an und für sich höchst wichtige und interessante Frage: die Bedeutung des religiösen Feiertags für die Gefangenen, nicht ein, sondern bleiben für diesmal nur bei der Betrachtung des Gefängnißsonntags in seiner Eigenschaft als Ruhe- und Erholungstag nach dem Arbeitsgetriebe und Arbeitszwange der Woche stehen.

Die Selbstbeschäftigung des Gefangenen an den ihm zur Verfügung gestellten Erholungszeiten, sei es am Sonntage, sei es schließlich auch in kurzer Spanne an einem Wochentage, hat ferner den Verhältnissen nach natürlich auch nur ein beschränktes Bethätigungsfeld und kann nur nach folgenden zwei Richtungen hin zur Erscheinung kommen. Einmal bieten wir dieselbe nach der receptiven Seite und zwar in der Form der Lektüre, indem wir unsern Gefangenen eine sorgsam ausgewählte Gefängnißbibliothek zur Benutzung stellen oder auch im Einzelfall ihnen ausnahmsweise den Gebrauch eigener Bücher gestatten; auf der anderen Seite steht eine das Selbstleben des Gefangenen noch mehr anregende produktive Thätigkeit desselben, die sich in der schriftlichen Fixierung eigener Gedanken sowie auch ausnahmsweise, und zwar besonders da, wo es sich um Isolierte handelt, in mechanischer oder sonstiger technischer Handthätigkeit vollziehen wird. Nach beiden Seiten hin werden wir diese Selbstthätigkeit, soweit es die vom allgemeinen Zwecke des Strafvollzugs gezogenen Grenzen gestatten, nur zu fördern haben. Eine besondere Spezialität

werden dabei ab und zu die wissenschaftlich Gebildeten, sowie die Künstler bilden, denen Gelegenheit zu geben sein wird, wie wir dies schon unter III, S. 94 ausführten, soweit als angängig, in einem gewissen Zusammenhange mit ihren Fachstudien zu bleiben, um denselben nicht ganz entfremdet zu werden.

Die dem Gefangenen dargebotene Sonntagslektüre ist also das erste, wodurch er sich in seine eigene Gedankenwelt aus der ihn umdrängenden Welt des Zwanges flüchten und Stunden einer gewissen inneren Freiheit und Selbstbethätigung verleben kann. Ueber sein Buch gebeugt, ist der Gefangene mit sich allein, tritt jene äußere Macht, die bisher sein ganzes Thun und Denken gebieterisch regelte, zurück und durch das Gelesene angefacht, bauen sich ihm nun die Gedanken frei und ungefesselt zu eigenen und selbständigen Gedankenbildern auf. Er lebt jetzt sein eigenes Innenleben und hat dadurch die Möglichkeit, seinen innern Menschen zu erfrischen, zu stählen und unter dem lähmenden Drucke der Strafe widerstandsfähig zu erhalten. Die aus der Lektüre aufgenommenen oder durch sie selbständig entwickelten Gedankenreihen wehren einem sonst sehr nahe liegenden geistigen Dahinöden und verleihen sowohl dem Vorstellungs- als auch dem Empfindungsleben neue Spannkraft und Frische. Nach alledem wird natürlich die Auswahl der Lektüre, die man dem Gefangenen in die Hand gibt, von ganz hervorragender Bedeutung sein, denn es kommt als zweites noch hinzu, daß die eigene Lektüre und die dadurch angeregte Gedankenarbeit das Innere des Lesers nicht bloß formell beleben, sondern natürlich auch inhaltlich und materiell befruchten und bereichern soll. Es soll durch diese receptive Selbstbeschäftigung des Gefangenen in der Wirklichkeit und dem Inhalte nach sein bisheriges Geistesleben, sein Fühlen und Wollen beeinflußt und durchtränkt werden. Gerade je lebhafter und gieriger sich der Gefangene unter den

Entbehrungen seiner Einsamkeit und des beschränkten Gedankenaustausches der Lektüre zuwenden wird, um so mehr wird auch dieselbe ihn inhaltlich bestimmen können, wie auch z. B. einem Verschmachteten gerade das Getränk, das momentan seinen brennenden Durst löschte, als das vorzüglichste und köstlichste aller irdischen Genüsse erscheinen wird. Ist daher schon in der Freiheit die Lektüre eines an sich werthlosen oder ungeeigneten — wir wollen noch gar nicht einmal sagen, schädlichen — Buches auf jeden Fall zum mindesten ein Zeitverlust, so ist dieselbe hier unter unsern Gefangenen noch etwas mehr: sie ist dann ganz direkt auch eine Schädigung und Verkümmerung des geistigen Lebens eines Mitmenschen in den kurzen zu dieser geistigen Selbstarbeit ihm zugemessenen Stunden.

Nach alledem ergeben sich somit zunächst zwei Hauptgruppen von Schriften, die für die Lektüre im Gefängniß in Frage kommen: auf der einen Seite die erbaulich-erziehlichen und auf der anderen die belehrenden; Herz und Gemüth ebenso wie Geist und Verstand sind durch dieselben in gleicher Weise zu beeinflussen und zu einem selbstthätigen inneren Leben anzuregen. Was die erbaulichen Schriften im engeren Sinne anlangt, die man besonders mit Rücksicht auf populäre Darstellung und eine wohlthuende Gemüthswärme auszuwählen hat, so wird man sie nicht irgendwie im Uebermaß aufdrängen, sondern darauf Bedacht zu nehmen haben, daß das Herz des Empfängers sich in einer gewissen diesbezüglichen Empfänglichkeit und Aufnahmewilligkeit befinde. Die unterrichtenden Schriften, unter denen das eigentlich Fachwissenschaftliche nur ganz ausnahmsweise vertreten sein wird, werden in erster Linie geschichtliche Stoffe zu behandeln haben und unter ihnen wiederum vorzüglich die nationale Geschichte des eigenen Landes. Nur zu oft ist ja der Gefangene gleich einem heimathlosen Fremdling, wie ein Atom losgelöst vom

nationalen Volksganzen, und so gilt es denn, auch nach dieser Seite hin gewissermaßen wieder ein patriotisches Heimweh in ihm zu erwecken und durch Vorführung von des Vaterlandes Herrlichkeit in den besten Werken der Poesie und Prosa den Leser wieder in einen lebendigen Contakt mit der Volksseele zu bringen, der er durch seine Geburt angehört und die auch er mit verkörpern soll.

Nun aber, so wird vielleicht mancher ungeduldig fragen, wie steht es denn mit der Unterhaltungslektüre? Diese soll doch nicht etwa aus dem Gefängnisse verbannt sein? — Ich antworte auf diese letztere Frage mit Ja und Nein. Ich meine, für die Unterhaltungsliteratur im gewöhnlichen Sinne des Wortes und selbst auch für die edlerer und classischer Art ist das Gefängniß und seine Bibliothek kaum der rechte Platz. Dasselbe hat zum mindesten seinen Pfleglingen gegenüber bei der Darreichung von Lektüre näher liegende Aufgaben, als dieselben nach der schöngeistigen Seite hin anzuregen, und diese näheren Pflichten sind, wie schon angedeutet, einmal die Beeinflussung des inneren Menschen nach der moralischen und — wir dürfen uns nicht scheuen, dies energisch zu betonen — auch nach der religiösen Seite hin und sodann die Bereicherung und Erweiterung der Verstandeskräfte durch belehrende Einführung in Natur, Welt- und Menschenleben. Wenn wir somit an erster Stelle bei unsrer Gefängnißlektüre diese eminent praktischen Gesichtspunkte betonen, so wollen wir damit die sogenannte Unterhaltungsliteratur doch keineswegs völlig ablehnen, wir ziehen sie vielmehr gern herbei, wenn sie nur eine ausgesprochen ernste und dem innersten Kerne nach religiöse Tendenz trägt und, ohne irgendwie geradezu aufdringlich zu sein, sich doch auf den Boden des christlichen Geistes stellt und christliches Geistesleben und Wahrheitsleben zu betonen, zu unterstützen und zu pflegen unternimmt. Wir sind hierzu umso mehr veranlaßt, als es auch unter unsern

Pflegebefohlenen der Individuen genug gibt, für die selbst die volksthümlichen religiösen Mahnworte nach Art eines Funke, Gerok u. A. doch noch eine zu abstrakte Speise sind, die aber dieselben alsbald in sich aufnehmen und verarbeiten, sowie sie ihnen in der Form einer schlichten und volksthümlichen religiös gehaltenen Erzählung entgegentreten. Sogenannte neutrale oder wohl gar antichristliche Unterhaltungsliteratur hat dagegen der Natur der Sache nach in der Gefängnißbibliothek keinen Platz, mag sie schließlich auch in noch so glänzendem poetischen Gewande erscheinen, einen noch so berühmten Namen als Urheber an sich tragen und als literarisches Produkt an und für sich noch so werthvoll sein. Mit solchen Sachen ist jedoch der ganz überwiegenden Mehrzahl unsrer Gefangenen nicht gedient. Diese brauchen in der entscheidungsvollen Zeit ihrer Buße und inneren Wiedergeburt, in welcher sie ein jeder Tag von neuem an den sittlichen Scheideweg zu stellen hat, eine ernste, körnige und lebensvolle Speise, die sie nicht etwa mit künstlerisch noch so hochstehenden Vorstellungen und Bildern aus dem Reiche des schöngeistigen Empfindens über den Ernst ihrer Situation hinwegtäuscht, sondern vielmehr den Läuterungsproceß ihres Innern direkt anregt und befördert. So werden denn für unsre Gefängnißbibliothek im Großen und Ganzen die schöngeistigen Produkte der Unterhaltungsliteratur zurückzutreten haben, wie das Gute hinter dem Besseren, das Entbehrliche hinter dem Nothwendigen zurückstehen muß. Nur in dem einen Falle würde wohl ein anderer Gesichtspunkt einzunehmen sein, wenn es sich um außergewöhnlich längere Strafen handelt, sodaß sich ein wesentlicher, vielleicht der beste Theil der Lebenszeit für den Gefangenen innerhalb der Gefängnißmauern abspielen wird. Für eine solche längere Haftdauer könnte es allerdings angezeigt erscheinen, den Gefangenen ab und zu einmal, gleichsam als eine Art Festspeise, auch solche Schriften darzubieten,

welche im dichterischen Gewande den Leser auf leichtbeschwingten Flügeln der Phantasie in das Land des ästhetisch Schönen und Künstlerischen hinaustragen, um auch diese Seite des menschlichen Geisteslebens nicht unangebaut zu lassen. In allen übrigen Fällen aber wird die religiös-sittliche und die intellektuelle Anregung das maßgebende Ziel sein, welchem die Darreichung von Lektüre innerhalb des Gefängnisses zu dienen hat.

So ist also die Lektüre der Gefangenen, bei der man angemessenen persönlichen Wünschen derselben thunlichst entgegenkommen wird, der nächste und einfachste Weg, um denselben den Segen einer innerlich befreienden Selbstbeschäftigung darzubieten. Zu dieser mehr receptiven Thätigkeit des Gefangenen kann denn aber auch, wie schon bemerkt, eine mehr produktive treten, die sowohl nach der intellektuellen, als auch nach der Empfindungsseite noch ihre besonderen Vorzüge besitzt: zur sinnenden, mitempfindenden Lektüre geselle sich auch die selbständige Verarbeitung und Niederschrift eigener Gedanken. So bildet der Griffel in der Hand des Gefangenen ein weiteres vorzügliches Mittel, unter dem eintönigen Drucke der Haft seine Individualität aufrecht zu erhalten und sein inneres geistiges Leben vor Erschlaffung und einer gewissen nivellierenden Abstumpfung zu bewahren. Freilich muß gleich vorweg zugestanden werden, daß diese Gedanken, so verlockend sie in der Theorie erscheinen mögen, in der Praxis hinsichtlich ihrer Verwirklichung — zum mindesten in Anstalten mit gemeinsamer Haft — auf recht viele Schwierigkeiten stoßen werden. Trotz alledem werden wir sie in ihrer Bedeutung zu würdigen haben, und wird es dann nur eine weitere Frage praktischer Erwägungen sein, inwieweit die unerbittliche Wirklichkeit des Strafvollzugs und vor allem der böse Wille der in Frage kommenden Individuen selbst ihre Verwirklichung zulassen. Denn dies ist ja freilich nicht zu bestreiten, daß,

sobald wir den Gefangenen, sei es in Isolier- sei es in gemeinschaftlicher Haft, in ausgedehnterem Maße die Gelegenheit zum Schreiben geben, wir sofort auch mit der Gefahr des Mißbrauchs dieser Erlaubniß und mit einer Menge verbotener Durchsteckereien zu rechnen haben. So ist denn auch in Wirklichkeit die Schreiberlaubniß eine recht enge: sie beschränkt sich mehr oder weniger — von den Isolierten mit Selbstbeschäftigung abgesehen — auf die briefliche Correspondenz mit der Heimath und schließt somit sonstige eigene Ausarbeitungen, Tagebücher, Poetisches und dergl. aus: von außergewöhnlich dringenden Fällen abgesehen, darf der Sträfling im Gefängniß monatlich einmal, im Zuchthaus noch seltener einen Brief an die Seinigen senden. Eine weitere Möglichkeit, seine innere Gedankenwelt schriftlich sich zu vergegenwärtigen, wird zumeist, wie schon gesagt, nur denjenigen Isolierten, welchen eine ausgedehntere Selbstbeschäftigung gestattet ist, zu Gebote stehen. Es herrscht sogar theilweise die Tendenz, diese Schreiberlaubniß den Gefangenen noch mehr zu kürzen: so will z. B. Krohne, Lehrbuch, S. 493, diese Erlaubniß, Briefe nach auswärts richten zu dürfen, noch weit mehr beschränkt wissen, ebenso wie er auch den Empfang von auswärts kommender Briefe einschränken möchte. Seine Gründe spricht er in Folgendem aus: „Schreiben die Angehörigen zu häufig, so werden die Briefe bald klatschhaft. Schreibt der Gefangene zu häufig, so werden die Briefe aus Mangel an Stoff fade und unwahr. Der Federgewandte heuchelt religiöse und moralische Empfindungen, hält seinen Angehörigen Strafpredigten oder quält sie mit Vorwürfen usw." Ich gestehe, daß ich dem so hochverdienten Kenner des Gefängnißwesens in diesem Punkte doch nicht folgen kann. Daß das, was Krohne hier moniert, in der Praxis nicht selten im einzelnen Falle eintreten wird, ist ja ohne weiteres zuzugeben, jedoch möchte ich mich doch entschieden dagegen

aussprechen, hieraus solche generalisierenden Schlüsse zu ziehen, wie Krohne dies thut, und dieselben für eine Beschränkung des brieflichen Verkehrs überhaupt anzuwenden. Bei der sachlichen Beurtheilung der allgemeinen Frage, ob, wie wir es thun, ein lebhafterer Briefwechsel der Gefangenen — zu Gunsten ihres inneren Lebens — anzustreben, oder aber derselbe vielmehr einzuschränken sei, müssen wir vorerst überhaupt diejenigen Gefangenen wie nicht minder auch diejenigen Familien derselben außer Rechnung lassen, welche überhaupt nicht schreiben oder dies doch nur in den allerseltensten und dringendsten Fällen thun, wenn es sich um ein folgenschweres persönliches Ereigniß handelt, bei denen also auf beiden Seiten gar kein Bedürfniß besteht, zwischen Gefängniß und Heimath eine innigere Verbindung sowie — in Ermangelung mündlicher Aussprache — einen schriftlichen Austausch innerer Empfindungen aufrecht zu erhalten, und die daher von der Thatsache ganz unberührt bleiben, ob die beiderseitige Schreiberlaubniß etwa beschränkt oder aber erweitert werde. Wir werden also bloß den Bruchtheil derjenigen Gefangenen ins Auge zu fassen haben, deren Gedanken noch fort und fort nach ihrer Heimath eilen und die auch ein Bedürfniß empfinden, mit derselben in thatsächlicher Verbindung zu bleiben und über ihren gegenwärtigen Seelenzustand sich mit denen auszusprechen, die ihnen die nächsten sind, wie umgekehrt diejenigen Häuser, die es drängt, ihr entferntes Familienglied durch regelmäßige Nachricht aus der Heimath zu erfreuen, bez. ihm nach der Seite des Gemüthslebens, besonders auch einer erziehlich-mahnenden Einwirkung, ihr Herz auszuschütten. Daß dabei durch zu häufiges Schreiben die Correspondenz aus der Heimath Gefahr laufe, auch einmal hie und da in „Klatsch“ auszuarten, mag ja möglich sein, aber bedenken wir dabei auch dies: Was für unser Empfinden Klatsch sein mag, ist es noch lange nicht für den Schreiber in der Ferne und

noch weniger für den Empfänger in dem Gefängniß: für diesen mit seinem meist so engbegrenzten Horizont sind auch die unbedeutendsten, ja sagen wir schließlich, die klatschhaften Nachrichten aus der Heimath Dinge von hervorragender und anregender Wichtigkeit. Ja ich möchte noch weiter gehen und behaupten, daß solche nebensächlichen Mittheilungen über Land und Leute der Heimath, mögen sie an und für sich noch so werthlos sein, bei der eigenartigen Gemüthsverfassung des Gefangenen in demselben doch unter Umständen höchst werthvolle Seelenzustände und Empfindungen auslösen können, die uns vielmehr zu dem Wunsche veranlassen müßten, daß er doch recht oft solche „klatschhaften" Mittheilungen aus der Heimath erhielte. Da lesen wir wohl in solchen heimathlichen Briefen: „Gestern ist auch dein Freund Traugott zum Militär eingezogen worden, der war einmal lustig", und der Gefangene sieht seinen Freund mit bändergeschmücktem Hut fröhlich zur Garnison eilen und sich selbst freudlos und vergessen hier im Gefängniß, und diese Parallele, die sich da vor seinem geistigen Auge aufbaut, wird ihm nur heilsam sein. Ganz ähnlich wird es wirken, wenn in einem anderen Briefe eine Mutter schreibt (ein sehr beliebtes Thema!): „Vorige Woche war unser Vogelschießen. Ach, wie standen da meine Augen voll Wasser, wenn ich da deine Freunde und die Lina und Anna so fröhlich tanzen sah". Oder es wird vom Verkaufe eines Gehöftes im Concurswege, von einer durch geschlechtliche Verirrung zerrütteten Familie, vom Selbstmorde eines Trunkenboldes oder vom Tode eines Altersgenossen geschrieben, und alle diese Dinge werden sich in eigenartiger und nur heilsamer Weise im Herzen des in einsamer Zelle dasitzenden Gefangenen reflektieren und zu einem Anlaß werden, an dem er dann unwillkürlich ernste und mahnende Gedankenreihen weiterspinnt: natürlich noch ganz abgesehen von all den zahllosen Fällen, in denen der heimathliche Briefschreiber, und

wäre es die schlichteste Frau aus dem Volke, wie ja gewöhnlich dieses Amt von den weiblichen Familiengliedern ausgeübt wird, in solch wahren und ernsten Tönen in der Schlichtheit und Unmittelbarkeit des einfachen und doch echt menschlichen Empfindens zu dem Herzen des Sträflings zu reden weiß, daß man, weit entfernt, eine zu häufige Wiederholung derartiger Ergüsse und Herzenstöne zu beklagen, in denselben eher eine sehr werthvolle Unterstützung der officiellen seelsorgerlichen Zusprache begrüßen wird. Daß natürlich manchmal die heimathliche Zärtlichkeit zu dem gefangenen Familienglied sich in diesen brieflichen Ergüssen in der Wahl ihrer Ausdrücke vergreift und da beschönigt, wo sie tadeln, leichtfertig tröstet, wo sie strafen sollte, ist ja freilich unvermeidlich; aber gerade solche Mißgriffe des heimathlichen Hauses, so z. B. die sehr häufige, mehr im Ausdruck als in der Absicht verfehlte Tröstung: „Laß es dir nur nicht zu sehr zu Herzen gehen", können dann dem Seelsorger die natürlichsten Anknüpfungspunkte bieten, dem Gefangenen zum rechten Gesichtswinkel über seine moralische Verschuldung zu verhelfen.

Daß nun umgekehrt die Briefe der Gefangenen, wenn sie zu häufig gestattet werden, „fade und unwahr" werden müßten, kann ich in dieser Verallgemeinerung auch nicht zugeben. Aus bloßer mechanischer Schreibelust oder aus einer Art schriftlicher Schwatzhaftigkeit wird der Gefangene wohl nur äußerst selten um Schreiberlaubniß bitten; ist es ihm aber ein wirkliches Bedürfniß, in einem Briefe an die Seinigen das, was in ihm an den verschiedenartigsten Empfindungen, edlen oder unedlen, lebt, gewissermaßen zu objektivieren und sich von der Seele herunterzuschreiben, so wird der Inhalt dieser seiner Niederschrift, mag derselbe auch nach der oder jener Seite selbst als tadelnswerth gerügt werden müssen, sicherlich nicht unwahr oder auch fade erscheinen, sondern vielmehr gerade ein Stück elementares Leben und echt-

empfundenes Menschenschicksal darstellen. Daß nicht selten in den Gefängnißbriefen religiöse Empfindungen erheuchelt werden, also Briefe abgehen, die eigentlich mehr für das Auge des visierenden Beamten berechnet sind, denn für den auswärtigen Adressaten, daß auch sehr häufig in denselben ein ungerecht oder doch wenigstens lieblos anklagendes Wort des Vorwurfs gegen das heimathliche Haus enthalten sein kann, dies Alles ist eine ganz richtige Beobachtung; nur kann ich in derselben noch keineswegs eine Instanz gegen ein häufiges Briefschreiben der Gefangenen erblicken, denn es würden sich diese Gründe, wenn wir ihre Beweiskraft gelten lassen wollten, mit demselben Rechte gegen das Briefschreiben der Gefangenen überhaupt anführen lassen, wovon ja natürlich keine Rede sein kann: ein religiöser Heuchler oder ein roher Gatte und undankbarer Sohn werden ihren unreinen Empfindungen, bewußt oder unbewußt, in ihren Briefen gerade so Ausdruck geben, auch wenn sie schließlich im Jahre nur 1—2 mal schreiben dürfen.

Nach alledem können wir der Krohne'schen Forderung, die Correspondenz der Gefangenen eher einzuschränken, als zu erweitern, nicht beitreten, obwohl wir die sittlich ernsten Beweggründe, die zu dieser ablehnenden Stellung geführt, in ihrem Werthe an sich vollauf würdigen; wir schließen uns vielmehr der Ekert'schen Forderung an, die dieser S. 82 des v. Holtzendorff'schen Handbuches also ausspricht: „Der Briefverkehr der Gefangenen soll in gewissen Grenzen thunlichst begünstigt werden". Diese „gewissen Grenzen" würden aber nur dann als überschritten anzusehen sein, wenn durch ein zu häufiges Briefschreiben der innere Strafvollzug des Hauses erschwert oder mit sonstigen Unzuträglichkeiten verknüpft werden würde. Legt der Gefangene in regelmäßigen Zwischenräumen all sein inneres Selbst in einer den Seinigen zugesendeten Zuschrift nieder, fühlt er sich dabei auch veranlaßt,

auf die von draußen empfangenen Heimathsgrüße liebevoll und beantwortend einzugehen, so knüpfen sich damit eine Menge zukunftsreicher Fäden, die man möglichst schonen und fördern sollte, weil häufig genug gerade in ihnen die Grundlage für eine bessere Zukunft des Inhaftierten gegeben ist. Finden sich dabei auch manchmal tadelnswerthe Auswüchse, entweder eine gemachte und gesuchte Religiosität oder ein Wort unzufriedener Verbitterung oder wohl gar unverschämter Anmaßung, so wird es nicht allzuschwer sein, den Schreibern die unpassende Form derartiger Ergüsse durch ein möglichst drastisches Wort zu Gemüthe zu führen. Dabei wird es besonders dem Anstaltsgeistlichen ganz erwünscht sein müssen, in solche Briefe Einblicke zu thun und dadurch auch in die verborgene Innenwelt des Schreibenden selbst, wobei uns oft ein einziger geschriebener Satz ein klareres Urtheil ermöglicht, als eine noch so lange seelsorgerliche Unterredung. Es ist daher die Forderung von Krauß wohl begreiflich, die er bei v. Holtzendorff S. 148 erhebt, daß nämlich der briefliche Verkehr des Gefangenen nach außen von dem Gefängnißgeistlichen controlliert werden müsse, „da dies viele Schlüsse auf das Innere des Schreibenden, sowie tiefere Blicke in seine persönlichen Lebens- und Familienverhältnisse gestatte". Krohne hingegen will die Correspondenz des Gefangenen nur durch die Hand des Gefängnißvorstandes gehen lassen. Für diesen allein soll es kein Briefgeheimniß geben, nur er allein soll der Mann des Vertrauens für die gesammte Gefangenenschaft sein, und nur nach seinem Ermessen hat er anderen Beamten Mittheilungen zu machen von dem, was durch seine Hand hindurchgegangen: gewiß eine hohe, vornehme und ideale Auffassung vom Amte des Gefängnißvorstandes, der wie ein Patriarch und Gewissensbeirath unter seinen Gefangenen stehen soll und der daher Werth darauf legen muß, aus allen brieflichen Ergüssen seiner Gefangenen sich ein Urtheil über ihren Seelenzustand

und ihren Charakter zu bilden. — Ohne jetzt über die jeweilige Berechtigung dieser beiden einander gegenüberstehenden Anschauungen uns eingehender zu verbreiten, wollen wir nur darauf hinweisen, daß in der Praxis, besonders in größeren Anstalten, zumal wenn womöglich, wie wir es wünschen, die Schreiberlaubniß noch mehr ausgedehnt würde, weder die Krauß'sche noch auch die Krohne'sche Forderung sich verwirklichen lassen wird, denn weder der Gefängnißpfarrer, noch viel weniger der Gefängnißdirektor würden dann am Montage Zeit genug haben, womöglich ein paar hundert Gefängnißbriefe mit Aufmerksamkeit zu lesen und zu visieren. Es wird daher in solchen größeren Anstalten sich in Wirklichkeit die Sache wohl so gestalten müssen, — worin ich auch durchaus nichts Unzuträgliches finden könnte — daß nicht bloß Einer sich dieser Funktion unterzieht, sondern mehrere Oberbeamte, darunter natürlich auch der Pfarrer, sich in diese zeitraubende Briefcensur zu theilen haben, mit der bestimmten Maßgabe, daß dem letzteren Kenntniß zu geben ist, wenn etwa in einem Briefe ein direkt das religiös-kirchliche Gebiet berührender Passus enthalten ist.

So wird denn der Brief nach der Heimath mit der Tonleiter der verschiedenartigsten Stimmungen die hauptsächlichste sonntägliche Selbstbeschäftigung des Gefangenen sein, soweit es sich um eigene Niederschriften handelt. Doch auch die mancherlei Gnaden- oder Strafunterbrechungsgesuche und dergl. lasse man die Gefangenen, und zwar nur mit Ausnahme der effektiv unmöglichen Fälle, selber aufsetzen und niederschreiben. Es thut nämlich gar nichts, wenn auch einmal ein Gnadengesuch mit den Worten anhebt: „Lieber Herr Herzog, Sie wissen ja selbst, wie es einem Gefangenen zu Muthe ist"; für den Bittsteller ist es sicherlich von viel höherem inneren Werthe, wenn er einmal schwarz auf weiß das Anerkenntniß seiner Schuld niederschreibt und die höchste Stelle um Gnade

angeht, als wenn irgend eine schreibgewandte Feder für ihn in den herkömmlichen Redewendungen von „wohlbewußter Schuld und tiefer Reue“ das obligate Gnadengesuch zusammenstellt, und sicher wird auch andererseits einer jeden maßgebenden Stelle an einem solchen eigenen Erguſſe tel quel mehr gelegen sein, als an den stets wiederkehrenden Phrasen des schulmäßigen Bittschriftenstils.

In Anstalten mit durchgeführtem Isolierſystem ließe sich ferner auch noch der Gedanke erwägen, ob man dem Gefangenen im einzelnen Falle in seiner Freizeit nicht auch noch sonstige Niederschriften, z. B. die Führung eines Tagebuches, gestatten könnte. Es würde allerdings dabei die Möglichkeit einer genauen Controlle das entscheidende Wort zu sprechen haben, aber sicherlich möchte der innere Werth solcher Niederschriften in den schwersten Lebensstunden für den Isoliergefangenen selbst nach der erziehlichen Seite hin nicht gering anzuschlagen sein. Bekannt ist auch ferner die während der Gefangenschaft häufig erwachende Neigung für eigene dichterische Ergüsse. So findet man ja auch in der Gefängnißliteratur manche oft tiefergreifende Proben derartiger Produkte, die durch die Fülle ihres Inhalts unser gerechtes Staunen hervorrufen müssen und sowohl für den einzelnen Fall, als auch hinsichtlich allgemeiner Gesichtspunkte psychologisch beachtenswerth sind, sodaß eine Sammlung solcher Gefängnißpoesien für die Strafwissenschaft sicherlich von Werth sein würde. Man wird diesen Drang — beim Mangel eigener Produktionsfähigkeit begnügt man sich auch häufig in den nach auswärts gesendeten Briefen mit dem Citieren fremder Poesien — so erklären können, daß sich in demselben entweder jene Sehnsucht nach einer gewissen Selbstbethätigung, nach einem gewissen innerlichen Frei- und Fürsichsein ausspricht, von welchem wir schon oben sprachen, oder aus dem ebenso verständlichen Verlangen, aus dem Zustande augen-

blicklicher Misere sich wenigstens in Gedanken und für flüchtige Stunden in eine freie Geisteswelt emporzuschwingen, in die der einzwängende Druck der Gegenwart nicht hinaufreicht. Damit verknüpft sich dann auch die allgemein menschliche Erfahrung, daß gerade der sich unglücklich Fühlende die Dichtung zu seiner Trösterin sich wählt und das, was ihn schmerzt, in gebundenen Weisen gewissermaßen auszulösen liebt. — Sei dem nun auf dem Boden des Gefängnisses, wie es wolle, und mögen es ideale oder weniger ideale Beweggründe sein, die dem einsam dahinbrütenden Gefangenen den Griffel zur poetischen Aussprache seiner Innenwelt in die Hand drücken, so wird man dieser Erscheinung des Gefängnißlebens nicht principiell oder geringschätzig entgegenzutreten haben, sondern man wird ein solches geistige Sichausleben eines Gefangenen, natürlich unter scharfer Aufmerksamkeit auf irgend welchen Mißbrauch, mit ruhig beobachtendem Auge gewähren lassen können.

Auch das Zeichnen kann in den Rahmen solcher heilsamen Selbstbeschäftigung unsrer Gefangenen mit aufgenommen werden. Spricht sich doch gerade auch in diesem das Streben nach Selbstbethätigung und die producierende Gestaltungskraft am unmittelbarsten aus. So wird es wohl auch in manchen Hausordnungen direkt als Arbeitszweig mitzugelassen, so z. B. von derjenigen der Strafanstalt Wiborg, bei Hindberg, die Berufsthätigkeit des Gefängnißgeistlichen, S. 128: „die sonstige Arbeitszeit am Sonntage kann der Gefangene auf Lesen, Schreiben, Zeichnen oder in anderer nützlicher ihm erlaubter Weise verwenden". Das Zurücktreten der Außenwelt und das Concentrieren aller Gedanken auf die vor uns entstehende Zeichnung, was gerade mit dieser Thätigkeit verbunden ist, machen dieselbe somit in hervorragendem Grade zur Beschäftigung für manche stille Feierstunde des Gefangenen geeignet, die, wenn nicht richtig ausgefüllt, nur zu leicht einen er-

schlaffenden, abstumpfenden oder wohl gar direkt sittlich schädigenden Einfluß auf den Feiernden ausüben kann. Ebenso würde es auch mancher Isolierte mit dankbarer Freude begrüßen, wenn er ab und zu in irgend einer technischen Handthätigkeit — ich will nur an Modellieren, Holzschnitzerei und Aehnliches erinnern — seiner Gedankenwelt gleichsam ein greifbares Ziel geben könnte.

Wir scheiden von diesem Ausschnitt aus dem Leben des Gefangenen mit dem wiederholten Hinweis, wie neben der erziehlich vortheilhaftesten Auflage der vorschriftsmäßigen Gefängnißarbeit auch die Gewährung einer gewissen Selbstbeschäftigung ein für die innere Erziehung und sittliche Hebung des Gefangenen höchst wichtiges und nothwendiges Gebiet darstellt, welches meines Erachtens noch manchen eingehenden Studiums, besonders auch nach der psychologischen Seite, würdig ist, ebenso wie im Besonderen der Gefängnißgeistliche alle Ursache hat, auch von seinem seelsorgerlichen Standpunkte aus dieser Phase im tagtäglichen Leben seiner Gefangenen seine volle Beachtung zuzuwenden.

VI.

Talente in der Zelle.

Als eine Art Ergänzung unſrer vorigen Ausführungen wollen wir jetzt einige thatſächliche Beiſpiele bringen, die uns beſtätigen, wie innerhalb der Gefängnißmauern mit all ihren mancherlei lähmenden Einflüſſen doch dieſer Selbſtbethätigungstrieb des Gefangenen oft in geradezu ſtaunenswerther Weiſe hervorbricht und nach Bejahung ringt. Wir erblicken in ſolchen einzelnen hervorragenden Fällen eine Veranlaſſung mehr, neben jener zwangsmäßigen Arbeit, die wir oben in jedem Falle von dem Gefangenen, ſei es welcher Art und Stellung, forderten, ihm doch auch wieder ein gewiſſes Gebiet einzuräumen, auf dem er ſich ſelbſt leben und auch unter dem Drucke der ſtrafenden Gerechtigkeit ſich doch als ein feſſellos producierendes freies Individuum fühlen kann. Wird natürlich auch eine große Zahl unſrer Sträflinge von einer ſolchen ihnen eingeräumten freien geiſtigen Bewegungsſphäre nur einen geringen oder gar keinen Gebrauch machen oder ſchließlich auch im einzelnen Falle machen können, ſo iſt dieſe letztere doch neben allen ihren ſonſtigen erziehlichen und ſelbſt religiöſen Einwirkungen ein Hauptmoment, um die geiſtige Spannkraft des Gefangenen nicht erlahmen zu laſſen, ſondern ihr, wenn auch in beſcheidenſter Form, auch innerhalb der Zelle neue

Nahrung zuzuführen. — Ich möchte nun, wie schon gesagt, einige schlichte Beispiele solcher sinnenden, nach einem geistigen Sichausleben strebenden Selbstbethätigung vorführen, die zwar keineswegs Anspruch erheben sollen, etwa außergewöhnlich veranlagte geistige Kraftmenschen zu zeichnen, die uns aber doch beweisen können, wie stark die geistige schöpferische Triebkraft des Menschen selbst oft unter den einfachsten und ungünstigsten Verhältnissen, ja wohl oft gerade in Folge derselben und durch die natürliche Reaktion gegen dieselben, zur Erscheinung kommt, wobei nur die alte Klage immer neue Nahrung gewinnen wird, daß so manche talentvolle Knospe vom Lebensbaume in der Ungunst der Zeit oder durch eigene Verschuldung zu Boden fällt und spurlos untergeht, die unter dem warmen Sonnenscheine ungestörter und glücklicher Entwicklung sich hätte zum Segen für sich und andere entfalten können.

Zuerst ein kleines harmloses Bild. Ein fahrender Geselle der Heerstraße wird zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt und muß das „freie Leben, das er draußen geführt", mit vier engen Zellenwänden vertauschen. Dort fing er denn in müßigen Stunden eines Tages zu modellieren an, sein Gefängnißbrod mußte die Thonerde ersetzen, und so erwuchsen nun im Anfang noch recht ungefüge Thier- und Blumenformen unter seinen Händen. Doch mit jedem Tage gehorchte die Masse mehr dem formenden Finger, und es war bald kein Zweifel, daß da wirklich eine originale Gestaltungskraft vorlag, die ihrem Besitzer an richtiger Stelle sicherlich reichliches Brod geboten haben würde, sodaß ihm auch dringend ans Herz gelegt wurde, nach seiner Entlassung womöglich im Modellierſaale einer Porzellanfabrik sich Beschäftigung zu suchen. — Im Laufe der nächsten Jahre klopfte er wiederholt an die Thür seines Anstaltsgeistlichen, vor Freude strahlend, daß er sich jetzt auf Grund jener in der Zelle er-

lernten „Kunstfertigkeit“ ehrlich nähren könne. Zwar hatte ihn sein eingewurzelter Wandertrieb abgehalten, diese seine „Kunst“ in irgend einem seßhaften Handwerke zu verwerthen, bez. zu vervollkommnen, dagegen producierte er, mit regelrechtem Wanderscheine bewaffnet, mit freudigem Stolze mehrere zierliche Kartons, in denen er weiter ausgeführte modellierte Sachen, Kriegs- und Jagdstücke, Blumen, Früchte und dergl., alles sauber bronciert und lackiert, zum Verkaufe ausbot. Waren die Sachen auch immer noch etwas roh gehalten und konnten sie auch einen gehobenen Geschmack noch nicht befriedigen, so zeigten sie doch eine kräftige Modellierung, eine lebendige Phantasie und gutentwickelten Formensinn. Ob der etwas luftige Handelszweig den „Künstler“ noch für spätere Zeit über Wasser gehalten hat, ist mir nicht bekannt geworden. Jedenfalls war aus dem früheren Vagabunden ein ganz annehmbarer, anständig gekleideter Mensch geworden, dem vor allem auch die künstlerische Freude über seine harmlosen Produkte und die lustige Vertrauensseligkeit des Künstlers nicht fehlten. Ist es vielleicht auch nur ein kurzer Sonnenblick gewesen, der mit jener einzigartigen Freude an etwas künstlerisch Geschaffenen, die ja beim größten Künstler wie beim schlichtesten Kunsthandwerker dieselbe ist, das Leben unsres fahrenden Modelleurs für flüchtige Stunden freundlich erwärmte, so ist dieser schlichte Lebensausschnitt uns doch ein Beweis, wie gerade die Einförmigkeit der Gefängnißhaft und die Stille der Isolierzelle auch den einfachsten Menschen zur Selbstbethätigung und zur Entfaltung irgend welcher in ihm schlummernden Talente und geistigen Kräfte anregen können.

Ich knüpfe hieran das Bild eines jungen, noch nicht zwanzigjährigen Menschen, der, zum ersten Male entgleist, in seiner Zelle eine geradezu staunenswerthe Begabung für Maschinenwesen und höhere Mathematik entwickelte. Er war zwar der Sohn eines Bautechnikers und somit für diese gei-

Nahrung zuzuführen. — Ich möchte nun, wie schon gesagt, einige schlichte Beispiele solcher sinnenden, nach einem geistigen Sichausleben strebenden Selbstbethätigung vorführen, die zwar keineswegs Anspruch erheben sollen, etwa außergewöhnlich veranlagte geistige Kraftmenschen zu zeichnen, die uns aber doch beweisen können, wie stark die geistige schöpferische Triebkraft des Menschen selbst oft unter den einfachsten und ungünstigsten Verhältnissen, ja wohl oft gerade in Folge derselben und durch die natürliche Reaktion gegen dieselben, zur Erscheinung kommt, wobei nur die alte Klage immer neue Nahrung gewinnen wird, daß so manche talentvolle Knospe vom Lebensbaume in der Ungunst der Zeit oder durch eigene Verschuldung zu Boden fällt und spurlos untergeht, die unter dem warmen Sonnenscheine ungestörter und glücklicher Entwicklung sich hätte zum Segen für sich und andere entfalten können.

Zuerst ein kleines harmloses Bild. Ein fahrender Geselle der Heerstraße wird zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt und muß das „freie Leben, das er draußen geführt", mit vier engen Zellenwänden vertauschen. Dort fing er denn in müßigen Stunden eines Tages zu modellieren an, sein Gefängnißbrod mußte die Thonerde ersetzen, und so erwuchsen nun im Anfang noch recht ungefüge Thier- und Blumenformen unter seinen Händen. Doch mit jedem Tage gehorchte die Masse mehr dem formenden Finger, und es war bald kein Zweifel, daß da wirklich eine originale Gestaltungskraft vorlag, die ihrem Besitzer an richtiger Stelle sicherlich reichliches Brod geboten haben würde, sodaß ihm auch dringend ans Herz gelegt wurde, nach seiner Entlassung womöglich im Modellierſaale einer Porzellanfabrik sich Beschäftigung zu suchen. — Im Laufe der nächsten Jahre klopfte er wiederholt an die Thür seines Anstaltsgeistlichen, vor Freude strahlend, daß er sich jetzt auf Grund jener in der Zelle er-

lernten „Kunstfertigkeit“ ehrlich nähren könne. Zwar hatte ihn sein eingewurzelter Wandertrieb abgehalten, diese seine „Kunst“ in irgend einem seßhaften Handwerke zu verwerthen, bez. zu vervollkommnen, dagegen producierte er, mit regelrechtem Wanderscheine bewaffnet, mit freudigem Stolze mehrere zierliche Kartons, in denen er weiter ausgeführte modellierte Sachen, Kriegs- und Jagdstücke, Blumen, Früchte und dergl., alles sauber bronciert und lackiert, zum Verkaufe ausbot. Waren die Sachen auch immer noch etwas roh gehalten und konnten sie auch einen gehobenen Geschmack noch nicht befriedigen, so zeigten sie doch eine kräftige Modellierung, eine lebendige Phantasie und gutentwickelten Formensinn. Ob der etwas luftige Handelszweig den „Künstler“ noch für spätere Zeit über Wasser gehalten hat, ist mir nicht bekannt geworden. Jedenfalls war aus dem früheren Vagabunden ein ganz annehmbarer, anständig gekleideter Mensch geworden, dem vor allem auch die künstlerische Freude über seine harmlosen Produkte und die lustige Vertrauensseligkeit des Künstlers nicht fehlten. Ist es vielleicht auch nur ein kurzer Sonnenblick gewesen, der mit jener einzigartigen Freude an etwas künstlerisch Geschaffenen, die ja beim größten Künstler wie beim schlichtesten Kunsthandwerker dieselbe ist, das Leben unsres fahrenden Modelleurs für flüchtige Stunden freundlich erwärmte, so ist dieser schlichte Lebensausschnitt uns doch ein Beweis, wie gerade die Einförmigkeit der Gefängnißhaft und die Stille der Isolierzelle auch den einfachsten Menschen zur Selbstbethätigung und zur Entfaltung irgend welcher in ihm schlummernden Talente und geistigen Kräfte anregen können.

Ich knüpfe hieran das Bild eines jungen, noch nicht zwanzigjährigen Menschen, der, zum ersten Male entgleist, in seiner Zelle eine geradezu staunenswerthe Begabung für Maschinenwesen und höhere Mathematik entwickelte. Er war zwar der Sohn eines Bautechnikers und somit für diese gei-

ſtigen Wiſſensgebiete in gewiſſer Beziehung von Haus aus prädisponiert; immerhin aber hatte er auf denſelben bis dahin noch in keiner Weiſe methodiſch gearbeitet, ſondern war ein völliger Autodidakt. In ſeiner längeren Zellenhaft warf er ſich nun ungeſtört auf dieſe ſeine Lieblingsgebiete und bewies ſich auf denſelben je mehr und mehr als ein offenbares Talent, wenn nicht vielleicht gar als einen wirklich ſchöpferiſchen Geiſt. Was ihm als Problem vorſchwebte, war die rotierende Dampfmaſchine. Er behauptete, ihre Löſung in eigenartiger Weiſe gefunden zu haben, und knüpfte auch dieſerhalb mit einem auswärtigen Patentbureau Verbindung an, die jedoch bei ſeiner völligen Mittelloſigkeit reſultatlos blieb. Auf ſeinem Zellentiſche hatte er ſich aus den einfachſten Materialien geradezu erfinderiſch ein Modell zuſammengeſtellt, das mit ſeinem ineinander greifenden Räderwerke das betreffende Princip erläutern ſollte. Außerdem war ſein Dichten und Trachten mit ſchwierigen mathematiſchen Problemen angefüllt. Auch auf dieſem Gebiete fehlte ihm ſo gut wie jede Schulung, aber völlig aus ſeinem Eigenen ſchöpfend, entwickelte er in ſeiner ſtillen Zelle Aufgaben aus dem Gebiete der höheren Mathematik, die, einem Profeſſor der Mathematik vorgelegt, von dieſem als unanfechtbare originelle Löſungen der betreffenden Probleme (aus der Balliſtik und dergl.) anerkannt werden mußten, nicht ohne daß er ſeinem lebhafteſten Staunen Ausdruck gegeben, wie Jemand ohne methodiſche Einführung in dieſe überaus ſchwierigen Gebiete des abſtrakten Denkens dieſelben in einer ſolchen glücklichen Weiſe beherrſchen könne. Bemühungen, den jungen Mann in größeren maſchinellen Betrieben unterzubringen, in denen er ſeine beſonderen Fähigkeiten mit der Zeit hätte verwenden können, hatten bei der innerhalb größerer Arbeitermaſſen ſo häufigen Abneigung gegen die Aufnahme Strafentlaſſener keinen Erfolg, jedoch guten Muthes und großer Pläne voll, zog der Jüngling mit

dem Hoffnungsreichthum der Jugend und des Erfinders wieder ins Leben hinaus. Der Aufforderung, von seinem späteren Ergehen wieder zu berichten, hat er nicht entsprochen: ob die wunderbaren Kräfte und Gaben, die in seinem Hirne arbeiteten, draußen in den Wirrsalen des Lebens nutzlos ihr vorzeitiges Ende gefunden, oder ob er sie irgendwo jetzt zur Stunde draußen in der engen Beschränkung des gewerblichen Lebens zum Heile der Menschheit in Segen verwendet und zu den verliehenen Centnern noch andere hinzusammelt? —

Ich reihe hieran den Fall eines blutjungen Menschen, der, kaum der Volksschule entwachsen, als Schreibergehilfe im Bureau eines Rechtsanwaltes, sich, wie dies leider ja so häufig geschieht, Betrügereien schuldig gemacht. Dieser Jugendliche, auch sonst von hervorragender Begabung, ward in seiner Zelle von der Lust zu „fabulieren" erfaßt. Im Besitze einer für seine schulische Ausbildung seltenen Sprachgewandtheit und einer glücklichen Phantasie, warf er verschiedene novellistische Skizzen und kleine dramatische Arbeiten hin, die, wenn sie natürlich auch oft genug an der bekannten Maßlosigkeit solcher Jugendarbeiten litten, doch durch die Leichtigkeit ihres Aufbaues und durch einen oft bezwingenden Humor alle Beachtung verdienten und sich über so manche „schriftstellerische" Arbeiten, die in den Jahren des anhebenden Jünglingsalters verbrochen zu werden pflegen, auf das vortheilhafteste erhoben. Auch hier wieder hatte in der Stille der Zelle sich ein Talent zu regen begonnen, das um so mehr zu beachten war, als dem jungen Menschen in seinem bisherigen Bildungsgange eine tiefere Schulung durch classische Vorbilder so gut wie völlig abgegangen war und er sich zumeist nur an dem befruchtet hatte, was er im eigenen Bildungstriebe hie und da durch seine Lektüre aufgerafft.

Diesem jungen dichterisch veranlagten Gemüthe, bei dem die poetische Gestaltung so mühe- und kampflos hervorsprudelte

wie eine kleine verborgene Waldquelle, die sich auch keine Rechenschaft gibt, weshalb sie da ist auf Erden und ob sich jemand labe an ihrem bescheidenen Naß, möchte ich ein anderes poetisches Schaffen gegenüberstellen, das erst aus schwerem heißen Kampfe heraus geboren ward, als eine Frucht bitterer Seelenqualen und schamerfüllter Leidensstunden. Dort war es jugendlicher Frohsinn oder Uebermuth, der die dichterischen Gestalten schuf, hier war es das kummervolle Herz des Mannes, der die Dissonanzen seines aufgewühlten Innern im Rhythmus dichterischen Empfindens auslösen und verstummen lassen möchte. Ein Lehrer war es, etwa in der Mitte der dreißig, der als Verwalter einer Kasse in einer augenblicklichen Verlegenheit eine „Anleihe“ bei derselben gemacht und dann nach einiger Zeit die entnommene Summe, sogar mit den üblichen Zinsen, pünktlich wieder in dieselbe zurückgeführt; gleichwohl mußte, obgleich die Absicht einer Vermögensschädigung durchaus ausgeschlossen war, der unerbittliche Gesetzesbuchstabe dem Unglücklichen Amt und Freiheit nehmen. Zu einjähriger Gefängnißstrafe bezog er seine stille Zelle. Zuerst finster, abweisend und in sich gekehrt, erschloß er sich je mehr und mehr zu stillergebener Hinnahme seines traurigen Geschickes. Wie er überhaupt mittheilsamer wurde in seinem Schmerz, so wurde es ihm nun auch eine Wohlthat, denselben in dichterischer Form sozusagen auszuweinen, und so warf er denn in seiner einsamen Zelle eine Menge dichterischer Ergüsse auf das Papier, die, wenn sie auch inhaltlich aus schwerem Schmerze geboren waren, der äußeren Form und Gestaltung nach ihm mühelos aus der Feder flossen. Der Natur der Sache nach waren es lyrische Stoffe: Klagen über den Jammer der Gegenwart, Sehnen nach der Heimath und nach Weib und Kind, auch Familien- und Naturbilder in Rückerinnerung an frühere glücklichere Tage. Am charakteristischsten waren jedoch seine religiösen Dichtungen, und zwar

hatte er sich — außer sonstigen Hymnen — daran gewagt, ganze fortlaufende Stücke des Neuen Testaments, so vor allem den Römerbrief, in freier Umdichtung poetisch darzustellen, gewiß ein gewagtes Unternehmen, selbst noch für eine tiefere und originalere poetische Begabung, als sie hier vorliegen mochte, aber immerhin waren die Leistungen höchst anerkennenswerth, nicht nur, was die Leichtigkeit des Versbaues anlangte, sondern auch hinsichtlich der dichterischen Energie, mit welcher der einsame Mann den oft doch so spröden Stoff in eine lyrisch tief empfundene Form einzukleiden suchte. Waren dabei erklärlicherweise die lehrhaften Stellen des Briefes auch oft ohne die rechte dichterische Verklärung geblieben, so waren doch andererseits die Stellen, in denen der Apostel selbst in hohem dichterischen Schwunge zu monumentaler Fülle und Begeisterung sich erhebt, auch in der Umdichtung oft von hervorragender Schönheit und dichterischem Werthe.

So bietet denn auch dieses Beispiel uns wieder einen Einblick in die eigenthümlichen, ja sogar innerlich befruchtenden Anregungen, welche die Stille einer weltabgeschiedenen Gefängnißzelle so oft auf das seelische Empfindungsleben auszuüben vermag. Wird dieselbe auch in den meisten Fällen für Geist und Gemüth eher einen niederdrückenden oder einschläfernden Einfluß ausüben, dem daher auch verwaltungsseitig durch die verschiedenartigste Anregung, durch Zuspruch, Darbietung einer entsprechenden Arbeitsbeschäftigung usw. zu begegnen ist, so kann doch auch wieder im einzelnen Falle, wie wir eben gesehen, diese nicht zu vermeidende Depression der Gefängnißhaft eine um so lebhaftere Reaktion eines gesteigerten geistigen Lebens hervorrufen und geradezu manche in dem betreffenden Individuum tiefschlummernde geistige Gaben zum Erwachen und zu einer vorher ungeahnten Bethätigung bringen.

Wir schließen die Reihe unsrer Bilder mit einem solchen,

welches gerade für den letzten Gedanken einen besonders sprechenden Beleg geben wird. Ein junger Mensch vom Lande, kleiner Leute Sohn, der bis zu seinem 14. Lebensjahre die Dorfschule in Zw. besucht, dann, in die Lehre gekommen, nirgends gut gethan und schließlich als Handarbeiter gearbeitet hat, kommt mit etwa 19 Jahren wegen verschiedener Streiche ins Gefängniß zu dreijähriger Strafe. Kurz vor Ablauf derselben entspringt er noch draußen auf der Außenarbeit, durch die, trotz all seiner Bitten um Verzeihung, dauernde Abkehrung seines Elternhauses in hochgradige Aufregung gebracht und von fieberhaft nervöser Sehnsucht nach Freiheit ergriffen; er bricht, um sich auf seiner Flucht andere Kleider sowie Nahrungsmittel zu verschaffen — eine leider nur zu natürliche verhängnißvolle Folge des ersten unüberlegten und thörichten Schrittes! — nochmals mehrere Male ein und erhält, wiederum ergriffen, nunmehr — eine siebenjährige Zuchthausstrafe, ein schier unersteiglicher Berg von Jammer und zerstörtem Lebensglück als tragische Frucht des einen unseligen Augenblicks der Flucht im Angesichte der in kürzester Frist winkenden Freiheit! — Da galt es denn nun vor allem, im Hinblick auf diesen entsetzlichen Contrast den jungen Menschen vor der so nahe liegenden Verzweiflung zu bewahren und auf den rechten christlich-religiösen Standpunkt zu bringen. Die Verzeihung der nun endlich erweichten Eltern — o hätten sie dies doch früher gethan! — trug zu seiner Beruhigung und Läuterung das Ihrige bei, und nun vollzog sich in dem inneren Leben des tiefbeklagenswerthen jungen Mannes eine bemerkenswerthe Umgestaltung. Nicht nur daß er in aufrichtiger Reue über seine verlorene unstäte Jugend seinen Blick in heiligem Ernste über die vor ihm liegenden Jahre schwerster Buße hinweg auf den Aufbau eines von Grund auf zu erneuernden Lebens richtete, sondern es entfalteten sich auch, und dies ist es ja gerade, weshalb dieser Fall hier an dieser

Stelle von uns erwähnt wird, in diesen einsamen Stunden niederschmetternden Jammers und bitterster Gewissensvorwürfe, in denen wohl der Zehnte an Jugend und Zukunft trostlos verzweifelt hätte, seine formalen Geisteskräfte in der Stille seines Zuchthauslebens geradezu bewunderungswerth. Wie sein innerer Mensch in der Trübsalshitze seine Läuterung bestand, so wurde durch sie und in ihr auch eine intellektuelle geistige Reife gezeitigt, die sicherlich auch die Beachtung des Psychologen verdient. Zeugt es nicht von einer wunderbaren inneren Entfaltung, daß ein junger Mensch mit Dorfschulkenntnissen, der in seinen paar unstäten Jugendjahren nirgends eine weitere und tiefere geistige Ausbildung erfahren, sondern in Handarbeit groß geworden, nach jahrelanger Gefängnißhaft nun im Zuchthause unter all den deprimierenden entsetzlichen Eindrücken von Rohheit, Elend und niedrigster Gesinnung u. a. folgenden Brief an seinen früheren Seelsorger schreiben kann: „Die Zusendung Ihres werthen Schreibens vom 16. Juli hat mich sehr erfreut, um so mehr, da ich am 27. Juni, als an meinem Geburtstage, durch einen Brief meiner lieben Mutter freudig überrascht wurde. O wie lange schon hatte ich auf den Zuruf, Vergebung, gehofft und nun bekam ich nach langer Zeit den ersten Brief, welcher aber auch von überströmender Mutterliebe geschrieben war. Eure Hochwürden sind ja Spender des Trostes und wissen wohl auch, wie dem zu Muthe ist, der, von aller Welt verstoßen und verlassen, die Worte vernimmt: ich vergebe dir. Und wenn es auch nur sterbliche Menschen sind, so ist es doch etwas Erhabenes, wenn man weiß: hie und da ist noch jemand, der mein Bestes will und nicht Vorurtheile halber Alles verdammt. Wohl hat es lange gewährt, ehe sie mir schrieb, aber um so größer ist die Freude, Mutterliebe ist ja ohne Schranke, das weiß ich, habe es oft erfahren, aber des Dankes vergessen . . . Wenn mir mein Vater doch auch

schreiben wollte, aber sein Herz ist hart wie Stein, all mein Bitten ist fruchtlos. So bitte ich Sie herzlich, schreiben Sie ihm, daß er mir ein freundliches Wort gönnen und mir doch auch einmal einen Beweis väterlicher Liebe, statt übermäßiger Strenge, zeigen soll, die mir doch so nöthig und doch von frühester Jugend versagt blieb. Ach wie schön muß es doch sein, auf eine heitere Jugend zurückzublicken, wo Kindesjahre von einem rosigen Schleier der Liebe umwoben sind, und wie hart war meine Jugend, ich möchte weinen darüber. Ich hoffe zuversichtlich, Sie verstehen mich, kennen das Sehnen meiner müden Brust, das Verlangen nach Versöhnung mit Allem . . . Von mir kann ich nur Gutes berichten, denn ein Mensch, den Gott in strotzender Gesundheit erhält, murrt in der traurigsten Lage nicht, sondern dankt.“* Ja was soll man dazu sagen, daß der jüngste Brief dieses jungen Mannes von der wachsenden Erweiterung seines geistigen Lebens und Strebens in folgenden Worten Zeugniß gibt: „Ich suche mir durch fleißiges Arbeiten die Zeit zu vertreiben. Auch habe ich durch besondere Lektüre eine andere Anschauung der Dinge bekommen. Ich habe die letzte Zeit mit viel Interesse die Shakespeare'schen Werke gelesen; besonders waren es aber die philosophischen Werke Schopenhauer's, welche ich hier alle gelesen habe, wobei ich Muße hatte, mich selbst zu prüfen. Seine Charakteristik ist sehr wahr und hat mir viel gezeigt, was ich bin . . . Ich konnte dem hohen Fluge dieses Geistes nicht recht folgen, aber mit Hilfe des Fremdwörterbuchs sowie Kürschner's Weltsprachen-Lexikon habe ich mich dann einigermaßen hineingefunden. Die Welt als Wille und Vorstellung mußte ich zweimal durchgehen, ehe ich begriff, wie

* Ein erfahrener Schulmann wollte es beim Anblick dieses Briefes für positiv undenkbar erklären, daß ein junger Handarbeiter mit der bloßen Ausbildung der Dorfschule nach Form und Inhalt derartig schreiben könne.

er's meinte. Die Verneinung und Bejahung des Willens zum Leben, von der Nichtigkeit des Daseins und „Vom Tode" hat mich sehr bewegt und mich auf mancherlei ernste Gedanken geführt. Ich bin ja nur ein Laie, habe mich aber gewundert und gestaunt über die Schätze dieses Wissens . . . Er nennt die Seele das Ding an sich und sagt selbst, daß dieser Wille oder Urkraft besteht und nicht verwest, sondern den Causalitätsgesetzen gemäß fortbesteht, und er findet nichts, dem diese Kraft unterworfen ist . . . Ich sage mir, wenn es etwas gibt, das fortbesteht, so gibt es auch etwas Höheres, das hierüber Macht besitzt, und habe oft gedacht: „was die Vernunft nicht fassen kann, das beut dir Gott aus Gnaden an." Seine Ethik hat mich über vieles belehrt, aber mit — bloß — moralischen Grundsätzen wird wohl selten ein Mensch bestehen können. Er konnte mir den Glauben an Gott nicht rauben, soviel er auch dagegen streitet . . . Goethe's Werke und seine Gedichte haben mich sehr erfreut, hauptsächlich Wilhelm Meister ist einzig; aus den Gedichten habe ich verschiedene gelernt. Ich bin auch im Besitz von Em. Geibel's Gedichten und dieser fromme Dichter hat mich durch seinen zarten und doch so tiefen Sinn schon recht oft erfreut . . . Ich hatte seit längerer Zeit das Englische unterlassen, habe aber jetzt eine Grammatik zum ersten Unterricht und lerne wieder fleißig" usw. Ein jugendlicher Zuchthäusler, mit den elementarsten Vorkenntnissen der Dorfschule, der in seiner kargen Freizeit Schopenhauer studiert, an Shakespeare und Goethe sich erfreut, Geibel treffend beurtheilt und, wie man sieht, selbständig und nicht ohne Verständniß über die schwierigsten Fragen, in die er sich mit eisernem Fleiße hineingelesen und hineingelebt hat, reflektiert! — Das ist gewiß keine alltägliche Erscheinung und ein interessanter Fall für eine einmal in der Zukunft zu schreibende Gefängnißpsychologie.

So herrscht denn mit nichten hinter unsern schweigenden

Gefängnißmauern etwa auch das Schweigen geistiger Erstorbenheit oder Erstarrung, sondern, wenn ja freilich mehr in Ausnahmefällen, auch ein um so concentrierteres geistiges Leben und Arbeiten, und es wird daher eine lohnende Aufgabe der Gefängnißverwaltung in all ihren einzelnen Persönlichkeiten und zwar eine Aufgabe auch von hohem socialen Werthe sein, dieses geistige Leben und Streben der Gefangenenschaft anzuregen und günstig zu beeinflussen. Da wo Gefängnißschulunterricht eingeführt ist, ergibt sich ja hierzu ganz von selbst Veranlassung und Gelegenheit, aber abgesehen hiervon wird auch sonst neben die religiös-erbauliche und sittlich-erziehende Einwirkung mit gutem Rechte und sicherlich nicht zum Schaden des ganzen Strafvollzugs das schlicht belehrende und geistig fördernde Wort treten können, welches auch das intellektuelle Leben und Streben unsrer Gefangenen, ihre besonderen Neigungen und Fähigkeiten für geistige Denkarbeit zu unterstützen sucht. Dadurch wird die Strafanstalt noch lange nicht zu einer Schule, sondern sie bleibt, was sie ist, und behält trotzdem ihren Strafcharakter, aber sie kann, neben ihren sonstigen erziehlichen Aufgaben, doch auch auf diesem unscheinbaren Neben- und Hilfspfade in manchem einzelnen Falle zur Erhaltung von Volkswohl und Volkskraft ihr beachtenswerthes Scherflein beitragen.

VII.

Die grauen Häupter.

Das Alter erſcheint uns als die Verkörperung der Lebensweisheit und Lebenserfahrung. Es iſt uns ein Bild der Reife und der Vollendung, wir umkleiden es gern mit dem Schmuck der vorzüglichſten Eigenſchaften und es iſt uns pietätvoll der Inbegriff des Ehrwürdigen und Achtunggebietenden. So ſteht denn auch das Gebot altteſtamentlicher Weisheit: „Vor einem grauen Haupte ſollſt du aufſtehen“, im vollſten Einklang mit unſrer allgemein menſchlichen Empfindung. Um ſo greller daher der Contraſt und um ſo verletzender für unſer Gefühl, wenn wir dem Alter auf dem Boden des Gefängniſſes entgegentreten, wenn ein graues Haupt vor uns auch im grauen Gefängnißkleide ſteht. Iſt ſchon im Allgemeinen das Alter mit ſeinen abnehmenden Kräften, mit ſeiner dahinſchwindenden Lebensblüthe häufig genug für uns ein Gegenſtand des Mitleids und mitfühlender Theilnahme, wie erſt dann, wenn die altersmüden zitternden Glieder ſich noch der unerbittlichen Ordnung des Gefängniſſes anbequemen müſſen. Da legt ſich uns bedrückend ſchwer aufs Herz das Bewußtſein von jener allgemeinen Sündenmacht und Sündenherrſchaft, der kein Sterblicher entfliehen kann, nicht Mann, nicht Weib, nicht Kind noch Greis, und wir beugen unwillkürlich

in demüthiger Selbstbeschämung unser Haupt unter diesem Fluche unsres Geschlechts, wir fühlen die tagtägliche Kette, die bei unsern Füßen liegt, und im Angesichte eines solchen greisen Büßenden steigt unser stolzes Selbstgefühl etwas hernieder von seiner erträumten Höhe, wir werden für einen Augenblick klein und eine Stimme flüstert uns mahnend zu: Es ist dein Bruder, Bein von deinem Bein und Fleisch von deinem Fleisch, das hier leidet und büßt. Der oberflächliche nur an sich denkende Menschensinn, der über die tiefen Abgründe und Geheimnisse der Menschennatur achtlos, prüfungslos und wohl auch gefühllos hinwegschreitet, ist freilich recht bald fertig mit seinem verwerfenden Urtheil, mit seiner Selbstempörung über „die alten grauen Sünder", die sich durch ihre Leidenschaft trotz all ihrer Lebenserfahrung auf ihre alten Tage noch ins Gefängniß bringen, und gar rasch ist dann der Stab über einen Menschen gebrochen, dessen langsamer fließendes Blut, dessen müde Hand und dessen Ausblick ins nahe Grab ebenso viele Schutzwehren gegen eine Gesetzesübertretung hätten sein sollen. Demjenigen aber, dem das Gefängnißwesen ein großes Lehrbuch nicht allein der göttlichen Gerechtigkeit, sondern auch für das Studium jenes großen Problems ist, welches sich in dem einen Worte: Menschenherz zusammenfaßt, und der in seiner eigenen Menschennatur, auch da wo aller Glanz und Stolz des Menschendaseins sich vereinigt, doch etwas von jenen finsteren Mächten fühlt und ahnt, welche nur zu oft in der unseligen Steigerung: Krankenhaus, Armenhaus, Zuchthaus an das grelle Tageslicht treten, werden die grauen Häupter unsrer Gefängnisse eine gar eigenartige und eindringliche Predigt halten, und er wird auch ein Auge gewinnen, das neben dem Schuldigen und verdientermaßen Büßenden doch auch den doppelt Unglücklichen nicht übersieht.

Wie bitterschmerzlich und wie niederbeugend für jeden

Menſchenſtolz iſt ſchon der Einzug des Greiſes in das Haus ſeiner Buße! Bei größeren Einlieferungen werden wir am Ende des Zuges mit all ſeinem Menſchenjammer die Alten, die grauen Häupter ſehen, die ſich matt und müde, innerlich und häufig genug auch äußerlich gebrochen, zu ihrem unſeligen Ziele ſchleppen. Da kommen ſie heran, Männer und Frauen, die Opfer der Sünde noch im greiſen Haar, nicht ſelten auch dem Leibe nach Jammergeſtalten, anbrüchig und verwelkt, mancher mit hinkendem oder ſchwer nachſchleppendem Fuß, oft einer führenden Hand, in jedem Falle ſtützender ſorgender Kindesliebe bedürftig — und nun heißt es: hinweg von alledem, was deinem dahinſchwindenden Leben etwa noch lieb und theuer war draußen in der Welt, und für Monate, ja wohl Jahre hinein in die Einſamkeit der Haft! So werden denn dieſe greiſen Geſtalten auf den erſten Blick in der Regel den Eindruck des Bemitleidenswerthen auf uns machen, wie ja überhaupt Alles, was ſchwach, gebrochen, hilfsbedürftig vor unſre Augen tritt, das ſchöne Vorrecht hat — gleichſam als ein kleines verſöhnendes Gegengeſchenk des züchtigenden Schickſals für all das Bittere, was es dem Menſchen zu tragen auferlegt — die Saiten des Mitgefühls in fremden Herzen anzuſchlagen. Gleichwohl werden wir aber doch auch manchmal unter dieſen unſern altersmüden Gefangenen ſolche ſchauen, bei denen dieſes ſo natürliche Mitgefühl ſich wieder ſcheu in ſich zurückzieht und unwillkürlich Empfindungen ganz anderer Art unſer Angeſicht umwölken: es fehlen auch ab und zu ſolche Geſtalten nicht, aus deren altersmüden Zügen die Sünde dennoch in ſo abſchreckend gemeiner Weiſe zu uns ſpricht und aus deren Auge noch ein ſolches unreine Feuer niedrigſter Regungen uns entgegenleuchtet, daß das milde Silberweiß des ergrauten Haares zu ſolchen gezeichneten Geſichtszügen einen doppelt ſchmerzlichen und verletzenden Contraſt bilden muß, und man dann wohl augenblicklich im

Zweifel ist: Was ist schmerzlicher, jammervoller und niederbeugender zu schauen, ein Kinderangesicht, in das schon das Laster seine Furchen eingegraben und dessen Auge seinen unschuldsvollen Morgenglanz schon für immer eingebüßt hat, oder ein solches graue Haupt, dessen abstoßende Lasterzüge nicht einmal der Abendsonnenglanz des nahen Grabes ein wenig mildern und zurücktreten lassen konnte?

Prüfen wir nun im einzelnen, was denn diese alten Jammergestalten noch in der 11. Stunde in das Unglück des Gefängnisses geführt, so wird es häufig genug unserm natürlichen Gefühle doppelt schwer werden, das Mitleid und die vergebende Theilnahme, welche nach christlichem Sittengebote jedem Unglücklichen, auch dem niedrigsten und verkommensten Menschen, gebühren, aufrecht zu erhalten. Wie aber auf jedem Schritt und Tritt in unserm Gefängnißleben und unsrer Gefängnißarbeit, ist es auch hier unsre Pflicht, uns nicht von der ersten Wallung unsres natürlichen Gefühls bestimmen zu lassen, sondern in die Tiefen und in die geheimen Zusammenhänge zu schauen, durch welche in ein jedes Menschenleben und Menschenschicksal auch der Einschlag des Unvollkommenen und Ohnmächtigen, des sittlich Minderwerthigen und Irrenden, oder sagen wir kurz und bündig: der Sünde eingewoben wird. Ein bedeutender Bruchtheil der noch in Strafhaft kommenden Greise betritt nämlich das Gefängniß in Folge geschlechtlicher Ausschreitungen. Es ist etwas eigenthümlich Erschütterndes, wie die Wollust, die ungezügelte Aeußerung des Geschlechtstriebes, der auf der anderen Seite als unwiderstehlicher Lebenstrieb die ganze organische Schöpfung als ihr Fundamentalgesetz durchfluthet, doch durch das ganze Menschenlieben gleichsam als verhängnißvoller rother Faden und als die innere, sei es mittelbare, sei es direkt unmittelbare Ursache unsäglichen Elends durch die Welt geht, sodaß wir dieselbe als causa movens des menschlichen Unglücks entschieden an die erste

Stelle zu rücken haben: dort beim Beginn der menschlichen Lebensentwicklung die zahllosen bald leichteren bald schwereren Ausschreitungen der Geschlechtserregung und -bethätigung, die so manches harmlose jugendliche Gemüth zum ersten Male, meist ohne sich über die Tragweite des Geschehnisses recht klar zu sein, ins Gefängniß führen, während natürlich die Zahl der wirklich Schuldigen auf diesem Gebiete des Geschlechtslebens noch eine weit größere ist, als die aller jener wegen Unzucht thatsächlich Bestraften, und dann die ganze lange finstere Kette von Nothzucht, Verführung, Kuppelei und Zuhälterthum, Abtreibung und Kindesmord durch das mittlere Lebensalter hindurch, bis schließlich auch wieder im Greisenalter dieselbe alte wahrhafte und buchstäbliche Erbsünde nochmals in besonderer Gestalt und Ausprägung zur Bethätigung kommt. Diese geschlechtlichen Ausschreitungen des Greisenalters fassen sich zusammen in dem tieftraurigen Trifolium: Unzucht mit Kindern, widernatürliche Unzucht und Blutschande, eine Verschuldung so widerwärtig wie die andere, und doch wird man hier doppelt Veranlassung haben, an das Staël'sche tout comprendre zu gedenken, um nicht vielleicht seine moralische Verurtheilung doch zu weit über das gerechte Maß hinausschießen zu lassen.

Die äußeren Gründe, weshalb es gerade im absterbenden Alter so manchmal zu dieser besonderen Art von Ausschreitungen kommt, liegen ja einfach zu Tage: es fehlt mehr oder weniger die Möglichkeit, in einer gewissen normaleren Weise den Geschlechtstrieb zu befriedigen, es fehlt die Kraft der Initiative, sich ein Weib gefügig zu machen, oder aber dasselbe versagt sich dem alternden Begehren, und so greift die erregte Natur, wenn die sittliche Kraft der Selbstbezwingung und der zügelnden Vernunft versagt, zu den genannten doppelt sündlichen Auskunftsmitteln, welche nun die sonst nicht erreichbare Befriedigung bieten sollen. Ein besonders widerwärtiges

und dunkles Gebiet ist dabei das dritte, die Blutschande, wenn also die wollüstige Erregung des ergrauten Mannes seine Einflußsphäre auf verwandtschaftlich ihm nahestehende weibliche Personen zur Befriedigung des geschlechtlichen Gelüstens mißbraucht. Neben allem sonstigen Widerwärtigen ist dieses Gebiet besonders noch deshalb dunkel und psychologisch räthselhaft, weil es oft eine solche dämonische Beeinflussung des männlichen Theils und eine solche willenlose Unterordnung des Weibes unter die oft gräulichsten Ausschreitungen zeitigt, daß wir im Angesichte einer solchen sachlich in keiner Weise zu erklärenden Unterwürfigkeit einer jungen Frauensperson unter den Willen eines oft abgelebten Greises wie vor einem Räthsel stehen, besonders wenn wir bedenken, daß es sich oft um junge blühende Geschöpfe und sogar manchmal selbst aus solchen Kreisen handelt, in denen überhaupt jeglicher außereheliche Geschlechtsverkehr sowohl als moralisch unstatthaft streng verpönt ist, als auch nach der herrschenden gesellschaftlichen Sitte als ausgeschlossen erscheint. Es ist uns oft, wenn wir amtlich in solche Nachtseiten des menschlichen Empfindungslebens Einblick zu thun haben, als wenn man an eine eigenthümliche, perverse incestische Liebe denken müsse, die sich nach und nach auf Seiten des verführten und gemißbrauchten Weibes entwickele, die es nun zu einer solchen duldenden, ja wohl gar nicht unwilligen Hinnahme des auch für das primitivste Gefühl Schandbaren veranlaßt. Es ist zwar leicht, auch solche traurigen Verirrungen auf Seiten des Weibes — ähnlich wie auch die des Mannes selbst — mit „psychopathischen Störungen auf sexueller Grundlage“ zu erklären, aber, streng genommen, ist dies eigentlich doch nicht viel anders als eine Umschreibung eines damit immer noch nicht gelösten Räthsels, das für jedes halbwegs moralische Empfinden etwas unbegreifliches ist. Freilich haben wir bei der sittlichen Beurtheilung dieser unsrer

ergrauten Unzuchtsverbrecher nicht außer Acht zu lassen, daß je nach der Constitution sich oft eine außergewöhnliche und ungezügelte erotische Neigung gerade noch im Greisenalter findet, welcher dann mancher Greis wegen der mangelnden Spannkraft seiner moralischen Willensenergie sowie seiner geistigen Beherrschtheit auch eine viel geringere Widerstandsfähigkeit entgegenzusetzen vermag, als der jüngere Mann, welcher bei relativ lebhafterem Begehren doch auch wieder gegebenen Falls eine stärkere Selbstbeherrschung zu entwickeln weiß. Ja unter unsern greisen Gefangenen befinden sich oft solche, bei denen diese eben erwähnte geistige Widerstandsfähigkeit gegen sündliche und besonders geschlechtliche Anreizungen überaus herabgedrückt ist, ohne daß man sie doch gerade als Unzurechnungsfähige hätte bezeichnen müssen. Beachte man aber auch, ohne prüfungslos einen Stein auf solche unser Gefühl natürlich mit Recht tief verletzenden Vergehungen zu werfen, wieviel an der sittlichen Widerstandsfähigkeit eines solchen ergrauten Hauptes nagt: ein manchmal recht unglückliches, vereinsamtes Alter ohne die rechte pflegende und persönlich theilnehmende Liebe, dieses oder jenes körperliche Gebrechen, welches keine rechte Lebensfreude mehr aufkommen läßt, eine dahinschwindende Genußfähigkeit für andere geistige oder auch materielle Genüsse, sodaß schließlich dann die geschlechtliche Sphäre noch das Einzige ist, was einen lockenden, wenn auch noch so trügerischen Reiz ausübt. Es war den alten Männern im Momente der That sicherlich nicht unbewußt, daß sie sich geschlechtlich vergingen und an einem fremden Geiste und Leibe aufs schmählichste versündigten, aber es fehlte ihnen in ihrem decrepiden Zustande die Kraft und schließlich dann auch das Bestreben, sich zur Besiegung dieses ihren niederen Gelüstens aufzuraffen: sie kämpften wohl eine kurze Zeit den Kampf mit ihrer Lust, aber rasch erlahmte ihr Widerstand. Wenn wir diese verschiedenen inneren Mo-

mente nicht unberücksichtigt lassen, werden wir sicher über manches unter unsern „grauen Häuptern“ etwas milder urtheilen, als es unser empörtes moralisches Gefühl im ersten Augenblicke zuließ.

Viel härter dürfte vielleicht nicht ohne Grund unser Urtheil über manche Greisinnen unter unsrer Gefängnißgemeinde lauten, deren Vergehen auch in dieses eben berührte finstere Capitel menschlicher Verirrungen fällt, die aber zu denselben nicht durch die Reizungen eines übermächtigen Naturtriebes, sondern vielmehr durch gemeine Habsucht und unersättliche Geldgier veranlaßt waren. Ich meine also die lichtscheue Zunft der Kupplerinnen oder noch schlimmer der Verbrecherinnen gegen das keimende Leben. Treten uns in unsrer Gefängnißseelsorge solche Geschöpfe entgegen, kaltblütige Mörderinnen von Unschuld und Seelenfrieden, dann kostet es uns wohl einen gewissen Kampf, auch da des christlichen Mitgefühls nicht zu vergessen, auch unter dieser Hülle von Niedrigkeit, Gemeinheit und Verkommenheit doch die einzelne Seele zu fassen und uns ihr in christlicher Theilnahme und ohne Voreingenommenheit zuzuwenden.

Auch sonst ist es häufig genug der ungerechte Mammon, welcher uns die grauen Häupter unter unsern Pflegebefohlenen zuführt. Wie mancher Meineid wird noch im hohen Alter des leidigen Geldes wegen geschworen. Während naturgemäß im Alter der grobe Diebstahl — ebenso wie die meisten sonstigen groben und rohen Ausschreitungen — mit seinen größeren Anforderungen an die Thatkraft und Verwegenheit mehr zurücktritt, ist es nun der Betrug in seinen tausendfachen Schattierungen, welcher seine Stelle einnimmt. Besonders ist es hierbei die Zechprellerei und Aehnliches, das Gelüsten nach einem müheloſen Extragenuß bei schwindender Erwerbsfähigkeit — auch eins jener Symptome, wie sich der Greis wieder dem Kinde nähert —, was für einen flüchtigen

materiellen Vortheil eine wochen- und monatelange Zwangsarbeit der altersmüden Hand eintauschen läßt. Uebrigens pflegen sich gerade unter dieser Gattung unsrer Gefangenen diejenigen zu befinden, welche die zu erduldende Gefängnißhaft mit der größten Gelassenheit auffassen und in ihr nur ein geringfügiges Uebel erblicken, wie dies die häufige Rückfälligkeit gerade bei derartigen Vergehen beweist.

Wie aber findet sich nun die Gefängnißverwaltung mit diesen ihren Veteranen, diesen grauen Häuptern, ab? — Dieselben bieten für den Strafvollzug, so auffällig es auch auf den ersten Blick erscheinen mag, manche besonderen Schwierigkeiten dar. Zwar werden wir bei ihnen selten jene Lust zur Opposition und zu offener oder geheimer Auflehnung finden, welche sonst den Strafvollzug so aufreibend und peinigend für seine Beamten machen kann, bei Jugendlichen aus jugendlichem, mehr oder weniger albernen Wohlgefallen an Widersetzlichkeit überhaupt, bei den Männern aus oft tiefgründiger Bosheit in Folge bitterer, wenn auch fast ausnahmslos selbstverschuldeter Lebenserfahrungen. Unsre Alten dagegen wollen zumeist von einem solchen Kampfe der Opposition gegen die Autorität wenig wissen, die zunehmende Abstumpfung, das Ruhebedürfniß des Greisenalters macht sich auch auf diesem Gebiete der Verletzung der Hausdisciplin geltend und kommt in einer mehr passiven Unterordnung unter dieselbe zur Erscheinung. Die Schwierigkeiten, die solche altersmüden Elemente darbieten, liegen auf einem anderen Gebiete, vor allem zuerst auf dem einer nutzbringenden und dem Straf- und Erziehungszwecke des Hauses dienenden Beschäftigung. Sowohl der Strafcharakter des Hauses als auch ihr eigenes Interesse erfordern es, daß auch die Alten sich einer regelmäßigen nützlichen Thätigkeit unterziehen. Sie beschäftigungslos dahinbrüten zu lassen, wie es vielleicht gar manchem dieser Greise am liebsten wäre, verbietet sich aus den verschiedensten Gründen, und doch

wie gering ist das Arbeitsfeld, auf dem auch ihre müden Hände sich noch nutzbringend regen können und somit die von ihnen geleistete Arbeit ihnen das erziehliche und geistig stählende Bewußtsein einer erfüllten pflichtmäßigen Leistung zu bieten vermag. Für die Greisin ist dies schon einfacher: diese erhält in ihrer Zelle oder im Arbeitssaale ihre weibliche Handarbeit, und wenn auch die altersmüden Finger mit Strick- und Nähnadel nicht mehr viel zu schaffen vermögen, so bietet eine solche still über ihre Näh- oder Strickarbeit gebeugte Greisin doch trotz des Gefängnißkleides ein gewissermaßen versöhnendes Bild deutschen Hausfrauenfleißes und großmütterlicher Unermüdlichkeit, die selbst noch am Vorabend des großen Feiertags ohne Rast und Ruhe schaffen muß. Aber wie nun die weit zahlreicheren Männer einigermaßen nutzbringend und befriedigend beschäftigen? sie, deren Arm zu grober Handarbeit zu schwach und deren Finger für irgend eine leichtere Thätigkeit, die keine Anstrengung, sondern nur Geduld und Geschick erfordert, zu steif und ungelenk? — Da wird denn dort, wo gemeinsame Haft herrscht, gern die Einrichtung getroffen, die Colonne der „Gemüseputzer" aus den Altersschwachen oder sonst zu irgendwie schwererer Arbeit Untauglichen zusammenzustellen, wobei natürlich diese Herrichtung des „Gemüses" in der Hauptsache aus dem tagtäglichen Schälen von so und so vielen Centnern von Kartoffeln besteht. Gewiß, der schlichteste, der alltäglichste Vorgang, den man sich denken kann, und doch wieder, welch' eine eigenthümliche Tragik liegt gerade in diesem Bild! ebenfalls ein Vorwurf wie geschaffen für die Maler der armen Leute-Kunst, der bitterschmerzlichen Schattenseiten des Lebens, wie er packender sich schwerlich denken läßt! — Da sitzen sie im Gemüsekeller beisammen, die altersschwachen, hinfälligen Männer, zumeist beim Lampenlicht, das, ganz in Rembrandtscher Manier, einen düster rothen Schein auf die grauen

Scheitel wirft, während die Ecken rings umher in ſtarrem Dunkel liegen. Scharfer Erdgeruch erfüllt die Luft, und eintönig arbeitet ſtill und maſchinenmäßig die Hand, die Knollenfrucht ihres braunen Gewandes zu entledigen, als Nahrung für den tagtäglichen Mittagstiſch — und ſo geht es Tag ein Tag aus, im langſamſten, faſt ſchläfrigen Tempo der alten Finger, aber doch unaufhaltſam die vorgeſchriebene Stundenzahl. So bereiten die altersmatten Hände, die da draußen im Leben noch nach der verbotenen Frucht irgend eines Genuſſes gegriffen, nun ſich und ihren hungernden Genoſſen den ſchlichteſten Genuß und die einfachſte Koſt, die tagtäglich den Tiſch des Armen ſchmückt, und gar manche Hand, die vorher, nach häufiger Art engherzigen Greiſenthums, nur für ſich geſorgt und gekargt und kaltherzig verſchloſſen blieb für des Nebenmenſchen Wohl — ſie muß ſich nun rühren, ſo lange noch vor der letzten Feierabendſtunde die alten Muskeln zureichen, um Andere zu ſättigen. Gewiß, auch ein Stück Tragik, und nicht das letzte und geringſte, aus dem Gefängnißleben, wenn ſich nur unſer Auge daran gewöhnt, auf dieſem großen ſchmerzlichen Getriebe durch die äußere unſcheinbare und alltägliche Erſcheinung hindurch auch in die Tiefen zu ſchauen.

Doch abgeſehen von der Art ihrer Beſchäftigung bereiten die alten und gebrechlichen Gefangenen auch ſonſt noch manche Schwierigkeiten und Mühen für den Strafvollzug. Da wo Iſolierſyſtem herrſcht, iſt für eine ſolche alternde Kraft nicht nur die Zellenbeſchäftigung ſelbſt eine beſonders ſchwierige, ſondern es wird ſich auch häufig genug herausſtellen, daß die Iſolierung einer ſolchen alten Perſon überhaupt nicht durchführbar iſt, ohne durch das damit verbundene Gefühl der Vereinſamung den körperlichen wie geiſtigen Kräftezuſtand herabzudrücken, ſodaß man dann genöthigt iſt, die Iſolierung zu unterbrechen. So hat man dann wohl auch

hie und da für solche altersstumpfen Individuen eine Art gemeinsamen Krankensaals eingerichtet, auf dem sie, wohl auch stundenweise auf ihren Betten liegend, ihre Tage hinbringen, allerdings auch nur ein Nothbehelf, da man selbst der abgematteten Hand die Wohlthat einer pflichtmäßigen Arbeit, und wäre diese letztere nur nominell, nicht vorenthalten sollte. Da wo die Strafverbüßung nach ärztlicher Beobachtung für den alten Körper überhaupt eine direkte Schädigung an der Gesundheit mit sich führt, wird natürlich Unterbrechung der Haft, bez. völliger Straferlaß einzutreten haben, und es liegt dann in einem solchen Abschluß der Bußzeit eines ergrauten, dem Grabe entgegeneilenden Verbrechers wieder etwas mild Versöhnendes: die Gnade tritt heran, legt das richtende Schwert der Gerechtigkeit zur Seite und ruft dem altersmüden Herzen zu: Kehre heim und rüste dich in ernster Stille auf die Verantwortungsstunde vor einem höheren Richterstuhle!

VIII.

Das Kind im Gefängnisse.

Wir haben eben das schmerzliche Bild des büßenden Greises im Gefängnißkleid uns vorgeführt. Sein Gegenstück ist das büßende Kind. Welches von beiden das schmerzlichere, das beklagenswerthere, das wollen wir jetzt nicht untersuchen. Diese Frage wird von Verschiedenen verschieden beantwortet werden, genug, daß sowohl Jugend als auch Greisenalter, losgerissen von der Heimath, im grauen Strafkleid an dem jahrtausend alten Fluche der Menschheit tragend, ein jedes für sich unendlich viel des Ergreifenden in sich birgt und einem jeden denkenden Menschen, sei er hoch oder niedrig, reich oder arm, bestimmend oder bestimmt, seine allgemeine Menschenpflicht vor die Seele rückt: Ringe, so viel in deinen Kräften steht, daß Sünde und Uebel in dir, in deinem Hause, in deiner Umgebung keine Herrschaft gewinnen. Du bist mitverantwortlich für das sittliche Leben deines Volkes! — Dort auf Spangenberg's Bilde: „der Zug des Todes" zieht ja auch neben dem altersmüden, auf den Stab gebückten Greise vorn am Zuge eine Kindergruppe dahin, Blumengewinde im Haar und in den Händen — so ziehen auch alltäglich Kinderschaaren schon über die finstere Gefängnißschwelle, und, wie dort die Todespforte, so schließt hinter ihnen die Gefängnißpforte sie

ab vom sonnigen Gefilde der Kindheit und Jugendzeit, und wären es selbst auch nur einige wenige Tage, die sie büßend in jenem unheimlichen Raume zuzubringen hätten, so genügen diese doch, um einen bitteren, ja wohl nie wieder zu verwischenden Schatten in ihr sonniges Kindergemüth zu werfen. Gewiß gibt es ja der jugendlichen Gefangenen auch unter 14 Jahren genug, welche die eben angedeutete gemüthliche Depression während ihrer Haft nicht in diesem Maße oder überhaupt nicht empfinden, die stumpf und gefühllos, abgebrüht durch rohe lasterhafte Umgebung, nicht mit einer Bußthräne, sondern eher mit kindischem Trotz und frühreifer socialer Erbitterung diese schweren Monate und Jahre ihrer Jugendzeit durchleben, aber ist dann eigentlich der Jammer nicht noch viel größer, das sittliche Elend, das uns dann entgegentritt, noch viel schreiender, die Wunde, die dann vor unsern Augen an unserm Volkskörper brennt, noch viel heilungsbedürftiger? Kinder im Gefängnisse — wahrhaftig, welcher Jammer liegt in diesen wenig Worten, welche traurige Kehrseite zu Glanz, Ruhm, Jubel draußen in der Welt, welche Aufgabe aber auch für Kirche und Schule und für jede irdische Gewalt, die zur Wahrung von Zucht und Sitte, von Autorität und Selbstbezwingung gesetzt ist! und schließlich auch, welch eine Anklage in diesen Worten für diejenigen, welche den schlichten Demant des Kinderherzens hätten hüten sollen als dessen nächste Schützer und Berather, nicht minder aber auch für alle jene hin und her, die, sei es bewußt oder unbewußt, einer solchen zarten Kinderseele ein Aergerniß gegeben mit Wort und That oder mit dem scheinbaren Gegentheile hiervon, mit dem gefühllosen Nichtthun, dem unsagbar herzlosen gleichgültigen Zuschauen, das mit Cain es verschmäht, seines Bruders Hüter zu sein. — Kinder im Gefängnisse, zarte unentwickelte Gestalten im grauen plumpen Gefängnißkleid, Opfer der eigenen selbstgewollten Sünde, aber nicht minder auch fremder Schuld! —

Ich gehöre nichts weniger als zu denen, welche im kindlichen Verbrecher immer nur und einzig und allein das persönlich schuldlose Opfer einer schuldigen Umgebung oder der socialen Verhältnisse sehen. Nimmermehr, denn dies ist falsch, grundfalsch und wäre ein Hohn auf jede Gerechtigkeit, ein Unterwühlen aller sittlichen Begriffe von Schuld und Sühne und sittlicher Verantwortlichkeit. Nein, auch das schuldige Kind trägt seinen Theil an der Adamsschuld der Menschheit voll und ganz auf seinem Gewissen, „das Böse, das ich nicht will, das thue ich“ muß auch das Bekenntniß des kindlichen Gefangenen sein; es ist genug *eigenes* schuldbeladenes Gelüsten dabei (Jac. 1, 14), wenn das Strafverhängniß über eine Kinderseele kommt, und nicht etwa ist sein Fall einzig und allein das ohnmächtige rettungs- und hilflose Unterliegen unter einer fremden Sündenmacht und fremden Sündenschuld, denn wie hätten sonst die Tausende und Abertausende kindlicher Gemüther rein und unberührt oder doch wenigstens ohne sündlichen Fall bleiben können, die genau wie jene ihre schuldig gewordenen Gespielen demselben verführerischen Elend, denselben Nothständen des Lebens preisgegeben waren? — Es ist also ganz unbestreitbar, daß auch die kindliche Entscheidung zur Thatsünde doch am letzten Ende eine Selbstentscheidung ist und in erster Linie des Kindes eigenes Gewissen zu belasten hat. Aber doch, selbst wenn dem auch so ist und sein muß, wenn auch aus einem jeden schuldig gewordenen Kinderauge die eigene Schuld zu uns spricht, so hatten wir doch stets das Gefühl, wenn die kleine Gefangenenschaar vor uns auf ihren Schulbänken saß, so still und verschüchtert, so armselig und beklagenswerth: Wer alles mag da noch *mitschuldig* sein am Elend dieser Kinder, wer alles mag da einst noch Rechenschaft zu geben haben für schwere Versäumniß und für den Mangel an jener Liebe, die gerade das Schwache und Ohnmächtige stützt und das, was verloren gehen und sterben will, zu retten sucht!

Gefängnißschule und Gefängnißconfirmation — ahnt ihr wohl, ihr glücklichen Eltern, die ihr am Morgen eure Kinder fröhlich zur Schule ziehen laßt und sie dann mit unnennbarem dankbaren Entzücken und in überströmendem Glücksgefühl zum Confirmationsaltare führt, ahnt ihr wohl, welcher Jammer, welches Eltern- und Kinderherzeleid in diesen beiden Worten liegt? Ihr hegt und pflegt eure Kinder, behütet ihr leichtbestimmbares Gemüth vor jeder schädlichen Einwirkung und sucht wohl auch mit Recht jeden bitteren, betrübenden und verdüsternden Eindruck von ihrer empfänglichen Kinderseele fern zu halten — und hier in unsrer Gefängnißschule schauen wir auch auf eine Menge von 12—14jährigen Kindern nieder, die ebenso einer Mutter ans Herz gewachsen, ebenso elterlicher Behütung und Einwirkung bedürftig sind, aber — losgelöst für Monate, für Jahre und zwar gerade solche, die für die Ausprägung und den Werdeproceß des jungen Menschen am entscheidendsten sind, vom elterlichen Mutterboden und für eben so lange Zeit belastet mit dem verdüsternden Drucke des Gefängnißlebens! Da haben dann der Gefängnißgeistliche und der Gefängnißlehrer in ihrer Elementarklasse doppelt Veranlassung, da wo ihnen ein wirklich verschüchtertes und niedergebeugtes, nicht aber ein cynisch rohes und verstocktes Kindergemüth, entgegentritt, alle milden und vertrauenerweckenden Töne anzuschlagen, um das zerstoßene Rohr nicht wirklich brechen zu lassen, sondern mit neuer Schwungkraft zu erfüllen. — Und wie erst am Confirmationstage, welcher schmerzliche Anblick! Draußen ein Tag des festlichsten Schmuckes, der Freude und Hoffnung im fröhlichen Familienkreis, und hier schmucklos und ernst, ohne Freudenton und kindliches Frohgefühl der ganze Tag, ohne den Druck der elterlichen Segenshand auf dem Haupte des jungen Confirmanden, ohne den Kuß mütterlicher Zärtlichkeit für die heranblühende Tochter; still und ernst, wohl mit wehem schmerz-

erfüllten Auge zieht die kleine Confirmandenschaar vor ihren Altar — die meisten im grauen Gefängnißkleid, da nur ausnahmsweise ein Festkleid aus der Heimath kam —, um mit bebender Stimme ihr Treugelöbniß zu bekennen, während ringsumher nicht die freudig mitfeiernde Heimathsgemeinde mit all den lieben Ihrigen, den Freunden und Nachbarn, sie umgibt, sondern eine Menge fremder grauer Gestalten, aus allerlei Volk und Land, ebenso unglücklich, ebenso einsam wie sie selbst — und dann, ist die Feier mit ihrem bekennenden Ja zu Ende, dann gehts wieder unter der geschäftsmäßigen Führung des Aufsehers aus dem Gotteshaus zurück in die stille Zelle und die schwere Thür schließt sich wieder hinter dem jungen mündigen Christen und läßt ihn allein mit sich und seinen Gedanken. Ja das ist Confirmation im Gefängniß . . .

Aus solchen und anderen Erwägungen, unter denen man besonders noch die mangelnde Ueberlegung des Kindes bei seinem mehr impulsiven Handeln, seine Unerfahrenheit gegenüber den Gefahren der umgebenden Welt, sowie seine geringere Festigung gegenüber direkten verführerischen Einflüssen betont, ist man bekanntlich in unsrer Gegenwart zu dem Bestreben gekommen, das strafmündige Alter aus den Kinderjahren herauszunehmen und erst nach dem 14. Lebensjahre beginnen zu lassen.* Wir würden also damit die eigentlichen „Kinder" aus unserm Gefängniß verlieren. Der Gedanke hat unleugbar viel Sympathisches, jedoch wird es immerhin gut sein, bei all diesen Erwägungen, wenn sie auch noch so sehr unser natürliches Mitgefühl erregen und es mitsprechen lassen, doch auch

* Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel-Berlin und Prof. Zucker in Prag wollen dagegen das strafmündige Alter vom 12. Lebensjahre auf das 10. herabrücken, um möglichst frühzeitig auf das verbrecherische Kind durch richterliche Strafbeeinflussung, bez. -erziehung wirken zu können (so ersterer in einem am 11. November 1901 zu Berlin im Vereine zur Besserung der Strafgefangenen gehaltenen Vortrage).

auf der anderen Seite etwas kühl zu bleiben, damit uns das bloße Gefühl, das ja allerdings häufig genug aus seiner unmittelbaren innersten Herzensquelle heraus unwillkürlich das Richtige trifft, auch nicht wieder über das rechte Maß hinausreißt.

Beseitigen wir auf die Zeit vom 12. bis zum Schluß des 14. Lebensjahres die Verhängung der Gefängnißstrafe, so stehen wir natürlich vor der weiteren Frage: Was dann? — Wie ahnden wir dann die verbrecherischen Ausschreitungen, die in diesen Jahren begangen wurden, vor allem auch jene wiederholten und sich in ihrer Schwere steigernden Rückfälle, die sich leider oft genug schon in diesem Lebensalter finden? wie fassen wir besonders jene einzelnen Individuen, die nicht etwa bloß eine merkliche Schwäche und Widerstandslosigkeit gegen das Verbrechen, sondern geradezu eine verbrecherische Anlage und Begabung erkennen lassen, verbunden mit einer zur Schau getragenen Auflehnung gegen jegliche Autorität? — Da ist man wohl rasch mit der Antwort zur Hand: Nun, alle solche Elemente bringen wir in unsre Zwangserziehung: sei es in einzelnen Familien, sei es in großen Zwangserziehungsanstalten, werden wir solche jungen verbrecherischen Elemente durch den Geist einer intensiven Erziehung und Zucht soweit als menschenmöglich zur Ordnung bringen. — Gewiß, ich stelle den Werth der Zwangserziehung überaus hoch und erwarte von ihr, wenn sie energisch und zielbewußt durchgeführt wird, noch viel des Segens für unser Volk. Ich sehe aber ihre Hauptaufgabe doch eigentlich mehr in der Beeinflussung und Correktion verwahrloster oder der Verwahrlosung anheimfallender jugendlicher Personen, einestheils der sogenannten Thunichtgute, der unerzogenen und ungezogenen Elemente, die sich in losen oder wohl auch schlechten Streichen Luft machen wollen und auf dem besten Wege sind, wenn sie einmal die Schule verlassen haben, dem Müssiggang und Vaga-

bondenthum und schließlich dem Verbrechen anheimzufallen, und andererseits so mancher beklagenswerthen Kinder, die, ohne ihre eigene persönliche Verschuldung, durch mangelnde elterliche Erziehung und Pflege in Gefahr stehen zu verkommen und zuletzt auch auf sittliche Abwege zu gerathen. Dagegen die Bekämpfung des eigentlichen Verbrecherthums in den in Rede stehenden Lebensjahren, jener, man möchte oft sagen, geradezu diabolischen Neigungen und finsteren Triebe, die sich in manchem Kindergemüthe finden, möchte ich nicht generell der bloßen Zwangserziehung zuweisen. Einmal würde mir dann das rechtsphilosophische Prinzip der Büßung und Bestrafung für begangenen Rechtsbruch, und zwar auch für das Empfinden des jugendlichen Rechtsbrechers selbst, nicht genug betont erscheinen. Ich vermisse denn doch das richtende und sühnende Moment, wenn einem solchen jungen Verbrecher gegenüber, der mit vollster Ueberlegung und wohl gar mit raffinierter Wiederholung sich bethätigt hat und ganz wohl fühlt, daß er ein Verbrecher ist, nur erklärt werden kann: Du wirst jetzt für deine Uebelthat deinem Elternhaus entnommen und in eine andere Familie oder in ein Erziehungshaus gebracht und dort strengstens im Zaume gehalten, damit du derartiges nicht wieder begehst, sondern zu Verstande kommst. Es kann ja sein, daß der jugendliche Bengel diese Beschränkung seiner bisherigen Freiheit und Ungebundenheit als ein annähernd ebenso großes äußerliches Strafübel ansieht, als wenn er ins Gefängniß selbst gebracht worden wäre, aber für sein innerstes Empfinden, für das Rechtsgefühl, das denn doch noch auf dem Boden seines Gewissens ruht, wird es doch einen ganz gewaltigen Unterschied bedeuten und von sehr ungleichem Eindrucke sein, ob er sich sagen muß: du kommst als Sträfling ins Gefängniß oder du wirst bloß in Zwangserziehung oder vielmehr — es könnte ja das Wort „Zwang“ dem modernen Ohre zu hart klingen

— in ein Fürsorgehaus gebracht! — Gehen wir ferner zum Thatsächlichen über. Ob in genügender Anzahl und vor allem auch sachlich geeignete Familien sich finden werden, derartig verbrecherisch beanlagte Jugendliche aufzunehmen, ist wohl mehr als zweifelhaft. Es müßten also diese letzteren wohl fast ausnahmslos in den staatlichen Erziehungshäusern untergebracht werden, wobei man dann aber alsbald wieder vor der Nothwendigkeit stehen würde, diese wegen schwererer Vergehen zu Zwangserziehung Bestimmten von dem oben geschilderten Gros der Zwangszöglinge zu sondern, welche wegen allgemeiner Unbotmäßigkeit oder leichteren Ausschreitungen, sowie, bei persönlicher Intaktheit, bloß wegen mangelnder elterlicher Beaufsichtigung den bisherigen Verhältnissen entnommen werden mußten. So würde man in der Praxis ganz unwillkürlich auch wiederum zu Zwangsanstalten ersten und zweiten Grades kommen, zu solchen von schwererer und leichterer Art, und die jetzt bestehende Differenzierung zwischen dem eigentlichen 12—14jährigen Sträfling und dem jetzigen Zwangszögling würde nothwendigerweise doch wieder aufleben, da ein unterschiedsloses Zusammenwerfen derartiger sittlich so entgegengesetzter Elemente ein Hohn auf alle Pädagogik und rettende Fürsorge wäre.

Meine Meinung geht also dahin: man gebe die Rechtswaffe der Gefängnißstrafe gegen den 12—14jährigen Rechtsbrecher nicht auf, sondern behalte sie wohlweislich in der Hand, um wirklich die schwereren Vergehen, besonders diejenigen im Rückfalle, ebenso wie die von 12—14Jährigen während ihrer Zwangserziehung begangenen Verbrechen, nachdrücklich ahnden zu können. In der Praxis würden die Fälle sehr zahlreich werden, in denen man es von Seiten des Richters schmerzlichst bedauern müßte, ein energisches Zucht- und direktes Strafmittel aus der Hand gegeben zu haben. Es würden sich nach dieser Seite hin dieselben Erfahrungen

wiederholen, die man hie und da hinsichtlich der Abschaffung der Todesstrafe erleben mußte: man mache auch von dieser den zulässig seltensten Gebrauch, aber man gebe sie keinesfalls aus der Hand, um da, wo es das gesammte Rechtsbewußtsein des Volkes erfordert, ein Scheusal in Menschengestalt durch Tödtung zu richten und unschädlich zu machen.

Ist es somit aus all diesen inneren Erwägungen wohlberechtigt, die Gefängnißstrafe für Kinder — etwa aus einem Ueberschwang von bloßen Gefühlserregungen — generell nicht preiszugeben, so ist es andererseits keine Frage, daß die mannichfachen Einwendungen, welche sich im Laufe der Zeit gegen diese Strafart der Jugendlichen geltend gemacht haben, doch ein solches Gewicht besitzen, daß die von kindlichen, wie schließlich auch von älteren Jugendlichen zu verbüßenden Gefängnißstrafen, und zwar besonders jene meist wirkungslosen kurzzeitigen Freiheitsstrafen, wesentlich eingeschränkt werden sollten. Ich sage mit Absicht: die Verbüßung der Gefängnißstrafe ist thunlichst einzuschränken, nicht sowohl die Verhängung derselben. Daß man jetzt diesen sehr wesentlichen Unterschied machen kann, ist der segensreiche Gewinn der sogenannten bedingten Verurtheilung oder richtiger gesagt, der bedingten Strafaussetzung für Jugendliche. Dieser strafrechtliche Fortschritt der Neuzeit besteht bekanntlich darin, daß ein richterlich Verurtheilter bis auf weiteres für die Verbüßung der erkannten Gefängnißstrafe Ausstand erhält, mit der Maßgabe, daß, wenn er eine bestimmte Probezeit, zwei Jahre oder länger, ohne neue Verfehlung ausgehalten hat, die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe, sei es durch richterliches Erkenntniß, sei es durch einen besonderen Gnadenakt erlassen wird. Somit ist es in die Hand des straffällig gewordenen Jugendlichen, bez. auch seiner Eltern und Erzieher, gelegt, den jugendlichen Fehltritt wenigstens nach seiner entehrenden

Straffolge ungeschehen zu machen.* Abgesehen von dieser humanen Tendenz, für manchen unbedachten, mehr aus jugendlicher Thorheit oder aus Uebermuth entsprungenen bösen Streich den Thäter nicht unverhältnißmäßig büßen zu lassen, liegt in der bedingten Verurtheilung noch der besondere Segen, daß dann in einem solchen Jugendlichen, über dem das Damoklesschwert einer jeden Augenblick wieder erfolgenden Verhaftung und Strafverbüßung schwebt, eine meist sehr heilsame Reaktion gegen etwaige jugendliche Verlodderung und eine Anspannung seiner sittlichen Kräfte hervorgerufen werden wird, die ihm für seine gesammte spätere Lebensentwicklung nur zu gute kommen muß. Auf eine solche Weise kann dann an einem derartigen jugendlichen Delikte sich abermals jene alte Gottesordnung verwirklichen, die mit all ihrer erbarmenden Langmuth und Weisheit sich in dem Worte ausspricht: Ihr gedachtet es böse zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen. Bei dieser strafrechtlichen Neuerung ist man innerhalb Deutschlands in bedachtsamer Weise im Gegensatz zu viel weiter gehenden Reformen anderer Länder u. a. dabei stehen geblieben, in erster Linie den Jugendlichen die Vergünstigung der bedingten Strafverbüßung zukommen zu lassen und zwar dann, wenn sie zum ersten Male schuldig wurden oder doch das von ihnen zu verbüßende Strafmaß sich noch in gewissen Grenzen hielt. Immerhin würde es von nicht geringeren segensreichen Folgen sein, wenn auch in demselben Umfange ebenso älteren erstmalig Verurtheilten auf diese Weise die Möglichkeit geboten würde, durch späteres Wohlverhalten

* Der schon genannte Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel sucht den durch eine wenn auch noch so kurze Gefängnißstrafe für das ganze Leben hervorgerufenen Makel dadurch von den Jugendlichen fernzuhalten, daß er — in dem schon erwähnten Vortrage — die Einrichtung einer „Jugendstrafbehörde" vorschlägt, welche den Namen der Bestraften, so weit als irgend möglich, verborgen zu halten hat und anstatt Gefängniß vielmehr Erziehungsstrafen verhängt, wie z. B. ein Jahr längeren Schulbesuch oder eine frühzeitigere Einstellung ins Militär und dergl.

für den Rest ihrer Tage dem Makel des Gefängnisses zu entgehen.*

Auf Grund dieser bedingten Strafaussetzung halte ich es nun für durchaus möglich, die bisher gültige Strafmündigkeit vom 12. Lebensjahre ab mit gutem Bedachte bestehen zu lassen und dabei doch die mancherlei ethischen und humanen Bedenken, die sich im einzelnen Falle gegen die Gefängnißstrafe eines Kindes geltend machen könnten, zu berücksichtigen. Man lasse nur eben bei dem erstmaligen schwereren Verstoße eines Kindes, welcher mit Gefängnißstrafe zu ahnden wäre, aber seinem ganzen Charakter nach sich nicht als ein Ausfluß schon tiefeingewurzelter Bosheit und Verdorbenheit erweist, sondern noch in dem milderen Lichte jugendlicher böser Lust und Begehrlichkeit erscheint, stets die bedingte Verurtheilung eintreten, die dann mit Fug und Recht und im vollen Einklang mit dem natürlichen Rechtsgefühle zur thatsächlichen Strafverbüßung zu werden hat, wenn der verurtheilte Jugendliche seine Probezeit nicht besteht, sondern in demselben Ver-

* Wir constatieren mit Freuden, daß dieser unser Wunsch, dem wir auch in unsrer Schrift „Aus der Gefängnißseelsorge", Leipzig 1901, Dörffling & Franke, S. 64 f. des weiteren Ausdruck gegeben haben, im Großherzogthum Baden eine Erfüllung gefunden hat und zwar durch eine neuerliche Bestimmung des dortigen Staatsministeriums, dahingehend, daß nicht bloß erstmalig Bestrafte bis zum 18. Lebensjahre sowie zu einer Strafhöhe von 3 Monaten der Wohlthat des Strafaufschubs auf Wohlverhalten theilhaft werden können, sondern dies ganz allgemein, also auch bei höherem Lebensalter sowie bei mehrjährigen Strafen geschehen kann, sofern sich eine Aussicht auf einen bessernden Einfluß dieser Vergünstigung voraussetzen läßt und nicht das öffentliche Interesse die Verbüßung der Gesammtstrafe verlangt. Ein solch wohlerwogener Ausbau der „bedingten Verurtheilung", wobei selbstverständlich die erzieherischen Resultate der betreffenden Einzelfälle stets auf das sorgsamste zu prüfen sind, um auch nicht andererseits zu rasch und zu weit vorzugehen, wird sicherlich sowohl unsrer Rechtspflege im Allgemeinen, als auch der Erstickung manches gesetzwidrigen Zündstoffes im Besonderen zu gute kommen, noch ganz abgesehen von der dankenswerthen Schonung, die dadurch so manchem schuldlosen Familienglieds eines straffällig Gewordenen nach der Seite der bürgerlichen Ehre und des inneren Gemüthslebens zu Theil wird.

brechen oder einem anderen, ebenso schweren straffällig bez. rückfällig wird. — Daß auf der anderen Seite der völlige Ersatz der Gefängnißstrafe für 12—14Jährige durch deren Unterbringung in Zwangserziehung, wie schon verschiedenfach vorgeschlagen, auch keinesfalls eine Panacee gegen weitere Ausschreitungen ist, beweist uns die Erfahrung, daß unter unsern kindlichen Verbrechern, ebenso wie auch unter denen vom 14. bis 18. Lebensjahre, sich stets ein ansehnlicher Bruchtheil solcher befindet, welche schon in Rettungshäusern geweilt haben oder wohl gar aus solchen direkt in das Gefängniß überführt werden müssen. Ich würde es daher für höchst angezeigt halten, in dieser brennenden principiellen Frage der Gegenwart, ob Gefängniß, ob Zwangserziehung, gerade nach dieser Seite hin, also in Bezug auf die Frage: wie viele Procente der Zwangs- oder Rettungshauszöglinge werden späterhin Gefängnißinsassen? eine Enquete anzustellen: sie würde uns sicherlich — mögen wir uns selbst zu der Frage stellen, wie wir wollen — manches werthvolle und klärende Material liefern. Nach meinen Erfahrungen möchte ich mich dahin aussprechen, daß ich verbrecherisch beanlagte — ich brauche wohl nicht zu betonen, daß ich dies keineswegs im Lombroso'schen Sinne verstehe! — oder schon tiefer gesunkene Kinder bei schwereren Ausschreitungen in der Zwangserziehungsanstalt keinesfalls für besser aufgehoben halte, als im Gefängniß, ja vielmehr glaube, daß diese im letzteren noch eher zurechtgebracht werden können, daß dagegen der nicht hoch genug anzuschlagende ethische Werth der Fürsorgeerziehung zur Rettung einer unsterblichen Menschenseele dann erst zu seiner vollen und greifbaren Entfaltung gelangen wird, wenn die Unterbringung des verwahrlosten oder in leichterer Form strafbar gewordenen Kindes eine möglichst frühzeitige ist und mehr noch einen gewissermaßen prophylaktischen Charakter trägt. Wenn wir

aber somit dem Gefängniß für Jugendliche noch seine besondere Berechtigung, bez. sogar eine Art von Vorzug vor dem Zwangserziehungshause zuerkennen, so gehen wir dabei natürlich von einer grundlegenden Voraussetzung aus, nämlich der, daß die Jugendlichen ihre Strafe in Isolierhaft und unter stetem erziehlichen Einflusse verbüßen müssen. Nur unter dieser Bedingung sollte man es meines Erachtens verantworten können, Jugendliche und im Besonderen Kinder, sei es zu längerer oder kürzerer Freiheitsstrafe zu verurtheilen: die in gemeinsamer Haft zu befürchtende und mit aller Aufsicht nicht zu vermeidende schädliche Einwirkung der tiefer Gesunkenen auf die mehr oder weniger noch unverdorbenen Gemüther würde sonst nur zu oft den erziehlichen Werth der ernsten Gefängnißstrafe für das innere Leben des Gefangenen weit überragen, ja geradezu die Haft zu einer Versündigung an manchem kindlichen Gemüthe machen.*

---

* Unter den schon S. 19 erwähnten für den Deutschen Juristentag bestimmten Thesen v. Liszt's bezieht sich die vierte auf die Gefängnißstrafen der Jugendlichen. In dieser stellt v. Liszt folgenden höchst eigenartigen Gedanken auf: „Jugendlichen vom 14. bis 21. Jahre gegenüber ist, soweit nicht Fürsorgeerziehung eintritt, Gefängnißstrafe von 2 bis 5 Jahren als Besserungsstrafe, ev. mit anschließender Fürsorgeerziehung, anzuwenden." — Aus dieser Forderung ist uns zweierlei von Werth: einmal, daß v. Liszt neben der staatlichen Fürsorgeerziehung auch noch einer längeren Gefängnißstrafe der Jugendlichen eine segensreiche und bessernde Bedeutung zuerkennt, und sodann, daß er damit, wenn er auch an dieser Stelle bloß von Jugendlichen redet, auch zur Erziehungsaufgabe des modernen Gefängnisses überhaupt eine zustimmende Stellung einnimmt. Es ist uns eine Freude, dies zu constatieren, weil wir diesen beiden Gedanken — erziehlicher Werth der — nicht kurzzeitigen, sondern — längeren Gefängnißstrafe für Jugendliche und Erziehungspflicht des modernen Gefängnisses überhaupt — in unsern obigen Ausführungen wiederholt Ausdruck geben, vgl. auch „Aus der Gefängnißseelsorge", S. 39, 251—52.

Ob freilich der v. Liszt'sche Vorschlag Aussicht auf Verwirklichung hat, ist mir mehr als fraglich. Abgesehen von einer dadurch bedingten enormen Vermehrung der Isoltergefängnisse für Jugendliche — denn um Isoltergefangene kann es sich selbstverständlich doch nur handeln — würde eine solche generelle, ev. 5 Jahre andauernde Verhängung der Isolterstrafe für Jugendliche aus den verschiedensten Gründen kaum mög-

Die andere Frage, die sich uns hier von selbst aufdrängt, ob nicht für den Jugendlichen, speziell das Kind als Ersatz für die Freiheitsstrafen und zwar besonders solche von kurzzeitiger Dauer eine andere Strafart, etwa vor allem die der körperlichen Züchtigung, zu suchen sei, wollen wir an dieser Stelle nicht weiter erörtern, sondern einer späteren gesonderten Erwägung aufbehalten. So lange wir aber noch unmündige Jugendliche in unser Gefängniß eintreten sehen und in demselben in so manches Kinderauge mit seinen verhaltenen Thränen, in so manches verstörte und verschüchterte Kinderangesicht zu schauen haben, wollen wir uns hieraus einen verdoppelten Ansporn zur Bekämpfung des Weltübels, des rein ethischen wie des socialen, entnehmen, wo und wie es nur in unsern Kräften steht. Kinder im Gefängniß — das ist gewissermaßen auch eine Anklage gegen die Gesellschaft und nicht nur gegen die jeweiligen Eltern und Erzieher, woran ja allerdings in erster Linie zu denken sein wird. Wenn ich dies ernste Wort gebrauche, so thue ich es aber nur in einem ganz bestimmten Sinne. Nimmermehr gebrauche ich es in dem Sinne jener in den socialen Kämpfen von heutzutage leider so landläufigen und dabei doch so ganz und gar unbegründeten, ja man möchte geradezu sagen, frevelhaften Rede: die Gesellschaft, d. h. am letzten Ende die Besitzenden lassen die armen Leute hungern und frieren und dann müssen die armen Kinder hingehen und stehlen!* Es wird sich noch später zur Charakterisierung dieser — ich kann kein milderes

---

lich sein, ebenso wie auch irgend welche berufliche Ausbildung des Jugendlichen während einer solchen langen und entscheidenden Zeit seines jungen Lebens in der Isolierzelle mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Doch sei dem, wie ihm wolle, das Wichtigste für uns ist, daß also auch nach v. Liszt der Jugendliche während seiner Gefängnißstrafe gebessert, also „erzogen", werden kann und soll.

* So dem Sinne nach in nackten, wenn auch noch so gut und warmherzig gemeinten Worten Karl Nötzel in „Die Gegenwart", 1901, Nr. 2, worauf wir später noch ausführlich zurückkommen werden.

Wort finden — höchst bedenklichen Anschauung Gelegenheit finden, einer Anschauung, die sogar in zweifellos wohlmeinenden und von bestem socialen Wollen erfüllten Kreisen anzutreffen ist, die aber, man kann es nicht anders bezeichnen, die socialen Aufgaben unsrer Zeit geradezu verwirrt und die Bekämpfung des socialen Uebels und die Ausrottung der wahren socialen Noth in ihren innersten Quellen erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Nein, unsre Stellung ist die: die armen beklagenswerthen Kinder im Gefängniß sind eine Anklage für die Gesellschaft insofern und überall da, wo heutzutage die brüderliche Theilnahme am Gesammtergehen des Anderen und das Bewußtsein, nicht allein für dessen leibliches, sondern ebenso auch für sein sittliches Wohl gewissermaßen mit verantwortlich zu sein, so selten wird, dagegen die alte Cainsfrage auf Gassen und Straßen ertönt: Soll ich meines Bruders Hüter sein? — Da machen sich auflösende Mächte aller Art in unserm Volke geltend, grobsinnlicher Fleischesgenuß und Verachtung einfacher Lebenssitten, volksvergiftende Unsittlichkeiten, rohe Verhöhnung des Heiligen und Göttlichen, selbstüberhebende Auflehnung gegen jede Autorität, und dringen vergiftend schon hinein bis in die Kreise der zarten Jugend, und Niemand erhebt dagegen seine Stimme zu ernstem Zeugniß oder hat ein Wort der Mißbilligung oder der freundlichen brüderlichen Warnung für denjenigen, der sich, sei es in den oberen, sei es in den niederen Schichten des Volkes, von solchem wilden Strome eines idealloſen grobsinnlichen Genußlebens dahintragen läßt. Man beruhigt sich dabei, wenn man für sich selbst und seine eigene Familie anders denkt und anderes erstrebt, und durch solches Gehenlassen wird man dann mitschuldig an all den Opfern, die nicht sowohl der eigentliche nackte und peinigende Hunger, sondern vielmehr jenes ungebundene, zügellose, über alles Maß hinausgehende Jagen und Begehren nach dem sinnlichen Aus-

kaufen und Auskosten des Augenblickslebens in Versuchung und Elend gestürzt hat. In diesem Sinne allerdings sagen auch wir, daß das Kind im Gefängnisse — an einer späteren Stelle werden wir sehen, weshalb zumeist es ins Gefängniß kommt — mit seinem frühen Leid auch ein Ankläger für die christliche Gesellschaft werden kann; es wäre dagegen eine Ansicht von geradezu kindlicher Naivetät, zu glauben, daß mit einem Male alle Kinder aus unsern Gefängnissen verschwinden würden, wenn etwa alle reichen Philanthropen sich zusammenthäten, um alle „armen Kinder" satt zu machen. Damit soll natürlich keineswegs geleugnet werden, daß der auch in unsrer Gegenwart unter den besitzenden Klassen bei niedrig denkenden und sittlich niedrig stehenden Elementen sich zeigende Mammonismus und ihre gewissenlose Ausbeutung einer jeden ihnen günstigen Conjunktur die vollste sittliche Verurtheilung verdient, ja noch mehr, daß solcher Mangel an Gemeinsinn, solche Gipfelung des Egoismus sehr viel dazu beiträgt, die Klassenunterschiede in traurigster Weise zu verschärfen und unsäglich viel Zündstoff zu Unzufriedenheit und Erbitterung hinein in die Massen zu werfen; wir nehmen gar keinen Anstand zu erklären, daß neben den unendlich vielen Beweisen gemeinnütziger fürsorgender Thätigkeit für fremde Noth, die gerade in unsrer Gegenwart sich auf das hochherzigste und erfreulichste offenbart — nur verblendete Böswilligkeit vermag dies zu leugnen —, doch noch von vielen tausend Anderen dasselbe geleistet werden könnte und müßte; wir gehen jedoch über diese Linie nicht einen Schritt weiter und müssen auf das bestimmteste bestreiten, daß nun auch dieser Mangel an Fürsorge für manche materiellen Nothstände und Entbehrungen des Einzelnen die Quelle und die Veranlassung des Verbrechens überhaupt und des sittlichen Niedergangs so Vieler in den breiten Schichten des Volkes sei. Daß sittlich nicht ganz gefestigte schwache Charaktere in der Verzweiflung oder

auch bloß im Unbehagen einer augenblicklichen Nothlage sich gar leicht zu irgend einem Vergehen hinreißen lassen können, ist ja natürlich eine alltägliche Erscheinung, wenn sie auch immerhin nicht so häufig ist, wie man gemeiniglich annimmt, aber doch muß es uns nach unsern Beobachtungen geradezu als eine unglaubliche Oberflächlichkeit erscheinen, das Verbrechen als eine bloße Magenfrage zu behandeln. Wir denken denn doch noch viel zu hoch auch von den einfachsten und niedrigsten Kreisen im Volke — und zahllose Thatbeweise von Treue und Redlichkeit auch in größter Noth bestätigen dies —, um annehmen zu können, daß die bloße materielle Entbehrung schon hinreichen könnte, um alle ihre sittlichen Grundsätze über den Haufen zu werfen, und wir müßten eine solche Imputation geradezu für eine Beleidigung des Volkes und des einfachen Mannes halten. Nein, das was an den sittlichen Begriffen sowohl der höheren Kreise, als auch der breiten Schichten des Volkes nagt und sie unterwühlt, ist nicht die materielle Entbehrung, sondern am letzten Ende die gesammte materielle Lebensanschauung, der man huldigt und sich blindlings zu eigen gibt. In diese verborgenen Tiefen des inneren Menschen ziehen sich die giftigen Wurzelfäden des Verbrechens hinein, doch darüber werden wir noch später des weiteren zu reden haben.

Wir werden ferner bei diesen allgemeinen socialen Erwägungen nie vergessen dürfen, was bei diesen Anklagen gegen die Versäumnisse der Gesellschaft nur zu häufig geschieht, daß für all dieses Menschenelend, welches in dieser traurigen Gesetzesübertretung und Verwahrlosung des Kindesalters zur Erscheinung kommt und durch sie von einer Generation zur anderen sich fortpflanzt, am letzten Ende und am unmittelbarsten doch das Elternhaus, sowie die Eindrücke, welche das Kind vom frühesten Dasein an in seiner nächsten Umgebung genießt, die Grundschuld und die nächste Verant-

wortung tragen. Liebloſe Gleichgültigkeit der Geſellſchaft mag im einzelnen Falle viel Jammer und Elend, viel Verdüſterung und Verbitterung haben groß werden laſſen, das alles ein lebendiger chriſtlicher Gemeinſchaftsgeiſt hätte eindämmen müſſen, Veranlaſſung genug, die in manchen Familien eine feindſelige antiſociale Geſinnung hervorzurufen, aber an dem direkten Emporwuchern der einzelnen gegen das Geſetz gerichteten ſündhaften Begehrungen im Herzen des Kindes ſelbſt, wie ſolche ja in jedem Kinderherzen, auch in dem in reicher Fülle aufgewachſenen, emporſteigen, kann man ihr doch unmöglich eine Schuld imputieren: bei dieſen ſtehen wir doch ausſchließlich auf dem Boden der individuellen Verſchuldung, bez. der der einzelnen Familie. Als Geiſtlicher in der Gemeinde, wie beſonders aber auch als Gefängnißgeiſtlicher hat man ausgiebige Gelegenheit, nach dieſer letzteren Seite hin die ſprechendſten Erfahrungen zu machen. Wie überaus ſchwer hält es da in vielen, vielen Fällen, daß Eltern eine ſittliche Verſchuldung ihrer Kinder offen und ehrlich zugeben und denſelben die entſprechende ernſte Verwarnung angedeihen laſſen. Welcher Eifer, jede ſittlich bedenkliche Regung ihrer Kinder zu beſtreiten, oder, wenn es dann doch nicht anders geht, jedes Vergehen derſelben möglichſt zu entſchuldigen, als nichts weiter als eine harmloſe Kinderei oder — ein ſehr beliebter Ausweg! — als „Verführung Anderer“ hinzuſtellen. „Mein Junge iſt von anderen verführt worden, die anderen Kinder ſind ja gar zu ſchlecht!“ Das iſt dann, wenn zuletzt alles Beſtreiten nichts mehr hilft, die ſtändige mit Zähigkeit feſtgehaltene Ausrede. Wenn man für ſolche Verführung auch nicht den entfernteſten Beweis beibringen kann, ſo kümmert dies ein ſolches blinde Elternherz nicht im geringſten, und daß Jeder, alſo auch das Kind, ſündigt, wenn er von ſeiner „eigenen Luſt“ gereizt und gelocket wird, dies Wort leidet dann natürlich jedesmal in dem

vorliegenden Falle seine Ausnahme. Und dies blinde Beschönigen und Vertheidigen der Fehler des Kindes findet sich womöglich in den Häusern am ausgeprägtesten, in denen sonst Vater und Mutter ihre Kinder, wenn diese ihnen selbst irgendwie nicht zu Willen gewesen, in unerbittlicher, ja wohl gar in roher Weise züchtigen und ausschelten, und die bei den geringsten Anlässen von solcher energischen Erziehungsmethode mißtönend wiederhallen; sowie aber das Kind wegen einer wirklichen sittlichen Ausschreitung von außen her, von der maßgebenden Autorität, zur Rede gesetzt und zur Verantwortung gezogen werden soll, da erhebt sich dann die blinde und thörichte Elternliebe „wie ein Mann“ für das gekränkte unschuldige Kind, und nicht selten gleicht dann besonders die Mutter der gereizten Löwin, die ihr Junges gegen seine Feinde schützt und vertheidigt. Eine solche blinde elterliche Schwäche gegen die Verfehlung des Kindes ist zwar menschlich begreiflich, aber trotzdem nicht weniger verhängnißvoll, denn sie hat meist auch noch Schlimmeres zur Folge: nicht nur, daß durch solche Beschönigung und Leugnung der Schuld auch das Kind selbst zur Lüge und Täuschung angehalten wird, wird auch nicht selten vor den Ohren des Kindes die Autorität, die in irgend einer Instanz genöthigt ist, der Ausschreitung des Kindes ernst entgegenzutreten, auf das gröblichste geschmäht und heruntergezogen und somit im Kinde jeder Respekt vor allen Autoritätsgewalten des Lebens von Klein auf untergraben. Da wundert man sich so oft, daß die Schule heutzutage weniger günstige Erziehungsresultate erziele als früher, und sucht für die zunehmende Rohheit der Jugend und ihre Unbotmäßigkeit gegen Erwachsene den oder jenen ferner liegenden Grund, und doch liegt der Hauptgrund nahe genug: das Elternhaus unterstützt nicht etwa die Erziehungsarbeit der Schule, sondern untergräbt vielmehr in so und so vielen Fällen direkt im Kinde die Autorität des Lehrers und schließlich aller übrigen Autoritäts-

personen. Ein Glück, daß der Lehrer nicht hören muß, wie heutzutage in so manchem Hause seine Arbeit und seine Person vor den Ohren des gierig lauschenden Kindes verunglimpft wird: es würde ihm sonst sein Beruf, der ja ohnehin Selbstentsagung genug erfordert, geradezu zu einer peinigenden Fessel werden. Daß durch eine solche Geringschätzung der Autorität seitens des Elternhauses und eine solche Ertödtung des von Natur im Kinderherzen liegenden Autoritätsgefühles das Kind oft von den eigenen Eltern, den natürlichen Hütern seines Lebens! für eine spätere Gesetzesüberschreitung geradezu prädisponiert wird, ist somit nur eine logische Folge. So darf man denn auch getrost behaupten, daß ein guter Theil unsrer kindlichen bez. jugendlichen Gefangenen das Gefängniß allein durch die ursächliche Schuld des Elternhauses betritt. Ich sehe dabei noch völlig ab von jenen Fällen, in denen das Elternhaus in geradezu verruchter Weise seine Kinder zu Diebstahl und Betrug, Unzucht, Sachbeschädigung und dergl. direkt angehalten hat. Auch ohne Alles dies müssen wir in unserm Gefängnißberufe häufig genug den heimathlichen Familienboden anklagen, wenn zarte Kinder immer von neuem unsre Gefängnisse füllen. Sowohl die von den Eltern erbetenen mündlichen Vorträge als auch ihre schriftlichen Herzensergießungen zeigen dem Gefängnißgeistlichen nur allzu oft, wo der tiefste Schaden liegt und was die Hauptschuld an der Verirrung des Kindes trägt: die im Elternherzen liegende Schwachheti oder Gleichgültigkeit gegen das in der Kinderseele sich regende Böse, der Mangel sowohl an gutem Willen als auch an Verständniß, die ja in jedem Kinde, sei es reich oder arm, erwachenden sündlichen Triebe zu bekämpfen und durch die Macht einer zielbewußten religiös-sittlichen Erziehung zu ersticken. Daß an und für sich böse und niedrige Triebe sich im Kinderherzen regen, daran ist wohl in den meisten Fällen das Elternpaar nicht schuldig: das sind fast ausnahms-

los, falls nicht eine direkte teuflische Verführung einer harmlosen Kinderseele vorliegen sollte, originale Strömungen des eigenen persönlichen Menschenich; daß dieselben aber ins Kraut schießen, in greifbarer Gestalt und in wachsendem Maße sich bethätigen und den Charakter des Kindes zu beherrschen anfangen, das ist Versäumniß und Verfehlung der elterlichen Erzieher. Ist dann das Unglück geschehen, hat die schrankenlose, ja wohl gar unwissentlich von dritter Seite genährte böse Lust gesiegt und das Kind zur direkten Thatsünde gebracht, und muß dann das Gesetz seine Pflicht gegen den kindlichen Uebelthäter thun, dann ist der Jammer groß und die elterlichen Klagen und Anklagen sind dann rasch bei der Hand, aber leider richten sie sich zumeist an die falsche Adresse. Ebenso werden, wie wir gesehen haben, draußen im Leben von manchen über diese traurigen Erscheinungen der Kriminalität im Kindesalter ernsthaft Reflektierenden ohne zu zaudern auf den breiten Rücken der „verrotteten socialen Einrichtungen und Verhältnisse“ mit bekannten Schlagworten der Gegenwart eine Menge in ihrer Allgemeinheit ungerechter Vorwürfe abgeladen, indem man dabei immer von dem trügerischen Axiome ausgeht, daß die armen nothleidenden Kinder so gut wie gezwungen seien, schon Verbrecher zu werden. Gewiß ist das Kind im Gefängnißkittel auch eine betrübende und anklagende sociale Erscheinung, aber, wie wir schon sahen, nicht sowohl hinsichtlich der volkswirthschaftlichen und socialen Einrichtungen der gegenwärtigen Gesellschaft im engeren Sinne, als vielmehr nach der Richtung hin, daß jener Geist des religiös-sittlichen Lebens, welcher in jedem Rechtsbruche Sünde, also eine widergöttliche Willensäußerung des inneren Menschen sieht und daher auch nur von der Macht der religiösen Idee die endgültige Heilung oder doch Linderung aller leiblichen wie geistigen Schäden der Menschheit erhofft, der endlich jede fremde sittliche Schuld wie seine eigene empfindet und dieselbe sich zur persön-

lichen Mahnung dienen läßt, das Böse in sich und außer sich zu bekämpfen, noch nicht genug die sociale Welt der Gegenwart hat durchdringen können, um auf religiös-sittlichem Boden in aktiver Arbeit die Forderungen wahrer Brüderlichkeit und christlicher Solidarität zu verwirklichen. Die moderne sociale Anschauung behauptet: die empirisch-socialen Verhältnisse müssen verbessert werden, dann werden unsre Gefängnisse leer; die religiöse Anschauung dagegen sagt: die religiöse Erziehung des inneren Menschen muß vertieft werden, dann können wir in steigendem Verhältniß die Gefängnisse nach und nach eingehen lassen. Nun ohne uns jetzt in diesen Gegensatz weiter zu vertiefen, wird es das Beste sein, wir halten uns an das alte wahre Wort: das Eine thun und das Andere nicht lassen. Man arbeite nach beiden Seiten hin, nach der social-äußerlichen, wie nach der religiös innerlichen, am Glücke und an der Zukunft der Menschheit, doch immer von der festen Position aus, daß alle Verbesserung socialer Verhältnisse und Einrichtungen doch noch nicht einen einzelnen Menschen wahrhaft besser macht, wenn sie ihn vielleicht auch mancher Versuchung zum Bösen entzieht, daß dagegen der innerlich geläuterte und nach dem höchsten religiösen Ideale strebende Mensch auch in niedrigen unvollkommenen socialen Einrichtungen sich doch bewähren und auch unter den äußerlich ungünstigsten Verhältnissen sowohl selbst nicht sinken, als auch auf seine Familie und seine weitere Umgebung einen bessernden und veredelnden Einfluß ausüben wird.

IX.

In die Anatomie.

(Ein Stimmungsbild.)

Mag man das Gefängniß mit gutem Bedachte auch noch so sehr dem Geräusche des Tages entrücken und es an möglichst isolierter und einsamer Stelle errichten, sodaß Unzählige da draußen im fluthenden Strome des Lebens gar keine Ahnung haben, wo und wie so viele ihrer Brüder irgendwo in der Verborgenheit büßen; mag man es auch ferner noch so ängstlich wahren mit Schloß und Riegel, Mauern und Eisenwerk vor jedem unbefugten Heraus und Hinein: einer findet doch den Weg zu seinem verborgenen Winkel, einer dringt doch hindurch durch die festeste eisengefügte Thür, das ist der Tod. Um ein jedes Sterbebett lagert sich ja eine Wolke der bittersten Dissonanzen: die ganze kleine Welt, die in dem lebenden Ich sich aufgebaut von Daseinsbejahung und Daseinsgewißheit, von Lebenszielen und Lebensbesitz, sie bricht in nichts zusammen und wird zu einem mißfarbigen Häuflein Asche. Diese Vernichtungsstunde eines menschlichen Daseins, das, so lange es noch athmet, in Lumpen noch reicher ist als die Königsschätze aller verflossenen Aeonen, und, im Tode erloschen, ärmer noch als der blinde Wurm im Staube, hat aber, so gleichmäßig bitter auch der Stachel dieser Stunde für

alle Zeiten und Zonen, drinnen im Gefängniß doch noch ihre besondere Bitterkeit: hier ist es ein einsames Sterben, allein mit sich und seinem anklagenden Gewissen und den Selbstvorwürfen über selbstzerstörtes Lebensglück. Draußen wacht doch vielleicht in irgend einer Form die theilnehmende Liebe am Sterbebett, bietet eine in Liebe verbundene mitfühlende Hand dem Sterbenden den letzten Liebesdienst und wird dadurch zu einem versöhnenden Zeugniß jener Menschenliebe, die selbst auf der liebearmen Erde nimmer aufhört, und zugleich auch zu einem sichtbaren Abbild und Unterpfand jener unsichtbaren Gottes- und Vaterliebe, die mit ihrer heiligen Allgegenwart auch das ärmste Sterbelager überschattet. Der sterbende Gefangene ist übler daran: ihm fehlt, wenn ja auch nicht der tröstende christliche Zuspruch, so doch der letzte treue Händedruck eines über alles geliebten Wesens und das letzte Lebewohl einer für Zeit und Ewigkeit mit ihm verbundenen treuen Seele. Allein, wie er durch die Gefängnißpforte eingetreten ist, muß er nun auch, nachdem er seinen letzten Kampf auf einsamer Lagerstatt ausgekämpft, durch dieselbe wieder hinaus als todter Mann.

Und so gehts nun hinaus den letzten Weg zur Leichenhalle des Friedhofs: die Hände von Leidensgefährten sind es, welche die entseelte Hülle zu ihrer letzten Heimstatt tragen. So stehen wir auf unserm Gefängnißfriedhof, ein Ruheplatz der Todten auch wieder mit doppelt erschütterndem Ernst: öde und abseits, in ergreifender Einsamkeit liegt er da, nicht wie sonst ein schmerzlich süßes Ziel für manche stillen Wanderer, die in nachsinnender Trauer eine wehmüthige Freude und Befriedigung finden, wenigstens dem Orte nahe zu sein, wo sie ihrer Todten Asche gebettet, und einen Blumengruß auf ihren Rasenhügel niederzulegen; wo sonst ein lebensvoller Blumenflor und hoffnungsfreudiges Immergrün uns den Todesgedanken mit den Sinnbildern eines neuen unvergäng-

lichen Lebens liebevoll umkleidet, reden hier vor unsern Augen die langen schmuck- und blumenlosen Gräberreihen, allein mit dem kalten unerbittlichen Nummerstein versehen, eine doppelt ergreifende Sprache: in schneidendem Weh klingt von ihnen her das uralte Lied von Menschenschuld und Menschenelend mit dem Refrain: verloren — verdorben, und es kostet uns wohl gleichsam einen innerlichen Ruck, um von diesem Jammerbilde mit seinem Strafurtheil im starren Gesetzeston: „Was der Mensch säet, das wird er ernten", uns loszureißen und unsre Augen sehnend zur Himmelsbläue emporzusenden, um von dort jenen anderen Refrain zu vernehmen: Verloren und wiedergefunden! — O wenn man doch so manchen jugendlichen Gefangenen, der in cynischem Lebensübermuthe seine Jugendjahre vergeudet, einmal an diesen Gräberreihen mit ihren namenlosen und einsamen Schläfern vorüberführen könnte, vielleicht, daß dann doch Dem und Jenem das Herz schlüge und nun in Wirklichkeit und nicht etwa bloß im erschütternden Traumgesichte etwas von jenen Warnungsbildern der „Neujahrsnacht eines Unglücklichen" durch seine Seele ziehen würde.

Die letzte Scholle ist auf den schlichten Fichtensarg gefallen, das Grab hat sich geschlossen, und mit einem Menschenich, das im kleinsten Rahmen unumschränkt Himmel und Erde umspannte, mit seiner atomenhaften Wesenseinheit einem Weltall gegenüber doch in sich den Maßstab für alles Seiende fand, mit einem Menschenschicksal, durch die göttliche Gnade für das Höchste bestimmt und vielleicht an seinem Lebensmorgen von überglücklichen Eltern mit den kühnsten Hoffnungen begrüßt, ist es nun endgültig für diesen Aeon aus, der müde Leib mit seinem von Leidenschaft durchglühten Herzen ist zu seiner Ruhe gekommen. Und doch ist dies nicht immer der Fall, häufig genug wartet des erstarrten Leibes, von dem die Hand des erbarmenden Todes die Gefängnißfessel abgestreift,

anstatt der stillen Friedhofsruhe noch ein ganz anderes Schicksal: ab und zu sehen wir da draußen vor dem einsamen Leichenhause einen absonderlichen Wagen vorfahren, ein kastenähnliches seltsames Gefährt: es ist der Transportwagen, der die für die Anatomie bestimmten Leichen zu holen kommt. — Nach gewissen, je nach den einzelnen Landesverordnungen verschiedenen Bestimmungen wandert im Einzelfalle die Leiche eines verstorbenen Sträflings zur Landesuniversität zum Dienst der Wissenschaft und zwar besonders dann, wenn der mittellos Verstorbene völlig allein stand oder seine Angehörigen nicht gewillt oder im Stande waren, für die Beerdigungskosten aufzukommen.

Wir haben hier wieder ein eigenthümliches Capitel unsres socialen Lebens vor uns, ein Gebiet, auf dessen engem Raume die Gedanken auch hart auf einander stoßen: auf der einen Seite die — man darf wohl sagen — wissenschaftliche Nothwendigkeit, zum Dienste des Allgemeinwohls den sterblichen Ueberrest eines Menschen wie eine Sache behandeln und gegebenenfalls über ihn verfügen zu dürfen, und auf der anderen die Sphäre des Gemüthslebens, für das es immer etwas schmerzlich Niederbeugendes bleiben wird, daß solche Aermsten — ohne Rücksicht auf ihre etwaigen persönlichen Wünsche — in dieser Weise den Zwecken des Ganzen dienen müssen und über den sichtbaren Rest ihres irdischen Daseins keine Bestimmungsgewalt mehr haben. Wie nun, wenn ein solcher Sterbende der Ueberführung seiner Leiche in die Anatomie auf das Bestimmteste widerspricht? Wird dann nicht die Nichtbeachtung solcher Wünsche ihm die Sterbestunde zu einer entsetzlichen Qual gestalten, wozu man doch entschieden weder vom religiösen noch vom ethischen Standpunkte aus berechtigt wäre? Man kann ja nun zwar nicht ohne Grund einwenden, daß diese Aussicht, gegebenenfalls einmal mit seinem Leibe den Zwecken der Anatomie dienen zu müssen, eine weitere, einfache, logische und satzungsgemäße Straffolge für verschuldete

Gesetzesübertretung sei, der zu entgehen ja in der Macht jedes Einzelnen stehe, aber trotz dieses juristisch und formell unanfechtbaren Standpunktes wird immerhin auf der Gefühlsseite ein Rest von schmerzlichem Bedauern, von einer gewissen innerlichen Unbefriedigung übrig bleiben, um so mehr, wenn wir bedenken, daß in manchen Fällen es doch auch wieder bloß die materielle Mittellosigkeit und Noth der Angehörigen — also ein soziales Moment — ist, welche über den Heimfall der Leiche an die Anatomie entscheidet. Hoffen wir, daß das große allgemeine Strafvollzugsgesetz der Zukunft, wie manche andere Fragen, so auch diese Anatomiefrage, so weit es überhaupt im Bereiche menschlicher Möglichkeit liegt, in einer sowohl die Gefühlsseite, als auch das Recht der Einzelpersönlichkeit auf sich selbst befriedigenden Weise lösen werde!

Doch kehren wir nochmals zu jenem ernsten und unheimlichen Wagen zurück und lassen wir die durch ihn und die augenblickliche Situation geweckten Empfindungen sich in uns auslösen und entwickeln. Auch er ist so recht ein Vorwurf für die „arme Leutekunst“ unsrer Tage, jene Richtung, die das Menschenleben in seinen harten Formen, in Mühsal und Arbeit, in Kummer und Elend, in Erniedrigung und Verborgenheit, uns schildern und gerade darin die künstlerisch packenden Lebensmomente finden will. Ringsum das weite und einsame Feld, vor uns die langen und schmucklosen Gräberreihen und die ebenso schmucklose Halle, der militärisch gekleidete Aufsichtsbeamte, mit geschäftsmäßiger Ruhe und Gleichmüthigkeit den Hergang leitend, die vier harten verwetterten Gefangenengesichter, in denen es doch etwas zuckt wie von tiefer innerer Erregung: ists Mitleid mit dem todten Genossen zu ihren Füßen? ists vielleicht eine leise mahnende Stimme: wird dies vielleicht einst auch dein Ende sein? — So erweisen die vier grauen Gestalten ihrem Leidensgefährten den letzten Dienst, sie heben lautlos seine entseelte Hülle zu

dem unheimlichen Transportwagen empor, dessen Führer von seinem hohen Sitz herab gleichgültig und unberührt auf die zu seinen Füßen sich abspielende Schlußscene eines Menschendrama schaut, während er vielleicht im Stillen bei sich überrechnet, ob er wohl zeitig genug noch nach Hause kommen werde, um am Nachmittage den bestellten Landauer auf den Gaisberg zu fahren. Dann setzt sich das Gefährt in Bewegung und bald ists unsern Augen entschwunden. Das Drama ist zu Ende. Zögernd haftet unser Fuß noch am Boden, wir können uns noch nicht alsbald von dieser Stelle losreißen, um wieder in die alltägliche Welt da draußen mit ihrem Hasten und Jagen, Scherzen und Lachen, zurückzukehren. Die Scene vor unsern Augen, in welcher wir gegenüber dem Reiche der Materie mit ihrer Vernichtung das Reich des Geistes mit seinem ewigen Leben zu vertreten hatten, war ja auch eine so eigenartige, eine so innerlich packende und erschütternde, daß wir ihren Ernst nicht mit flüchtiger Handbewegung von uns abschütteln können. Noch zittert ja das letzte Wort des uralten Segensgrußes aus grauer Vorzeit der Menschheitsgeschichte auf unsren Lippen: der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden! noch ist der letzte Gebetswunsch kaum verhallt: Erlöse uns von dem Uebel! — Und er, dem wir diesen Frieden gewünscht im Angesichte seiner leblosen Hülle, was ists nun mit ihm? Unsre Gedanken folgen dem dahinrollenden Wagen, wir schauen die Leiche an ihrem Bestimmungsort, getrennt, atomisiert, spurlos in alle Winde zerstreut, gleich der früher in die Lüfte zerstreuten Asche der Uebelthäter . . . So steht unser menschliches Gefühl gleichsam wie vor einem Nichts, und, im Angesichte dieses trostlosen Bildes, so ungleich anders als wohl sonst an den offenen Gräbern in unsern Gemeinden, wuchtet sich die Frage uns auf die Seele: Wo weilt jetzt jenes Ich, das noch vor kurzem diese erstarrte Materie als ihr Lebens-

princip durchfluthete und gleich dem unbeschränktesten Souverain sich ein unbegrenztes Daseinsreich schuf? was ist aus der Seelenmonade geworden, die eben noch in jeder Fiber dieses Körpers königlich herrschte, mit ihm scheinbar zu unlöslicher Einheit verbunden? — Und was wird nun im Besonderen in diesem Falle ihr Loos, wo ihr diesseitiger Sitz binnen kurzem gewaltsam atomisiert in Stücke zerfällt? — Solche und ähnliche düsteren Gedankenbilder schleichen sich wohl draußen auf einem Gefängnißfriedhofe und im Angesichte jenes unheimlichen Wagens, der auf seine Beute wartet, an uns heran, oder versuchen wohl gar durch ein solches Nachtbild von räthselvollem Menschenelend pessimistisch an der Glaubensburg in unsrer Seele zu rütteln. — Doch siehe! da steigt vom morgenfrischen Blachfeld eine Lerche singend zum Himmel empor. Immer jubelnder, immer daseinsfroher klingt das Lied des kleinen Sängers: endlich ist auch er für unser engbegrenztes Auge entschwunden, aber trotzdem erreicht noch sein Tirili aus dem blauen Luftmeere unser lauschendes Herz. O habe Dank, du kleiner Frühlingsbote, du zeigst mit deinem Sang den suchenden gequälten Gedanken den rechten Weg! Sursum corda! so klingt dein Lied. Wir schämen uns unsrer düster zweifelnden Gedanken und schauen nun, durch diesen Gottesgruß aus lichter Höhe gestärkt, hoffend und gläubig zu den vielen Wohnungen empor, die im Hause des himmlischen Vaters sind. Dort wird auch noch ein Plätzlein übrig sein an dem Gnadentische eines ewig unzerstörbaren göttlichen Lebens für jene geistige Ichheit, die noch vor wenig Tagen aus einem wenn auch dem Tode und einer zwiefachen Auflösung verfallenen Körper doch noch als eine geistige Lebenspotenz zu uns sprach, auch wenn einmal von der diesseitigen Wohnung dieses Ich kein Grabhügel und kein Grabstein mehr zeugen werden.

Doch es zieht vielleicht noch eine andere Gedankenreihe

und Gedankenverbindung vor unserm Auge vorüber, wenn wir draußen auf unserm Gefängnißfriedhofe dem sterblichen Theile eines Mitbruders, Bein von unserm Bein und Fleisch von unserm Fleisch, auf diesem seinem letzten Wege erschüttert nachsehen, einer doppelten Vernichtung und Vergessenheit entgegen. Da steigt wohl vor unsern Blicken so manches köstliche Grabdenkmal auf, aus blendendem Marmorstein von Künstlerhand gefügt, und in goldenen Lettern ists für die kommenden Geschlechter eingegraben, was der Entschlafene gewesen, wieviel er gewirkt und geschaffen. Dagegen rings um uns her grüßt uns kein Denkstein zu ernstem Gedächtniß, und von dem, den jetzt der eilende Huf der Rosse dahinträgt, wird einst nicht einmal ein armseliger Nummerstein künden, daß hier ein sterblicher Rest eines Menschenwesens ruht, wie der Höchste für das Höchste geschaffen, von derselben liebenden Hoffnung begrüßt, von denselben Kräften des ewigen Gottesgeistes erfaßt, von demselben heißen Blutstrome des Empfindens durchfluthet, der es jedoch nach unten, statt nach oben trug, um schließlich durch eigene Verschuldung und Verirrung in verborgener Stille ruhmlos und spurlos zu erlöschen. Gewiß, es ist ja nur die Straffolge eines unerbittlich gerechten Gerichts, wenn von einem solchen verlorenen Leben kein Denkstein, kein Ehrenbuch zu sagen und zu künden hat. Hat es sich doch vielleicht auch andererseits in manches zerstörte Familien- und Menschenglück, das jener Unglückliche verbrecherisch vernichtete, zu schmerzlichstem Gedächtniß dauernd und tragisch genug eingegraben, und war es schließlich doch am letzten Ende nur die wohlverdiente Schuld der eigenen Hand, wenn ein Menschenkind nicht als eine ährenreiche Garbe zum Leben einging, sondern, ohne jede Segensfrucht für Menschenwohl und eigenes Glück, als nutzlose Stoppel und schädliches Unkraut verbrannt, spurlos in der Ewigkeit verschwindet.

Und dennoch, wenn wir uns gewöhnen, nicht an der schimmernd glänzenden Oberfläche des Lebens mit all seinen Aeußerlichkeiten haften zu bleiben, sondern auch in die Tiefen zu schauen, drängt sich uns dort auf unserm Gefängnißfriedhofe mit seinen namenlosen Schläfern und seiner erschütternden Predigt von Menschenschuld und Menschenuntergang doch die Frage auf: Ist zwischen all jenen goldglänzenden Gedächtnißsäulen menschlicher Ehrbarkeit und Lebensreife und dem gedächtnißlosen Versinken in das Nichts, das uns hier umgibt, wirklich ein unüberbrückbarer Gegensatz, sind es gleichsam zwei verschiedene Welten, getrennt durch den gähnenden Abgrund selbstgewollter schwerer Thatsünde, oder aber liegen doch nicht zwischen ihnen innere, in einander übergehende und verwandte, ja gleichartige Beziehungen, wie zwischen zwei Lebensblüthen, auf demselben Zweige des Menschheitsstammes erwachsen, und von demselben Naturtrieb durchströmt, sodaß sowohl das eitle Rühmen auf der einen Seite, wie auch das blinde pharisäische Verwerfungsurtheil gegen die andere Seite verstummen muß? — Und welches sind diese inneren Verwandtschaftsfäden, die sich zwischen den beiden scheinbar so getrennten Heerlagern hin- und herziehen und sie zu einem Menschheitsbilde zusammenfassen, dort eine Welt voll bürgerlicher Ehrbarkeit und Tüchtigkeit, ja wohl gar voll Großthaten des Geistes und des Charakters, mit einem mehr oder weniger harmonisch verlaufenden und abschließenden Leben, hier die trostlose Welt des Verbrechens, mit der sich daraus entwickelnden Verkommenheit, dem unbeachteten, ruhmlosen, dissonanzenreichen und schmachvollen Ende? — Ich finde jene geheime Blutsverwandtschaft zusammengefaßt in die zwei Worte: Gedanke und That. — Gedanke und That! für das Menschenauge, das nur an das äußerlich Gegebene, an das Thatsächliche sich hält und die inneren Prämissen, die geheime, einer jeden That, auch der nicht in die Erscheinung getretenen

ungeborenen That, vorausgehende Entstehungswelt unerforscht lassen muß, sind es ja freilich auch wieder gleichsam zwei von Grund auf verschiedene Pole. Sind sie es aber auch oder können sie es aber auch für das Richterauge Gottes sein, vor dem die innerste verborgenste Gedankenwelt gleich einem aufgeschlagenen Buche ist? — Gewiß ist ja zwischen Gedanke und That nach der moralischen, wie nach der thatsächlichen Seite hin ein ganz gewaltiger, fühl- und greifbarer Gegensatz, unsre ganze menschliche Strafgerechtigkeit schwebte ja sonst in der Luft und wäre sachlich unmöglich, wenn dem nicht so wäre, aber trotz alledem ist dieser Gegensatz nicht etwa ein absoluter, sondern wir haben hier nur graduell verschiedene Entwicklungsformen vor uns, aus demselben einen geistigen Nährboden unsres innersten Menschenthums entsprossen. Werden nicht auch wieder Gedanken und Begehrungen, haß- und neiderfülltes Wollen sich vor den Augen des ewigen Richters, der nach anderen Maßstäben urtheilt, zu einem thatsächlichen Bleigewichte zusammenballen, das die Schuldwage des äußerlich Unantastbaren tief, tief vor dem Richterstuhle des Höchsten sinken läßt? — Gewiß, Gedanke und That — wir sehen in ihnen zwei Extreme von scheinbar unendlicher und unvereinbarer Differenz, von schrofferem Contraste, als ein sanftes Wehen des Windes neben dem rasenden und alles vernichtenden Orkan, als das Leuchten eines Johanneskäfers in der Sommernacht gegenüber dem alles versengenden Tagesgestirn, und doch — sind sie nicht beide derselben finsteren Wurzel entwachsen, Geschwister aus demselben ungöttlichen Urboden entsprossen, das eine durch eine Menge mehr oder — ach, oft genug — recht wenig edler Beweggründe und Erwägungen auf der niederen Entwicklungsstufe der blitzschnell hin- und herzuckenden Gedankenarbeit zurückgehalten, das andere in frevlem Wagemuth und in rücksichtsloser, die Brücken hinter sich abbrechender Leidenschaft

vollendet?! — O wenn es für diese finstere Welt der Gedanken hienieden einen Gedankenleser gäbe, welche Berge von Sünden würden da offenbar werden, wie viele hohen und stolzen Häupter müßten sich da in Scham und Schuldgefühl zu Boden senken, wie mancher irdische Glorienschein würde da verbleichen und in mißfarbene Flecken sich wandeln!

Und die gemeinsame Urquelle aller jener finsteren unheildrohenden Gedankenwolken, die das Innerste des Menschen, das Heiligthum seines Seelenlebens zu einer Stätte der Sünde, ja des Verbrechens umgestalten, auch wenn noch nicht aus ihnen die Thatsünde gleich einem Blitzstrahl hervorzuckt, es ist der neidische Groll gegen den Nächsten und sein Glück. Dieser Neid ist die geheime, finsterzeugende Urkraft alles Verderbens: es zeugt von einer tiefen psychologischen Erkenntniß, daß schon das alte classische Heidenthum seine Götter, die es als die Verkörperung des menschlich Edelsten und Erhabensten verehrte, doch unter der Allgewalt jenes finsteren Triebes unterlegen sich dachte. Ja dieses womöglich bis zum Hasse sich steigernde Neidgefühl gegen den glücklichen Nebenbuhler ist es, das alle Menschen auch im Punkte der Sünde zu Brüdern und zu Kindern des Zornes macht und die scheinbar endlose Differenz und sittliche Spannweite zwischen dem unbescholtenen „gerechten" Menschen und dem Verbrecher in bedenklichster Weise zusammenschrumpfen läßt. Wer möchte sich freisprechen von diesem Grundübel der Menschheit, wie es sich schon im Keime zeigt beim spielenden Kind, das seinen Gespielen das schönere Spielzeug und die größere Frucht nicht gönnt! und wie nun erst, wenn wir hineinschauen in die späteren Concurrenzkämpfe des Lebens um Besitz und Gewinn, Ehre und Ruhm, Liebe und Liebesgenuß, welche Welt von neidischem Groll und von Mißgunst, ja von innerem verborgenen Haß, oft selbst bei solchen, die, äußerlich betrachtet, sich die nächsten sind, mögen sie sich nun Verwandte, Ge-

nossen, Kameraden, Collegen, Amtsbrüder oder wie sonst noch nennen. Was einst ein Cain gegen seinen Bruder empfand, mögen wir nun dieses Opfer des Neides geschichtlich, mögen wir ihn, diesen ersten Menschenmörder, als die sinnbildliche Einkleidung einer Idee fassen, es ist dieselbe verbrechenzeugende Gedankensünde, welche durch die Generationen zu allen denen hindurchgedrungen ist, die seines Geschlechtes sind.

Gedanke und That, das Verbrechen in der Idee und das in der Vollendung, zwei Geschwister demselben Mutterschoße entsprossen, zwei gleich schwere Gewichte auf der Wagschale des ewigen Weltenrichters, die hüben wie drüben nur dieselbe eine Hand der göttlichen Gnade und Erbarmung hinwegheben kann, wie zwingt dieser anklagende Doppelklang die gesammte Menschheit wie einen Mann auf ihre Kniee vor dem einen Richter und Vater, und wie stürzt da mit einem Male vor unsern Augen all das zusammen, was die Menschheit sich aufgebaut an Ehre und Ruhm, an glänzendem vergötternden Menschengedächtniß, wie fallen sie in Trümmer all die selbstgebauten Götzenaltäre satter Selbstzufriedenheit und sich selbstberäuchernder Vollkommenheit: immer kleiner und kleiner wird das eitle sich selbst vergötternde Ich, immer greller leuchtet die Fackel des richtenden Gottes in die geheimsten Falten der sich untadelhaft dünkenden Seele, immer mehr und mehr zerfallen die geistigen, die socialen, die sittlichen Unterschiede dieser sichtbaren Welt in nichts, es ist uns wohl, als ständen wir nicht mehr auf unserm öden Gefängnißfriedhofe, der Ruhestatt der Verachtetsten und Verkommensten unsres Geschlechts: er erweitert sich mit einem Male zu einem großen Friedhof der ganzen Welt, aller unsrer Brüder bis zu den höchsten und besten, die das nur das Aeußere schauende Menschenauge rühmt und preist in tausenden von Zungen, ja es ist uns wohl, als grübe man schließlich zu unsern Füßen auch unser eigen Grab, centner-

schwere Gewalten ziehen uns nieder auf die Kniee, vernichtet liegt all unser Menschenstolz zu Boden, der so gern sich schwindelnde Leitern erbauen möchte auf den Schultern unsres Nächsten, und wir fühlen es mit einem Male mit niederschmetternder Gewißheit: Ein Gebet allein geziemt im Angesichte des Todes der sterbenden Menschheit bis hinauf zu den stolzesten Höhen geistiger und sittlicher Veredelung und Vollkommenheit, das eine gleiche Gebetsseufzen des Zöllnerherzens, das da bußfertig lauscht auf das vergebende: Sei getrost! aus himmlischer Höhe ....

Erleichtert hebt sich unsre Brust, athmen wir auf aus tiefster Seele im befreienden beseligenden Gefühle der allerbarmenden göttlichen Gnade, die in Christo jedem Todtengefilde den anklagenden Stachel genommen. Wir kehren zurück aus unsern inneren Gedankenbildern, in die wir uns auf unserm öden Gefängnißfriedhofe versenkt, getröstet und gestärkt vom Lichtstrahle der göttlichen Gnade schaut unser Auge wieder um sich in Gottes trotz aller Sünde schöne und morgenhelle Welt: es ist uns jetzt, als sähen wir segnende Christushände über jedem der schmucklosen Grabhügel ausgebreitet, an denen wir stehen, in der Ferne vernimmt unser Ohr noch das letzte verklingende Rollen des dahineilenden Transportwagens, aber wir lauschen ihm jetzt in getrösteter Stille, die zerreißenden Dissonanzen unsres Herzens haben sich gelöst und in ernstem brüderlichen Mitgefühl befehlen wir den Entschlafenen der Gnade des Allerbarmers: Ja, du armes Wesen, du aus Sünde geborener und in Sünde untergegangener Mitbruder, dessen sterbliche Hülle jetzt dahinzieht einer doppelten Vernichtung entgegen, Gefühle eines fürbittenden Erbarmens sollen es sein, die dir nachfolgen in deine Todesnacht und in die Räthsel der schweigenden Ewigkeit. Und wenn auch kein Gedenkstein sich erheben kann, um die Stätte zu bezeichnen, wo deine Gebeine ruhen und wo vielleicht auch die trauernde

Liebe eine Thräne über deinem Grabe dir nachweinen könnte, so soll aber doch auch kein Stein sich erheben, der auf dich und dein Gedächtniß geschleudert würde mit frevler selbstgerechter Hand. Derselbe, gegen den die hochmüthige Verblendung ja einst auch Steine aufhob, „daß sie auf ihn würfen", hat es uns gewehrt mit seinem göttlichen Erbarmen und so befolgen wir, im Gefühle eigener Unwürdigkeit vor dem Richterauge des Ewigen, nur sein Geheiß, wenn wir auch dir nachrufen: Ruhe in Frieden und in deinem Gott! Wehe aber der Hand, welche den ersten Stein herbeiträgt zum richtenden und verdammenden Malzeichen über der Grabstätte eines Verbrechers!

X.

Die Prügelstrafe.

Wie wir schon oben andeuteten, müssen wir bei unsrer Betrachtung der verschiedenen Momente des Gefängnißwesens und Gefängnißlebens auch die Prügelstrafe in unsre Erwägung ziehen. Gerade in der Gegenwart ist es unerläßlicher als je, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, steht dieselbe doch seit einer Reihe von Jahren unter den auf den Plan geworfenen Reformgedanken zu Strafrecht und Strafvollzug mit im Vordergrund. Ja man kann noch weiter gehen und behaupten, daß diese Frage, die bei all ihrem rechtsphilosophischen Inhalte doch immer auch etwas rein Technisches an sich tragen wird und somit also auch nicht etwa bloß als eine theoretische Principienfrage angesehen werden darf, sondern vor allem auch eine zwingende und unvermeidliche Frage der unerbittlichen Praxis ist, sich sogar zu einer Art von politischem Schlag- und Losungswort ausgewachsen hat. Die rechtsstehenden Parteien nehmen zu derselben mehr oder weniger eine günstige Stellung ein, die auf der linken Seite erachten es a priori für eine Forderung des Liberalismus, die Prügelstrafe zu bekämpfen und als menschenunwürdig und als einen Rückfall in frühere Barbarei abzulehnen. Nun ich meine, wenn wir bei unserm kritischen Rundblicke über wichtige Mo-

mente des Strafvollzugs auch hier zu dieser Frage Stellung nehmen müssen, so hat natürlich jede politische Erwägung als mitbestimmender Faktor von vornherein auszuscheiden, und wir haben uns ausschließlich an das rein Thatsächliche zu halten und uns zu fragen: Ist die Einführung der Prügelstrafe in das moderne Rechtsleben und in den Strafvollzug an und für sich zweckdienlich und den beabsichtigten Strafzweck fördernd oder widerstreiten einer solchen Zweckdienlichkeit irgend welche thatsächliche innere wie äußere Gründe?

Nachdem wir in dieser Weise die Grenzen für unsre Erörterung abgesteckt, treten wir an dieselbe selbst heran. Wenn wir von der Prügelstrafe reden wollen, so müssen wir in erster Linie zwei Hauptgebiete unterscheiden, die leider in der öffentlichen Diskussion oft genug nicht genügend auseinander gehalten werden, nämlich einmal die Prügelstrafe als Disciplinarmittel während des Strafvollzugs selbst, und zweitens dieselbe als richterlich erkanntes Strafübel, besonders an Stelle der jetzt so häufigen kurzzeitigen Gefängnißstrafen, oder wohl auch als Verschärfung und Zusatzstrafe zu einer anderen schon erkannten Strafart. Wir wenden uns naturgemäß zuvörderst der ersteren zu, da die Prügelstrafe als Disciplinarmittel in gewissen Grenzen hie und da und zwar oft seit langem schon in Uebung und Gebrauch ist, und fragen uns, wie wir uns hierzu zu stellen haben. Natürlich wird auch hierbei wieder der etwaige rein praktische Werth das entscheidende Wort zu sprechen haben.

Daß die Prügelstrafe als Disciplinarmittel und zwar in erster Linie im Gefängniß für Jugendliche ihre volle Berechtigung hat und nicht etwa etwas Ungeheuerliches ist, bedarf meines Erachtens keines besonderen Beweises. Ebenso wie der junge Mensch in der Freiheit sowohl in der Elementarschule, als auch als Schüler der Fortbildungsschule bis zum 17. Lebensjahre unter dem disciplinaren Zuchtrechte seiner

Vorgesetzten, bez. der Schule steht — es ist ganz verfehlt, Fortbildungsschüler für innerhalb des Schullebens begangene außergewöhnliche grobe und rohe Ausschreitungen oder für Fälle eines fortgesetzten Ungehorsams alsbald mit so und so vielen Tagen Haft oder Gefängniß zu bestrafen und ihnen dadurch einen dauernden Makel anzuhängen, anstatt sie nach dem Schulgesetze zu züchtigen —, so wird doch auch dasselbe Züchtigungsrecht einem gefangenen Jugendlichen gegenüber Platz zu greifen haben. Somit wird auch über die Berechtigung der körperlichen Züchtigung in der Gefängnißschule wohl weiter kein Wort zu sagen und nur das Eine beiläufig zu bemerken sein, daß der Gefängnißlehrer, wie selbstverständlich auch jeder vernünftige Lehrer draußen, mit gutem Bedachte diese Strafart natürlich nur als seltene Ausnahme, als eine wirkliche ultima ratio zur Anwendung bringen lassen wird. Gewiß ist es ja der Idee nach der vollkommenere Zustand, in der Schule, gleichviel welcher Art, gar keinen Stock zu gebrauchen, und es wird sicher das Bestreben jedes einsichtsvollen Lehrers und Erziehers sein, dieses letzten drastischen Erziehungsmittels entrathen zu können, ebenso wie es auch der gottbegnadeten Lehrer genug geben mag, die durch die ganze Macht ihrer Persönlichkeit, durch ihren hervorragenden erzieherischen Takt und — wie wir hinzusetzen dürfen — durch ihre seelsorgerliche Einwirkung auf ihre Schüler genau dieselbe Disciplin über dieselben zu wahren wissen, wie andere mit gelegentlicher Zuhilfenahme der Züchtigung. Aber so wahr dies Alles vom idealen Standpunkte aus auch ist, so wäre es doch verfehlt, hieraus für unsre Schulen einen Canon zu machen und unterschiedslos dem Lehrermaterial tel quel eine Stütze ihrer Autorität und ihrer erziehlichen Einwirkung zu entziehen, die dasselbe dem Schülermaterial gegenüber, so wie dieses in Wirklichkeit ist, nicht aber, wie es unserm Wunsche nach sein sollte, nicht entbehren kann.

Nur darüber wird jedoch eine Meinungsverschiedenheit möglich sein, ob, abgesehen von der eigentlichen Schuldisciplin, der jugendliche Gefangene auch sonst noch mit seinem weiteren Verhalten in der Strafanstalt unter die Zucht der Prügelstrafe gestellt werden dürfe, ob also auch im übrigen die Prügelstrafe als Abschluß der übrigen Hausstrafen, Verwarnung, schmale Kost und hartes Lager, zu dienen habe. Unter dem Drucke der „öffentlichen Meinung" hat man sich wohl hie und da dazu bestimmen lassen, die Anwendung der körperlichen Züchtigung bloß auf das schulische Gebiet und für Ausschreitungen auf diesem zu beschränken, ich meine jedoch, mit vollstem Unrecht. Abgesehen davon, daß auf dem rein schulischen Gebiete gröbere Ausschreitungen, die das höchste Strafmaß rechtfertigten, verhältnißmäßig seltener vorkommen werden, es müßte sich denn einmal um eine gröbliche und thatsächliche Widersetzlichkeit gegen die Autorität des Lehrers und um eine fortgesetzte Gehorsamsverweigerung handeln, ist nicht zu verstehen, weshalb das übrige Verhalten des jugendlichen Gefangenen, das schließlich noch viel schwerere Ausschreitungen zeitigen kann, nicht unter die Zucht der Prügelstrafe fallen und der Gefängnißvorstand als solcher nicht berechtigt sein soll, ebenso wie der Lehrer, auch seinerseits einen Jugendlichen, bei dem sich die übrigen Hausstrafen als nutzlos erwiesen, auf das nachdrücklichste unter die Züchtigung zu nehmen. Die gegentheilige Behauptung, daß man mit den übrigen Hausstrafen dasselbe Ziel erreichen könne wie mit der Züchtigung, oder daß jene sogar noch wirkungsvoller seien als letztere, wird sich kaum aufrecht erhalten lassen. In dieser Frage können doch nur diejenigen competent sein, welche in der Lage sind, die Wirksamkeit der Züchtigung an dem betreffenden Individuum in nächster Nähe, bez. in ihrer amtlichen Stellung zu beobachten. Es wird sich jedoch die ganz überwiegende Mehrheit der Beamten, welche in Gefängnissen für

Jugendliche praktisch thätig gewesen sind, nach ihren Erfahrungen dahin aussprechen, daß in unsern Gefängnissen für Jugendliche zu seiner Zeit ein paar richtige Stockschläge am besten fruchten und schließlich noch am ersten geeignet sind, ein trotziges Gemüth, das von der Opposition gegen die Autorität sozusagen lebt — solche Burschen finden sich häufiger als man denkt —, wenn überhaupt, noch zur Vernunft zu bringen oder doch wenigstens in äußerlicher Zucht und Unterordnung zu erhalten, eine Anschauung, die auch von draußen her aus dem Erziehungsleben in Schule und Familie bekanntlich vielfache Zustimmung findet. Unsre Gefängnisse für Jugendliche haben der Elemente denn doch übrig genug, die auch einmal Wasser und Brod oder die Unbequemlichkeit eines harten Lagers mit größter Gemüthsruhe hinnehmen, da sie nach dieser Seite hin schon in ihrem früheren Leben nicht gerade verwöhnt waren, aber für den positiven körperlichen Schmerz natürlich ebenso empfänglich sind, wie jeder andere mit verfeinerten Lebensansprüchen. So ist für solche der physische Schmerz das einzige eindringliche Abschreckungs- und Zuchtmittel, das man somit zu einer gründlichen und consequenten Aufrechterhaltung der Disciplin gar nicht wird entbehren können. Daß es bei einer solchen Sachlage ganz unangebracht ist, von „veralteten Zuchtmitteln, unzeitgemäßer Erziehungsmethode, barbarischer Grausamkeit“ zu sprechen, liegt auf der Hand. Einen verstockten Burschen, der mit sehenden Augen und in bewußtester Absichtlichkeit sich dem Straf- und Besserungszwecke seiner Haft, sowie überhaupt dem doch auch zum Segen der Allgemeinheit und in deren nächstem und brennendstem Interesse eingerichteten Strafvollzuge, einer Lebensfrage für die allgemeine Volkswohlfahrt! — widersetzt, durch jedes Mittel, das am nachdrücklichsten zum Ziele führt, zum Gehorsam zu bringen, alledem kann auch nicht der Schatten eines Vorwurfs von Barbarei oder dergl.

gemacht werden, ebenso wie z. B. der Bahnschaffner kein Barbar ist, der mit gewaltsamem Stoße einen Selbstmörder oder einen unachtsamen Reisenden vom daherbrausenden Bahnzuge hinwegreißt. Zudem findet hier das alte Wort volenti non fit injuria seine vollste und berechtigtste Anwendung. Bei entsprechender und einem jeden Jugendlichen möglicher hausordnungsmäßigen Führung — es wird weder zu viel noch sonst etwas Unbilliges von ihm verlangt! — bleibt ähnlich wie draußen in der Schule, so auch im Gefängniß der Prügelstock für immer verstaubt im Schranke. Man würde vielmehr auf der anderen Seite sich verwaltungsseitig den viel schwereren Vorwurf einer strafbaren Laxheit und Gleichgültigkeit gegen das Allgemeinwohl zuziehen, wenn man nicht mit aller Energie durch Anwendung eines jeden sittlich zulässigen Mittels in der verbrecherischen Jugend wenigstens die rohesten Ausschreitungen zu ersticken und jene mit Respekt vor dem Worte: „Irret euch nicht, das Gesetz läßt sich nicht spotten!“ zu erfüllen suchte. So haben denn auch die verschiedensten Versammlungen von Strafvollzugsbeamten, also den eigentlichen Experten auf diesem Gebiete, mit erdrückenden Majoritäten sich zu dieser selben Anschauung bekannt, und wenn wir auch keineswegs zu blinden Anbetern des Majoritätsprincips der modernen Zeit gehören, so verlangt diese Stellungnahme denn doch wegen des in ihr enthaltenen Niederschlags der speziellsten sachlichen Erfahrungen die größte Beachtung und die gewichtigste Berücksichtigung.

Wenn wir diese bejahende Stellung zur körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe im jugendlichen Gefängniß einnehmen, so thun wir dies jedoch nur unter der ernstlichsten Betonung des folgenden Moments, das uns auch noch später beschäftigen wird: die Prügelstrafe werde als sonstige Hausstrafe nie abrupt oder willkürlich verhängt, sondern erst als demnächst bei fortgesetztem Ungehorsam zu erwartendes Straf-

übel warnend in Aussicht gestellt, bez. als Sühne für gewisse außergewöhnliche Ausschreitungen dem ins Gefängniß Eintretenden mit bestimmtesten Worten angedroht. Es ist von hervorragender pädagogischer Bedeutung, wenn der jugendliche Mensch weiß, daß er gegebenenfalls bei einem gewissen Verhalten vor der Prügelstrafe steht, und somit auch andererseits die Möglichkeit in seine Hand gegeben sieht, diese Strafe zu vermeiden, falls er den körperlichen Schmerz derselben fürchtet oder aber sein Ehrgefühl sich gegen dieselbe sträubt. In dieser Weise gehandhabt, ist es ganz zweifellos, daß die körperliche Züchtigung als Disciplinarmittel im Gefängnisse für Jugendliche überhaupt ihre besten Dienste leisten und dem Strafvollzuge nur förderlich sein wird.

Körperliche Züchtigung in der Mädchenabtheilung des jugendlichen Gefängnisses halte ich dagegen für nicht am Platze, selbst wenn durch den Vollzug derselben seitens einer Aufseherin und sonstige Vorkehrungen das Schamgefühl keine direkte Schädigung erleiden würde. Es ist denn doch bei einem gefangenen Mädchen von 12—17 Jahren der Umfang der zu ahndenden Ausschreitungen wohl ausnahmslos ein solcher, daß er mit den übrigen Strafmitteln bekämpft werden kann und die Anwendung der körperlichen Züchtigung kaum rechtfertigen würde. Die körperliche Züchtigung trägt doch immerhin den Charakter von etwas Gewaltsamen, d. h. eines gewaltsamen, aktiven und äußerst fühlbaren Eingriffes in das gesammte Empfindungsleben eines Menschen und darf daher auch nur die Reaktion gegen eine gewaltthätige oder doch wenigstens im äußersten Maße bewußt rücksichtslose und gesetzlose Aktion des betreffenden Individuums sein. Eine solche ist jedoch bei einem jungen, unter der tagtäglichen Zucht der Gefängnißordnung stehenden Mädchen wohl so gut wie ausgeschlossen, denn höchstens wird es sich bei einem solchen um fortgesetzte Faulheit, um freches, naseweises Entgegnen, um eben solches

Lügen und Betrügen handeln. Wollte man dagegen eine solche thatsächliche und aktive Widersetzlichkeit theoretisch voraussetzen, so würde allerdings auch kein principieller Grund sich finden lassen, der die Möglichkeit der Anwendung der körperlichen Züchtigung als letztes Erziehungs- und Zuchtmittel auch im Mädchengefängniß — die entsprechenden Vorkehrungen vorausgesetzt — von vornherein auszuschließen hätte, wofern nicht etwa die Rücksicht auf die größere Sensibilität des weiblichen Wesens die Vollziehung der Körperstrafe nach der gesundheitlichen Seite als bedenklich erscheinen ließe, wie ja natürlich überhaupt von der officiellen Exekution der Züchtigung in jedem Falle abzusehen ist, wenn der Körperzustand des zu Züchtigenden eine gesundheitliche Schädigung nahe legt.

Wir kommen zu der Frage der körperlichen Züchtigung als Disciplinarmittel im Gefängnisse für Erwachsene. Hier betreten wir natürlich einen ganz anderen Boden. Ein Zuchtmittel, womit man einen jugendlichen, noch unerzogenen Menschen zur Vernunft und zur Beobachtung des rechten Verhaltens bringen kann, braucht nicht auch ohne weiteres für den Erwachsenen angemessen und zweckdienlich zu sein, der zu einem ordnungsmäßigen Verhalten noch durch andere Erwägungen und Beeinflussungen veranlaßt werden kann und muß als ein jugendliches noch unreifes Gemüth. Das Bestreben der Gefängnißverwaltung wird ja ganz im Allgemeinen darauf gerichtet sein müssen, den Gefangenen je mehr und mehr auf dem Wege vernunftgemäßer Ueberlegung und einer wachsenden sich selbst bescheidenden Einsicht zur Beugung und Unterordnung unter die nothwendige Disciplin des Hauses zu veranlassen. Die Strafmittel, deren sie zur Erreichung dieses Zieles unvernünftigen oder böswilligen Menschen gegenüber nicht entrathen kann, wird sie thunlichst so zur Anwendung bringen, daß dadurch die freiwillige Unterordnung des Gefangenen mehr und mehr angebahnt, nicht aber erschwert

werde. Dies sind allgemeine Grundsätze und Richtlinien, über die wohl keine große Meinungsverschiedenheit bestehen wird. Wie steht es nun in der Wirklichkeit? In unsern Gefängnissen für Erwachsene ist wohl durchgängig die Prügelstrafe abgeschafft oder sie war darin überhaupt nicht in Uebung. Es mochten in ihnen auch die übrigen gebräuchlichen, bis zum Dunkelarrest und zu andauernder Fesselung sich steigernden Disciplinarstrafen in der Regel genügen, ein trotziges Gemüth unter die nothwendige Zucht des Hauses zu zwingen. Anders ist es dagegen in unsern Zuchthäusern. In diesen ist, wenn auch nicht überall, die Züchtigung noch ein zustehendes Disciplinarmittel. In solchen Anstalten stehen wir allerdings auch unter wesentlich anderen Verhältnissen. Einmal kommen in der Mehrzahl der Fälle im Zuchthaus denn doch noch weit rohere und tiefer gesunkene Menschen zusammen als im Gefängniß, wenngleich ja auch in diesem hieran kein Mangel ist, da in ihm oft auch Strafen von solchen zu verbüßen sind, welche früher schon Jahre lang im Zuchthaus gesessen; sodann aber handelt es sich im Zuchthaus zumeist um viel längere Strafzeiten. Es ist aber psychologisch erklärlich, daß eine lange wie eine endlose Wüste vor dem Auge daliegende Strafzeit, die auch sonst von härtestem Zuschnitt ist, ein innerlich schon so wie so mit sich zerfallenes Gemüth gar leicht zu einem völligen Desperado machen kann. Kehrt ja vielleicht auch zu einem Solchen ab und zu einmal die Hoffnung ein und zaubert ihm das Bild endlicher Freiheit oder vorzeitiger Entlassung vor die Seele, so werden auf der anderen Seite die Stimmungen völliger Hoffnungslosigkeit und der Verzweiflung an einem noch zu erreichenden glücklichen Lebensabend mit all ihrer unterwühlenden Einwirkung auf das Willensleben nicht fehlen, und es ist dann auch nicht verwunderlich, wenn ein solcher ankerloser Mensch hinsichtlich seines Verhaltens gegen die Ordnung des Hauses va banque spielt und wohl gar in der

Auflehnung gegen die ihm entgegentretende Autorität und in der persönlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm verhaßten Beamten seinen einzigen Genuß und seine einzige Lebensbejahung erkennt. Weshalb, sagt er sich wohl auch, soll ich mich hausordnungsgemäß führen? Die Aussicht auf vorläufige Entlassung oder auf völlige Begnadigung — wie sie besonders den Gefängnißsträfling nicht selten vor gröblichen Ausschreitungen abhalten wird — ist für mich mit all meinen zahllosen Vorstrafen ja doch nicht vorhanden. — Daß solchen Individuen gegenüber der Kampf der Autorität ein viel schärferer, ja sogar ein rücksichtsloser sein muß, ist in den Verhältnissen mit Nothwendigkeit gegeben. Daher erklärt sich denn auch die in den Zuchthäusern noch übliche körperliche Züchtigung ganz von selbst.

Gleichwohl haben sich manche gewichtigen Stimmen erhoben, die auch für das Zuchthaus die Prügelstrafe verwerfen und von derselben nicht die beabsichtigte Wirkung einer durchgreifenden Zucht und Gehorsamserzwingung erwarten, sondern sogar von ihrer Anwendung eher schädliche Einflüsse auf die sowohl aktiv wie passiv dabei Betheiligten befürchten. Es ist bekannt, daß z. B. Krohne, der sachkundige Theoretiker wie Praktiker, diese Anschauung vertritt. Abgesehen noch davon, daß er die Prügelstrafe als eine Grausamkeit erklärt, bestreitet er auch, daß sie zu dem gewollten Ziele führe: der gezüchtigte Zuchthäusler werde dadurch nur noch viel mehr verhärtet und innerlich verbittert, ebenso wie auch der züchtigende Aufseher durch diese Funktion innerlich verrohe und an seinem Charakter geschädigt werde. Wäre nun diese Kritik über jeden Zweifel erhaben, so wäre damit das Urtheil über die Prügelstrafe im Zuchthaus, wie auch, können wir gleich sagen, über dieselbe ganz im Allgemeinen gefällt. Aber ich fürchte, Krohne hat mit allen diesen Ausstellungen denn doch allzusehr generalisiert. Es ist ja ohne weiteres zuzugeben, daß diese eben

erwähnten Wirkungen der Prügelstrafe eintreten können und vielleicht auch hie und da im einzelnen Falle eingetreten sind; daß sie jedoch als eine innere psychologisch nothwendige Folge eintreten müßten, ist eine durch nichts bewiesene Annahme, vielmehr stehen einer solchen nicht minder glaubwürdige Zeugnisse Anderer gegenüber, die mit der Anwendung der Prügelstrafe im Zuchthause die günstigsten Resultate für die Disciplin erzielt haben. So erinnere ich mich, um nur ein sprechendes Beispiel hierfür anzuführen, daß sich einst Regitz, der verdiente und erfahrungsreiche Direktor des Zuchthauses zu Halle a. S., rückhaltlos und auf das bestimmteste für die Beibehaltung der körperlichen Züchtigung im Zuchthause aussprach. Er erwähnte u. a., wie er einst an einem besonders renitenten und bösartigen Menschen, bei dem das gütlichste und vernünftigste Zureden ebenso wie auch alle übrigen Hausstrafen nicht das Geringste gefruchtet, die ihm schon lange angedrohte Prügelstrafe habe vollziehen lassen. Bei der Exekution habe er auch einen anderen Züchtling, der als Simulant die ganze Verwaltung wochenlang chikaniert und genasführt, zusehen lassen mit der Androhung, daß nächstdem dieselbe Strafe auch an ihm für seine Unverschämtheit vollzogen werden würde. Der Erfolg sei ein durchschlagender gewesen: der Skandalmacher habe sich von jenem Tage an vernünftig und tadellos in die Hausordnung gefügt und auch die schwere Erkrankung des anderen sei mit einem Male spurlos verschwunden. — Solchen bestimmten und zahlreichen Zeugnissen aus den Reihen der Strafrichter und der Strafvollzugsbeamten gegenüber, wie solche auf verschiedenen Fachversammlungen abgelegt wurden, muß allerdings die theoretische von principiellen Gesichtspunkten ausgehende Bekämpfung der Prügelstrafe als Disciplinarmittel bedenklich erscheinen. Ueberhaupt möchte ich die Meinung aussprechen, daß diese Frage ausschließlich nach der praktischen und thatsächlichen Wirklich-

keit zu beurtheilen ist: wird von den Männern des Strafvollzugs in überwiegender Mehrheit dargethan und nachgewiesen, daß sie mit der Vollziehung der Prügelstrafe als der ultima ratio der Disciplinargewalt im Zuchthause zweckdienliche Erfahrungen zur Aufrechterhaltung der Disciplin gemacht haben, die doch, wie Jeder der Sache Naheſtehende weiß, unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß, wenn nicht überhaupt der ganze Strafvollzug in die Brüche gehen soll, sowie auch, daß nicht etwa andere außergewöhnlich in die Wagschale fallende individuelle wie allgemeine Nachtheile mit derselben verbunden gewesen, so muß im allgemeinen Interesse diese Strafart beibehalten werden, mag sie andererseits von der theoretischen Seite her noch so viele Einwände erfahren oder mit dem sogenannten „Zuge der Zeit“ noch so sehr im Widerspruch stehen. Ueber die Zulässigkeit der Prügelstrafe als Disciplinarmittel müssen die verschiedenen Kategorien der Strafvollzugsbeamten, bez. der richterlichen Gefängnißvorstände das letzte Wort besitzen, nicht aber darf die Sache, wie nicht selten geschieht, theoretisch vom grünen Tische entschieden werden, noch weniger gebührt in diesem Streite der sogenannten „öffentlichen Meinung“ — man weiß, wie dieselbe häufig genug konstruiert wird — oder überhaupt allen Jenen ein entscheidender Einfluß, welche, ohne eine blasse Ahnung von dem inneren Getriebe eines Zuchthauses, von der Beschaffenheit der darin detinierten Individuen und von dem schweren und aufreibenden Kampfe zwischen Gesetz und Opposition, der dort alltäglich zu führen ist, sowie von einer Unzahl anderer, interner und dabei mit Ausschlag gebender Fragen zu besitzen, nach rein allgemeinen Erwägungen und ihren rein subjektiven Eindrücken und ästhetischen Gefühlen über derartige Dinge absprechen und aburtheilen. Es ist dies geradezu ein Krankheitszug unsrer modernen Entwicklung mit ihrer so unendlich ausgedehnten Publicistik, durch die eine

jede auch noch so wenig sachlich begründete und aus der Erfahrung erwachsene Ansicht im selbstumgeworfenen Mantel der Unfehlbarkeit zu Millionen reden kann, daß, obgleich doch unsre ganze Gegenwart mehr wie je auf dem Boden der realen Verhältnisse, der Empirie, der persönlichen und sachlichen Erfahrung fußt, doch andererseits wieder in der öffentlichen Welt schlankweg über Dinge abgeurtheilt und für die oder jene Ansicht Stimmung gemacht wird und zwar von solchen, denen jede thatsächliche Erfahrung und spezielle Sachkenntniß fehlt, die dabei aber doch den eigentlichen Fachmann und dessen Erfahrungen als eine völlige quantité négligeable behandeln, wenn die letzteren nicht zu ihren Anschauungen und Zielen passen. Wir werden Gelegenheit haben, im Laufe unsrer Untersuchungen gerade auf diese Erscheinung unsres gegenwärtigen öffentlichen Lebens nochmals zurückzukommen.

Was die Verhängung der Prügelstrafe im Weiberzuchthause anlangt, so macht sich allerdings gegen eine solche für das Empfinden des Mannes noch ein tieferes Bedenken geltend. Nach unsrer bisherigen socialen und psychologischen Entwicklung steht die Frau — und zwar auf dem guten Grunde physiologischer Verhältnisse — neben uns als der schwächere Theil, der von Seiten des Mannes eine besondere Rücksichtnahme und einen besonderen Schutz zu beanspruchen hat. Dieser Schutz der Frau und die Fernhaltung und Abwehr eines jeden irgendwie gegen dieselbe ausgeübten Angriffes und Schlages erscheinen nach alledem als des Mannes Aufgabe und Ehrenpflicht. Mit diesem in dem ganzen Gange der bisherigen Menschheitsentwicklung tief eingewurzelten Empfinden contrastiert es natürlich fühlbar, ein wehrloses Weib, und wäre es selbst eine bodenlos gesunkene renitente Zuchthäuslerin, schlagen zu sehen oder irgend wie zu einer solchen Züchtigung mitzuwirken. Man wird auch ohne weiteres zugeben müssen, daß dieses jahrtausend alte, geradezu zu einer

sittlichen Macht gewordene sociale Gesetz der gebildeten Nationen wie nicht minder selbst mancher Naturvölker, nach welchem das Weib nach allen Seiten hin unter dem fürsorgenden und ritterlichen Schutze des stärkeren Mannes steht, aller Schonung bedarf, weil es nach beiden Seiten hin, für Mann und Weib, eine Quelle der edelsten Empfindungen im Menschenleben geworden ist und mehr wie manches andere den Ausbrüchen der Rohheit, des Egoismus und einer rücksichtslosen Selbstbejahung seitens des Männergeschlechtes gewehrt hat. Wie natürlich aber jede Beziehung der Menschen untereinander, auch die edelste und bestbegründete, auf unsrer unvollkommenen Erde dem Mißbrauch und der Verzerrung ausgesetzt ist, so ist es freilich auch diesem Schutzverhältniß zwischen Mann und Weib ergangen. Dieser Schutz, diese behütende Fürsorge für das schwächere Weib ist leider auch nicht von der Gefahr frei geblieben, hie und da geradezu zu einer entwürdigenden Unterordnung zu werden, die sich bekanntlich im Laufe der Zeiten bei manchen und selbst bei höher stehenden Völkern bis zu einer Art Sklaverei gesteigert hat. So beschämend und für das Weib entwürdigend derartige Zustände auch sind, darf doch nicht vergessen werden, daß jener extremen Niederhaltung des Weibes, wie sie geschichtlich hie und da in die Erscheinung tritt, doch ursprünglich das spontane Bewußtsein von einer gewissen Schutzpflicht zu Grunde gelegen hat, die gegen das schwächere Theil des weiblichen Geschlechts zu üben ist. Ein solches Schutz- und Fürsorgeverhältniß, das sich ja ebenso gut in der zartesten und innigsten, rücksichtsvollsten und ritterlichsten Weise entwickelt hat, setzt aber naturgemäß eine gewisse Unterordnung des Weibes unter die schützende und fürsorgende Hand des Mannes voraus, ohne daß dadurch der Schützling den Makel irgend einer Inferiorität oder Geringwerthigkeit zu fürchten hätte. Der andere radikale Ausweg, daß das Weib jenes jahrtausend alte,

mit Nothwendigkeit aus dem Naturboden herausgewachsene Schutz- und Fürsorgeverhältniß sozusagen aufkündigt, nach jeder Seite hin auf seine eigenen Füße tritt und somit sich nicht mehr unter und neben den bisherigen Schützer, sondern sich ihm als selbstbewußte Concurrentin gegenüber und entgegenstellt, zeugt zwar von einem hohen und anerkennenswerthen weiblichen Kraft- und Selbstgefühl, ja wir könnten sogar sagen, von einem edlen Idealismus, birgt aber doch auch andererseits die Keime schwerster Gefahren und unseliger Complicationen in sich, deren destruktive Folgen schließlich beide, Mann und Weib, und dieses letztere wohl in noch größerer Verschärfung, treffen würden Man wird es daher nur auf das lebhafteste beklagen müssen, daß die Linke der modernen Frauenrechtlerinnen diese Idee der vollständigen Selbständigkeit, Ebenbürtigkeit und Freiheit des weiblichen Geschlechts auch insoweit auszudehnen sucht, daß dann dieses eben geschilderte Schutzverhältniß oder sagen wir, die Verpflichtung eines rücksichtsvollen, das eigene Interesse hinter dem einer irgendwie geschädigten oder bedrohten Frau zurückstellenden Entgegenkommens nothwendig und zu beiderseitigem Nachtheile leiden muß. Wenn das Weib mit dem Anspruche völliger Selbständigkeit und Gleichberechtigung hinaus auf den Kampfplatz des öffentlichen socialen Lebens tritt und jenes Schutzverhältniß des Mannes wie eine Art Schmach und unwürdige Bevormundung von sich stößt, wenn es den Anspruch erhebt, zum eigenen Schutze und zur Behauptung des eigenen Ich nach jeder Seite hin sich selbst genug zu sein, dann ist es nur eine weitere logische Folge, daß der ohnehin schon so verbitterte Concurrenzkampf der Gegenwart in allen Fragen des socialen Lebens gerade noch da eine rücksichtslose Schärfe und Bitterkeit gewinnen wird, wo Rücksicht und Fürsorge zu üben bisher als die Pflicht jedes Ehrenmannes und eines naturgemäß empfindenden Menschen, selbst von sonstigem kulturellen

Tiefstande, galt. Daß damit das Weib außerdem seine höchste Waffe, ja man darf sagen, sein bestes Machtmittel über den Mann, selbst aus der Hand gibt, wenn es verschmäht, der Gegenstand seiner schützenden und ritterlichen Fürsorge zu sein, sei hierbei nur noch ganz beiläufig berührt.

Wir kehren nach dieser kleinen Abschweifung zu unserm Thema zurück. Wenn also auch nach der eben dargelegten Stellung zwischen Mann und Weib die Züchtigung gerade eines Weibes für unsern ersten Eindruck noch etwas besonders Unsympathisches haben wird, so werden wir aber doch auch bei dieser Spezialfrage jenem allgemeinen Grundsatze seine Geltung einräumen müssen, daß nämlich in ihr einzig und allein die praktischen Anforderungen des Strafvollzugs und die Erreichung des von demselben zu verwirklichenden Zieles, nämlich Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes und somit schließlich Sicherung der allgemeinen Volkswohlfahrt, das entscheidende Wort zu sprechen haben. Sollten die Männer des praktischen Strafvollzugs nach gewissenhaftester Prüfung auf Grund ihrer unumstößlichen Erfahrungen zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß auch im Weiberzuchthause im äußersten Falle nur die körperliche Züchtigung die strikte Aufrechterhaltung der Disciplin gewährleistet, so würde man kein Bedenken tragen dürfen, dieselbe auch gegen das Weib — selbstverständlich unter den schon oben bei ihrem Gebrauche im Mädchengefängnisse berührten Cautelen — zur Anwendung zu bringen. In der Wirklichkeit wird aber ein solcher Fall nur äußerst selten eintreten, da die sonstigen Hausstrafen in der Regel genügen dürften, die Disciplin aufrecht zu erhalten, selbst auch angenommen, daß einmal ausnahmsweise ein Weib in einem plötzlichen Wuthausbruche sich zu Thätlichkeiten oder sonstigen schweren Ausschreitungen hinreißen ließe.

Fassen wir alles Obige zusammen, so präcisieren wir unsre Ansicht dahin, daß wir die Prügelstrafe für das Zucht-

haus oder, wie wir in der ersten dieser unsrer Skizzen ausführten, für die in der Zukunft anzustrebende Reformstrafanstalt für den Gewohnheitsverbrecher und verhärteten ehrlosen Verächter von Gesetz, Sitte und Volkswohl, also für die zweite und härtere Stufe der Freiheitsstrafen, für durchaus zulässig halten, wenn, wie dies gegenwärtig schon der Fall sein dürfte, die überwiegende Mehrheit der verschiedenen Instanzen des Strafvollzugs nach ihren speziellen Erfahrungen sich für dieselbe aussprechen muß. Wir betonen dabei jedoch nochmals, daß dieselbe den letzten Grad der Hausstrafen zu bilden hat und niemals unvermittelt verhängt werden sollte, dergestalt also, daß bei Vollziehung der vorausgehenden Disciplinarstrafen auf die schließlich drohende Züchtigung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden muß. Es würde sich hierbei sogar empfehlen, daß diese Androhung in den Personalakten des Sträflings protokollarisch festgelegt und dieser veranlaßt wird, mit seiner eigenen Namensunterschrift das Bewußtsein von der über seinem Haupte schwebenden äußersten Strafe anzuerkennen. Hierdurch würde es möglich sein, noch im letzten Momente pädagogisch auf den Gefangenen einzuwirken und den letzten etwa ihm noch innewohnenden Rest von Ehrgefühl und Selbstscham zu sammeln und anzufachen, während eine häufig und abrupt vollzogene Züchtigung allerdings dazu führen könnte, ein gesunkenes Individuum in seinem Ehrgefühl oder sagen wir lieber, in seiner Ehrlosigkeit noch mehr abzustumpfen und zu verhärten. Ebenso wie unvernünftige elterliche Erziehung ein Kind gar leicht „verprügeln“ kann, sodaß selbst die äußerste Züchtigung keinen nennenswerthen Eindruck mehr macht, muß natürlich auch eine Strafanstalt sich vor einer solchen die Wirksamkeit nothwendig abschwächenden Häufigkeit und Alltäglichkeit der körperlichen Strafen mit ernstestem Bedachte hüten.

Dies unsre Stellung zur Züchtigung als disciplinarer

Hausstrafe. Wir haben nun zu der Verhängung der Prügelstrafe als einer gerichtlichen Strafe, sei es als Ersatz für kurzzeitige Gefängniß- oder Haftstrafen oder auch zur Verschärfung verhängter Freiheitsstrafen überzugehen.*

Es ist zweifellos, daß wir hiermit ein Gebiet betreten, auf dem die bisherigen Schwierigkeiten, die sich unsrer Entscheidung entgegenstellten, nur noch wachsen. Mit der Prügelstrafe als Disciplinarakt bewegen wir uns auf dem Boden thatsächlicher Erfahrungen, als richterliche Bestrafung dagegen für ein Vergehen gegen die Staatsgesetze tritt sie uns in unsrer Gegenwart — unter Zurückgreifung auf frühere schon längst hinter uns liegende Zeiten — wieder als ein völliges novum entgegen, das den entgegengesetztesten Beurtheilungen Thor und Thür öffnet. Gleichwohl mehren sich auch hier die verschiedenartigsten Stimmen, die die Aufnahme der Prügelstrafe in den Strafcodex wegen der insonderheit unter der jugendlichen Bevölkerung wachsenden Kriminalität als durchaus geboten und heilsam erachten, sodaß auch wir entschieden zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Zuvörderst werden wir wohl darüber eine annähernde Einhelligkeit constatieren dürfen, daß es sich bei dieser Frage um eventuelle Einführung der Prügelstrafe nur um eine gewisse Art von Vergehungen und zwar subjektiv

---

* Interessant ist, welche principielle Stellung Tolstoi in seinem gegen die Freiheitsstrafen gerichteten Tendenzromane „Auferstehung" II, Cap. 33 seinen Helden zur Prügelstrafe einnehmen läßt:

„Ich wollte sagen, daß es eigentlich nur zwei vernünftige Strafen gibt, diejenigen, die früher angewandt wurden, nämlich die körperliche Züchtigung und die Todesstrafe, die beide infolge der Sittenmilderung immer mehr außer Gebrauch kommen", sagte Nechljudow.

„Das ist ja ganz neu und sonderbar, von Ihnen das zu hören."

„Ja, es ist vernünftig, einem Menschen Schmerz zu verursachen, damit er nächstens das nicht thue, wofür man ihm den Schmerz zugefügt hat. Es ist auch gewiß vernünftig, einem schädlichen und gefährlichen Gliede der Gesellschaft das Haupt abzuschlagen. Beide Strafen haben einen vernünftigen Sinn. Aber welchen Sinn hat es, einen durch Müßiggang und schlechtes Beispiel verderbten Menschen in das Gefängniß zu werfen?" usw.

wie objektiv leichterer Art handeln kann. Es erscheint uns von vornherein indiscutabel, wenn man z. B. einen schweren und raffinierten Einbruchsdiebstahl, und wäre er selbst von einem Jugendlichen begangen, bloß mit Prügeln bestrafen wollte. Nach unsrer Anschauung, nach welcher jede Bestrafung eines schwereren Rechtsbrechers neben Sühnung und Abschreckung auf einen am letzten Ende erzieherischen Zweck hinauslaufen soll, der besonders auch während längerer Freiheitsstrafen in die erste Linie zu rücken ist, will es undenkbar erscheinen, diesen Erziehungszweck, der doch zweifellos eine längere Einwirkung auf den Innenmenschen voraussetzt, andererseits durch eine rasch sich abspielende, wenn ja auch in der Erinnerung haftende, körperliche Züchtigung in gleicher Weise erreichen zu wollen. Schwere bis in die Tiefen gehende sittliche Irrungen und Verirrungen werden nicht durch ein paar Schläge ausgetrieben und aufgehoben, sondern weichen nur intensiv wirkenden geistigen Mitteln. Auch in Schule und Haus erzieht ja nicht der Stock, sondern ist nur eine zeitweilige, wenn auch gegebenenfalls höchst werthvolle und nothwendige Unterstützung der erziehlichen Gesammtwirkung. Ebenso steht uns a priori fest, daß bei der Strafe der körperlichen Züchtigung auch nur an ein gewisses Lebensalter des zu bestrafenden Individuums — und zwar das jugendliche — gedacht werden kann und somit ihre Verhängung über Personen erwachsenen Alters, etwa für besonders rohe oder gewaltthätige, das menschliche Gefühl tiefverletzende Ausschreitungen, als ausgeschlossen erscheinen muß. Mag auch diese letztere Anschauung hie und da, besonders in Laienkreisen, ihre zahlreichen Vertreter haben, die besonders den das einfachste menschliche Gefühl ins Gesicht schlagenden Rohheitsverbrechen gewissermaßen als Rache und als eine Art Sühne für das bethätigte Opfer den größtmöglichen physischen Schmerz des Schuldigen entgegensetzen wollen, so möchte ich sie doch von

vornherein ablehnen. Es ist denn doch ein ganz gewaltiger Unterschied, ob ein renitenter Zuchthäusler mit gutem Rechte mit der Prügelstrafe belegt wird, oder ob ein erwachsener, bis dahin vielleicht unbescholtener Mensch für eine Ausschreitung, mag sie auch noch so tadelnswerth sein, richterlich gezüchtigt wird. Dies würde offenbar eine Rückkehr zu orientalischer Strafweise oder derjenigen lange vergangener Zeiten bedeuten, über die die Entwicklung sowohl des Abendlandes als auch der Gegenwart hinausgegangen ist und zu der wir nicht wieder zurückgreifen wollen. Bei dem erwachsenen Menschen muß denn doch das Strafrecht voraussetzen, daß er nicht etwa bloß durch die Rücksicht auf das körperliche Schmerzgefühl der Prügelstrafe, sondern durch innere Erwägungen geistiger bez. moralischer Art, wie sie z. B. mit der Freiheitsstrafe, der Entfernung von Haus und Hof, Weib und Kind, Beruf und Thätigkeit verbunden sind und wie man sie einem erwachsenen, mitten im fertigen Leben stehenden Menschen zutrauen muß, sich bestimmen und beeinflussen läßt. Gewiß mag es thatsächlich der Individuen übrig genug geben, die in ihrer völligen Gemüthsabstumpfung für diese innerlich läuternde und dadurch erziehende Bedeutung der Freiheitsstrafe und für ihre schmerzlich bitteren, die Gemüthswelt unmittelbar berührenden Verluste keinerlei Empfindung haben und viel eher durch eine tüchtige Tracht Prügel von einer Wiederholung ihrer Strafthat sich abhalten lassen würden, aber das Strafrecht darf, dem allgemeinen Zuge der Menschheitsentwicklung entsprechend, wonach je mehr und mehr eine Herrschaft des geistigen Princips über das rein körperliche und materielle anzustreben ist, diese einzelnen möglichen Fälle nicht zu einer Wirklichkeitsnorm erheben und danach also die Prügelstrafe als das für eine gewisse Kategorie von Vergehungen allein geltende Strafübel einführen, wodurch dann wieder alle diejenigen Personen von feinerem

Empfinden, deren Ehrgefühl gerade durch eine körperliche Züchtigung auf das gewaltsamste verletzt werden würde, ungleich mehr belastet wären. Hiergegen etwa an den Ausweg einer Differenzierung zu denken, wonach gegen die Einen auf Freiheitsstrafe, gegen die anderen rohen Elemente auf Züchtigung zu erkennen wäre, ist natürlich nach den verschiedensten Seiten hin ausgeschlossen. Nein, in unserm Abendlande mit der Gesammtheit seiner Erziehungsmächte, die das einzelne Individuum nicht nur im regelrecht durchgeführten Schulunterrichte, sondern auch in unserm geordneten staatlichen, gemeindlichen und gesellschaftlichen Leben erfährt, mit all auch dem Einflusse, den die Macht der öffentlichen Meinung und Sitte auf den Einzelnen ausübt, muß das Gesetz supponieren, daß der erwachsene selbständige Mensch soweit innerlich durch das Leben erzogen und gekräftigt ist, daß die Freiheitsstrafe zur Sühnung von Ausschreitungen vollauf genügt und es für jenen nicht noch einer momentan wirkenden körperlichen Strafe bedarf, durch die der noch unerzogene, den erziehenden Einflüssen des öffentlichen Lebens noch ferner Stehende im Nothfalle zur Gesetzmäßigkeit angehalten, bez. von Ungesetzlichkeiten abgeschreckt werden muß. So schränkt sich denn das Gebiet, für welches diese Bereicherung des Strafcodex eventuell einzutreten hätte, von vornherein wesentlich ein, und es bleibt als offene Frage eigentlich nur noch diese übrig, ob für dasjenige Lebensalter, in welchem die Entwicklung des Menschen, seines Charakters und seiner Willensrichtung nach den verschiedenen Seiten hin noch unvollendet ist und überhaupt das physische Gebiet, die rein physischen Eindrücke noch eine weit lebhaftere und gewichtigere Rolle spielen und vor den rein geistigen Motiven weit in dem Vordergrunde stehen, nun nicht auch eine in erster Linie physisch wirkende Strafe ins Auge zu fassen und somit die körperliche Züchtigung als die einfachste, raschefte und verhältnißmäßig empfindlichste Ahndung

einer begangenen Ausschreitung in die Machtbefugniß des Strafrichters zu stellen sei.

Wenn wir jetzt dieser Frage näher treten wollen, so müssen wir zuvörderst doch noch einmal erwägen: weshalb ist man denn eigentlich von so verschiedenen Seiten auf den Gedanken dieser Bereicherung des Strafrechts durch die körperliche Züchtigung gekommen? Ist der Hauptgrund etwa der, daß man mit den bisherigen Strafarten denn doch nicht völlig befriedigende Erfahrungen gemacht hat? — Es ist da nun zu constatieren, daß man in vielen Kreisen die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, sei es im Allgemeinen oder sei es ausschließlich in Betreff der Jugendlichen, für eine mehr oder weniger wirkungslose, ja wohl gar direkt verderbliche Strafe ansieht. Die kurzzeitige Strafe, sei es als Gefängniß, sei es als Haft, macht, sagt man wohl mit Recht, entweder zu viel oder zu wenig Eindruck: zu viel insofern, daß sie als Ahndung für eine flüchtige jugendliche Ausschreitung dennoch zu einem Bleigewichte werden kann, welches sich durch das ganze Leben hindurchschleppt, zu einem Makel und Schatten, welcher ein ganzes Leben verdüstern, vergiften und schädigen kann. Das Stigma: „im Gefängnisse gesessen", und wäre es nur für wenige Tage, kann gerade für denjenigen, der dann nie wieder am bürgerlichen Gesetze sich verging, sondern in persönlicher Ehrenhaftigkeit und peinlicher Treue sein Leben beschloß, zu einer Buße von solcher Intensität werden, daß dieselbe die moralische Bedeutung der geahndeten Strafthat ganz unverhältnißmäßig überschreitet und somit in ihren Folgen geradezu zu einer Unbilligkeit wird.

Umgekehrt — und dies wird die Mehrzahl der Fälle sein — macht eine kurzzeitige Freiheitsstrafe häufig zu wenig Eindruck. „Was macht es, wenn ich einen Tag „sitzen" muß?" so fragt wohl manch junger Mensch mit geflissentlicher Gleichgültigkeit, und wenn er dann auch mit einem gewissen

innerlichen Beben zum ersten Male die Gefängnißschwelle überschritt, so ging doch der ominöse Tag bei ausreichender Kost und gemächlichem Nichtsthun gar rasch und ohne weitere Fährlichkeit hin; so kehrt dann nur zu leicht der Entlassene in seine Heimath mit dem Gefühle zurück: es war ja nicht so schlimm, und — nun kommt das Entscheidende, das Bedenkliche und Verhängnißvolle — die Scheu vor dem Gefängniß ist dahin, das Gefängniß hat für ihn seinen ernsten, richterlich zürnenden und abschreckenden Charakter verloren. Nach dem Worte: c'est le premier pas qui coûte, ist der junge Mensch einem Abgrunde bedenklich näher gerückt, an den er sich vorher nicht im entferntesten herangetraut hätte. Und hierzu kommt noch ein weiteres Moment. Ein wenn auch noch so kurzer Aufenthalt eines Jugendlichen in Gefängnißhaft kann demselben sehr leicht auch noch eine andere dauernde Schädigung bedenklichster Art zufügen. Nicht in allen hier in Frage kommenden Gefängnissen wird es zu ermöglichen sein, daß der Inhaftierte seine Strafe in völliger Isolierung verbüßt. Häufig genug wird er mit anderen Jugendlichen oder, was noch viel bedenklicher ist, mit Gefangenen erwachsenen Alters in irgend welche Beziehung kommen, ja wohl gar mit ihnen eine Zelle theilen. Daß dies aber geradezu ein Hohn auf den zu erreichenden Strafzweck genannt werden muß, wird wohl Jedermann zugeben. Durch solchen Verkehr kann natürlich in moralischer und geistiger Beziehung unendlich mehr geschadet werden, als was man durch die gesetzliche Büßung für eine jugendliche Ausschreitung Gutes für den Inhaftierten zu erreichen suchte. Wir haben ja schon in unsrer zweiten Skizze, S. 65, ein sprechendes Beispiel dafür angeführt, wie schon das kürzeste Beisammensein verschiedener Gefangenen besonders jugendlichen Gemüthern eine durch nichts wieder gut zu machende Schädigung bringen kann.

Um diese kurzzeitigen Freiheitsstrafen, die bei ihrer Kürze

nicht erziehend wirken, aber trotz des kurzen Aufenthaltes im Gefängniß doch die bitterſten Folgen nach ſich ziehen können, überhaupt etwas einzuſchränken und manchen unüberlegten Fehltritt nicht alsbald mit dem ein ganzes Leben andauernden Makel „geſeſſen zu haben“ ahnden zu müſſen, iſt ja auch einer der Gründe geweſen, die bekanntlich die Einrichtung der bedingten Begnadigung, bez. Strafverbüßung hervorgerufen haben, über welche wir uns ſchon S. 177 ff des weiteren verbreiteten. Dieſe vom beſten humanen Geiſte getragene und pſychologiſch wohlbegründete Maßregel ſetzt bekanntlich einſtweilen für einen beſtimmten Zeitraum die Strafverbüßung aus und erläßt dann, falls der Verurtheilte während dieſer Bewährungszeit ſich untadelhaft gehalten hat, dieſelbe völlig, ſodaß es in die Hand des letzteren gelegt iſt, durch ernſte Anſpornung ſeines ſittlichen Willens noch einmal dem Makel des Gefängniſſes zu entgehen. So ſind z. B. in Deutſchland im Jahre 1900 von den 7171 Fällen der ausgeſetzten Strafverbüßung nicht weniger als 71,2 % in völlige Begnadigung übergegangen. Da 80 % dieſer Fälle ſich auf Jugendliche bezogen, ſo kann man annehmen, daß allein in dieſem Jahre 4000 Jugendliche ſich durch eigene Anſpannung ihres inneren Menſchen dem erkannten Gefängniß für ihr Leben ferngehalten haben, vorausgeſetzt natürlich, daß ſie nicht noch in ſpäteren Jahren rückfällig werden. Im Jahre 1901 ſtieg die bedingte Strafausſetzung auf 8381 Fälle (79 % davon Jugendliche), die Zahl der endgültig Begnadigten auf 86 % bei den Weibern und 78 % bei den Männern.

Immerhin iſt durch dieſe Einrichtung der bedingten Strafverbüßung das oben erwähnte Beſtreben mancher Kreiſe der Gegenwart, die kurzzeitigen Freiheitsſtrafen der Jugendlichen zum Theil auch durch die Strafe der körperlichen Züchtigung zu erſetzen, nicht gegenſtandslos geworden, da jener bedingte Straferlaß, um ſeinen Zweck wie ſeinen Werth nicht zu ver-

lieren, denn doch nicht ganz verallgemeinert werden darf, sondern immer nur in besonders würdigen Fällen einzutreten hat. Allerdings gäbe es ja auch noch ein weiteres Mittel, dasselbe Ziel zu erreichen, und zwar durch eine möglichst energische und ausgedehntere Anwendung der Geldstrafe. Diese Strafart würde sich besonders nach der Seite hin empfehlen, daß die kurzen Freiheitsstrafen, wie wir schon bemerkten, häufig genug so gut wie keinen nachhaltigen Eindruck auf den sie Verbüßenden machen: wir sahen schon, daß es an rohen und gleichgültigen Elementen keineswegs fehlt, die ein paar Tage, in sorgloser Gemächlichkeit in der Gefängnißzelle verbracht, durchaus nicht für ein so abschreckendes Strafübel halten, und ihr rascher Rückfall zeigt dann auch mit wünschenswerther Deutlichkeit, wie nutzlos für sie die wenigen Tage Haft oder Gefängniß gewesen sind. Zweifellos könnte nach dieser Seite hin eine nicht ängstlich stets bei der niedrigsten Strafsumme stehen bleibende, sondern durchgreifende Geldstrafe viel energischer wirken. Jede Geldstrafe schließt ja in sich den Verzicht auf irgend einen materiellen Lebensbesitz oder Lebensgenuß ein, und es gibt breite Schichten in Menge, die nach dem letzteren einzig und allein den Werth des Diesseits bemessen; ja häufig genug wird die Geldbuße selbst eine schmerzlich fühlbare momentane Einschränkung in Bezug auf das zum Lebensunterhalte Nothwendige bedeuten, alles Gründe, die ganz zweifellos für Zahllose den Nachdruck der Geldstrafe weit über den einer kurzen Freiheitsstrafe setzen werden. Nur müßte man dabei nicht allzu nachsichtig hinsichtlich der „Unbeibringlichkeit" sein und letztere nur bei einem wirklichen und thatsächlichen Nothstande für gegeben ansehen, ebenso wie auch in jedem Falle die Eltern für ihre minorennen Kinder hinsichtlich der Geldstrafe haftpflichtig zu machen sind, während in der Wirklichkeit mit dem unnöthigen „Absitzen" einer erkannten Geldstrafe, zu der man sich nicht bequemen will, nicht

selten geradezu Unfug getrieben wird. Muß der hart arbeitende Vater für rohe und lose Streiche seines loddrigen Sohnes einmal tüchtig in die Tasche greifen, so darf man vielleicht auch hoffen, daß dann in diesem Falle der oft wohl mangelnde Ernst der elterlichen und häuslichen Erziehung nothgedrungen eine gründliche Nachhilfe und Vertiefung erfährt.

Gleichwohl liegen nun auch wieder in der Geldstrafe mancherlei Schwierigkeiten, wenn sie in größerem Umfange anstatt der kürzeren Freiheitsstrafen herangezogen werden sollte. Das Haupterforderniß einer jeden Strafart — freilich noch bei keiner ein völlig gelöstes Problem — soll doch ihre Gerechtigkeit sein, d. h. daß sie mit gleichem subjektiven Nachdruck einen jeden betrifft und den einen nicht vor dem andern belastet. Besonders bei der Geldstrafe könnte dieser Fall sehr leicht eintreten, selbst trotz eines dem Strafrichter zur Verfügung stehenden scheinbar noch so weiten Spielraums in der Höhe der Buße. Bei ihr müßte es eigentlich ausgeschlossen sein, für irgend welche Delikte bestimmte und engbegrenzte Einheitsmaße festzusetzen, wenn man nicht von vornherein die offenbarste Unbilligkeit oder auch die handgreiflichste Wirkungslosigkeit in dieselbe hineintragen will. Eine Uebertretung, die ein Unbemittelter mit 3 Mark ernstlich büßt, ist vielleicht im nächsten Falle bei einem Anderen mit 100 Mark und weit mehr noch nicht gerecht genug geahndet. Es müßte also schon, um zu einem wirklich gerechten Maßstabe zu kommen, jede Geldstrafe nach dem Census des zu Bestrafenden bez. dessen Eltern bemessen werden, und es ist die Frage, ob und inwieweit sich dies in die Wirklichkeit umsetzen ließe. Selbst aber die Möglichkeit zugegeben, daß man nach oben in der Festsetzung einer fühlbaren Geldbuße die thatsächlichen Vermögensverhältnisse vollauf in Rechnung ziehen könnte, würde sich doch noch eine andere Schwierigkeit bez. Unbilligkeit er-

geben, wenn man für eine ganze Reihe von Vergehen, für welche jetzt strafrechtlich kürzere Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen, die Geldstrafe obligatorisch machen wollte. Es nämlich würden dann der Fälle nicht wenig sein, in denen man auch bei aller Energie der Beitreibung einer absoluten Mittellosigkeit gegenüber nicht zur Erhebung der Buße gelangen kann. Dann müßten diese Blutarmen denn doch wieder zu einer Art Freiheitsstrafe herangezogen werden, um, wenn auch nicht als eigentliche Gefangene, so doch als Frohnarbeiter durch ihrer Hände Arbeit irgend einen wenn auch minimalen Geldwerth zu schaffen. Also da, wo der etwas Bemittelte, wenn auch vielleicht unter gewissen Opfern, durch Geldzahlung sein Vergehen vor den Augen und der Welt erledigt, muß der ganz Arme an und für sich viel Werthvolleres, seine persönliche Freiheit die Darbietung seiner Arbeitskraft als Gegenleistung darreichen, sodaß sich an demselben eigentlich das Wort der Schrift erfüllt: „Wer da nicht hat, dem wird auch genommen, das er hat." So würde denn also die Geldstrafe selbst bei aller Abstufung nach den Besitzverhältnissen des zu Bestrafenden durch Mehrbelastung der effektiv Aermsten doch eine gewisse sociale Härte in sich schließen und bei der Strafzumessung die socialen Klassenunterschiede nicht völlig ausgleichen können. Immerhin ist bei der Beurtheilung dieser ganzen Frage daran festzuhalten, daß für so und so viele Individuen die Geldstrafe am allerempfindlichsten und nachdrücklichsten, selbst mehr noch als die etwa einzuführende Prügelstrafe, wirken würde. Irgend eine Abgabe, eine Steuer, eine Buße zahlen zu müssen, greift Manchem bis ans innerste Leben und bleibt im steten schmerzenden Gedächtniß. Man denke nur an das große Mißbehagen, mit welchem Unzählige die übrigen regelmäßigen und an und für sich doch unentbehrlichen Steuern an die Allgemeinheit entrichten. Wie Manche gibt es, die selbst die Arzt- und Apothekerrechnung lieber bezahlen als den Steuerzettel.

So steht denn die subjektive tiefgehende Wirkung der Geldstrafe außer allem Zweifel. Man sollte daher auch hinsichtlich der Gerichts- und Strafvollzugskosten in Strafsachen nicht alsbald bei einer gewissen Bedürftigkeit mit der Niederschlagung derselben bei der Hand sein, sondern auf einer, wenn auch kleinsten Ratenzahlung bestehen, selbstverständlich nicht um ein paar Mark für die öffentliche Kasse zu gewinnen — obgleich man auch einen solchen fiskalischen Standpunkt vom Interesse der übrigen Steuerzahler aus, welche sich hüten, sich vom Strafrichter verurtheilen zu lassen, durchaus billigen und als eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen den anständigen Theil der Bevölkerung ansehen könnte —, sondern ausschließlich im sittlichen Interesse der Zahlungspflichtigen selbst. Eine allzu große Nachsicht wird auf keinem Gebiete des Lebens, weder in Familie, Schule, Heer, Beruf und Erwerbsleben das persönliche individuelle Pflichtgefühl großziehen, und auf dieses letztere kommt es doch überhaupt an, auf einem solchen beruht überhaupt doch das Wohl des Ganzen. Mag man vielleicht auch einer solchen Familie, die unter der Last von Gerichtskosten zu seufzen hat, durch die Gesetzesübertretung eines der Ihrigen verschuldet, aus öffentlichen Mitteln genau dieselbe Summe an Unterstützungen im Laufe der Zeit wieder zukommen lassen, so ist doch der sittliche Effekt der: jede Mark, die sich dieselbe abknappen muß, um ihre Schuld vor Gericht zu mindern, hält ein kleines Privatissimum über die Pflichtenlehre ab und wird zu einer bitteren, aber sicherlich nur heilsamen Gewissensschärfung oder — so dürfen wir doch sicherlich sagen — kann wenigstens zu einer solchen werden, zum mindesten bei solchen, die überhaupt noch ein Gefühl für ihre eigene sittliche Verschuldung haben und nicht eine jede ihrer Gesetzesübertretungen schlankweg der Allgemeinheit und den schlechten Zeitverhältnissen oder anderen „bösen Menschen“ in die Schuhe schieben. Für Leute der letzteren Art ist dann

freilich eine sittliche Einwirkung überhaupt nicht mehr möglich, durch was auch für eine Strafart man gegen sie die Idee von Recht und Sittlichkeit aufrecht erhalten will, ebenso wie sie sich auch in der Regel — hinc illae lacrimae — von allem religiösen Einfluß schon längst losgerissen haben werden. Gegen einen jeden Desperado sollte aber das Gegentheil von nachsichtiger Geduld eine sittliche Pflicht gegen die Allgemeinheit sein. Gegen wirkliche Noth, Elend, Mangel die weitgehendste und thatkräftigste Unterstützung und Abwehr, gegen den einzelnen bösen Willen, der sich selbst nicht in sittliche Zucht nehmen will, sondern aus frecher Lust der Rechtsordnung widersetzt, aber auch die unnachsichtlichste Strenge: das ist nicht inhuman, sondern die allereinfachste Forderung der Humanität.

Kehren wir jedoch nun nach dieser längeren Zwischenerörterung über die Geldstrafe zu unsrer Frage zurück: Kann die Prügelstrafe für diese kurzzeitigen und nachweislich nur zu oft völlig bedeutungslosen Freiheitsstrafen einen genügenden und zweckmäßigen Ersatz bieten? Versuchen wir, ein so großes, häufig genug auch absichtlich aufgebauschtes Odium nun auch auf der Prügelstrafe liegt, ohne Voreingenommenheit dieser Frage näher zu treten und, wenn auch nicht sie zu lösen, so doch etwas zu ihrer Klärung beizutragen und zu einer unbefangenen Prüfung derselben anzuregen.

Unsre principielle Stellung zur Sache ist nun die: Bevor man überhaupt über eine Einführung der Prügelstrafe in den Strafcodex sich schlüssig machen kann, ist auf die Erfahrungen zurückzugreifen, welche man mit ihrer Verhängung und Ausübung als Disciplinarmittel in den Strafgefängnissen gemacht hat. Erst wenn von der Mehrheit der Strafvollzugsbehörden und insonderheit der Strafanstalten für Jugendliche die bestimmte Erklärung vorliegt, daß die Anwendung der Prügelstrafe sich als zweckmäßig und als ein durchgreifendes und

nachdrückliches Zuchtmittel erwiesen habe, wird man überhaupt an den weiteren Schritt ihrer Einführung in das Strafrecht denken können. Ich bin nun allerdings sachlich überzeugt, daß eine derartige Enquête jene Erklärung der betreffenden Anstalten mit erdrückender Majorität ergeben würde, ebenso wie ich eine solche aus eigener Beobachtung nur bestätigen könnte, wie man auch nicht minder so manchem haltlosen, lodderigen, bodenlos leichtfertigen Jugendlichen gegenüber den bestimmten Eindruck hatte, daß eine seinerzeitige gründliche Tracht Prügel einen solchen Burschen sicherer vom Wege der Verlumpung zurückgehalten haben würde, als seine erstmalige nach ein paar Tagen berechnete Gefängniß- oder Haftstrafe. Also setzen wir jetzt einmal das zustimmende Votum der Männer des praktischen Strafvollzugs über Wirksamkeit und Eindruck der Prügelstrafe als die unerläßliche Grundbedingung für ihre Einführung als richterliche Strafe als feststehend voraus, so werden uns auch im übrigen noch manche Momente entgegentreten, welche für dieselbe sprechen. Vor allem liegt in ihr etwas hervorragend Gleichmäßiges. Gewisse Empfindungsnerven sind eben bei jedem Betroffenen, sei er reich oder arm, hoch oder niedrig, dieselben. Mag auch der eine den physischen Schmerz standhafter ertragen oder nach der inneren Seite hin die Züchtigung verhältnißmäßig gleichgültiger hinnehmen, als der andere, so sind doch solche Contraste hinsichtlich des momentanen Strafeindrucks, wie sie z. B. die Geldstrafe oder auch eine kurze Gefängnißstrafe mit sich bringen, die von dem einen in fröhlichster Laune „abgerissen" wird, während den anderen der wenn auch nur kürzeste Verlust seiner Freiheit aufs tiefste kränkt, bei ihr nicht gut möglich. Auch der roheste Bursche, der sonst gegen alles Mögliche abgebrüht und für jede Ermahnung, sei es im bösen oder im guten, unzugänglich ist, für eine nachdrückliche Züchtigung, eine „scharfe Verwarnung" hat auch er „Verständniß" und

wird dieselbe thunlichst zu vermeiden suchen, und gerade solche Burschen, denen sonst nicht recht beizukommen ist, hat man ja bekanntlich bei der Erwägung der Prügelstrafe an Stelle der mangelhaften moralischen Einwirkung der kürzeren Freiheitsstrafen hauptsächlich im Auge. Wo die sonstigen Ehrbegriffe nicht mehr verfangen wollen, da soll der physische Schmerz in den Riß treten, um mit der körperlichen Strieme dem inneren Menschen ein nachdrückliches Memento einzuprägen. Gewiß, dieser Gedanke ist ja an sich nicht gerade verführerisch, aber gegen seine Berechtigung sowohl, als auch seine praktische Zweckdienlichkeit — immer das oben skizzierte Zustimmungsvotum vorausgesetzt — wird sich nicht viel Begründetes einwenden lassen, und auf den wirklichen praktischen Erfolg kommt es denn doch auch im Strafvollzuge schließlich ebenso gebieterisch an, wie in allen übrigen Dingen dieser Welt. In der rauhen Realpolitik des Lebens hat man nur selten eine Auswahl von verschiedenen gleichwirksamen Mitteln zur Verfügung, von denen man sich dann das edelste und ästhetisch annehmbarste aussuchen könnte, sondern das eiserne Muß zwingt uns auf dem Boden der unerbittlichen Wirklichkeit oft auch ein Mittel in die Hand, für dessen Außenseite man nicht gerade schwärmen kann; ist aber thatsächlich Erfolg damit verbunden zum Besten des Ganzen, so wird durch diesen realen Werth natürlich auch eine rauhe Außenseite veredelt und gehoben. Daß wir aber bei einer solchen Stellungnahme keineswegs etwa den Vorwurf des bekannten Grundsatzes: „der Zweck heiligt das Mittel“ zu fürchten haben, bedarf für ein ruhiges Urtheil natürlich keiner Ausführung. Es ist denn doch noch ein fundamentaler Unterschied: ein Mittel ist hart, rauh und eisern, oder aber es ist einfach unsittlich und heimtückisch.

Doch halt! wird uns da vielleicht entgegengerufen: Euer Mittel, die Prügelstrafe, grenzt doch in der That hart an die

Reihe jener sittlich zu verwerfenden Mittel. Wohl, gegen die völlig ehrlosen Burschen, die ihr ja hauptsächlich dabei im Auge habt, die auch in ihrem Leben schon genug Prügel bekommen, möchte sie vielleicht noch am Platze sein, aber bedenkt ihr nicht, daß sie dann, wenn sie erst gesetzlich festgelegt ist, auch einmal gegen solche Individuen zur Anwendung gebracht werden müßte, die doch noch ein sehr empfindliches Ehrgefühl besitzen und daher durch die Züchtigung eine unverhältnißmäßige Belastung, ja wohl gar eine Schädigung ihres inneren Menschen erfahren würden? — Gewiß, diese Instanz eines irritierten feineren Ehrgefühls verdient bei unsrer Frage eine ernstliche Prüfung. Bedenken wir jedoch dabei zuerst Folgendes. Dieser Vorwurf einer zu großen Belastung eines empfindlichen Ehrgefühls könnte schließlich genau ebenso gut die jetzt zu Recht bestehende Freiheitsstrafe treffen. Auch hier muß die Möglichkeit einer sehr starken Wirkungsdifferenz zugegeben werden: auf der einen Seite der rohe Bursche mit seinem abgeschliffenen Ehrgefühl, dem ein paar Tage Gefängniß nicht viel mehr als eine kleine Abwechslung und ein Anlaß zu frecher Rodomontade sind, und daneben der andere, dem auch nur eine Nacht in der Gefängnißzelle für sein Ehrgefühl zu einer peinigenden Hölle wird, dem das Gefängnißkleid wie Feuer auf dem Leibe brennt und die Erinnerung an die paar im Gefängniß verbrachten Tage sein ganzes Leben lang eine quälende, innerlich tief demüthigende Schamröthe ins Angesicht treibt. Also haben wir auch hier auf dem Gebiete der Freiheitsstrafe dieselben schneidenden Contraste in der Einwirkung derselben auf das jeweilige Individuum und doch müssen sie ertragen werden und kann man auch hier nicht solcher differenzierten Einwirkungen wegen die ganze Institution beseitigen.

Wie wir schon andeuteten, bietet ja nun die neuerliche Einrichtung der bedingten Verurtheilung, bez. Strafaussetzung

dem straffällig gewordenen Individuum von feinerem Ehrgefühle die Möglichkeit, sich diesem ihn vielleicht weit mehr als manchen anderen belastenden Drucke des Strafgesetzes durch eigene Willensanspannung nochmals zu entziehen, sodaß also die bedingte Verurtheilung neben ihren sonstigen segensreichen Einwirkungen auch noch als eine gewisse Remedur gegen eine solche in dem unerbittlichen Gesetzesbuchstaben liegende Härte angesehen werden kann, welcher ja immer nur in verhältnißmäßig engeren Grenzen die individuelle innere Welt des zu Bestrafenden zu berücksichtigen vermag. So könnte denn nun auch die bedingte Verurtheilung ebenso gut hinsichtlich der körperlichen Züchtigung Platz greifen und letztere bei erstmalig zu Bestrafenden oder in besonders zu milderer Beurtheilung geeigneten Fällen genau in derselben Weise für eine gewisse Probezeit in suspenso bleiben.* Wem

* Dem vielleicht hiergegen auftauchenden, aus der Erziehungspraxis der Volksschule entnommenen Einwurfe, daß die Ahndung eines Vergehens durch körperliche Züchtigung in möglichst engem Anschluß an dasselbe erfolgen müsse, um erzieherisch wirksam zu sein, kann nicht soviel Gewicht beigemessen werden, um eine später zu erfolgende Züchtigung völlig auszuschließen. Es ist ja keine Frage, daß für das eigentliche Kind, welches mehr oder weniger bloß in der Gegenwart lebt, die alsbaldige Folge der Bestrafung auf die stattgehabte Vergehung angezeigt erscheinen muß, weil für sein Innenleben die erst nach einem zeitlichen Zwischenraum zu erduldende Bestrafung an ihrem erzieherischen Eindrucke fühlbar einbüßen wird, da das in erster Linie für Augenblickseindrücke empfängliche Kind weniger im Stande ist, auf dem Wege der Reflexion sich wieder in jenen Moment seiner Verschuldung genügend zurückzuversetzen, damit dann das ethische Verhältniß zwischen Schuld und Sühne für sein innerstes Empfinden und sein Gewissen zum vollen Bewußtsein komme. Aber in unserm Falle handelt es sich doch nicht um Kinder, sondern um jüngere Leute, bei denen man doch ein solches Bewußtsein auch nach einem längeren zeitlichen Zwischenraum voraussetzen darf, wenn ja auch nicht bestritten werden soll, daß, theoretisch betrachtet, selbst für solche die möglichst zeitige Ahndung eines Vergehens erzieherisch immerhin das Erstrebenswerthe bleiben wird. Auch dürfen wir doch nicht unbeachtet lassen, daß ein solcher Einwand der erzieherischen Abschwächung einer erst später zu erfahrenden Züchtigung genau in demselben Maße auch die spätere Verbüßung einer Freiheitsstrafe und somit die unleugbar so segensreiche Institution der „bedingten Verurtheilung" überhaupt treffen würde.

es dann wirklich noch gegen die Ehre geht, gezüchtigt zu werden, hat ja in diesem Falle die Gelegenheit, sich diesen Makel und diese Verletzung seines Ehrgefühls fernzuhalten. Wird aber die Probezeit nicht bestanden, so wird die dann zu erfolgende Züchtigung eine doppelt verdiente sein und der Bursche damit zugleich selbst den Beweis geliefert haben, daß es mit seinem Ehrgefühle nicht so weit her ist und dasselbe von ihm nicht so hoch und heilig geachtet wird, als daß demselben durch die stattgehabte Züchtigung — wie ja dies die Gegner derselben an erster Stelle betonen — eine tiefere Schädigung zugefügt werden könnte. Auch ließe sich ja der Gedanke noch in Erwägung ziehen, ob nicht überhaupt die körperliche Züchtigung in jedem Falle erst beim Rückfalle einzutreten hätte, sodaß also eigentliche jugendliche Unüberlegtheit oder ein über die Stränge schießender unbedachter Uebermuth, wie er sich zumeist bei erstmaligen Uebertretungen zeigt, nie in die peinliche Lage gerathen würde, von dieser Strafe ereilt zu werden,* sondern immer erst die durch den Wiederholungsfall zur Erscheinung kommende Verrohung, Gleichgültigkeit, Frechheit. Daß natürlich auch die Delikte, für welche gegebenenfalls die Prügelstrafe zu erfolgen hätte, genau umschrieben sein müßten, um jeder eventuellen Willkür zu wehren, bedarf ja in einem Rechtsstaate keiner besonderen Hervorhebung.

---

* Es würde dies allerdings eine stärkere Heranziehung des richterlichen Verweises bedingen. Freilich will v. Liszt in seinen jüngsten schon erwähnten Thesen (§ 3) diesen aus dem Strafsystem verbannt wissen. Ob dies ausführbar ist, möchte ich jedoch sehr dahingestellt sein lassen: um ihn zu ersetzen, müßten dann sonstige Autoritätsgewalten mit einer entsprechend weiteren Disciplinarbefugniß ausgestattet werden, und es ist mir mehr als fraglich, ob in der heutigen Zeit hierfür irgend eine maßgebende Geneigtheit zu erlangen wäre. Verschwindet der Verweis vor Gericht, so muß er in Elternhaus, Schule, Kirche, Dienst- und Lehrherrschaft usw. verlegt werden, also in die Autoritätsinstanzen des vierten Gebotes, gewiß ein schöner, ethisch werthvoller Gedanke, aber wo fände sich heutzutage für ihn eine generelle Verwirklichung?

Gehen wir schließlich noch auf einige weitere Einwürfe ein, die man gegen die Prügelstrafe ganz im Allgemeinen, ebenso wie gegen ihre Anwendung als Disciplinarmittel in Strafanstalten erhoben hat. Ohne weiteres können wir wohl zuvörderst jenen Einwand übergehen, daß dieselbe als ein barbarisches Zuchtmittel unstatthaft sei, weil sie eine unmenschliche blutige Körperbeschädigung mit sich führen müsse. Denn es liegt doch absolut kein Grund vor, einen jugendlichen Gefangenen oder einen jugendlichen Rechtsbrecher etwa schärfer bis aufs Blut zu züchtigen, als z. B. einen Fortbildungsschüler, der nach dem betreffenden Ortsstatut für eine grobe Ausschreitung einige wohlapplizierte Schläge erhalten darf, ohne daß irgend ein ruhig denkender Mensch diese disciplinare Procedur eine barbarische Unmenschlichkeit nennen würde. Es kommt allein auf die Erzeugung eines nachdrücklichen Schmerzgefühls an und dies wird auch schon bei einer leichteren — freilich nicht zu umgehenden — Strieme genügend hervorgerufen. Sodann aber begegnen wir wohl dem Tadel, die Prügelstrafe sei eine äußerlich widerwärtige und das Gefühl aller dabei Betheiligten verletzende Strafe. Es kann nicht bestritten werden, daß dieser Einwand in gewissen Grenzen seine Begründung hat. Es ist ohne Frage ein unschöner und unästhetischer Anblick, einen Menschen züchtigen zu sehen, ja noch mehr, wohnen wir einer solchen Exekution zum ersten Male bei, wobei unser Gefühlsleben am unmittelbarsten und mit verhältnißmäßig geringster Beeinflussung verstandesmäßiger Erwägungen zum Ausdruck kommen wird, da empfinden wir wohl ein durchaus unbehagliches Gefühl und es ist uns, als träfe mancher Schlag uns selbst.

Mit Eifer werden da die principiellen Gegner der körperlichen Züchtigung uns zurufen: Gewiß, diese selbe Empfindung haben wir auch und dies ist es ja gerade, was uns a priori zur Verwerfung der Prügelstrafe bringt. — Doch gemach.

Theilt die körperliche Züchtigung diese Eigenschaften nicht auch wiederum mit manchem anderen Straf- und Zuchtmittel? Welche Strafe ist überhaupt ästhetisch schön und befriedigend? — Schauen wir einen Züchtling in seiner Strafzelle bei „schmaler Kost". Ringsum ein völlig leerer Zellenraum, an der Erde nur der Wasserkrug mit dem Stück Schwarzbrod darauf. Berührt dieser Anblick sowohl ästhetisch als auch innerlich angenehm? Oder gar der Verbrecher in seiner Dunkelzelle oder auch wegen eines groben Excesses, thätlichen Angriffs, Flucht und dergl. an Händen und Füßen in schweren Ketten liegend oder mit kürzesten schlürfenden Schritten sich hin und her bewegend, kaum der kleinsten Bewegung Herr, berührt dies alles unser Gefühl nicht aufs widerwärtigste, fühlt sich da unser Menschenthum in dem vor uns stehenden Gefangenen nicht auch ebenso schmerzlichst berührt? Wie steht es dann überhaupt mit der Gefängnißstrafe und ihren eisernen Fenstergittern, den wuchtigen doppelt verriegelten Thüren, der willenlosen Unterwerfung unter strenge militärische Zucht, dem groben unschönen Gefängnißkleid, der blechernen Eßschüssel und tausend anderen an sich ganz unvermeidlichen Einschränkungen und Entbehrungen des Gefängnißlebens, die alle insgesammt das ästhetische und allgemein menschliche Gefühl des Zuschauers ebenso verletzen werden, die aber alle selbstverständlich von dem nüchternen Verstande und dem nnerbittlichen Muß gefordert werden müssen, wenn überhaupt von einem geordneten Strafvollzuge und einem erfolgreichen und nachdrucksvollen Kampfe des Rechtes gegen alle Gesetzwidrigkeit die Rede sein soll. Ebenso wenig wie man natürlich im Strafvollzuge eigentliche Unmenschlichkeit oder Rohheit dulden wird, darf man aber auch andererseits bei den zum Schutze des Staatsganzen und des allgemeinen Menschheitswohls getroffenen Vertheidigungsmaßregeln vor einer harten und einschneidenden

Maßregel zurückbeben, wenn man nach ernstester Prüfung zu der Ueberzeugung hätte kommen müssen, daß durch sie das erstrebte Ziel des Rechtsschutzes und der öffentlichen Sicherheit am wirksamsten erreicht werde. Auch nach dieser Seite hin muß dann das summa lex salus publica die oberste Richtschnur sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem weiteren Einwande, daß die Exekution der Züchtigung auf den ausübenden Theil eine verrohende Einwirkung ausüben müsse. Auch hier muß die Allgemeingültigkeit dieser Behauptung bestritten werden. Man kann getrost als Regel annehmen, daß die vom Aufseher in Ausübung seiner Dienstpflicht vorzunehmende Züchtigung eines Gefangenen bez. eines zu Bestrafenden ihn nicht mehr innerlich herunterziehen wird, als wenn er ihm die Ketten anzulegen oder ihn in die Dunkelzelle zu transportieren hat. In beiden Fällen ist es eben seine Amtspflicht, der er gehorcht, und ist nur dies sein Pflichtgefühl in ihm eine wirkliche Lebensmacht, so wird es ihn auch vor jeder Ausschreitung oder Charakterschädigung bewahren. So erinnere ich mich z. B. zweier älteren erfahrenen Aufseher, die auch die etwaigen körperlichen Disciplinarstrafen an ihren jugendlichen Gefangenen zu vollziehen hatten. Es war durchaus nicht zu bemerken, daß die Vornahme dieser Funktion sie in ihrem sonstigen ernsthumanen Verhalten gegen ihre Pfleglinge irgendwie geschädigt oder ihnen etwa eine rohere Anschauungsweise aufgeprägt hätte. Selbstverständlich würde man, wenn man zur Einführung der Prügelstrafe schreiten sollte, bei der Auswahl des ausführenden Theiles auf das gewissenhafteste zu verfahren haben, sodaß die Exekution nicht etwa als eine Art Sport, sondern stets nur als die ernsteste Pflichterfüllung aufgefaßt wird, aber die Behauptung der Unmöglichkeit, solche pflichttreuen Männer zu

finden, hieße doch schließlich die Möglichkeit jedes pflichtmäßigen Strafvollzugs überhaupt leugnen.

Kommen wir zum Schluß. Daß die Frage der körperlichen Züchtigung schon völlig spruchreif vor uns liege, dies zu behaupten, wäre sowohl von Seiten ihrer Gegner wie ihrer Befürworter eine Kühnheit, aber das ist sicher eine Thatsache, daß sie eine ernste und wohlwollende Prüfung verdient und es überaus unklug und im Interesse des immer schärfer werdenden Rechtskampfes gegen den Geist der Auflehnung und des Gesetzesbruches höchst zu beklagen wäre, wollte man a priori mit einigen doktrinären Gründen des Gefühls, der Aesthetik und dergl. oder ihrer von vornherein behaupteten Wirkungslosigkeit über sie zur Tagesordnung übergehen. Daß sie keine ideale Strafe ist und es schließlich besser wäre, man brauchte sie nicht in Erwägung zu ziehen, ebenso daß wir suchen müssen, durch den Geist wachsender Erziehung eine Zeit heraufzuführen, in der das gereifte Individuum nicht sowohl durch physischen Schmerz, als vielmehr durch das eigene Gesetz sittlicher Erkenntniß und Festigung vom Bösen abgehalten werde, das ist ja alles an sich richtig und schön, aber alle diese schönen Zukunftsbilder überheben uns nicht der Pflicht einer nüchternen und kühlen Prüfung der unerbittlichen Anforderungen, die die Gegenwart hinsichtlich der Bekämpfung ihres Sündenelends an uns stellt. Sollte der Geist frühreifer Oppositionslust, unehrerbietiger Pietätslosigkeit, vorzeitigen Genußlebens, welcher jetzt in steigendem Maße als eine nothwendige Folge allgemeiner Zeitströmungen auch unsre moderne Jugend ergriffen hat, auch einmal wieder verflachen und vor einer durchgreifenden Beeinflussung der Jugend in Gehorsam, Zucht und Sitte zurücktreten, dann wird die Prügelstrafe als ein scharfes Reaktionsmittel gegen jene jugendlichen Excesse auch ganz von selbst ihren Boden verlieren, nicht minder, wenn einmal, wie wir es in unserm ersten

„Gefängnißbilde“ erhofften, durch den Begriff der „Erziehung“ die Zeit einer derartigen Hebung und Vervollkommnung unsrer Gefängnisse bez. unsrer Freiheitsstrafen kommen sollte, daß dann der Jugendliche durch den Eintritt in die staatliche Erziehung des für erstmalige Gesetzesübertreter bestimmten Gefängnisses nicht mehr in dem Maße wie jetzt Gefahr läuft, entweder sittlich geschädigt zu werden oder durch zeitweiligen Aufenthalt im Gefängnisse einen bleibenden und unersetzlichen Schaden an seinem bürgerlichen Namen davonzutragen: überall, wo die Aktion nachläßt, hört die Reaktion von selber auf.

XI.

Hunger oder sinnliches Begehren?

Wie auf jedem geistigen Gebiete, treffen wir auch auf dem der Gefängnißwissenschaft und der Kriminalistik Lieblingsmeinungen und einseitige Auffassungen, die oft aber in einer Weise sich ausbreiten und prüfungslos vom großen Publikum hingenommen und weitergetragen werden, daß sie schließlich durch die große Zahl ihrer Bekenner oder vielmehr Nachbeter mit dem Gewichte unanfechtbarer Wahrheiten und grundlegender Principien auftreten, während sie doch bei Lichte besehen nichts weniger als dies Gewicht verdienen. Durch solches Aufbauschen von im günstigen Falle relativen Wahrheiten zu allgemeingültigen Entwicklungsgesetzen, von mehr oder weniger verschwindenden Einzelfällen zu beherrschenden Gesichtspunkten entsteht aber die große Gefahr, daß sich über die wichtigsten Lebensfragen eine ganz falsche Gesammtanschauung und eine Verwirrung des Urtheils bilden kann, die dann der Klarlegung der Wahrheit und vor allem auch der praktischen Bekämpfung des Weltelends so hinderlich wie nur möglich sein muß, da man sich dann von vornherein von falschen Prämissen aus zu einem solchen Kampfe anschickt.

Hierher gehört nun auch ganz insonderheit die Beurtheilung der Frage, welche uns jetzt beschäftigen soll und die

wir in die Worte zusammenfassen: Hunger oder sinnliche Lust? oder, wie wir sie gleich ausführlicher fixieren wollen: Ist das Verbrechen überhaupt oder doch wenigstens nach seiner überwiegenden Mehrheit die Folge von leiblicher Noth und Entbehrung, von einer materiellen Zwangslage, die durch ihr Uebergewicht das hilflose Individuum vor die Alternative stellt: Hungern oder ein Gesetz übertreten, materieller Untergang oder die Aushilfe eines Verbrechens? ist also das Verbrechen am letzten Ende die Folge materieller Einflüsse und zwar einer durch Noth, Mangel und Sorge depravierten und untergrabenen sittlichen Willenskraft, oder aber, ist die Quelle von all dem unendlichen sittlichen Elend, das fort und fort die Menschheit zerfrißt, nicht sowohl in der umgebenden materiellen Welt zu suchen, als vielmehr in der inneren Welt des Individuums selbst, in seiner ungezügelten Sinnlichkeit und seinen lüsternen Trieben, die das eigene Wollen und Begehren zum Maßstabe des Handelns machen?

Wenn wir nun die Anschauung über die Ursprünge des Verbrechens prüfen, welche in unsrer Gegenwart sowohl auf wissenschaftlicher, wie besonders aber auf der Seite des großen Publikums gehegt wird, so läßt sich nicht leugnen, daß man da häufig genug das Verbrechen mit all seinem sittlichen wie leiblichen Elend in die engste, womöglich gar ursächliche Verbindung mit der materiellen Noth bringen zu müssen glaubt und die Ursache der wachsenden Kriminalität alsbald auf den breiten Rücken der mangelhaften socialen Verhältnisse abwälzt. Vor allem das große Publikum, welches doch in den meisten Fällen von den speziellen Einzelheiten und der Genesis der verbrecherischen That gar keine Kenntniß hat und auch besonders nie in die Lage kommt, von einem Gefangenen und seinen innersten Gedankengängen einen persönlichen Eindruck zu gewinnen, ist ja nur zu leicht und ohne das geringste Zaudern geneigt, in einem gewissen naiven Mitgefühl prüfungs-

los und häufig genug auch völlig urtheilslos die Schuld an einem jeden Rechtsbruche „der Noth“ in die Schuhe zu schieben, und nur zu rasch verbindet sich dann mit solchen Anschauungen das bekannte Bild des hungernden Weibes, das, sein krankes Kind auf dem Arme, das bewußte Groschenbrod stiehlt, oder des frierenden in Lumpen gehüllten Kindes, das ein paar warme Schuhe für seine erstarrten Füße an sich rafft. Gewiß, ein solches warme und theilnehmende Empfinden ehrt ja das Menschenherz, und wir sind die allerletzten, die ein derartiges raschverzeihendes Mitleid für den verbrecherischen Mitmenschen ohne weiteres tadeln wollen; nur schade, daß alle solche, welche so rasch mit dieser nachsichtigen Entschuldigung des Verbrechens bei der Hand sind, für thatsächliche Linderung fremder Noth nicht selten am allerwenigsten thun und für eine wirkliche und bewußte Bekämpfung des sittlichen Elends nichts mehr übrig haben als eben eine solche flüchtige halbsentimentale Mitleidsregung für den Verbrecher selbst; nur schade ferner, daß die unerbittliche Wirklichkeit in überwiegendem Maße ein ganz anderes Bild von den ursächlichen Quellen des verbrecherischen Handelns entrollen muß, welches mit materieller Nothlage und ihrer Verzweiflung auch nicht das geringste gemein hat. Gewiß, Mitleid, wahres thatkräftiges brüderliches Mitleid fordern auch wir für den Verbrecher und zwar noch in einem weit höheren Grade, als es ihm jetzt zumeist zu Theil wird, aber trotzdem müssen wir uns auf das bestimmteste widersetzen, wenn er so in einer Weise entschuldigt und entlastet werden soll, welche im großen und ganzen den Thatsachen so wenig entspricht.

Nicht minder habe ich aber auch den Eindruck bekommen, daß selbst auch in wissenschaftlichen Erörterungen die Frage nach der Entstehung und Begründung des Verbrechens oder sonstiger Ausschreitungen viel zu sehr in Abhängigkeit von

materiellen Beweggründen und zwar speziell der Entbehrung gebracht wird. Auch für manche wissenschaftliche Behandlung der Kriminalitätsverhältnisse steht es als Axiom fest, daß die materielle Nothfrage der große Stein des Anstoßes ist, der auf unserm Lebenswege liegt: sowie dieser nur erst beseitigt und zertrümmert sei, dann sei auch dem Verbrechen die Lebensader unterbunden. Nicht selten werden derartige social-ethische Gesetze und Schlüsse von solchen aufgestellt, die doch eigentlich streng genommen der Kenntniß vom Wesen des Verbrechens und des Verbrechers gegenüber völlig Dilettanten sind und noch nie einen tieferen Einblick in die verborgene Welt der Gefängnisse thun durften. In der Ueberfülle eines für das sociale Wohl schlagenden Herzens soll dann der gute Wille und die doktrinäre theoretische Folgerung ersetzen, was an positiver Sachkenntniß fehlt. Daß bei solchen ungenügenden Prämissen das Gesammtresultat schließlich ein falsches werden muß, liegt auf der Hand, und ist, wie schon angedeutet, diese falsche Rechnung schließlich deshalb am meisten zu beklagen, weil sie zu einem Hinderniß wird, die wahren oder, sagen wir wenigstens, die hauptsächlichsten Quellen der Gesetzesübertretung mit ihren traurigen sittlichen, wie materiellen Folgen zu erkennen und zu verstopfen. Daß man mit der materiellen Nothfrage nicht einmal eine Hauptquelle, geschweige denn die alleinige Quelle des verbrecherischen Weltelends getroffen hat, darüber herrscht — bezeichnend genug! — unter den praktischen Kennern des Strafvollzugs und insonderheit auch unter den Gefängnißgeistlichen völlige Uebereinstimmung, und nach allen Analogien des geistigen Lebens wird man doch den praktischen Erfahrungen und Lebenseinblicken derartiger Sachkenner eine größere Beweiskraft zumessen müssen, als den persönlichen Anschauungen eines an und für sich noch so wohlmeinenden und ernsten theoretischen Forschers, der in seinem Leben noch nicht zwei Worte mit

einem Gefangenen gesprochen hat. An jenen mitten im Strafvollzuge stehenden Männern gehen ja in noch viel höherem Maße als selbst an dem einzelnen erkennenden Richter aus so und so vielen Gerichtsbezirken tausende und abertausende von Gefangenen vorüber, hoch und niedrig, aus allen Gesellschaftsschichten und Lebenslagen; sie haben die nächste Veranlassung, in ebensoviel Untersuchungsakten das authentische Bild des Milieu zu studieren, aus dem der jeweilige Verbrecher hervorgegangen bez. das jeweilige Verbrechen entstanden ist, und aus der Gesammtheit dieser aktenmäßigen Lebensbilder, bez. aus ihren Durchschnittsergebnissen sittliche Lebensgesetze zu eruieren, sie haben aber auch — und dies ist von dem hervorragendsten Gewichte — vor allem die Möglichkeit, nun auch mit der Person des Verbrechers sich eingehend zu beschäftigen und von ihm und seiner inneren Stellung zum Gesetz einen persönlichen und ganz unmittelbaren Eindruck zu gewinnen; kurz vor ihren Augen entrollen sich, man möchte sagen, mit photographischer Treue die Bilder und die Abdrücke des socialen Lebens und seiner Gesetze, seiner Gefahren und seiner Feinde. So werden jene Männer der Praxis selbstverständlich auch die Fälle genau feststellen und unterscheiden können, in denen wirklich eine materielle Nothlage mit ihrer Verwirrung, ihrer falschen Scham, ihrer Verzweiflung ein schwaches Individuum vom rechten Wege abdrängte, sie werden aber auch mit Nothwendigkeit auf die unglaublich größere Zahl derjenigen Fälle geführt werden, in denen die Gesetzesüberschreitung, sei es vom schmachvollen Morde bis zum geringsten Mundraube, auch nicht das leiseste mit materieller Noth und Lebensdruck zu thun hatte, ja nicht einmal mittelbar aus Hunger oder Entbehrung abgeleitet werden konnte. So ist es erklärlich genug, daß alle diese Männer des praktischen Strafvollzugs, die Gelegenheit haben, das Verbrechen an seinen Quellen zu studieren, zu einer

tieferen Anschauung des Sachverhaltes kommen müssen, als ihn wohl das flüchtige, wenn auch noch so eifrige dilettantische Auge aus Mangel eines allgemeineren Ueberblickes zu erkennen vermag. So geht denn auch das übereinstimmende Urtheil jener speziellen Sachkenner dahin, daß diese Wurzeln des Bösen und Gesetzwidrigen hier auf Erden im Menschen liegen, aber nicht außerhalb desselben, und daß der Gesetzesbruch am letzten Ende doch eine freie That des eigenen sinnlichen Gelüstens war, und wenn sie auch im einzelnen Falle die große Versuchungsmacht keineswegs verkennen, die in jeder materiellen Nothlage für einen haltlosen Menschen liegen muß, so sind sie doch weit entfernt, die materielle Noth als die große verderbliche Allmutter des menschlichen Elends anzusehen, sodaß etwa, wenn es nur gelänge, dem Hunger und der Entbehrung der ungezählten Millionen zu wehren, man dann auch die Gefängnisse zum größten Theile schließen könnte. Zu welchen geradezu unglaublichen Schlußfolgerungen man auf der anderen Seite gelangen kann, wenn man Noth und Verbrechen wie Ursache und Wirkung auf eine Linie rückt, zeigt uns beispielsweise ein Artikel von Karl Nötzel in der Nr. 2 der „Gegenwart" vom Jahre 1901.* Karl Nötzel ist ein überaus warmherziger und eifriger socialer Schriftsteller, der mit bestem Wollen an der Bekämpfung socialen Elends und besonders auch der Gleichgültigkeit der besitzenden Klassen gegen ihre socialen Pflichten zu arbeiten sucht, Bestrebungen, die selbstverständlich Jedermanns vollste Sympathie verdienen. Es ist aber anzunehmen, daß er, was die Kenntniß des Verbrecherthums selbst anlangt, nicht Gelegenheit hatte, aus eigener Beobachtung in die treibenden Kräfte des Verbrechens und der Verbrecherwelt hineinzuschauen, und so ist denn auch ihm, als einen Dilettanten in diesem Punkte,

* Ich greife diesen einzelnen Fall heraus, weil er typisch ist für manchen anderen.

die gang und gäbe Formel: Hunger = Verbrechen eine ausgemachte Sache. In jenem Artikel nun kommt Nötzel u. a. auf die geringere Kriminalität des weiblichen Geschlechts zu sprechen.* Nach seiner ganzen theoretischen Stellung zur Verbrechensfrage kann er sich also die günstigen Zahlen beim weiblichen Geschlechte, die nach ihm für den nüchternen Verstand eigentlich etwas Wunderbares haben, nur daraus erklären, daß sich dasselbe in geringerer materieller Noth befinden müsse, und woraus erklärt sich diese letztere, da doch bekanntlich auch das arbeitende Weib unter der gleichen, ja vielleicht manchmal gar noch verstärkten Entbehrung zu leiden hat? Weil — und nun kommt seine Entdeckung — es sich „prostituiert". In seiner großen Hilflosigkeit wäre es rettungslos gezwungen, zu stehlen und auf den Weg des Verbrechens zu gerathen, aber es widerstrebt seinem gesunden Kerne, seiner Noth auf diesem Wege abzuhelfen, und so greift es, um nicht verbrecherisch zu werden, sondern ehrlich zu

* „Wir wiederholen es, daß die aus der Statistik nachweisbare moralische Tüchtigkeit der deutschen Arbeiterin dem nüchtern abwägenden Verstande als ein Wunder erscheinen muß. Indeß darf hinsichtlich der Kriminalstatistik eine ebenso bedeutsame, wie tief deprimierende Thatsache nicht verschwiegen werden, die Thatsache nämlich, daß einer der Gründe, um derentwillen das weibliche Geschlecht in allen Ländern eine bei weitem geringere Kriminalität aufweist als das männliche, darin zu suchen ist, daß dem ins Elend gerathenen Weibe meist noch ein Ausweg vor dem Verbrechen bleibt: die Prostitution. Möchten einmal völlig unabhängige furchtlose Socialethiker ausführlich das Problem studieren: „Die Prostitution als Ursache der geringen weiblichen Kriminalität." Unsres Erachtens nach müßte eine derartige Untersuchung in hervorragendem Maße dazu beitragen, die immer mehr sich verbreitende Erkenntniß des Verbrechens als sociale Erscheinung und mithin der Verantwortlichkeit der Gesellschaft für das Verbrechen machtvoll zu stützen. Die Gesellschaft hat die Pflicht, das Elend zu bekämpfen und den Hunger zu vernichten (!). Aus dem Hunger entspringt alle Ungerechtigkeit der Welt (!!). Ist der Proletarier ins Elend gerathen, leidet er Hunger und weiß (!) er keinen Ausweg, so muß er stehlen, wenn er am Leben bleiben will (!), er verfällt asdann dem Gesetze und wird bestraft. Die Proletarierin, die nicht verhungern will, verkauft sich. Sie verfällt der allgemeinen Verachtung und wird aus der Gesellschaft ausgestoßen. Die Zukunftsmoral wird anders richten."

bleiben, zur Prostitution und verkauft seinen Leib! So ist, muß man nach dem Nötzel'schen Gedankengange folgern, die Prostitution geradezu ein Schutz des weiblichen Geschlechts gegen das Verbrechen: weil das Mädchen zu anständig ist, um Diebin zu werden, prostituiert es sich. — Da sind wir also glücklich bei dem Pendant zu jenem armen Weibe angelangt, das für sein hungerndes Kind die Semmel vom Ladentische stiehlt! Jetzt ist es das ehrliche Mädchen, das, völlig mittellos, für sich und womöglich die obligate alte Mutter auf dem Krankenbett unten auf der Straße in der — innerlich verabscheuten — Wollust mit Jedermann sich den dürftigsten Unterhalt oder Geld für die Arzneikosten der Mutter sucht!

Gewiß, wer diese Folgerungen prüfungs- und kritiklos hinnimmt und auf sich einwirken läßt, den überkommt wohl der heilige Zorn einer sittlichen Empörung über diese hartherzige pflichtvergessene Gesellschaft, d. h. am letzten Ende natürlich die bösen sogenannten „besitzenden Klassen", welche, wie den Hunger überhaupt, so auch den der weiblichen Arbeiterin nicht vernichten will, sondern sie erbarmungslos auf die Gasse treibt, und andererseits eine Art von Hochachtung vor dem „Heroismus" dieser weiblichen Opfer der unvollkommenen socialen Zustände, die hochherzig ihre weibliche Ehre hingeben, nur um nicht ins Gefängniß wandern zu müssen! — und doch, müssen wir sagen, sind alle diese mit dem Pathos sittlicher Entrüstung aufgestellten Deduktionen nicht viel anderes als Luftgebilde und Selbsttäuschung, abstrahierte Formeln socialer Verhältnisse, aber ohne jeden genügenden Untergrund der Wirklichkeit. Wir haben auch hier wieder jenen Grundfehler vor uns, aus einzelnen Fällen, wie dieselben wohl hie und da vorkommen mögen, alsbald ein soziales Gesetz zu construieren und allgemeine Schlüsse zu ziehen, die dann natürlich schließlich zu einer haarsträubenden

Verkehrung der Thatsachen führen müssen.* Weshalb haben wir denn, so fragen wir uns zuerst, beim weiblichen Geschlechte günstigere Kriminalitätsziffern? Doch nicht etwa wegen der paar Mädchen, die vielleicht wirklich einmal ohne jeglichen berathenden Schutz in eine solche verwirrende Lebenskatastrophe hineingestellt werden, daß sie in einer an sich nicht gerade unedlen, wenn auch verblendeten und innerlich unwahren und unmoralischen Aufopferung, um nicht ihren Hunger mit Diebesbrod zu stillen, es für besser halten, ihren Leib zu verkaufen, und nun anstatt Diebesbrod Dirnenbrod essen! — Nötzel sagt zwar, die Prostitution sei einer der Gründe für die geringere Kriminalität der Frau, aber seiner ganzen Darstellung merkt man es an, daß er diesem von ihm aufgestellten Grunde ein ganz hervorragendes Gewicht zuerkennt und ihm die Leerung oder die geringere Belegschaft der Weibergefängnisse in Folge der Prostitution eine ausgemachte Sache ist. Unsre in langjährigem Gefängnißdienste gemachten Erfahrungen und gewonnenen Einblicke in das Wesen des Verbrechens zwingen uns jedoch zu ganz anderen Schlußfolgerungen. Daß das Weib zum Verbrechercontingent geringere Procentsätze stellt als der Mann, erklärt sich, abgesehen davon, daß bei ihm eine ganze Reihe von Verbrechensarten, wie z. B. die Vergehen gegen das Leben, gegen die Staatsgewalt, sowie gegen die Sittlichkeit in Folge des geringeren Kräftemaßes, sowie der mangelnden geschlechtlichen Initiative ganz von selbst zu den Ausnahmefällen gehören, ganz einfach daraus, daß das

* Vergl. Cesare Lombroso, die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens, übersetzt von Kurella und Jentsch, Berlin. Hugo Bermühler. 1902. S. 166: „Lokatelli sagt: „die meisten Autoren verfallen mehr oder weniger demselben Irrthum, nämlich der Annahme, die Prostitution hätte ihre Hauptursache in der Verlassenheit und dem Elend der weiblichen Proletarierinnen. Nach meiner Meinung rührt die Prostitution, ähnlich wie die Diebesneigungen, vor allem von angeborenen lasterhaften Neigungen ab; schlechte Erziehung, Verlassenheit, Elend, schlechte Beispiele können nur in zweiter Linie mitwirken usw."

Weib in Folge einer jahrtausend alten Menschheitsentwicklung nach den verschiedensten Seiten hin unter dem Schutze des Hauses sowie dem des Mannes. stand. Diese Sonderstellung, welche die Frau nicht sowohl als eine Erniedrigung, sondern schließlich als ihre Ehrenstellung, als ihre eigene Domäne innerhalb des Hauses einnahm, diese ihre Entrückung aus dem Getriebe der Welt und des öffentlichen Lebens mit all seinen harten Kanten und persönlichen Spitzen, seinen aufreibenden Sorgen und gebieterischen Anforderungen, seinen verführenden Genüssen und frivolen erniedrigenden Geschlechtssünden, alles dies ist es gewesen, was ganz naturgemäß das Weib auch einer Unsumme von Versuchungen und leidenschaftlichen Conflikten ferngehalten hat, aus denen nur zu rasch das Verbrechen in unglücklicher Stunde sich entwickelt. Sowie die linke Seite unsrer Frauenrechtlerinnen ihre Forderung der vollkommenen Gleichstellung und Verselbständigung des Weibes in allen Zweigen des öffentlichen, gewerblichen und socialen Lebens durchgesetzt haben würde, würde sich auch alsbald jene günstige Ziffer der weiblichen Kriminalität ganz von selbst zu deren Ungunsten verschieben. Es ist absolut kein Grund vorhanden, weshalb das Weib, dem Manne auf dem Boden des öffentlichen und geschäftlichen Lebens vollständig gleich geworden, nicht auch in gleicher Weise und im gleichen Zahlenverhältniß wie dieser an den Ausschreitungen gegen das Eigenthum, an Meineid, Beleidigung, Brandstiftung nebst allen sonstigen Uebertretungen Antheil haben sollte.

Wenn also heutzutage die Kriminalität des Weibes solche günstigeren Zahlen aufweist, so verdankt es dieselben seiner so viel geschmähten „Unfreiheit", daß es innerhalb der schützenden Schranken des Hauses und des Familienlebens, sowie nicht minder unter der heilsamen Selbstbescheidung der bisher gültigen Sitte so manchen schweren Conflikten und Versuchungen enthoben ist, mit denen der in freierer Oeffent-

lichkeit und Selbständigkeit sich bewegende Mann zu kämpfen hat. Einen wesentlichen Grund dieses günstigeren Verhältnisses nun aber darin finden zu wollen, daß sich das in Noth befindliche Weib prostituiere und somit dem Zwange entgehe, sich mit Eigenthumsvergehen zu beschmutzen, ist geradezu eine ungeheuerliche Behauptung, die doch von einer bedenklichen Nichtkenntniß der einfachsten einschlägigen Thatsachen zeugt. Beleuchten wir jetzt einmal diesen einzelnen Fall noch näher: er ist hervorragend typisch für unsre Behauptung, daß nicht sowohl „aus dem Hunger alle Ungerechtigkeit dieser Welt entspringt", sondern daß vielmehr Begehrlichkeit und Sinnenlust in viel zahlreicheren Einzelfällen zum Gesetzesbruch verleiten. Wir fassen zu diesem Zwecke zwei Detailfragen ins Auge: 1. wer sind denn eigentlich unsre jungen Diebinnen bez. Gefangenen und wie kamen sie auf ihre Abwege? und 2. was lehren uns die Prostituierten über die Ursache ihrer Gesunkenheit?

Also zuerst, welcher Art sind denn unsre jüngeren weiblichen Insassen in unsern Gefängnissen? Nach Nötzel müßte es also die Noth, der Hunger und die Entbehrung sein, die sie ins Gefängniß getrieben, da sie den anderen Ausweg, die Prostitution, verschmäht. Abermals schade, daß die Wirklichkeit uns ein so durchaus anderes Bild darbietet. Es soll von uns keineswegs geleugnet werden, daß nicht einmal in einzelnen Fällen auch eine momentane Nothlage zu einem Diebstahle oder Betruge eines jungen Mädchens mitgewirkt haben könne, wobei aber immer noch die und zwar Ausschlag gebende andere Frage offen bleibt: war dieser Mangel, diese Entbehrung wirklich von einer solchen Schärfe, daß dadurch eine Art Zwangslage entstand, sodaß die junge Diebin thatsächlich glauben mußte, sich nicht anders — natürlich auch abgesehen von der Prostitution! — helfen zu können?! — eine Frage, die in unsern geordneten staatlichen und Ge-

meindeverhältnissen und unter all der gegen die materielle Noth ankämpfenden Thätigkeit der christlichen und humanitären Kreise nur in den allerseltensten Fällen und zumeist noch in der Verlassenheit der Großstadt eine zweifellose Bejahung finden dürfte; in der ganz überwiegenden Mehrzahl bieten vielmehr alle diese Eigenthumsvergehen auch nicht den geringsten Entschuldigungsgrund einer durch Noth und Hunger getrübten oder erschütterten sittlichen Willenskraft, ja selbst bei älteren Frauen, bei welchen eventuell noch der Gedanke, etwas für ihre bedürftigen Angehörigen zu beschaffen, entschuldigend hinzutreten könnte, werden wir nur in kaum nennenswerther Minderzahl irgend eine Art von Verzweiflungslage in Folge bitterster Noth zu constatieren in der Lage sein. Ein Blick in die Gefängnißwelt zeigt uns mit Händen greifbar, daß in der Ueberzahl der Fälle nicht der positive Mangel an dem zum Leben Nothwendigen zum Verbrechen trieb, sondern das Verlangen und Gelüsten nach einem lockenden Genuß und Besitz. Man sah Güter und Schätze im Besitze von Anderen, auf die man in seiner zugewiesenen Lebenslage verzichten mußte, und aus diesem Neidgefühle des Nichthabens erwuchs nun — bei sittlich nicht gefestigten Charakteren begreiflich genug — die Lust des Habenwollens und somit die Verletzung des neunten und aller übrigen Gebote. Gehen wir ins Einzelne ein. Da finden wir zuerst in unsern Gefängnissen die große Schaar der weiblichen Dienstboten, also der Hausdiebinnen, welche sich — zumeist ohne die geringste Nothlage! — in gewissenlosester, ja oft frechster Weise am Eigenthume ihrer Dienstherrschaft oder ihrer Arbeitgeber vergreifen; eine unverhältnißmäßig größere Anzahl wird von ihrer Dienstherrschaft für ihre Untreue gar nicht zu gerichtlicher Bestrafung gebracht, sondern man nimmt schweigend, wie so vieles andere, so auch diesen gemeinen Vertrauensbruch hin, sonst würden sich nach dieser Seite noch ganz andere Zahlen

ergeben. Dann kommt die ebenso verächtliche Schaar der Miethgeldprellerinnen, bei denen erst recht von keiner Noth die Rede sein kann, da sie ja aus purer Arbeitsscheu und Lüderlichkeit den eben vereinbarten sie sattsam nährenden Dienst gar nicht antreten; sodann Fabrikmädchen und sonstige weibliche Personen, die unter falschen Vorspiegelungen, fingierten Bestellungen und ähnlichem sich Waaren, besonders elegante Kleider oder Schmuckstücke, erschwindeln, sodann die Zunft der eigentlichen Ladendiebinnen oder der Bodendiebinnen, die auch die Ersparnisse des ärmsten Dienstmädchens nicht verschmähen, kurzum der ganze buntwechselnde Strom von grobem Einbruch bis zum feinen Betrug, wobei sich uns immer wieder die Frage aufdrängt: wo war denn da der brennende Hunger oder die aufreibende Entbehrung, die zum Verbrechen trieb oder wohl gar treiben mußte?! Denn in den seltensten Fällen wird nämlich das geraubte Geld zur Linderung der „materiellen Noth" und zur Anschaffung dringender Lebensbedürfnisse verwendet, sondern es wird zumeist auf das unglaublichste verpraßt und verschleudert: wie mancher Koffer, wie mancher Weinkeller wird auch erbrochen, nur um die Beute in lüderlicher Gesellschaft zu verjubeln oder dem gierigen „Liebhaber", vulgo „Bräutigam" zuzustecken. Und noch eins — und dies ist besonders bezeichnend für die Nötzel'sche These, daß das weibliche Geschlecht sich prostituiere, um nicht stehlen zu müssen und daß somit die Prostitution eine Schutzwehr gegen Diebstahl sei! — wer gedächte nicht an alle jene zahllosen Diebesfälle, die von Prostituierten selbst und zwar speziell *während* ihres unzüchtigen Verkehrs begangen werden, welch letztere sich also nicht entblöden, über den schon empfangenen Sündenlohn hinaus auch noch Uhr oder Geldbörse ihrer „Opfer" zu escamotieren, wobei auch hier wieder daran erinnert werden muß, wie unendlich viele derartige Fälle nicht einmal zur Bestrafung

kommen, weil die Geschädigten sich scheuen, ihren Verkehr mit Dirnen gerichtlich constatiert zu sehen. Wie treten da vor solchem Sumpfe bodenlosester Gemeinheit und Geldgier inmitten dieser Prostitutionskreise jene „armen beklagenswerthen Opfer unsrer socialen Verhältnisse zurück, über die einmal die Zukunft so ganz anders urtheilen wird, als die Gegenwart mit ihrer moralischen Verwerfung derselben!“ Jeder Gefängnißgeistliche an Strafanstalten für Weiber wird die bezeichnendsten Beispiele dafür anführen können, wie innig verschwistert Diebstahl und Prostitution Hand in Hand gehen, ja sogar eins aus dem anderen gegenseitig hervorwächst und eins das andere wechselseitig bedingt, wie gerade die leichtfertige Dahingabe der weiblichen Ehre auch zum eigentlichen Verbrechen prädisponiert, und umgekehrt ein verbrecherisches Mädchen, falls es noch intakt ist, bald auch seine weibliche Scham preisgeben wird. Also das gerade Gegentheil der Nötzel'schen Annahme ist der Fall: anstatt daß die Prostitution als ein Schutzwall gegen das Verbrechen dienen kann, beweist vielmehr die thatsächliche Wirklichkeit, daß sie direkt zu demselben überleitet und auf das handgreiflichste dafür den Boden bereitet.* Die Quetelet'schen und Anderer Untersuchungen, mitgetheilt z. B. in der Moralstatistik v. Oettingen's, bieten ja gerade nach dieser Seite hin ein überaus lehrreiches Material.**

Nicht weniger werden wir uns gegen den Nötzel'schen Ideenkreis ablehnend verhalten müssen, wenn wir uns der zweiten Frage zuwenden: in welcher Weise und wodurch kommt es

* Vergl. Lombroso, a. a. O. S. 166: „In London rekrutieren sich 80 % der Verbrecherinnen unter 30 Jahren und 7 % derer über 30 Jahren aus der Prostitution (Guerry). Ferner nimmt die Prostitution, wie die Kriminalität, mit steigender Kultur zu.“

** Auch der Gefängnißgeistliche H. Reuß hat in seiner Abhandlung: „Noth und Verbrechen“ (Preußische Jahrbücher, Septemberheft 1901) überzeugend dargethan, daß die Prostitution mit der materiellen Noth durchaus nicht in ursächlichen Zusammenhang gebracht werden dürfe.

in der Mehrzahl der Fälle zur Prostitution? — Wie schon gesagt, sieht Nötzel in ihr eine traurige Folge der socialen Noth: weil die armen Mädchen nicht genug zu leben haben, verkaufen sie ihren Leib und ziehen das kleinere (?) Uebel der Unzucht dem größeren des Diebstahls vor. Dann muß man auch consequent weiter sagen: je voller die Hurenwinkel, um so leerer dann die weiblichen Gefängnisse. — Dies scheint ja nun auf den ersten Anblick ganz plausibel zu sein, und es sind sicherlich derer genug, die diese Sätze unbesehen und prüfungslos als ausgemachte Wahrheit hinnehmen und weitertragen. Gleichwohl behaupten wir wiederholt, daß diese Sätze zwar geistreiche Paradoxien sein mögen, aber mit der Wirklichkeit schlechterdings nicht im Einklang stehen. Nötzel und mit ihm viele andere sehen, wie wir schon andeuteten, in den Prostituierten arme beklagenswerthe Opfer der socialen Noth und heften somit auf die Stirn jener Gesunkenen eine Art Märtyrerkrone nach Art der Kameliendame. Man hält sie gewissermaßen für Heldinnen, die im Widerstreit der Pflichten heroisch das Opfer ihrer weiblichen Ehre bringen, nur um ihre Hand nicht mit Diebesgeld besudeln zu müssen. Um nach dem siebenten Gebote ehrlich zu bleiben, treten sie das sechste mit Füßen. So gehen sie nur halbschuldig oder womöglich ganz schuldlos unter in dem Kampfe des Weibes mit der Noth, dem Hunger, dem Elend! — Ja dies scheint alles wunderbar ergreifende Tragik zu sein, und schnell ist dann auch die Dichtkunst bei der Hand, um ein solches unter den Sklavenketten der unerbittlichen Noth schmachtende weibliche Dulden zu verherrlichen, zu glorifizieren. Nur schade — so müssen wir immer wiederholen —, daß die Wirklichkeit in ihrer Totalität solchen dichterischen Gebilden so gar nicht entspricht, und daß das, was man hier als ein tragisches unbarmherziges Gesetz einer social unvollkommenen Welt ausgibt, im günstigsten Falle ein einzelnes, ausnahmsweise vor-

kommendes trauriges Menschenschicksal ist. Ein Blick in unsre Weibergefängnisse, in die tausendfachen, mitten aus der unerbittlichen Wirklichkeit herausgeschöpften Untersuchungsakten, aber ebenso auch hinein in die Krankenhäuser wie nicht minder in unsre Frauenasyle und Magdalenenhäuser zeigt uns eine ganz andere Genesis der Prostitution. Gewiß sind es auch Opfer, die wir da vor uns haben, tiefbeklagenswerthe Opfer, gegen die es sich nicht ziemen würde, Steine und moralische Verwerfungsurtheile zu erheben, nimmermehr; aber es sind weit weniger die Opfer der socialen Noth des keine hinreichende Existenz findenden weiblichen Geschlechts und seines brennenden leiblichen Hungers, als vielmehr die Opfer der Verführung männlicher Begehrlichkeit auf der einen und ihrer eigenen sinnlichen Lust auf der anderen Seite. Schauen wir doch hinein in die Lebensschicksale unsrer jungen weiblichen Gefangenen, und sie werden uns in klarster Form über die Anfänge der Prostitution unterrichten, wie sie sich tausendfach entwickelt hat. Daß ein junges, noch nicht verdorbenes Mädchen von heute auf morgen au premier qui paie ihre jungfräuliche Ehre auslieferte und zur Dirne würde, nur um ihre augenblickliche materielle Noth zu lindern, werden wir wohl kaum jemals darin finden, wohl aber ein ganz anderes Bild. Fast regelmäßig wird uns die Erscheinung entgegentreten, daß im Anfange ein etwaiger Geldgewinn für die Preisgabe fast nie mit in Rechnung gezogen wird, ja wohl überhaupt gar nicht ins Bewußtsein kommt. Unter den Lockungen verführerischer Bethörung und sodann unter der Erregung der erwachten oder wohl auch geflissentlich entzündeten eigenen Sinnlichkeit gibt sich das junge Mädchen — vielleicht nach einem rauschend und rückhaltlos genossenen Vergnügen — hin, um nun auch die verlockende Frucht, von deren Reiz es schon so viel vernommen und zu der es sich ahnungsvoll hingezogen fühlt, zu genießen und das

große Geheimniß der jugendlichen Sinne zu enthüllen, und erst später, auf der zweiten oder dritten tieferen Stufe, kommt dann wohl die Berechnung hinzu, um nun auch die Wollust zugleich dem Geldgewinne dienstbar zu machen und zum Vergnügen noch den klingenden Vortheil zu gesellen. Im Anfang tritt uns fast regelmäßig das sogenannte „Verhältniß", das „mit einander Gehen" entgegen, und erst, wenn dieses zu keinem dauernden Bestande geführt und sich gelöst hat und andere in den Besitz des Mädchens eingetreten sind, wird sich dann der Boden vorbereiten, auf dem auch die Käuflichkeit und das völlige moralische Versinken des jungen Mädchens sich vollzieht. Häufig wird allerdings dieser Schritt durch etwaige Folgen des ersten unzüchtigen Geschlechtsverkehrs, durch damit zusammenhängenden Verlust einer lohnenden Arbeitsstellung, gestörte Beziehungen zum Elternhause verursacht bez. beschleunigt werden, ebenso wie auch auf dem heißen Boden der Großstadt dieser Uebergang von jugendlicher Unverdorbenheit bis hin zum gesunkenen ehr- und schamlosen käuflichen Mädchen sich oft mit unglückseliger Geschwindigkeit vollziehen mag: verlassen, verstoßen, freund- und führerlos thut wohl gar manches arme Geschöpf besinnungslos den letzten verhängnißvollen Schritt zum schmählichen Verkaufe von Seele und Leib. Wird uns somit auch auf dieser späteren schiefen Ebene eines immer tiefer sinkenden Mädchens nicht selten die Verzweiflung einer hilf- und schutzlosen Lage in gar grellen Farben entgegentreten, so werden wir doch daran festzuhalten haben, daß der erste entscheidende Schritt nicht sowohl durch die bloße Noth, als vielmehr durch die eigene oder fremde Sinnlichkeit veranlaßt war. Man denke doch auch überhaupt nicht immer, wie dies so vielfach geschieht, bei dieser unsrer Prostitutionsfrage bloß an die Verhältnisse der Groß- oder gar Weltstadt, welch letztere ja in Bezug auf die Genesis der Prostitution in einem gewissen Bruchtheile ein

besonderes Gepräge tragen mag. Die Prostitution ist ja leider mit nichten bloß ein Jammer der letzteren, sondern sie hat auch mit wenig Ausnahmen ihre Ausläufer bis in unsre kleinen Landstädte verbreitet, ja haben nicht so manche unsrer ländlichen Gemeinden ihre Frauenspersonen, die sich ortsbekannt für Geld an Jedermann preisgeben? Ist das nicht auch Prostitution? Auch nach dieser Seite hin lassen uns unsre Untersuchungsakten oft die bedauerlichsten Einblicke in einen diesbezüglichen Niedergang der öffentlichen Sittlichkeit thun, daß kleinere Gemeinwesen, die noch vor einem Menschenalter von Controlle und ähnlichen Dingen kaum etwas wußten und in denen derartige geschlechtliche Ausschweifungen nur in tiefster Verborgenheit ihr Dasein fristeten, jetzt auch mit all diesem Jammer ganz offenkundig beladen sind. Bei all diesen zahllosen Opfern der Prostitution außerhalb der Weltstadt wird aber mit noch viel geringerer Berechtigung als selbst bei jener die Veranlassung zu diesem schmachvollen Gewerbe in der Noth des Hungers, der materiellen Hilflosigkeit und Verzweiflung zu suchen sein. Solche extremen Fälle, die wir vereinzelt für das Chaos der Groß- oder Weltstadt noch zugeben wollen, verschwinden völlig, je mehr und mehr wir uns den übersichtlicheren und geregelteren Verhältnissen kleinerer Kreise nähern.*

* Eine interessante statistische Notiz über das Berliner Prostitutionswesen finden wir bei Weinhausen, die Berliner Dienstbotenbewegung, in Patria, Jahrbuch der „Hilfe“ pro 1902, wonach im Jahre 1900—1901 60 % aller Berliner Prostituierten ehemalige Dienstmädchen waren. Damit ist constatiert, daß über die Hälfte jener Prostituierten — von den übrigen ganz abgesehen — ehemals in Verhältnissen gewesen sind, in denen sie vor direkter materieller Noth durchaus geschützt waren, sich vielmehr, wenn sie sich auch nicht gerade Reichthümer erwerben konnten, so doch in einer materiell völlig sorglosen Lage befanden. Wenn sie dieselbe dann preisgegeben haben und in Prostitution versunken sind, so mögen wohl im einzelnen Falle hie und da äußere mißliche Verhältnisse, Erkrankung und dergl., mitgewirkt haben, an denen sie schuldlos waren. In der ganz überwältigenden Mehrheit der Fälle werden sie aber durch ihre eigene Verschuldung sich um die materiell gesicherte Position ihres

Ganz dieselben Erfahrungen und Beobachtungen werden wir in unsern Frauenasylen machen. Auch da werden wir auf das handgreiflichste bestätigt finden, daß Leichtsinn, Genußsucht, vor allem aber das eigene sinnliche Verlangen zu Geschlechtsausschreitungen und schließlich zu völliger feiler Selbst-

---

dienstlichen Lebens gebracht haben: Untreue gegen die Herrschaft, geschlechtliche Ausschweifungen, Unbotmäßigkeit, das sind die Hauptklippen, an denen unzählige weibliche Dienstboten scheitern. Wer daran zweifeln möchte, der schaue nur in das aktenmäßige Vorleben unsrer weiblichen Gefangenen und unsrer Asylistinnen! Weinhausen zieht allerdings aus der obigen statistischen Thatsache eine eigenthümliche Schlußfolgerung. Er benutzt jene, um gegen die gesetzlich eingeführten Dienstbücher zu Felde zu ziehen. Weinhausen meint, weil auch einmal ein ungünstiges Zeugniß in einem solchen Dienstbuche stehen könne, werde manchem Mädchen oft noch nach Jahren die Gewinnung eines neuen Dienstes unmöglich gemacht und es somit der Gefahr ausgesetzt, auf Abwege zu gerathen und der Prostitution zu verfallen. Drum, weil einmal in einem Dienstbuche der Wahrheit gemäß auch ein ungünstiges Zeugniß stehen möchte, weg mit den Gesindebüchern überhaupt, damit den Mädchen dadurch das weitere Fortkommen nicht unmöglich gemacht wird! — Also solche sociale Weisheit wagt man dem Publikum zu bieten, wo wir Gefängnißgeistliche bezeugen können, daß unsre jungen zur Entlassung kommenden Gefangenen (Diebinnen, Kindesmörderinnen ꝛc.) oft direkt von der Gefängnißpforte hinweg in dienstliche Stellungen, besonders in der Landwirthschaft, geradezu hineincomplimentiert werden, und für diejenigen unsrer Asylistinnen, welche wir für eine neue dienstliche Stellung glauben empfehlen zu dürfen, oft 40—50 Dienstangebote einlaufen! — Sollte aber wirklich einmal ein direkt ungerechtes Zeugniß in ein Dienstbuch eingeschrieben werden, so pflegen gemeiniglich die Berliner Dienstmädchen nicht so auf den Mund gefallen zu sein, um nicht zu wissen, „wo Barthel Most holt". Man bedenke aber ferner diese geradezu parteiische Einseitigkeit der Auffassung: damit also nicht einmal im ungünstigen Falle ein Mädchen wegen eines — doch selbst verschuldeten — schlechten Zeugnisses einen Anstoß bei weiteren Dienstgesuchen habe, soll die Dienstherrschaft, die doch gewissermaßen auch zu den Menschen gehört und die nicht nur ihren häuslichen Besitz, sondern noch viel mehr in gewisser Weise die Ehre ihres Hauses und vor allem die leibliche wie moralische Gesundheit ihrer Kinder in die Hand eines anziehenden Dienstboten gibt, nicht die Möglichkeit haben, sich über Person und Vergangenheit derjenigen wenigstens einigermaßen zu informieren, die sie in ihre tagtägliche Familiengemeinschaft zieht. Wie gesagt, man muß schon eine starke Portion socialen Wohlwollens und christlichen Pflichtgefühls gegen die „arbeitenden" Mitmenschen in sich tragen, um nicht durch solche einseitig-parteiischen Anforderungen von aller socialen Arbeit zurückgeschreckt zu werden.

hingabe führten. Wie oftmals erklären solche Mädchen, wenn sie eigenmächtig das schützende Dach des Asyls wieder preisgeben, sie wüßten zwar sehr wohl, daß sie unter demselben am besten geborgen seien und das Haus sie wieder einer ehrbaren und geretteten Zukunft entgegenführen werde, aber sie könnten nicht widerstehen, es zöge sie, trotzdem sie ihren schließlichen Untergang vor Augen sähen, doch wieder gewaltsam zu der gewohnten Sinnenlust zurück, ohne die das Leben keinen Reiz mehr für sie habe. Also selbst da, wo das Haus bei einer guten Herrschaft ehrliches Unterkommen und ehrliches Brod vermitteln will, wird im Uebermaß einer gewohnheitsmäßigen Leidenschaft und aus Sucht nach müheloſem Gewinn das Joch weiter getragen, das man sich einst und zwar zum guten Theil im eigenen stürmischen Begehren auf den Nacken gelegt.

Wäre in der überwiegenden Mehrzahl der Straffälle der Satz richtig, daß der Mensch von der materiellen Noth zum Verbrechen getrieben wird, so müßte diese Wahnehmung doch gerade bei den Jugendlichen, die sich zum ersten Male, ich möchte sagen, mit einer gewissen Naivetät, vom Pfade der Gesetzmäßigkeit verirren, am allerdeutlichsten zu machen sein. Gerade da, wo das Verbrechen zum ersten Male mit seinem Schatten in ein Menschenleben hineintritt, müßte dann diese seine Genesis am reinsten und unmittelbarsten zur Erscheinung kommen. Und doch ist das völlige Gegentheil der Fall. Gerade unsre Jugendlichen zeigen uns am deutlichsten, auf wie ganz andere Quellen auch sonst noch die Eigenthumsdelikte — von allen übrigen Verbrechensarten noch ganz abgesehen — zurückzugehen pflegen: nicht sowohl auf die Entbehrung des zum Leben Nothwendigen und die Verwirrung der sittlichen Begriffe durch Mangel und Hunger, als vielmehr auf das sinnliche Begehren nach irgend einem reizenden und lockenden Lebensgenuß oder Lebensbesitz. Denn was wird zumeist von einer kindlichen oder jugendlichen Hand, die zum

ersten Male nach fremdem Gute greift, gestohlen? Wohl in den allerseltensten Fällen ein Genußmittel für den eigentlichen Hunger oder ein Kleidungsstück für die Blöße, sondern irgend ein sonstiger Gegenstand, der die Begehrlichkeit gereizt hat und in die Augen fällt, und was wird mit dem unrechtmäßig erworbenen Gelde erkauft? Entweder die entbehrlichsten Dinge, Schmuck, Waffen (zumeist der unvermeidliche Revolver!) oder sonstiger Tand, oder aber es wird in Luxusgenüssen alsbald wieder vergeudet und verschlemmt. Wäre es wirklich die brennende Noth gewesen, die endlich ein armes unschuldiges Kinderherz zum Diebstahl getrieben hätte, so würde es, durch solche Noth vor der Zeit gereift, sicherlich auf das zum Lebensunterhalte Nothwendige Bedacht genommen haben und viel haushälterischer mit seinem ungerechten Mammon umgegangen sein. Statt alledem bieten uns die Untersuchungsakten unsrer jugendlichen Durchschnittsdiebe und -Betrüger ein ganz anderes Bild: eine bunte Reihe echtmenschlicher Begehrlichkeit nach alle dem, was die Fleischeslust und die Augenlust reizt und lockt, das Begehren nach dem, was das Leben äußerlich schmückt, verschönt und angenehm macht und den Sinnen schmeichelt. Also die Lust an dem entbehrlichen Zierrath und Beiwerk des Lebens, das ist es, was so manches jugendliche Gemüth — und zwar noch viel zahlreicher, als es vor den Schranken des Gerichts geahndet wird — entgleisen läßt. Da maust der eine Junge die seltenen Kaninchen oder Tauben seines Nachbars, dort bricht er Opferstöcke und Sammelkästen für Schiffbrüchige auf, um das gewonnene Geld auf das schmachvollste zu vernaschen, dann werden die Kurzwaarenläden und -Buden geplündert und Albums und Portemonnaies womöglich gleich halbdutzendweis davongeschleppt, oder der junge Bursche erschwindelt Geld, um sein Tanzstundenhonorar zu bezahlen oder auf dem nachbarlichen Vogelschießen ein paar Nächte zu durchtollen. Und ähnlich

machen es die Mädchen. Da erschwindelt sich wohl ein Schulmädchen eine Puppe, die im Ladenfenster sein Wohlgefallen erregt, oder es werden, wie schon oben bemerkt, die feinsten Stiefelchen und seidene Corsette auf falschen Namen geholt, Uhren und unechter Schmuck mit dem unterschlagenen Gelde der Dienstherrschaft erstanden — und so fort im buntesten Gemisch ungezügelter Lust und Begehrlichkeit. Da erheben sich nun freilich Stimmen genug, welche behaupten: da seht ihr es ja und könnt es mit Händen greifen, daß doch die sociale und materielle Noth all dies Elend hervorruft. Das sind eben die großen materiellen Contraste, der Luxus und die überflüssigen Genußmittel der Reichen und Besitzenden, welche den Nichtbesitzenden zum Unrecht reizen und locken, weil er ja dieselbe Genußfähigkeit besitzt wie jene, ohne sie regelrecht befriedigen zu können. Was Wunder, wenn er dann dies auf krummem Wege thut? — Nun wenn wir freilich mit solchen Argumenten operieren, dann ist natürlich auch der „arme" Taschendieb, der ein halbes Dutzend goldene Uhren und ein paar Dutzend Geldbörsen stiehlt, ein Märtyrer der „Noth" und der socialen Ungleichheit; dann muß man schließlich aber auch folgerecht einen Menschen entschuldigen und als ein „Opfer" der socialen Verhältnisse ansehen, der im Besitze von hunderttausend einen anderen begaunert und betrügt, der zweihunderttausend sein eigen nennt. Wenn schon das Nichtbesitzen irgend eines Lebensgutes oder Genusses einen socialen Nothstand und eine ungerechte Zurücksetzung des Nichtbesitzenden oder des wenig Besitzenden involvieren soll, dann ist es freilich nicht etwa bloß mit der christlichen Ethik, sondern überhaupt auch mit aller Kultur und Menschheitsentwicklung, mit allem Geistesleben aus, dann sind wir wieder glücklich beim Faustrecht angelangt und dann wird und muß das Leben zu einem thierischen Wettkampfe um die werthlosesten rein materiellen Genußmittel und Besitzthümer

werden, eigentlich freilich nur eine logische Folgerung für alle jene Kreise, die für unser Christenthum nur noch ein verächtliches Lächeln und somit auch keine Ahnung von dem Sinne des Apostelwortes haben: „als die Armen, aber die doch viele reich machen, als die nichts inne haben und doch alles haben.“

Verhältnißmäßig noch am häufigsten werden sich aus Noth begangene Eigenthumsvergehen im späteren Lebensalter finden und zwar bei solchen, die mitten in den ernsten Aufgaben des Lebens stehen und seinen Wechselfällen ausgesetzt sind, also Familienväter, Geschäftsleute, Beamte und dergleichen, bei denen in Zeiten plötzlicher Entbehrung und finanzieller Schwierigkeiten oftmals genug Verzweiflung, Kopflosigkeit und falsche Scham die Oberhand gewinnen, sodaß man den allerletzten und verkehrtesten Weg zur Rettung aus seinen financiellen Nöthen einschlägt, den des Verbrechens. Natürlich wird sich dann ein Jeder solcher Unglücklichen bei einigermaßen ruhiger Ueberlegung sagen müssen, daß selbst auch in der schwierigsten Nothlage es schließlich doch noch einen gescheiteren und sicherern Ausweg gegeben haben würde, als die von kleingläubiger Verzweiflung erwählte verbrecherische Auskunft, gewiß abermals ein Beweis, daß nicht sowohl die äußere Nothlage, als vielmehr die jeweilige innere sittlich und gläubig nicht genügend gefestigte Herzenslage das entscheidende Wort bei dem verbrecherischen Thun gesprochen hat, und somit also keineswegs ein eigentlicher Zwang zu verbrecherischer Selbsthilfe auch in der bittersten Noth behauptet werden darf. Wie oftmals haben mir in der Zelle ernste Männer unter Thränen zugestanden, daß mit ein klein wenig mehr Ausdauer, Muth, Gottesfurcht und Glauben sie auch aus der scheinbar verzweifeltsten Situation sich hätten auf ehrlichem Wege herausreißen können.

Interessant ist hierbei noch der u. a. von v. Koblinski er-

brachte statistische Nachweis, daß die Kriminalitätsziffer bei den Verheiratheten eine weit günstigere ist, als bei den Ledigen. Also gerade diejenigen, welche für andere, bez. eine zahlreiche Familie zu sorgen und dabei wohl manchmal ganz unverhältnißmäßig mehr als alleinstehende ledige Personen mit einer wirklichen Nothlage zu kämpfen haben, besitzen in dieser ihrer Pflicht sich selbst verleugnender Fürsorge und Aufopferung für andere eine größere Schutzwehr gegen verbrecherische und gesetzwidrige Ausschreitungen als diejenigen, welche mehr oder weniger nur für sich selbst verantwortlich und daher gewissenloser Ungebundenheit oder doch wenigstens einem unbedachten sorglosen Sichgehenlassen und Genußleben weit mehr ausgesetzt sind als jene, für welche das Band der Familienliebe zugleich auch Zügelung der Selbstsucht sowie Selbstbeschränkung bedeutet. So zeigt sich auch hier wieder im engen Rahmen der Einzelfamilie das ethische Weltgesetz, daß Zeiten des Mangels und einer nothgedrungenen Einschränkung auf das Nöthigste für die Entwicklung des Individuums wie schließlich ganzer Völkerindividuen unter Umständen ungleich heilsamer und kräftigender sein werden, als solche des Ueberflusses, die keine Anspannung, keine Beschränkung auf das Aeußerste und Treue bis ins Kleinste nöthig machten. Wird der berechtigte Egoismus stets die Quelle kühnen Vorwärtsstrebens, machtvoller Selbstentwicklung und einer gesteigerten, neue Werthe schaffenden Beherrschung der Materie bleiben, so wird der Altruismus jene weise Selbstbeschränkung und treue Bewahrung des Gewonnenen und Ererbten in sich schließen, in welcher allein das Geheimniß dauernder Erfolge und der Erhaltung der sittlichen Kraft zu finden ist. So führt ferner reiche Fülle kühn, genial, aber auch manchmal kopflos, überkühn und wahllos hinaus ins Weite und empor zum Höchsten, dagegen Mangel und Beschränkung führt mit sparsam weiser Hand uns nach Innen

und läßt den Menschen in das Wesen der Dinge und in den inneren Werth derselben sich vertiefen und das bleibend Werthvolle, wenn auch Unscheinbare von dem bloß zeitlich und bedingt Werthvollen mit seiner noch so glänzenden Außenseite unterscheiden. So kann man, um eine geschichtliche Parallele anzuführen, wohl sagen, daß für die Erstarkung und innere Bereicherung des deutschen Volksgeistes und Volkscharakters keine Zeit gewinnbringender und fruchtbarer gewesen ist, als damals, wo es galt, nach der unglaublichen Verarmung des dreißigjährigen Krieges in Entbehrung und stiller hoffender Entsagung die Trümmerstätten des Volkswohles wieder aufzubauen, oder ebenso in jener ersten Periode des vorigen Jahrhunderts, als man unter dem unsagbaren Drucke und der aussaugenden Ausbeutung durch den fremden Eroberer genöthigt war, unter all dem äußeren materiellen Jammer sich auf sich selbst und das Bleibende zu besinnen und wieder aus den Tiefen des deutschen Volksgemüthes neue geistige und sittliche Schätze zu schöpfen.

Welcher Contrast mit jener, man darf es wohl sagen, verhängnißvollen Zeit der 70er Jahre, als jener ungeahnte Goldstrom, jene unvermittelte Bereicherung materieller Machtmittel sich über unser Volk ergoß! Das stolze Frohgefühl jener Zeit, das es als eine Lust bezeichnete, in solcher plötzlich hervorgewachsenen Macht und Daseinsfülle zu leben — wie sehr hat es sich inzwischen gedämpft und einem ziemlich entgegengesetzten Gefühle Platz gemacht, wenn man sehen muß, welcher Mammonismus jetzt die ganze Zeitrichtung erfaßt hat, wie die so fühlbar in allen Klassen gesteigerte materielle Lebensführung keineswegs etwa eine dankbare Befriedigung gebracht, sondern vielmehr einen Geist der Unzufriedenheit und wachsenden Begehrlichkeit, sowie der Feindseligkeit zwischen den einzelnen Gesellschaftsklassen gezeitigt hat, der jetzt das ganze Volk bis in seine untersten Schichten erfaßt, der — das ist

wohl einem jeden Vaterlandsfreunde klar — jetzt die verhängnißvollste Wunde am deutschen Volkskörper ist und nur zu leicht einmal die Todeswunde werden kann, an welcher all jene überschwängliche Herrlichkeit des neuen deutschen Reiches sich verblutet. Materieller Aufschwung ohne damit Hand in Hand gehende innerliche sittliche Vertiefung und ernste Charakterfestigung nach der religiösen und geistigen Seite des Menschen ist geradezu eine verhängnißvolle Krise für ein Volk und hat einem solchen noch nie dauerndes Heil und Glück gebracht.

So muß uns denn auch die Lehre solcher geschichtlichen Ausblicke von dem Wahne abhalten, in jeder individuellen oder allgemeinen Nothzeit eine besondere Brutstätte für das Verbrechen zu sehen. Wenn in ihr Verbrechen in außergewöhnlicherem Maße in die Erscheinung retten sollten, so hat sie nicht die übermächtige Noth selbst direkt hervorgebracht, sondern sie sind nur eine Folge der jeweiligen inneren Schwäche des Menschen, der sich der Prüfung der Nothzeit nicht gewachsen zeigte. Wohl heißt ein bekanntes Sprichwort, über dessen Bedenklichkeit kein Zweifel herrscht: Noth kennt kein Gebot, aber ungleich viel richtiger ist das andere: Noth lehrt beten, oder allgemein ausgedrückt: Noth und Mangel sind auch die heilsamste Schule für Menschengeist und Charakter, der in ihnen sich stählt, sich nach oben ringt und seine Ueberlegenheit über die grobe Materie in der siegreichen Bekämpfung und Ueberwindung der Noth zu erkennen gibt. So ist es denn auch eine überaus starke Selbsttäuschung, zu meinen, daß durch „allgemeine Vernichtung des Hungers“ etwa in Folge übergroßer Wohlfahrtseinrichtungen der Gesellschaft mit einem Male womöglich ein paradiesischer Zustand ohne Verbrechen und eine Emporhebung des Menschengeschlechts auf eine sittlich höhere Stufe hervorgebracht werden würden: unsre Untersuchung hat uns gezeigt, daß dem Hunger nur eine indirekte

und sekundäre Beziehung zum Verbrechen zugesprochen werden kann. Alle materielle Noth aufheben wollen, hieße auch, selbst wenn dies möglich wäre, einem weisen Geschicke ins Handwerk pfuschen, das auch unter die mancherlei Leiden und Uebel des Diesseits die nagende Noth eingefügt hat, um diese mit zu einem Werkzeuge wahrer innerer Größe und gesunder Menschheitsentwicklung und somit zu einem Mittel werden zu lassen, das als scheinbares Uebel doch das Gute schafft. Die Schrift erzählt uns, daß auch unsern Herrn in der Wüste gehungert habe, und gerade diese Zeit materieller Entbehrung sollte ihm dazu dienen, sein geistiges inneres Leben wunderbar zu stärken und die Heiligkeit seiner Gotteinheit und seinen Sieg über die finstere Macht des Bösen erst recht zur Reife zu bringen. Die Tausende der zum Herrn zusammengeströmten Schaaren hungern auf der einsamen Flur, und gerade dieser augenblickliche materielle Mangel muß dazu dienen, die göttliche Liebesfülle des Herrn erst recht in die Erscheinung treten zu lassen und neue wunderbare Wege helfender Bruderliebe zu eröffnen. So lehrt die Noth nicht bloß beten und im Gebete sich mit Muth und Zuversicht, Ausdauer und Geduld gegen die Versuchungen des Mangels wappnen, sondern sie macht ebenso auch erfinderisch und entbindet die wunderbarsten seelischen und moralischen Kräfte, die gerade unter dem Drucke materieller Beschränkung mit ungeahnter Spannkraft neue Ziele erreichen, neue Geisteserfolge erringen lassen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung, die dies vielleicht nur scheinbar ist, zur Frage der Genesis des Verbrechens zurück. Daß die übrigen Verbrechensarten und Gesetzesüberschreitungen verhältnißmäßig noch viel weniger mit materieller Noth und Entbehrung in Beziehung stehen, als die verschiedenartigen Eigenthumsverbrechen selbst, ist eine nicht zu bestreitende Thatsache. Ich kann nach meinen Erfahrungen nicht einmal zugeben, daß das Verbrechen des Kindesmordes

in größerem Maße auf die Verzweiflung materieller Noth zurückzuführen sei. Nur die zumeist mit Selbstmord der Eltern verbundenen gemeinsamen Kindermorde sind ja gewöhnlich die traurige Folge einer durch materielle Noth und den Mangel jeglichen inneren Glaubenslebens hervorgerufenen ankerlosen Verzweiflung und geistigen Umnachtung. Aber auch der Mord des neugeborenen Kindes wird vom Publikum mit Vorliebe der socialen Noth aufs Conto geschrieben. „Das arme Mädchen hat nicht gewußt, wohin mit ihrem Kinde und wie es ernähren", dies gilt für so Viele als selbstverständlicher und zureichender Erklärungsgrund dieses so scheußlichen Verbrechens. Und doch wie weit gefehlt von der thatsächlichen Wirklichkeit. Von der langen Reihe von Kindesmörderinnen, die an mir vorüber gezogen sind, steht mir eigentlich nur eine einzige vor der Seele, bei welcher der Mord sich als eine wirkliche und direkte Verzweiflungsthat absoluter Hilflosigkeit dokumentierte: ein armes Geschöpf, polnische Arbeiterin, schleppt sich, aus der Stellung entlassen, zu den Eltern ihres Verführers, um dort ihre Stunde zu erwarten, wird jedoch von diesen in die Winterkälte hinausgestoßen und tödtet nunmehr das unter freiem Himmel geborene Kind; in allen übrigen Fällen war entweder materielle Hilflosigkeit und Mangel an jeglicher Subsistenz überhaupt nicht vorhanden oder lag doch nur in geringerem Maße vor, sodaß die Möglichkeit, das Neugeborene zu erhalten und, sei es selbst oder durch Andere, ihm genügende Pflege angedeihen zu lassen, immerhin als durchaus vorhanden erscheinen mußte; es war jedoch entweder die Scham, die zum Morde antrieb, oder aber — und zwar in recht zahlreichen Fällen — das Bestreben, ein hinderndes ungeliebtes Anhängsel, durch das man sich in seiner Bewegungsfreiheit mannichfach gehemmt fühlt, los zu werden. Ganz dasselbe Verhältniß — oder wohl gar in noch höherem Maße — ergibt sich auch beim

Verbrechen der Abtreibung. Auch bei dieser sind die beiden letzteren Momente unendlich viel ausschlaggebender als etwa die sorgenvolle Erwägung: Womit soll ich dem keimenden Wesen einmal sein Leben fristen? — Die ebenso zahlreichen derartigen Ausschreitungen unter verhältnißmäßig oder wohl ganz Wohlhabenden sind ja hierfür nur ein weiterer Beleg. So muß es ganz verfehlt erscheinen, ähnlich wie die Prostitution, so auch den Kindesmord ausschließlich oder doch hervorragend auf materielle Nothstände zurückzuführen.

Ja wir können noch einen Schritt weiter gehen und behaupten, daß ein recht bedeutender Bruchtheil von Gesetzesüberschreitungen vielmehr gerade aus dem Gegentheile von materieller Noth und Einschränkung, nämlich aus einem maß- und zügellosen, die Rechte Anderer geringschätzenden Lebensgenusse hervorgeht oder doch mit einem solchen in engster Beziehung steht, indem entweder im Rausche der Sinnenlust selbst oder aber in der Ernüchterung nach derselben oder um irgend welche unangenehmen Folgen derselben zu umgehen, Gesetzesüberschreitungen begangen werden. Es würde nicht schwer sein, dies im Einzelnen durch thatsächliche Beispiele zu beweisen.* Ein guter Theil der Körperverletzungen, des Widerstandes gegen die Obrigkeit, der Sachbeschädigungen, des Unfugs und der Beleidigungen geht auf Stimmungen des Uebermuths und einer unbezähmten Daseinsfreude zurück; nicht viel anders ist es bei den verschiedenartigen Sittlichkeitsverbrechen, bei denen häufig genug ein Uebermaß grobsinnlicher Vergnügungen und Genüsse die vorausgehenden Momente und Motive waren, da ja schon nach altheidnischem Worte Venus die Freude und das körperliche Wohlbefinden bedarf, um sich zu bethätigen, und umgekehrt wie manches Eigenthumsver-

* Vergl. auch hierzu Stade, „Noth und Verbrechen" in den „Fliegenden Blättern des Rauhen Hauses", Januar und Februar 1895, S. 59 u. 60.

gehen oder sonstige Ausschreitung ist — nicht etwa eine Folge von langandauernder Noth und Entbehrung —, sondern eine That kopfloser Verzweiflung oder eines moralischen Katzenjammers nach vorausgegangener Völlerei und Verschwendung. Es ist ja eine alltägliche Erscheinung, daß die Hand, die heute gespielt oder verschwendet hat, morgen untreu nach fremdem Gute greift oder womöglich gar sich gegen sich selbst richtet, Verbrechen und Vergehungen, die man doch unmöglich auf das Conto der materiellen Noth und Entbehrung oder des Hungers setzen kann.

So kann ich mich denn auch an dieser Stelle nur wiederholt auf das energischste gegen jene landläufige Anschauung wenden, welche Noth und Verbrechen in einen inneren direkten und ursächlichen Zusammenhang bringen will. Daß das Verbrechen aus der ersteren hervorgegangen sein *kann*, ist natürlich in vielen Fällen zweifellos; daß aber materielle Noth und Entbehrung in unsrer gegenwärtigen Welt durch innere Zusammenhänge zu einer verbrecherischen Ueberschreitung des Gesetzes führen *müßte*, ebenso wie daß die erschreckenden Kriminalitätsziffern in ihrer überwiegenden Mehrheit auf die socialen Noth- und Mißstände unsrer Tage zurückzuführen seien, ist so falsch wie nur irgend möglich. Man müßte ja sonst auch folgerichtig den armen ehrlich gebliebenen Menschen, der trotz all seiner Sorgen und erdrückenden Entbehrung doch reine Hände und ein unbeflecktes Gewissen behalten hat, geradezu als eine Ausnahme bezeichnen. Aber nein, so ist es denn, Gott sei Dank, doch noch nicht: der blutarme ehrliche Mann, der auch in den Versuchungen der bittersten Noth die Flinte nicht ins Korn wirft, sondern, auf Gott und bessere Zeiten hoffend, aufrecht stehen bleibt, ist keine Ausnahme, die etwa eine besondere Bewunderung verdiente; noch gilt auch heute ebenso wie vor Jahrtausenden das alte Wort: „Wir sind wohl arm, aber wir werden viel Gutes haben, so

wir Gott fürchten, die Sünde meiden und recht thun" und wird fort und fort in unserm Volksleben und in zahllosen blutarmen, aber treuen und ehrbaren Familien unsres Volkes, die man getrost zu seinem besten Kerne rechnen darf, bewahrheitet. Es wäre doch geradezu ein ungeheuerlicher Fluch, der dann auf der Armuth lasten würde, wenn sie im ungleichen Kampfe mit der übermächtigen materiellen Noth a priori unterliegen müßte. Nein, gottlob hat auch der Arme der siegesgewissen Waffen genug, wenn er sie nur gebrauchen will, um die im physischen Mangel liegenden Versuchungen zum Unrecht zu überwinden und auch im Kampfe mit der Entbehrung sich als geistgeborener Sieger über die Materie zu erweisen. Ich möchte es geradezu als eine Beleidigung alles dessen, was arm, niedrig, nothleidend hier auf unsrer unvollkommenen Erde und dabei doch innerlich treu und kerngesund bis ins Mark geblieben ist, bezeichnen, hieran auch nur einen Augenblick zweifeln zu wollen. Es hieße denn doch auch wirklich an der äußersten Oberfläche hängen bleiben, wenn man allein in den außerhalb des Menschenherzens liegenden rein physischen und mechanischen Umständen die maßgebenden Faktoren seiner Entschließungen und Charakterbestimmtheit erblicken wollte. Daß wir als geistleibliche Wesen in der verschiedenartigsten Weise von der uns umgebenden Natur und materiellen Welt abhängen und somatisch wie auch ethisch von ihr beeinflußt werden, ist ja keine Frage, aber wir gehen doch mit unsrer innerlichen Wesensbestimmtheit nicht in der natürlichen Welt auf und sind doch nicht ihre willenlosen Sklaven. Wir leben doch auch ein innerlich selbständiges, über die äußere Welt erhabenes und von ihren materiellen Einflüssen unberührtes Leben. Es walten in uns immanente und originale Strömungen, die sich innerlich selbst bestimmen und die nach beiden Seiten hin, sowohl nach der Welt des Wahren, Reinen, Göttlichen wie nach der des Niederen, Gemeinen, Sündlichen aus dem tiefsten Schachte

ureigenen individuellen Seelenlebens ihre Ausschlag gebende Macht ausüben. Mag auch die äußere sichtbare materielle Welt noch so sehr die Wege abwärts uns glätten, noch so sehr unsern Willen durch irdisch-physische Rücksichten bestimmen und beherrschen wollen, am letzten Ende ist und bleibt es doch das ureigenste Centrum unsres inneren geistigen und seelischen Lebens, welches den entscheidenden Schritt zur Linken thut. Mögen die unpersönlichen Faktoren der materiellen Verhältnisse, mag die persönliche Einwirkung oder auch umgekehrt die persönliche Gleichgültigkeit und Theilnahmslosigkeit der uns umgebenden Menschenkreise auch noch so sehr den Boden für Unkraut und moralisches Weltelend prädisponieren und somit auch ihren sowohl bewußten als unbewußten Schuldantheil am Jammer des Menschengeschlechts in sich tragen, so ist und bleibt denn doch die individuelle Schuld die letzte und entscheidende Instanz für göttliches wie weltliches Gericht, und ebenso wie der Geist in allen kommenden Jahrtausenden die Herrschaft über die Materie behalten wird, wird auch das die eigene persönliche sittliche Verantwortlichkeit verkündende Nathanwort für alle Zukunft sein Recht behalten: **Du bist der Mann!**

XII.

Der Alkohol und das Verbrechen.

Die Alkoholfrage nimmt in unsrer Gegenwart in steigendem Maße die ernste Beachtung immer weiterer Kreise in Anspruch. Entsprechend dem wissenschaftlich-exakten Zuge unsrer Zeit wird auch die Einwirkung des Alkohols auf den menschlichen wie gesellschaftlichen Organismus geprüft und in wissenschaftliche Sätze zu bringen und ziffernmäßig nachzuweisen gesucht. Wovon man in früheren Zeitläufen im Allgemeinen empirisch überzeugt war, das sucht man nun auch wissenschaftlich zu belegen und genetisch zu entwickeln. Trunksucht und Völlerei gehen durch die Jahrtausende hindurch als wohlbekannte Feinde der Menschheit und menschlichen Glückes, aber heute sucht man für dieselben auch den wissenschaftlichen Exponenten, und die überall im Gefühle ihrer hohen Aufgabe und Verantwortlichkeit thatkräftig erwachte freie sociale Liebesthätigkeit der neuesten Zeit benutzt gern diese wissenschaftlichen Einzelforschungen in ihrem Kampfe gegen jene jahrtausend alten Feinde. Wie es aber bei wissenschaftlichen Untersuchungen stets zu gehen pflegt, so ist es auch hier: wissenschaftliche Einhelligkeit ist ein überaus seltenes Ereigniß und erst durch den Widerstreit entgegengesetzter Meinungen ringt sich langsam die Wahrheit hindurch. So gehen auch hier die

wissenschaftlichen Ansichten über die absolute, bez. die bloß relative Schädlichkeit des Alkohols besonders als Genußmittel der Völker doch noch recht weit aus einander, und das Feld zwischen seinen uneingeschränkten Gegnern und seinen verhältnißmäßigen Vertheidigern ist immer noch ein recht weites. Dem entspricht denn nun auch auf dem Boden der rein praktischen Bestrebungen auf der einen Seite die Agitation für völlige Abstinenz, auf der anderen diejenige für bloße Mäßigung. Da die Schädlichkeitsfrage selbst in ihrer Ausdehnung und ihrem Umfange von der Wissenschaft noch nicht zweifellos und endgültig festgestellt ist, so ist der Laie hinsichtlich der praktischen Wahl zwischen Abstinenz oder Mäßigkeit mehr oder weniger auf sein individuelles Empfinden, bez. auf die rein persönlichen Erfahrungen, die er selbst mit dem Genuß von Alkohol gemacht hat, angewiesen und wird sich von diesen leiten lassen, so lange eben noch nicht die Wissenschaft in der Allgemeinheit ihrer Vertreter ihr letztes definitives Wort gesprochen hat. So lange noch nicht das unbeanstandete Urtheil der Wissenschaft lautet: Alkohol ist in jeder Form und selbst in der kleinsten Menge dem Organismus schädlich und es überragen auch seine schädlichen Einwirkungen die etwa von ihm ausgehenden scheinbar oder wirklich günstigen Momente bei weitem, so lange werden die bloßen Mäßigkeitsbestrebungen entschieden die Mehrheit der Alkoholgegner hinter sich haben. Sei dem nun aber auch wie ihm wolle, so ist doch über die eine große Frage keine Meinungsverschiedenheit mehr, daß unmäßiger Genuß dieses Reizmittels, das ja sich überall zum Genußmittel emporgeschwungen hat, klar zu Tage liegende physiologische, sittliche wie auch sociale Schäden schwerster Art hervorzurufen vermag, sodaß eine allgemeine Reaktion zum mindesten gegen die Unmäßigkeit von allen für die geistige wie die körperliche Gesundheit des Volkes verantwortlichen Faktoren an-

gezeigt ist und im Interesse des Volkswohls verlangt werden muß.

An unsrer Stelle hier wollen wir jedoch jetzt aus dieser großen und vielseitigen Alkoholfrage uns nur auf einen besonderen Ausschnitt beschränken, der in engster Beziehung zu unserm Gesammtthema steht, und so gelte denn jetzt unsre prüfende Betrachtung dem Alkohol in seinem Verhältniß zum Verbrechen.

Wie über die Alkoholfrage im Allgemeinen, ist auch über diese Theilfrage schon eine Fluth von literarischen Beobachtungen und Untersuchungen erfolgt. Es soll jedoch jetzt nicht unsre Aufgabe sein, alle diese verschiedenartigen Aufstellungen über das Verhältniß zwischen dem Alkohol und dem Verbrechen im einzelnen erschöpfend zu würdigen und zu ihnen Stellung zu nehmen, sondern wir wollen uns auf den Versuch beschränken, zu dieser Frage einige Beiträge zu liefern, wie sie sich uns hauptsächlich auf Grund von persönlichen amtlichen Erfahrungen und Beobachtungen ergeben haben.

Daß eine überaus enge Beziehung zwischen dem Alkohol, d. h. dem übermäßigen Alkoholgenusse und dem Verbrechen existiert, wird von vornherein auch denen begreiflich erscheinen, die weder theoretisch noch praktisch Veranlassung hatten, sich mit dem Wesen der Kriminalität, ihren Quellen und Anlässen, ihrer Ausdehnung und ihren empirischen Einzelerscheinungen, sowie den thatsächlichen Opfern des Verbrechens zu beschäftigen. Das alltägliche Leben bietet uns ja lehrreiche Beispiele genug, wie der Alkoholgenuß außer seinen sonstigen zerrüttenden Einflüssen auch direkte Gesetzesüberschreitungen und zwar oft der gröblichsten Art zur Folge hatte. Es wird jetzt nur unsre Aufgabe sein, das Wesen und die Intensität dieses Verhältnisses an der Hand und auf der Grundlage eigener Einzelbeobachtung klar zu legen und daraus unsre Schlüsse zu ziehen. Es sei nämlich gleich von vornherein be-

merkt, daß man bei der Bestimmung dieses Verhältnisses — sagen wir jetzt einmal, nach der causalen Seite hin — auch sehr leicht zu weit gehen kann und wohl auch thatsächlich oft zu weit geht, indem man dem unmäßigen Alkoholgenuß geradezu eine causative, das Verbrechen direkt hervorrufende Wirkung zuschreibt und somit den Alkohol ohne weiteres zur hauptsächlichsten Urquelle für das Verbrechen der Gegenwart stempelt. Es scheint mir hier ein ganz ähnliches Verhältniß obzuwalten, wie dort bei der Erklärung des Verbrechens aus materieller Noth, worüber wir uns schon oben verbreiteten. Gewiß, Noth, Entbehrung, Verzweiflung, Alles dies ist ein sehr guter Nährboden für das Verbrechen, aber braucht dasselbe doch noch nicht hervorzurufen. Es sind vielmehr stets innere Momente, mit denen sich die äußere Nothlage verschwistert, um dann die sittliche Widerstandsfähigkeit des Individuums zu brechen. Ganz ähnliche Verhältnisse herrschen nun auch meines Erachtens auf dem Gebiete zwischen Alkohol und Verbrechen vor.

Also unsre erste Frage wird in gleicher Weise zu lauten haben: haben wir nach unsrer Beobachtung des Verbrecherthums dem Alkoholgenuß eine die Gesetzesüberschreitung direkt hervorrufende Wirkung zuzuschreiben oder bloß eine indirekt dieselbe begünstigende? — Es ist mir nun gar keine Frage, daß dem Alkohol ausschließlich diese letztere schädigende Einwirkung zuzuerkennen ist. Es hat ja etwas sehr Verlockendes, und in unsrer Gegenwart mit ihrem ausgesprochen materiellen Charakter — ich gebrauche hier dies Wort nicht etwa in bloß üblem Sinne — ist man dieser Versuchung häufig genug gefolgt, ebenso wie man sich das ganze Werden der Welt und der Weltgeschichte auf materieller, oder sagen wir, materialistischer Basis und nach eben solchen Gesetzen auferbaut denkt, so nun auch die Kriminalität und das Verbrecherthum als die Frucht materieller und grobsinnlicher Prämissen zu erklären.

Physiologisch, social, mit einem Worte materiell sollen die Quellen und Ursachen der sittlichen Entartung und Entgleisung des Menschen sein. Was Wunder, daß man dann auch den Alkohol ohne weiteres unter diese Ursachen mit einreiht und ihm eine das Verbrechen nicht bloß auslösende, sondern eine im strengsten Sinne des Wortes causative Wirkung zuschreibt: das Gift des Alkohols degeneriert immer mehr und mehr den Menschen, zerrüttet seinen Organismus, seine Gehirn- und Nerventhätigkeit, perverse und verbrecherische Begehrungen werden durch ihn hervorgerufen, sei es in Folge unmittelbaren Alkoholgenusses, oder aber der Degeneration seitens trunksüchtiger Eltern und Voreltern; so wird das Individuum schließlich immer widerstandsunfähiger, und endlich ist der Verbrecher fertig, das ausschließliche Opfer des Alkohols. Ich gestehe, daß ich nach meinen Beobachtungen dieser Deduktion und Entwicklungsweise des Verbrecherthums nicht folgen kann. Ja ich halte sogar diese ganze Tendenz der neuesten Zeit, das Verbrechen und seine Entstehung aus rein materiellen Quellen zu construieren und den Verbrecher gewissermaßen nur als ein Produkt außer ihm liegender, bloß diesseitiger Momente aufzufassen, als etwas höchst Bedenkliches, weil ein Hinderniß für die Bekämpfung sozusagen der Seele des Verbrechens, und vor allem auch als etwas den Thatsachen Widerstreitendes, weil eine auf die Spitze getriebene Einseitigkeit. Der Verbrecher ist weder das ausschließliche Produkt einer körperlichen Degeneration oder erblichen Belastung, noch ist er ein Produkt der materiellen Noth und kümmerlicher Lebensverhältnisse, noch schließlich ein solches seiner Neigung zum Alkohol. So wie man sich einseitig und generalisierend auf eins dieser drei Erklärungsgebiete stellt und die unheimliche Genesis und Urquelle des Jahrtausend alten Verbrechens auf solche rein empirisch-exakte Weise aufdecken will, wird man nothwendigerweise zu nur höchst be-

schränkten Theilwahrheiten kommen. Der bloße Physiologe ebenso wie der bloße Socialreformer können allein von dem individuellen Standpunkte ihrer Separatwissenschaft aus jenes Problem der Menschheit unmöglich lösen, und so wird auch kein Gefängnißarzt die allgemeingültige Formel für das Verbrechen finden, wenn er auch noch so evident die zerrüttende Alkoholleidenschaft bei so und so vielen seiner Gefängnißinsassen oder deren Voreltern nachgewiesen hätte. Alle diese rein wissenschaftlichen Erklärungsversuche des Verbrechens werden uns günstigen Falles über die äußeren Anlässe und die jeweilige sociale Ausprägung belehren, in der dasselbe in die Erscheinung tritt; über das Verbrechen selbst, die innere dasselbe erzeugende und ausgestaltende Macht, und vor allem auch über die verblüffende Frage, warum es in dem einen Falle zu seiner Auslösung kommt, in dem anderen unter absolut gleichen äußeren und materiellen Prämissen nicht, werden sie uns stets die Antwort schuldig bleiben müssen. Das Verbrechen ist denn doch noch etwas anderes, als eine chemische Verbindung, bei welcher das Zusammentreten einzelner bestimmter Faktoren auch ein ebenso bestimmtes neues Ergebniß nothwendig mit sich führen muß. Der Verbrecher ist keine chemische Formel, etwa zusammengesetzt aus körperlicher Anlage oder erblicher Belastung, momentanem Hungergefühl und socialer Hilflosigkeit und schließlich einem gewissen Quantum die Willenskraft lähmenden, bez. auf Abwege führenden Alkohols, sondern, wenn auch alle diese materiellen Momente im einzelnen Falle zu seiner Entstehung beigetragen haben mögen, doch die Summe einer normativen inneren Wesensbestimmtheit: jedes Verbrechen erwächst auf dem, wenn auch von außen her noch so intensiv beeinflußten, so doch ureigensten Boden des persönlichen Ich. Denken wir uns beispielsweise ein Ackerfeld, auf welchem mit einem Male die gute Saat von einem

Unkraut völlig erstickt und vernichtet wird. Es hat wochenlang ein bestimmtes Witterungsverhältniß geherrscht, welches die gute Frucht in keiner Weise vertragen kann, während gerade die böse Pflanze bei demselben auf das allergünstigste sich zu entwickeln vermochte. Gewiß, hätte das betreffende Wetter nicht geherrscht, so wäre der Ernteertrag wohl ein ganz anderer geworden und die gute Frucht zu ihrer vollen Entfaltung gekommen; so trug allerdings die Witterung die nächste Schuld an dem ungünstigen Ernteertrage, aber waren deshalb nun auch jene klimatischen Verhältnisse die Ursache des sprossenden Unkrauts? — Hätte sich dieses entfalten können, wenn nicht seine verderblichen Samenkörner schon im Acker gelegen, und wenn vor allem auch eine fleißige und treue Hand das betreffende Land tüchtig bearbeitet, um das keimende verderbliche Gewächs bei Zeiten zu ersticken?

Selbstverständlich trage ich bei dieser Stellungnahme keinen Augenblick Bedenken, dem ungezügelten Alkoholgenusse einen sehr weitgehenden Einfluß auf verbrecherisches Thun zuzuschreiben, aber dieser Einfluß ist nicht ein das Verbrechen schaffender, sondern nur indirekt begünstigender und ihm die Wege ebnender. Der Alkohol **macht nicht** die Gesetzesübertretung, aber er läßt das gesetzlos Oppositionelle, das nitimur in vetitum, im Menschen zur Erscheinung kommen. Durch seinen das klare Urtheil, die bewußte Ueberlegung, die kühle Selbstbeherrschung lähmenden und je mehr und mehr aufhebenden Einfluß lockern sich auf der anderen Seite die Bande, mit denen der Mensch seine Innenwelt, also die Welt seiner Begehrungen, seiner niederen sinnlichen Triebe und Leidenschaften, sei es durch die Macht des Glaubens, der Erziehung oder der bloßen Lebensdisciplin und Rücksicht auf die Welt im Zaume hält, und je mehr der Alkohol über den äußeren Organismus seine beherrschende und lähmende Macht ausübt, um so mehr wird

der innere Menſch gewiſſermaßen auch wieder frei und gelangt unverhüllt und ſchrankenlos ſowohl zur Erſcheinung als auch zur Selbſtbethätigung des eigenen nackten und genuinen Ich. Dies der ernſte und tiefſte Sinn des in vino veritas. Der trunkene Menſch offenbart ſein wahres Weſen, das, was vorher wohlweislich verhüllt war, macht ſich jetzt Luft, manche Maske fällt, und ſo wird denn auch nach dieſer Seite hin der Trunkene wieder zum Kinde, als er nämlich gleich dieſem ſich gibt, wie er iſt, ſich nicht verſtellen und leicht durchſchaut werden kann. So reden nicht bloß die Kinder, ſondern auch die Trunkenen — man denke nur an ihr unüberlegtes Ausplaudern von Geheimniſſen — „die Wahrheit“.

Auf ſolche Weiſe kommt es nun auch zu den verbrecheriſchen Ausſchreitungen unter der Herrſchaft des Alkohols. Das was im Menſchen ſchon lebte an ungeſetzlichem Begehren irgend welcher Art, an Leidenſchaft und Selbſtſucht, findet nun bei dem durch den Alkohol hervorgerufenen Schwinden der Selbſtbeherrſchung ſeine uneingeſchränkte Entfaltung und gelangt, wenn auch von außen ſonſtige für eine Ausſchreitung günſtige Momente hinzukommen, zu ſeiner Bethätigung. So ſind die in der Trunkenheit begangenen Geſetzesübertretungen nur Manifeſtationen des inneren Menſchen: es wird nie ein Trunkener zum gemeinen Diebe werden, wenn er nicht ſchon vorher ein untreuer Menſch oder ein nach fremdem Gute lüſterner Habſüchtiger war, ein Unzuchtsverbrechen begehen, wenn nicht vorher ſchon ungezügelte Fleiſchesluſt, wenn auch vor Menſchenaugen verborgen, ihn durchglühte, zum Meſſer greifen, wenn nicht ſchon vorher Jähzorn und rohe Gleichgültigkeit gegen Glück und Leben ſeines Nächſten ſein Innerſtes beherrſchte, oder Verleumdungen und Verunglimpfungen ausſtoßen, wenn er nicht vorher ſchon jede Autorität und fremde Ehre geringſchätzte. Das in der Trunkenheit oder in der Erregung des Alkoholgenuſſes be-

gangene Verbrechen ist kein novum, was mit einem Male völlig unvermittelt gleich einem Meteor aus der Luft in eine vorher tadellose Lebensbahn hereinbricht, sondern es ist nur die Explosion schon vorher im Innern des betreffenden Individuums latent vorhandener Kräfte und Regungen.

Mit dieser Anschauung befinden wir uns natürlich im ausdrücklichsten Gegensatze gegen alle jene Aufstellungen innerhalb der neuesten Medicin, welche den Verbrecher als nichts anderes als ein pathologisches Produkt auffassen wollen und dabei dem Alkohol eine fast uneingeschränkte causative Wirkung zuschreiben. Ich meine, es kann nicht entschieden genug Protest eingelegt werden gegen eine solche Welt- und Lebensanschauung, wie sie z. B. schon in Kurella's bezeichnendem Buchtitel so grell zum Ausdruck kommt: „Naturgeschichte" des Verbrechers. Gehört das Verbrechen als reines Naturprodukt allein unter die Hand des experimentierenden und microscopierenden Arztes, dann sind wir so ziemlich am Ende mit dem stolzen Gedanken, der als höchstes Gemeingut uns bisher beglückte, daß geistige Mächte das Menschen- und Weltdasein beherrschen und daß daher auch nur geistige Mittel und Mächte die ebenfalls aus geistigen inneren Ursachen entwachsenen Uebel des Weltlebens bekämpfen, mildern und schließlich ersticken können. Dann ersetzen allerdings folgerichtig und am letzten Ende Trinkerheilanstalt und Klinik Kirche, Schule und Gefängniß und dann wird die Totalabstinenz das alleinige heilbringende Evangelium für alle Völker. Es liegt uns nichts ferner, als die überaus segens- und aussichtsreichen Forschungen der modernen Medicin gerade in Bezug auf die Alkoholfrage irgendwie hinsichtlich der ihnen zweifellos gebührenden Bedeutung zurücksetzen zu wollen, nimmermehr, es ist vielmehr dringend zu wünschen, daß die gesicherten Resultate dieser Forschungen hinsichtlich der Schädlichkeit des Alkoholconsums im großen Publikum und an allen maß-

gebenden Stellen immer mehr gewürdigt werden. Wogegen wir uns wenden müssen, ist nur dies: wir bekämpfen die irrige Meinung, falls sie gehegt werden sollte, ähnlich wie von anderer Seite dort in der Noth, so nun hier in dem Alkoholgenuß der Völker die große Welturſache alles Elends und speziell des Verbrechens entdeckt und somit das letztere physiologisch erklärt zu haben. Wir müssen bestimmt an der Behauptung festhalten, daß selbst in all den Ausschreitungen, bei welchen sichtlich und nachweisbar der Alkohol eine Rolle mitgespielt hat — in vielen anderen Verbrechensfällen wird er, wie wir noch sehen werden, durchaus unbetheiligt sein —, es sich keinesfalls um eine das Verbrechen erzeugende, sondern nur dasselbe wachrufende und entbindende Mitwirkung handeln kann. Das Gift des Alkohols ruft nicht das Verbrechen in der Weise hervor, wie er selbst oder irgend ein anderes beliebiges Gift seine unfehlbare Reaktion auf den körperlichen Organismus ausübt, sondern es gleicht, möchte ich sagen, der Einwirkung einer chemischen Säure, die eine unsichtbare Geheimschrift plötzlich zur Erscheinung kommen läßt, oder irgend eines Impfstoffes, der die vorhandenen Krankheitsstoffe des Körpers an die Oberfläche treibt.

Daher ist es auch der Gipfel der Thorheit, wenn unsre Gefangenen glauben, mit der Behauptung ihrer Trunkenheit im kritischen Augenblicke sich vor uns völlig rein waschen zu können. Abgesehen davon, daß an und für sich diese Entschuldigung, sinnlosähnlich betrunken gewesen zu sein, in neun von zehn Fällen nach dem klarsten Ausweise der Akten überhaupt unwahr sein wird, beweist, wie wir eben gesehen, selbst die wirklich vorhanden gewesene Trunkenheit noch nicht das Geringste für die sittliche Intaktheit jener Rechtsbrecher, bez. ihre Würdigkeit einer milderen Beurtheilung. Man wird noch nie gefunden haben, daß ein wirklich sittlich strenger Mensch mit festen Grundsätzen in der Trunkenheit eine Kasse

bestohlen, ein Kind genothzüchtigt, einen Menschen sans façon über den Haufen gestochen oder aber sich in den gröblichsten Injurien und Blasphemien ergangen hätte.* So kann denn auch die schon erwähnte beliebte Entschuldigung der Angeklagten, bez. Gefangenen, daß sie bei der fraglichen That betrunken gewesen und somit für dieselbe nicht oder nur im geringsten Maße verantwortlich seien, nach der moralischen Seite hin so gut wie keinen Eindruck machen: das was sie gefehlt, ist nichts anderes als eine unfreiwillige Enthüllung ihres Innern, nicht etwa etwas Fremdes, Fernliegendes, was durch die betäubende und verwirrende Macht des Alkohols ihnen imputiert worden wäre. Wie zahllose Male ist es mir

* Eine indirekte Bestättigung für diese meine Anschauung finde ich bei dem Mediciner Hoppe in seinem sehr beachtenswerthen und orientierenden Werke: „Die Thatsachen über den Alkohol". Zweite Auflage. Berlin 1901. S. 219. Derselbe gibt an genannter Stelle eine Beobachtung von Aschaffenburg, wonach die Studenten besonders stark an Rohheitsverbrechen, Sachbeschädigung, Widerstand, Beleidigung, Körperverletzung, theilweise sogar in einem stärkeren Maße als die allgemeine Bevölkerung, betheiligt seien, während Diebstahl und Betrug bei ihnen kaum in Betracht kommen; da alle diese Ausschreitungen nicht einer ungenügenden Erziehung oder Verrohung zugeschrieben werden könnten, so bleibe nur der Trinkexceß als Erklärung übrig. — Gewiß, dies ist nach der Seite hin ganz richtig, daß das unmäßige Trinken alle diese Ausschreitungen veranlaßt, aber gerade an diesem Beispiele sehen wir deutlich, daß diese Veranlassung nicht eine erzeugende, sondern nur eine, das was im Inneren wohnt, auslösende ist. Auch der betrunkene Student offenbart nur sein inneres Wesen, deshalb wird er sich auch kaum an fremdem Gute vergreifen, weil Diebstahl seiner ganzen Denkweise und seinem Entwicklungsgange so fern wie möglich liegen muß. Dagegen die jugendliche Ungebundenheit, ja noch mehr auch das jugendliche Selbstgefühl, das Bewußtsein — sei es berechtigt oder nicht —, eine bevorzugte Stellung im Leben einzunehmen und sich daher manches erlauben zu können, alle diese Empfindungen, welche sozusagen zum normalen Zustande des deutschen Studenten gehören, werden daher auch ganz erklärlicherweise bei denjenigen Individuen dieses Standes, bei welchen sie besonders ausgeprägt und mit Uebermuth, ja wohl gar mit einer gewissen persönlichen Rücksichtslosigkeit verschwistert sind, im Zustande wüster Trunkenheit zu den von Hoppe angegebenen Ausschreitungen führen. So erzeugt auch hier der Alkohol nicht das Verbrechen, sondern er läßt nur eine im Menschen wohnende sündliche oder niedere Regung mit unheimlicher Raschheit ins Kraut schießen.

begegnet, daß Gefangene durch eine solche Hervorkehrung ihrer „Trunkenheit“ vermeinten, auf die billigste und einfachste Weise jedem ernstlichen Vorhalte ihrer Verirrung entgehen zu können, bis man ihnen denn doch aus den Akten beweisen konnte, daß diese ihre sogenannte Selbstentschuldigung eitel Lüge sei oder aber, selbst wenn ein Exceß im Alkohol vorausgegangen war, in ihrer rohen und niederen Ausschreitung sich denn doch nur ein getreues Abbild ihres eigenen Inneren offenbarte, sodaß die verbrecherische That, man möchte sagen, nur als eine logische Folge von in ihrem Vorleben nachweisbaren Faktoren erscheinen mußte.

Ich kann daher auch aus gleichem Grunde so manchen Enquêten und Umfragen, die von Geistlichen, Aerzten oder sonstigen Personen bei Straf- oder Polizeigefangenen abgehalten wurden, ob sie bei ihrer Ausschreitung betrunken gewesen, oder aber ob sie selbst, bez. ihre Väter „Trinker“ gewesen seien, nur einen höchst beschränkten Werth beimessen. In den betr. fachwissenschaftlichen Enquêteberichten liest man dann wohl sehr oft ungefähr Folgendes: Mehr als $^3/_4$ gaben ohne weiteres zu, betrunken gewesen zu sein oder dem regelmäßigen Alkoholgenuß gefröhnt zu haben, und rasch werden dann die entsprechenden Schlußfolgerungen auf derartigen Angaben der Gefangenen auferbaut. Gewiß, im „Zugeben“ der Trunkenheit ist der Gefangene überaus rasch bei der Hand, nur Schade, daß auf solche — von mir zahllose Male als erlogen nachgewiesenen — Selbstentschuldigungen nur so verschwindend wenig zu geben ist. Für solche Enquêten können einzig und allein die Untersuchungsakten oder aber die betreffenden Berichte ortsangesessener amtlicher Vertrauenspersonen maßgebend sein. Wendet man sich an das betreffende Individuum selbst, so wird man in der Mehrzahl der Fälle getrübte Berichte bekommen, weil jeder Gefragte die Bejahung dieser Fragen als in seinem Interesse liegend er-

kennen wird. Die „mildernden Umstände in Folge Trunkenheit“ gehören nun einmal zum eisernen Inventar unsrer Kriminalstudenten.

Aber auch nach der rein juridischen Seite hin will es mir bedenklich erscheinen, in vorliegender alkoholischer Benommenheit — natürlich die Fälle völliger Besinnungslosigkeit ausgenommen, in welcher aber auch erfahrungsgemäß nur in verschwindender Zahl Verbrechen begangen werden — so ohne weiteres einen wesentlichen Milderungsgrund für die Schuld- bez. Strafbeurtheilung erblicken zu wollen. Man kann da meines Erachtens in einer ganz unmotivierten Milde auch sehr leicht zu weit gehen, wie dies ja auch in der bekannten Volksrede zum Ausdruck kommt, daß der Rechtsbrecher gewöhnlich bestrebt sei, sich vor seiner That mit weisem Bedachte die eben schon erwähnten „mildernden Umstände“ anzutrinken. So viel ich weiß, ist in dieser Beziehung das Strafrecht mancher anderen Staaten viel strenger, welches in Trunkenheit nicht ohne weiteres eine Art Freibrief für Ausschreitungen erkennt und somit auch eine Berechtigung für mildere Beurtheilung gegeben sieht; ebenso könnten wohl auch manche diesbezüglichen Bestimmungen des deutschen Militärstrafgesetzes allgemeinen Rechtens werden, welches ebenfalls bei den und jenen Vergehungen in selbstverschuldeter Trunkenheit keinen Milderungsgrund erblickt. Es heißt doch auch die so wohlgemeinten und im allgemeinen Volksinteresse dringend nöthigen Bestrebungen zur Eindämmung eines unmäßigen und wüsten Alkoholgenusses keineswegs fördern, wenn auf der anderen Seite die durch letzteren hervorgerufenen Ausschreitungen und Rohheiten a priori eine mildere Beurtheilung finden. Möge doch Jeder, welcher in Unmäßigkeit dem Alkoholgenuß sich hingibt und darüber sein klares Bewußtsein aufs Spiel setzt, auch mit der weiteren Folge rechnen, daß er für die in solchem Zustande begangenen Aus-

schreitungen auch nach der vollen Schärfe des Gesetzes zu büßen habe.

Daß alkoholische Benommenheit im gegebenen Falle und bei besonders geeigneten Individuen wohl ein guter Nährboden für irgend welche rohe oder sonstwie verbrecherische Ausschreitungen und Explosionen der unvollkommenen Menschennatur sein kann, nicht aber etwa durch eine Art generatio aequivoca verbrecherisches Wesen und Gebahren selbst hervorruft, für welches wir nach unsrer ganzen Auffassung von Sünde und Schuld unter allen Umständen innere Zustände des individuellen Seelen- und Herzenslebens als das allein Ausschlag gebende erkennen müssen, dafür sei hier nur noch kurz auf die allbekannte Thatsache hingewiesen, daß in der unbestrittenen Mehrzahl der Fälle alkoholische Excesse nicht eine Spur von moralischen Ausschreitungen veranlassen, daß im Rausche sogar oft die sonst zur Schau getragenen schrofferen Seiten des Charakters verschwinden und eher einer kindlichen oder vielmehr kindischen Harmlosigkeit Platz machen, ja sogar einer wenn auch halb unbewußten Zutraulichkeit und Herzlichkeit, die am liebsten das „Seid umschlungen, Millionen" verwirklichen möchte, womit die nach Legionen zählenden Fälle in Verbindung stehen, daß die im Rausche zu Tage tretende Gutmüthigkeit und Schenkungslust von der Habsucht oft aufs ordinärste ausgebeutet wird. Es ist ferner höchst beachtenswerth, daß selbst gewohnheitsmäßige Trinker, für die der Alkohol zur Leidenschaft und zu einer Art Zwang geworden ist und denen er seinen unverkennbaren Stempel aufgeprägt hat, doch oft genug die harmlosesten Menschen von der Welt sind und, außer wenn man sie geflissentlich reizt und in den Wahn versetzt, sich in der Nothwehr vertheidigen zu müssen, auch in direkter Trunkenheit gegen Niemanden irgendwie aggressiv oder schädigend vorgehen. Ebenso ist auch der Umstand, daß oft selbst starke Trinker in dem Zustande ihrer

Nüchternheit die treuesten, ernstesten, arbeitsamsten und brauchbarsten Menschen sind, die sich über ihre Willensschwäche selbst todtunglücklich fühlen, ein Beweis, daß Alkohol nicht ohne weiteres und in jedem Falle moralisch degenerierend auf den Menschen wirkt, sondern daß diese seine zu Boden ziehende Einwirkung sich nur da erst bethätigen wird, wo moralische Minderwerthigkeiten oder ohnehin sittlich schwankende Naturen sich ihm in die Arme werfen.*

Schauen wir allerdings in die moderne Literatur, vor allem derjenigen der Abstinenzbestrebungen, da werden uns freilich erschreckende Ziffern vorgeführt, die in ganz außergewöhnlichem Maße die direkte und zwar am letzten Ende physiologische Einwirkung des Alkohols auf das Verbrechen behaupten. Ich meine jedoch, es wird immerhin gut sein, wenn wir möglichst kühl und objektiv, wie an die ganze Sache, so auch an diese Zahlenreihen herantreten. Ich habe es stets für einen erstrebenswerthen und unumgänglich nothwendigen Lebensgrundsatz erachtet: Am allergerechtesten sei gegen deinen Gegner und den persönlichen Feind. Nun hier haben wir ja auch einen der hervorragendsten Feinde des allgemeinen Volkswohls wie des einzelnen persönlichen Familienglückes,

---

* Mit dem modernen Begriffe einer graduell verschiedenen „Alkoholintoleranz" wird man alle diese so grundsätzlich verschiedenen Einwirkungen des Alkohols auf den *inneren* Menschen nach keiner Seite hin erklären können. Daß der Alkohol nach der körperlichen Seite verschiedenartig einwirken wird, je nach dem verschieden gearteten physiologischen Substrat, das er beeinflußt oder, stark ausgedrückt, inficiert, liegt ja in der Natur der Sache: seine verschiedenartigen, in so vielen Fällen völlig negativen Einwirkungen nach der moralischen Seite müssen dagegen uns aufs klarste beweisen, daß es sich somit hierbei nicht um einen primären Aktionsradius des Alkohols handeln kann, sondern höchstens um einen sekundären und indirekten: macht sich ein niedrig *denkender* und *fühlender* Mensch zum Sklaven des Alkohols, so wird dieser allerdings mit der Zeit die moralische Sphäre seines Opfers derartig ungünstig beeinflussen, daß es in der unglücklichen Stunde, wenn die sonstigen sittlich retardierenden Momente fehlen, schließlich auch zu unmoralischen Thaten kommt.

auf dessen Conto zweifellos unzählige Thränen und zertrümmerte Lebenshoffnungen zu setzen sind. Gleichwohl möchte ich doch warnen, auch nach dieser Seite hin vorschnell zu generalisieren und dadurch, daß man diesem heimtückischen Feinde ohne weiteres eine so große Schuld am Verbrechen aufbürdet, den Blick für noch andere tiefer liegende und aus dem Innern heraus wirkende Ursachen und Quellen der Kriminalität zu verlieren.

Wenn wir die von den verschiedensten Experten aufgestellten statistischen Berechnungen über den Antheil des Alkohols am Verbrechen überschauen, so werden uns zweifellos zuerst die überaus großen Extreme in diesen Zahlenergebnissen auffallen müssen: auf der einen Seite Verhältnißzahlen, die fast bis pari steigen, und auf der anderen wieder andere, die womöglich erst bis zu einem Sechstel die verbrecherischen Ausschreitungen auf das direkte Conto des Alkohols setzen wollen. Gewiß ist ja auch der Alkoholconsum selbst je nach den Landestheilen graduell verschieden; sowie wir aber von rein lokalen Verhältnissen absehen und größere Ländergebiete ins Auge fassen, schrumpfen einmal die betreffenden Unterschiede wesentlich zusammen, und andererseits machen wir dabei auch noch die nicht unwichtige Beobachtung, daß mit dem größeren Alkoholconsum des betreffenden Ländergebietes durchaus nicht immer auch in entsprechendem Maße die Kriminalitätsziffer wächst. Ehe wir ins Einzelne gehen, möchte ich daher eine Bemerkung vorausschicken, die vielleicht auch zur Erklärung dieser Differenz beizutragen vermag: wenn alle solche statistischen Erhebungen über den Antheil des Alkohols am Verbrechen irgend welche Bedeutung beanspruchen wollen, so ist vor allen Dingen zweierlei Voraussetzung: zuerst muß man sich bei diesen Erhebungen genau über die Begriffsbestimmungen einigen, nach denen man die Gefangenen in ihrem Verhältniß zum Alkohol gruppieren will. Jetzt begegnet man

in den betreffenden Ueberſichten einer bunten Mannichfaltigkeit und einer weiteren, bez. engeren Faſſung dieſes Verhältniſſes: da reden die einen bei den betreffenden Kategorien von Trinkern, Trunkfälligen, Gewohnheitstrinkern, die anderen von Potatoren oder Trunkenbolden, die einen gruppieren die verſchiedenartigen Exceſſe, je nachdem ſie im Trunke geſchehen, die anderen, ob im Rauſche, in der Trunkenheit oder in der Trunkſucht, man redet von Ausſchreitungen, die auf den Alkohol zurückzuführen ſind, die unter ſeinem Einfluß geſchehen ſind, die durch Trunk hervorgerufen worden ſind uſw. uſw Es iſt einleuchtend, daß alle ſolche ſtatiſtiſchen Unterſuchungen nur erſt dann eine rechte Ueberzeugungskraft gewinnen können, wenn man zuerſt eine Einigung und Klarheit über das principium partitionis gefunden hat: was iſt ein „Trinker", ein „Trunkenbold"?, wann ſieht man „Trunkenheit" und wann „Trunkſucht" als gegeben an? wann ſchon iſt ein Verbrechen unter dem „Einfluß" des Alkohols geſchehen oder auf ihn zurückzuführen? uſw.* — Die zweite Forderung, die wir ſolchen Erhebungen gegenüber aufſtellen müſſen, iſt die, daß, wie ſchon oben bemerkt, man ſich die Antworten auf alle ſolche Fragen nicht bei dem Gefangenen ſelber holt, ſondern allein an authentiſcher, weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin intereſſierter Stelle, alſo aus den Unterſuchungsakten oder von der Heimathsbehörde. Jede einſeitige Auskunft des Gefangenen ſelbſt iſt als parteiiſch und unbrauchbar bei Seite zu laſſen.

Werfen wir nach dieſen allgemeinen Bemerkungen nun einen kurzen Blick auf das Zahlenmaterial mit ſeinen ſchon erwähnten weiten Extremen ſelbſt. Da erklärt Krohne (1883), daß überhaupt 70 % aller Vergehen mit dem Branntwein in

* Vergl. auch hierzu den Artikel „Unrichtige Benennungen im Kampfe gegen die Trunkſucht" in der Social-Correſpondenz von Dr. Victor Böhmert-Dresden, Nr. 5, 1896.

ursächlichem Zusammenhange stehen. Nach der bekannten Baer'schen Statistik haben 41,7 % aller Gefangenen das Verbrechen unter der Einwirkung des Alkohols verübt. Hingegen stellt eine größere kriminalistische Berechnung der Schweiz aus den Jahren 1892—96 fest, daß — trotz des gerade in der Schweiz herrschenden außerordentlich hohen Alkoholconsums — von 19623 Fällen nur 4398, also 22,4 % auf den Trunk zurückzuführen seien; also man sieht, es handelt sich bei all diesen Berechnungen doch um solche Kontraste, daß eine gründliche Sichtung all solcher Zahlenangaben doch wohl nicht unnöthig erscheinen muß. Ebenso, wenn man z. B. liest, daß in Oldenburg in den Jahren 1878—82 sich unter den Sträflingen 76,9 % entschiedene „Trunkenbolde" befanden, während außerdem bei 14,4 % dies noch zweifelhaft war, wohingegen in Elberfeld 1890, also 10 Jahre später bei stetig gestiegenem allgemeinen Alkoholconsum! nur 11 % und in Halle durch v. Koblinski nur 23 % „Gewohnheitstrinker" gefunden wurden. Ebenso verschieden lauten die Angaben über die im Rausche selbst verübten Verbrechen. Nach v. Koblinski hatten 12,7 % seiner Zuchthäusler die That im Rausche begangen, in Elberfeld dagegen 38,7 %. Ja auswärts, besonders in Amerika, will man noch viel höhere Verhältnißzahlen in Bezug auf die bei der Strafthat vorhanden gewesene Betrunkenheit gefunden haben. Diese sogar die Hälfte aller Fälle weit übersteigenden Zahlen sind aber wohl auch mit dadurch verursacht, daß dort überaus zahlreiche Bestrafungen mit Gefängniß wegen Trunkenheit an und für sich stattfinden. Schließlich sei noch die aus den Kreisen der „Guttempler" stammende Behauptung beigefügt, daß nicht weniger als 90 % aller Jugendlichen durch den Alkohol zu Verbrechern würden.

Soweit einige dieser prägnantesten Zahlenangaben, wie sie uns in den antialkoholischen Schriften aus einer Fluth von aus allen Ländern zusammengetragenem Zahlenmateriale ent-

gegentreten. Bei ihren großen Kontrasten wird man es aber Niemandem verdenken dürfen, wenn man sich ihrer Beweiskraft nicht ohne weiteres bedingungslos unterwirft. Müßte man doch auch nach diesen Zahlen annehmen, daß, wenn es nur gelänge, die Luft der Menschheit am Alkohol zu ersticken, das Verbrechen mit der Zeit beinahe verschwinden und somit das von aller Welt ersehnte Zeitalter ohne Gefängniß und Arbeitshaus wieder anbrechen werde. Man bedenke doch nur und staune: 90 % des verbrecherischen Nachwuchses unschädlich gemacht, eine Verminderung des sich jetzt immer wieder von neuem gebärenden Sündenelends mit all seinen entsetzlichen Folgen um 90 %! Welche überwältigende, fast hätte ich gesagt, berauschende Aussicht, wie sie ja auch nach Hoppe a. a. O. S. 220 dem Lord-Oberrichter Coleridge vorgeschwebt haben mag, der 1877 eine Groß-Jury mit den Worten eröffnete: „Neun Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir England nüchtern machen könnten.“ — Und doch, meine ich, muß in all diesen Wein noch recht viel Wasser gegossen werden. Ja wenn die eigene böse Lust (Jacob. 1, 14) sich bloß auf den Alkohol bezöge, bez. bloß durch ihn ihre Nahrung fände, da wäre die Sache freilich einfach und übersichtlich genug und die Noth der Zeit mit einem bloßen Rechenexempel zu lösen, aber so ist nun einmal das Menschenherz das complizierteste, unberechenbarste und räthselhafteste Einzelwesen, was überhaupt gedacht werden kann, und so sind denn nun auch die Fäden, welche aus den Tiefen dieses Menschenherzens hinüber zum Verbrechen führen, doch noch weit vielseitiger, als sie in der Trunkenheit und in der Trunksucht mit ihren deprimierenden Einwirkungen gegeben sind. Leider bin ich nicht in der Lage, allen jenen Zahlenreihen eigene spezielle statistische Aufstellungen an die Seite zu setzen, sondern bin nur mehr auf das Gesammtresultat der auf Grund langjährigen Aktenstudiums und seel-

sorgerlichen Verkehrs gewonnenen Einblicke in die Welt des Verbrechens und der Verbrecher angewiesen, wie es ja auch stets ein heikles und undankbares Unterfangen sein wird, fremde Zahlenreihen, denen man nicht ebenfalls concrete Zahlenergebnisse entgegenzusetzen vermag, zu kritisieren. Gleichwohl darf ich es nicht verhehlen, daß diese von der Mehrzahl der neueren, besonders medicinischen Forscher über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Alkohol und dem Verbrechen, sowie speziell die in der Trunkenheit selbst begangenen verbrecherischen Thaten aufgestellten geradezu niederschmetternden Zahlenreihen mir denn doch als zu weitgehend erscheinen und ich vielmehr auf Grund meiner speziellen Beobachtungen die Ansicht vertreten muß, daß bei einem sehr wesentlichen Bruchtheile der thatsächlichen Verbrechen der verderbliche Einfluß des Alkohols als völlig ausgeschlossen zu betrachten ist, sowie daß, es sei dies nochmals betont, die alkoholische Beeinflussung nie als eine das Verbrechen direkt erzeugende Macht auftritt, sondern nur als ein wenn auch noch so unheimlicher und gefährlicher Gelegenheitsmacher und Helfershelfer. Der Alkohol leistet dem Verbrechen Kupplerdienste, ist aber kein originaler Bösewicht.

Ich muß mich daher auf den Boden dieser milderen v. Koblinski'schen, bez. Schweizerischen Ziffern stellen, welche sich meinen speziell im Gefängnißwesen (Männer, Frauen und Jugendliche) gemachten Erfahrungen noch am besten anreihen. Besonders muß ich diese meine Anschauung noch hinsichtlich der Eigenthumsvergehen betonen. Ist es ja auch keine Frage, daß die sogenannten Rohheitsdelikte, also die Vergehen gegen das Leben und die Sittlichkeit, wie nicht minder die Sachbeschädigungen und Beleidigungen, zum großen Theile im Zustande alkoholischer Erregung begangen werden, so ist doch auf dem so vielseitigen Gebiete der Eigenthumsvergehen, welche den Strafanstalten reichlich 70 % ihrer Insassen zuführen

werden, die Beziehung zu alkoholischen Ausschreitungen als einer direkten Veranlassung zum Verbrechen eine viel losere und seltenere, sodaß auch z. B. der bekannte Strafanstaltsgeistliche Krauß das bezeichnende Zugeständniß macht: „Für Eigenthumsvergehen darf aber wohl die von den Angeklagten zur vermeintlichen Entschuldigung vorgegebene Trunkenheit nur als seltenere wirkliche Ursache angesehen werden.“ Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Fälschung sind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht Thaten einer raschen Hand, sondern eines schon länger vorgefaßten, ja wohl gar aufs sorgsamste erwogenen und berechneten Planes, alles Momente, welche das Begehen einer solchen That im Zustande des Rausches oder starker alkoholischer Benommenheit mehr oder weniger ausschließen. Aber auch im Zustande der Nüchternheit wird der eigentliche Trunkenbold zu solchen verbrecherischen Entschlüssen, welche die schlaueste Ueberlegung, eine ruhige Hand und einen kühlen Kopf, sowie eine energische und concentrierte Zusammenfassung des gesammten Nervenlebens erfordern, am allerwenigsten geneigt und im Stande sein. So werden wir denn bei diesen Eigenthumsverbrechen genug solche und zwar oft gerade die hervorragendsten Fälle finden, bei denen man auch nicht einmal von einer mittelbaren Einwirkung des Alkohols — etwa durch in Folge der Trunksucht zerrüttete pekuniäre Verhältnisse — reden kann, denn der Krohne'schen Ansicht, daß die Eigenthumsvergehen „fast ausnahmslos“ durch momentane oder dauernde materielle Noth hervorgerufen und diese wiederum durch den Branntwein veranlaßt sei, müssen wir, wie wir schon in dem vorigen Abschnitte ausführten, so bestimmt wie möglich entgegentreten. Daß natürlich genug durch den Trunk und Schnapsteufel heruntergekommene und verarmte Menschen bei wachsendem moralischen Stumpfsinn bei passender Gelegenheit auch stehlen und betrügen, ist ja zweifellos, berechtigt aber noch keinesfalls nun umgekehrt die

zahllosen Diebereien und unreellen Handlungen, im Kleinen wie im Großen, bei Erwachsenen wie Jugendlichen, Männern wie Weibern, in erdrückender Ueberzahl auf den Trunk und alkoholische Einflüsse zurückzuführen. — Zum Krauß'schen Ausspruche sei nur noch abermals bemerkt, daß nicht nur bei den Eigenthumsvergehen ein solch kritisches Fragezeichen zu der stereotypen Entschuldigungsphrase zu setzen ist: Ich bin betrunken gewesen.

Ein weiteres Wort halte ich nur noch zu der Behauptung aus den Reihen der Guttempler geboten, daß 90 % aller jugendlichen Gesetzesbrecher durch den Alkohol auf ihren Abweg gebracht werden. Ich stehe in der schlechthinigen Verurtheilung der Völlerei unsrer Jugendlichen und ihrer grobsinnlichen Sonntagsvergnügungen wohl hinter Niemand zurück und erblicke gerade in dieser ihrer frühreifen Genußsucht, die alsbald mit der Confirmation einsetzt und Summen vergeudet und Genüsse sich bietet, an die noch vor einem Menschenalter mancher Erwachsene nicht gedacht, einen der bedenklichsten Schäden unsrer Zeit und eine Haupturſache der jugendlichen Verwilderung und Unbotmäßigkeit, die trotz aller Ableugnung heutzutage zum Schaden für unsre Zukunft doch besteht; nicht minder auch ist es evident, daß durch das Zwischenglied solcher Völlerei gar mancher Jugendliche auf den Weg des Verbrechens gebracht worden ist; aber trotz alledem muß ich neben jene 90 % doch ein ganz energisches Fragezeichen stellen. Wenn man Gelegenheit hat, das Entstehen und Wachsthum der Sünde und des Verbrechens schon im zwölfjährigen Kinde zu studieren, so werden uns doch noch andere und zwar originalere Quellen der Sünde und des Menschenelends klar, als sie etwa der Alkoholgenuß der Jugendlichen, seine schwelgerische Verlodderung und Lüderlichkeit mit all den dadurch gegebenen Versuchungen darbieten. Unsre jugendlichen Gefangenen vom 12. Lebensjahre an, Knaben und Mädchen, bis

hinein in die eigentlichen Jugendjahre stellen uns denn doch eine solche Menge von prägnanten, scharfumrissenen Bildern verbrecherischer Verirrungen und Ausschreitungen dar, bei denen der sittliche Fall als Folge irgend welcher alkoholischen Ausschreitungen auch selbst leichterer Art völlig ausgeschlossen ist, wir vielmehr ohne weiteres in die Innenwelt ureigenster persönlicher Begehrungen und Neigungen geführt werden, welche in keiner Weise etwa den Stimulus oder die das klare Urtheil betäubende Wirkung des Alkohols zu ihrer Selbstbethätigung bedurften. Ich habe in hundertfachen Fällen dem kriminellen Entwicklungsgange solcher jugendlichen Verbrecher männlichen wie weiblichen Geschlechts nachgehen können und habe wohl auch den direkten, wie indirekten Einfluß der Völlerei und Trunksucht auf die Entgleisung des jugendlichen Gemüths häufig genug zu constatieren gehabt, dabei aber nicht einmal annähernd jene ungeheuerliche Procentzahl gegeben gefunden. Die Geschlechtssphäre mit ihrer dem jugendlichen Alter eigenthümlichen Ausprägung und Eruption nimmt dabei mindestens einen gleichhohen, wenn nicht noch höheren „Aktionsradius" ein als der Alkohol.

Da bleibt denn nun freilich noch ein Ausweg, um jene 90 % für die Opfer des Alkohols zu retten: man erklärt so und so viele jugendlichen Verbrecher als die belasteten Opfer der Sünden ihrer trunksüchtigen Väter und sieht in ihrer Neigung zum Verbrechen oder in ihrer geringeren Widerstandsfähigkeit gegen dasselbe eine physiologische Folge der von den Vätern ererbten alkoholischen Degeneration. Wir betreten mit diesen Sätzen ein Gebiet, welches so recht eigentlich der neuesten Phase der modernen Wissenschaft angehört: es ist dasjenige der „erblichen Belastung" sowohl nach der physischen als auch nach der moralischen Seite hin. Wie die äußeren sichtbaren Schäden des Organismus, so sollen auch dessen innere Schäden, also nach der bisherigen Sprachweise die

moralischen Defekte und Charakterfehler des Menschen, sowie schließlich die prägnante und potenzierte Erscheinung derselben, das Verbrechen, eben in jener erblichen Belastung ihre physiologische Erklärung finden. So hat man denn auch nicht gezögert, die verderbliche Wirkung des Alkohols mit dieser erblichen Belastung zu verflechten und mit aller Bestimmtheit eine physisch und moralisch degenerierende Nachwirkung auf die Nachkommenschaft des Trinkers anzunehmen, die dann das betreffende Individuum für das Verbrechen geradezu prädisponieren, ja man möchte fast sagen, prädestinieren muß. Es soll sogar nach diesen Aufstellungen der modernen Wissenschaft die Möglichkeit bestehen, daß schon die Nachkommenschaft eines nach gewöhnlichen Begriffen überaus mäßigen Trinkers nicht nur dem physischen, sondern auch dem moralischen Verfalle geweiht sein kann. So wird geradezu das Verbrechen als „eine Degenerationserscheinung in Folge der elterlichen Trunksucht — durch vererbte Schwäche und Reizbarkeit des Gehirns" — aufgefaßt. Thierversuche mit in der Paarungszeit alkoholisierten Thieren und deren minderwerthige Nachkommenschaft sollen den physiologischen Thatbeweis für diese Theorie erbringen, ja man zieht sogar das Bibelwort herbei, nach welchem die Kinder bis ins dritte und vierte Glied die Sünden der Eltern zu tragen hätten. Die statistischen Aufstellungen, die zu dieser Frage beigebracht werden, haben ja unleugbar manches Bestechende, und es ist ja wohl auch gar keine Frage, sondern entspricht allen sonstigen Analogien, daß durch Trunk physisch herabgekommene und geschwächte Individuen auch eine minderwerthige Nachkommenschaft mit mangelhafter körperlicher Widerstandskraft erzeugen werden, ebenso wie ein von einem schwindsüchtigen oder mit einer sonstigen schwereren akuten Krankheit behafteten Vater erzeugtes Kind die betreffenden Krankheitskeime, bez. ein geschwächtes Nervensystem wird mit in Kauf nehmen müssen.

Trotzdem muß ich es als eine durchaus unbewiesene Hypothese erklären und demgemäß bekämpfen, daß der Alkohol im Stande sei, in Folge einer körperlichen Belastung auch eine verbrecherische Anlage auf die Nachkommenschaft von Trinkern zu übertragen, sodaß also das Verbrechen nichts anderes als eine physische Degenerationserscheinung sei. Außer den verschiedensten principiellen Gründen bestimmt mich hierzu schon die unbestreitbare Wahrnehmung, daß oft die offenbarsten Trunkenbolde, und zwar nicht etwa bloß in den höheren, sondern auch in den niedersten Klassen, doch durchaus gerathene Kinder hatten, die sich des besten Leumundes erfreuten, gleich den Tüchtigsten im Leben ihren Platz ausfüllten und selbst am schwersten an dem Laster ihrer jeweiligen Familienglieder trugen und sich oft genug die schwersten pekuniären und sonstigen Opfer auferlegten, um auf die eine oder andere Weise das auf ihrer Familie lastende Unheil zu bekämpfen. Beruhten die verbrecherischen Neigungen eines Kindes auf physiologischen, vom trunksüchtigen Vater ererbten Ursachen, so müßte diese Disposition in jedem Falle zur Erscheinung kommen, da materielle Naturgesetze mit ihrem unverrückbaren Causalnexus keine Ausnahmen zulassen würden, und selbst auch in dem Falle, daß etwa eine anderweitige intensive sehr günstige Erziehung unter sorgsamen Händen die verbrecherische Anlage des Trinkerkindes mit der Zeit hätte unterdrücken können, so hätte sich doch jene Anlage in den Entwicklungsjahren unweigerlich zeigen müssen, eine Folgerung, der aber die Wirklichkeit in so und so vielen Fällen durchaus widerspricht. Umgekehrt, wie hier der Alkoholismus der Eltern in so und so vielen Fällen keinerlei moralische Degenerationserscheinungen hervorrief, so beweist andererseits der bedeutende Bruchtheil verbrecherischer Jugendlicher, welche von keinen Trinkern abstammen, auf das zweifelloseste, daß das Verbrechen thatsächlich in vielen Fällen denn doch noch ganz

andere Ursachen hat und folglich logischer Weise auch in einem jeden andern Falle haben kann, als etwa die supponierte erbliche Belastung seitens trunksüchtiger Voreltern.

Wenn nun aber die Nachkommenschaft von Potatoren doch einen verhältnißmäßig hohen Procentsatz zu der Verbrecherwelt stellt, so ist damit meines Erachtens denn doch noch nicht eine durch den Alkohol selbst hervorgerufene und fortgepflanzte Neigung oder Prädisposition zum Verbrechen auf physiologischer Grundlage erwiesen. Es würden denn doch zur Erklärung dieses ungünstigen Procentsatzes das durch die Trunksucht des Vaters oder gar beider Eltern zerstörte Familienleben und die dadurch veranlaßte, nach der positiven wie negativen Seite ungünstige Beeinflussung des heranwachsenden Kindes, welche Momente ja auch von medicinischer Seite als mitwirkende Nebenursachen herangezogen werden, vollauf genügen. Man denke doch nur an die unglückselige Kindheit, in der ein solches beklagenswerthe Individuum aufwächst: ganz abgesehen davon, daß in einem solchen Falle die erziehlichen Einflüsse seitens des Elternpaares höchst mangelhaft oder schließlich gleich Null sein müssen, geht auf Seiten des Kinderherzens eine völlige Verarmung des Gemüthslebens, ja schließlich noch mehr, eine Verbitterung und Verhärtung desselben nebenher. Es fehlt der Aufblick voll kindlichen Respekts zu Vater und Mutter, nach welchem sich doch die Kinderseele so innig sehnt, wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, und statt dessen muß sich das Kinderauge voll bitterer Selbstscham und mit unausgesprochener Verachtung von denjenigen wegwenden, die für sein natürliches Gefühl die Theuersten sind und die es doch nicht mehr achten kann. Ebenso zartempfindend ist die Kinderseele für die Verachtung, welche von außen her seine Theuersten und seine Familie trifft, an der das Kind doch mit einem unbewußten Familiengefühle, ja selbst Familienstolze von Haus aus hängt, eine

Geringschätzung, von der es sich bald genug auch persönlich getroffen fühlen wird. Dazu kommen dann wohl tagtägliche Bilder trostloser häuslicher Verwahrlosung, des unglücklichsten Familienlebens sowie eines auch materiellen Rückganges; was Wunder, wenn dann in einer solchen unglücklichen Kinderseele alle edlen Knospen, noch ehe sie sich entfalten konnten, geknickt werden und eine Verzweiflung an Gott und der Welt, eine innerliche Vabanquestimmung ein solches vor der Zeit gealterte Kind überkömmt, sodaß es, an seiner besseren Zukunft verzweifelnd, sich nun auch seinen persönlichen Gelüsten hingibt, selbst wenn es fühlt, daß sie verbrecherisch sind und abwärts führen? — Ich meine, eine solche unter den tagtäglichen Bildern trostloser Menschenentwürdigung verlaufende Entwicklung der Trinkerkinder genügt vollkommen, um ihren so weit größeren Mangel an Widerstandskraft gegen die Versuchungen des Lebens zu erklären, ohne daß man nöthig hat, dieses beklagenswerthe Procentverhältniß auf eine durch den Alkohol verursachte direkte neuro- oder psychopathische Veranlagung des Trinkerkindes zum Verbrechen, also auf eine thatsächliche moralische Degeneration, zurückzuführen. Mögen daher diejenigen Vertreter des modern-exakten Gedankens, welche an der Gleichung festhalten zu müssen glauben: Verbrechen = alkoholische Degeneration und durch Generationen hindurchgehende Belastung, es uns zu Gute halten, wenn diese ihre Aufstellungen für uns noch keine Beweiskraft haben.*

* Es will mich auch bedünken, als wenn man bei dieser Aufdeckung der verderblichen Folgen des Alkoholgenusses viel zu sehr bei diesem materiellen Genusse und seiner körperlichen Einwirkung selbst stehen bliebe und zu wenig die fast regelmäßige sonstige unhygienische Lebensweise des eigentlichen Trinkers mit in Rechnung zöge: seine ungeordnete Nachtruhe, seinen stubenhockerischen Aufenthalt in ungesunder Wirthshausatmosphäre, sein so häufiges Fernbleiben von pflichtgemäßer strenggeregelter Thätigkeit am Tage, mangelnde Bewegung und Körperanstrengung in frischer freier Luft, Unregelmäßigkeit in den täglichen Mahlzeiten usw. Alle diese Momente tragen sicherlich zur Erschlaffung seines Körpers mindestens ebenso viel mit bei, als das betreffende Quantum

Ueberhaupt möchte ich vom Laienstandpunkte aus die Ansicht aussprechen, daß es in unsrer Gegenwart überhaupt wohl am Platze sein möchte, in Kriminalfällen mit der Supponierung der „erblichen Belastung" etwas vorsichtiger zu sein. Dieselbe ist wirklich in mancher Beziehung eine Art Mädchen für Alles geworden, und es ist nicht zu leugnen, daß manchmal mit derselben auf Kosten der persönlichen individuellen Verantwortlichkeit in einer Weise operiert wird, daß man sich versucht fühlen möchte zu sagen: wo eine zureichende Erklärung fehlt oder zu fehlen scheint, da stellt zur rechten Zeit sich die erbliche Belastung oder auch der Irrsinn ein! Ist es nicht eigenthümlich: was hat man so oft gegen die sogenannte Erbsündentheorie, also gegen die Annahme einer originalen inneren Neigung zur Sünde in dem menschlichen Individuum, sei es mit Waffen des Spottes oder der sittlichen Entrüstung, gekämpft und im Gegensatz zu jener die originale Güte oder doch wenigstens Neutralität der Menschennatur und des in das Leben eingetretenen Menschenkindes behauptet, jene Anschauung als „finsteres Wahngebilde einer pessimistischen Orthodoxie" und als einen Zweifel an der Liebe und Gerechtigkeit Gottes brandmarkend, und siehe da! die erbliche Belastung, also eine auf physiologischen Zuständen des Körpers sich gründende originale Prädisposition, ja man könnte sogar sagen, Prädestination für das Verbrechen läßt man sich ohne jede Erschütterung und mit völliger Gemüthsruhe gefallen. Das jahrtausend alte Wort der Bibel: das Herz des Men-

---

Alkohol mit seiner spezifischen chemisch-physiologischen Einwirkung an und für sich. Wie kommt es denn, daß doch so unbestreitbar Unzählige selbst regelmäßig ein gewisses Quantum alkoholischer Getränke ohne die geringste Schädigung genießen und sich bis ins höchste Alter einer kernhaften Gesundheit erfreuen? — Weil sie durch sonstige naturgemäße Lebensweise, insbesondere durch straffe Muskelarbeit und Bewegung in frischer freier Luft in ihrem Berufsleben eine etwaige erschlaffende und schädigende Einwirkung auch regelmäßiger Quantitäten Alkohols vollständig wieder ausscheiden.

schen ist böse von Jugend auf, mußte sich als finsterer Wahn verspotten lassen, die von der Wissenschaft behauptete direkt auf das Verbrechen — nicht etwa bloß auf körperliche Leiden — hinweisende und zu ihm hinführende Veranlagung des physischen Organismus wird als etwas Selbstverständliches hingenommen.

Doch genug hiervon. Wir wollen hier diese Principienfragen, die sich am letzten Ende doch auch wieder auf den fundamentalen Gegensatz: Geist oder Materie? zuspitzen, nicht weiter verfolgen, sondern auf unserm speziellen Gebiete uns noch mit der Frage beschäftigen: wie werden wir uns nun im einzelnen Falle die ursächlichen Beziehungen zwischen Alkohol und Verbrechen zu denken haben? — Wir unterscheiden zu diesem Zwecke vor allen Dingen zwischen dem gewohnheitsmäßigen und dem momentanen Alkoholgenuß, wie wir ebenso auch andererseits die eigentliche Trunkenheit und die erst beginnende auseinander zu halten haben. Nach beiden Seiten hin wird sich uns dieses ursächliche Verhältniß in verschiedener Weise darstellen.

Betrachten wir also zuerst den „Trinker" oder genauer den Gewohnheitstrinker. Die Bezeichnung: Trinker tritt uns ja in unsrer Frage jeden Augenblick entgegen, und so wird es denn nöthig sein, daß wir vor allen Dingen diesen Begriff fixieren. Ich bleibe dabei auf der bisher gültigen Begriffsbestimmung stehen. Unter „Trinker" (vulgo Säufer) verstehe ich somit in dem Folgenden einen Menschen, der ein Sklave des Alkohols geworden, dem es geradezu zur zwingenden Gewohnheit geworden, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen und zwar derart und in dem Umfange, daß es ihm gleichgültig ist, ob er die Klarheit des Bewußtseins verliert und in den Zustand des Rausches geräth. Ein Trinker ist also ein solcher, der, obgleich er sich im Zustande der Nüchternheit sagt, daß sein Trinken mit entwürdigender Trunkenheit endigen

wird, trotzdem gierig nach dem Alkohol greift: er trinkt, obgleich er weiß, daß er sich betrinken wird, oder aber womöglich gar in der ausgesprochenen Absicht, nur um sich zu betrinken.

Die moderne wissenschaftliche antialkoholische Bewegung hat allerdings den Begriff des „Trinkers" viel weiter gefaßt und begreift unter denselben schon alle diejenigen, welche regelmäßig Alkohol genießen, wenn auch eventuell nur in einem ganz beschränkten und scheinbar unschuldigen Umfange, bei welchem Genusse jedoch die im Innern des Organismus durch die wenn auch geringe Alkoholzufuhr bedingten physiologischen Vorgänge noch nicht wieder völlig ausgeglichen und beseitigt sind, wenn der abermalige neue Genuß erfolgt. So definieren Kürz und Kräpelin („Ueber die Beeinflussung psychischer Vorgänge durch regelmäßigen Alkoholgenuß"): „Trinker ist jeder, bei dem eine Dauerwirkung des Alkohols nachzuweisen ist, bei dem also die Nachwirkung einer Alkoholgabe noch nicht verschwunden ist, wenn die nächste einsetzt."* Nach der wissenschaftlich-physiologischen Seite hin mag diese Erklärung des „Trinkers" berechtigt sein, indem dabei das Reagieren des Organismus auf die ihm zugeführte Alkoholgabe, auch abgesehen von Bewußtsein und Willensthätigkeit des Trinkenden, das entscheidende Moment abgibt, sodaß man also bei einem täglichen Glase des leichtesten Weines ein „Trinker" sein kann, ohne eine Ahnung davon zu haben, falls eben eine noch so minutiöse und homöopathische Nachwirkung von dem gestrigen Genusse im Organismus nachzuweisen wäre. Für unsre Behandlung der Sache dagegen, die wir dieselbe in erster Linie nach der moralisch-psychologischen Seite ins Auge fassen, müssen wir das Schwergewicht auf jenen

* Dieselbe Definition wurde auch auf dem 8. internationalen Congresse gegen den Alkoholismus zu Wien 1901 durch Dr. R. Wlassak vertreten.

Zustand legen, in welchem der Trinkende die vernichtende Macht seines Feindes gar wohl erkennt und sich trotzdem mit all seiner Willenskraft von ihm knechtisch unterjochen läßt. Dies führt uns denn mit Nothwendigkeit auf die von uns gegebene Begriffsbestimmung des „Trinkers".

Daß nun derartige Gewohnheitstrinker gegen verführerische Einwirkungen von außen und von innen viel widerstandsloser sein werden, als andere nicht mit solcher Trunksucht Behaftete, ist in der Natur der Sache gegeben, und eben diese verminderte Widerstandsfähigkeit des sittlichen Willens, nicht aber eine besondere Prädisposition, ist der Grund, daß die Alkoholiker den schon mehr sachbesprochenen ungünstigen Procentsatz zur Kriminalität stellen. Wir legen jedoch dabei den Schwerpunkt auf Folgendes: Ein solcher Trinker wird sich stets in einer gewissen gemüthlichen Depression befinden: er kann es sich nicht verhehlen, daß er mehr oder weniger die Achtung seiner Mitmenschen eingebüßt hat, ja er wird in flüchtigen besseren Stunden auch den grauenvollen Zustand der Selbstverachtung kennen lernen, er spürt an seinen erschlafften Gliedern die schimpfliche Sklavenkette, und doch hat er zu seiner tiefsten Beschämung die sittliche Willenskraft nicht mehr, sich von derselben loszureißen. Dieser innere peinigende und aufreibende Widerstreit der Gefühle muß sicherlich auf das gesammte Willensleben einen lähmenden Einfluß ausüben: man fühlt sich selbst minderwerthig und nicht mehr an der rechten Stelle, ja wohl gar nutzlos auf der Welt; so kommt gar leicht etwas von einer Vabanquestimmung, von einem Gefühle dumpfer Gleichgültigkeit, ja wohl gar einer Art von Selbstverneinung über ein solch armes Gemüth, zumeist wird auch noch eine gewisse körperliche Reduktion hinzutreten, die ihm noch den letzten Rest von Lebensmuth und Hoffnung raubt — was Wunder, wenn dann in der bösen Stunde der Versuchung, in welcher der sittliche Mensch seine

gesammte Kraft bedarf, um fest zu bleiben, der Lockung der Sünde nicht mehr die rechte Widerstandsfähigkeit entgegengesetzt werden kann und — aus dem Trinker, auch wenn er momentan vollständig nüchtern war, ist ein Verbrecher geworden, der Uebergang vom physischen Laster zu dem sittlichen hat sich vollzogen.

Wie aber schon gesagt, wird der Gewohnheitstrinker bei der Frage nach dem Verhältniß zwischen Alkohol und Verbrechen, und zwar vor allem hinsichtlich derjenigen verbrecherischen Thaten, welche Intensität der Willensanspannung und einen klarberechnenden Ueberblick aller Faktoren erfordern, eine geringfügigere Rolle spielen; viel wichtiger wird die andere Frage sein, die uns noch zur Betrachtung übrig bleibt: in wie weit macht das bloße „Trinken", bez. der momentane oder Gelegenheitsrausch den Verbrecher?

Wir haben bei unsrer Untersuchung schon mehrfach die Selbstentschuldigung der Gefangenen gehört: Ich war betrunken. Auch das große Publikum ist ohne weiteres Ueberlegen zu der Annahme geneigt, daß in solcher zeitweiligen Betrunkenheit die überwiegende Menge der Verbrechen geschehe. Wir müssen dagegen auf Grund des Aktenstudiums und persönlicher Seelsorge zu dem Resultate kommen: es ist nicht richtig, daß in dem Zustande, welcher im gewöhnlichen Leben „Betrunkenheit" genannt wird, irgendwie eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Verbrechen begangen werden. Die Sache verhält sich vielmehr so: nicht die eigentlich „Betrunkenen" sind in hervorragendem Maße an Verbrechen und Vergehungen betheiligt, wohl aber diejenigen, welche vorher „getrunken" haben. Es ist dies ein wesentlicher Unterschied, den es sich verlohnt klar zu stellen. Was verstehen wir denn nach gemeinem Sprachgebrauche unter einem „Betrunkenen"? Doch sicherlich einen Menschen, bei dem die Wirkung des genossenen Alkohols eine derartige ist, daß sie sich in Körper-

haltung, Gang, Gesichtsausdruck und Sprache, sowie im ganzen Thun und Lassen zweifellos zu erkennen gibt. Ich wiederhole nochmals, daß ein solcher Zustand eines fortgeschrittenen Rausches am allerwenigsten zu schweren Verbrechen oder dergleichen disponiert: man wird immerhin gut thun, einem solchen Schwergeladenen thunlichst aus dem Wege zu gehen, um nicht irgend ein Schimpfwort oder eine Thätlichkeit zu gewärtigen, aber der Hauptsache nach wird er mehr den Eindruck eines harmlosen Unzurechnungsfähigen machen, dessen Hauptbestreben das Ruhebedürfniß ist, um irgend wo seinen Rausch auszuschlafen. Also dieser Zustand der thatsächlichen Betrunkenheit ist, was die Beziehung zur Gesetzesübertretung anlangt, verhältnißmäßig noch am harmlosesten: er wird wohl nicht selten einen Rohheitsausbruch hervorrufen, aber doch im Großen und Ganzen Gericht und Staatsanwalt recht wenig belästigen.

Ganz anderes dagegen diejenigen, die nicht „betrunken" waren, sondern bloß „getrunken" hatten. Hier kommen wir auf die eigentliche Domäne der die Gefängnisse füllenden Wirkung des Alkohols und auf den Quellboden seiner verderblichsten Ausschreitungen. Der Rausch in seinen ersten Anfängen und die ersten Einwirkungen der alkoholischen Getränke auf Blutkreislauf und Bewußtsein, sowie auf die dadurch beeinflußte Willensthätigkeit das ist es, was den Alkohol zu einem so gefährlichen Bundesgenossen des Verbrechens gemacht hat.* Diese ersten Einwirkungen des Alkohols werden sich nun nach einer doppelten Seite hin bethätigen und einer gesetzwidrigen Handlung den Boden bereiten: einmal wirken sie die Begierden und die Sinnlichkeit anregend und erhitzend, und sodann die klare Ueberlegung, die Abwägung von Recht und Unrecht und der unausbleiblichen Folgen trübend und

* Auch nach Forel ist gerade die „beginnende Alkoholintoxikation" für verbrecherische Ausschreitungen am gefährlichsten.

verwirrend. Alle die niederen Gefühle des betreffenden Menschen, wie sie ihm entweder original sind und von ihm selbst in verborgener Stille des Herzens gehegt und gepflegt oder durch die Art seiner Erziehung, seiner Entwicklung und Umgebung in ihm gezeitigt wurden, die Reihe der verschiedenen Begierden wie nicht minder Haß, Neid, Groll und Feindseligkeit, erhalten durch den Alkohol nicht nur eine wesentliche Steigerung, sondern gelangen auch sehr leicht zu einer gewissen Selbstbethätigung und Aeußerung, da ja auf der anderen Seite der Geist nicht mehr klar und logisch genug denkt, um sich das Kritische und Gefahrdrohende des Augenblicks zu vergegenwärtigen und jene verborgene finstere Welt im Zaume zu halten. Nicht minder wird gerade auch bei einem solchen leise beginnenden Rausche häufig genug, wenn natürlich auch nicht regelmäßig, eine Steigerung des Selbstgefühls erfolgen, von dem es dann nur noch ein Schritt ist zu Großmannssucht, Rücksichtslosigkeit gegen die Rechtssphäre des Anderen und zu einem geringschätzenden Durchbrechen der von der äußeren Lebenssitte gezogenen Schranken. Wir müssen also unsre Meinung dahin zusammenfassen: ebenso wie wir die von der modernen antialkoholischen Bewegung behauptete Höhe der direkten und thatsächlichen Einwirkung des Alkohols auf verbrecherische Ausschreitungen bestreiten müssen, können wir auch in der ausgesprochenen „Betrunkenheit“ nur einen geringfügigen Anlaß zum Verbrechen sehen; in hervorragender Weise leitet dagegen zu diesem über jenes sowohl nach Quantum, als auch nach der Schnelligkeit des Consums maßlose über den Durst Trinken, indem es thörichte oder auch niedere Gedankenverbindungen auslöst, sodaß die Selbstbeherrschung wankt und der natürlich sinnliche Mensch schrankenlos sich zu regen beginnt.*

* Wenn z. B. die Statistik eine so gewaltige Zahl der Körperverletzungen und Unzuchtsvergehen dem Alkohol zurechnet, so waren die

Wenn wir somit in unsren ganzen Ausführungen den unmittelbaren Antheil des Alkohols an der Kriminalität im Gegensatze zu so manchen Anschauungen und Untersuchungen der Gegenwart wesentlich geringer einschätzen mußten und wir bei einem jeden Kriminalfalle den Schwerpunkt nicht in äußeren, sondern in inneren Gründen gegeben sehen, so ist es uns doch keine Frage, daß der indirekte Einfluß des Alkohols bei der Füllung unsrer Gefängnisse nicht hoch genug angeschlagen werden kann, sodaß wir allerdings in diesem Sinne vom Alkohol als dem besten Gelegenheitsmacher für das Gefängniß reden können. So tritt neben das bekannte: où est la femme? als gleichwerthiges Kriminalitätsmoment der unheimliche Reiz des Alkohols, als moderne Verschwisterung der beiden schon vom alten Heidenthum in Verbindung gesetzten Genußprincipien. Es würde uns hier zu weit führen, wollten wir jetzt im Einzelnen diese weiteren indirekten Zusammenhänge zwischen alkoholischen Neigungen und dem socialen, moralischen und schließlich kriminellen Niedergange verfolgen und durch Beispiele belegen. Es genüge nur, darauf hinzuweisen, wie zahlreich z. B. die verschiedensten Verbrechen und Vergehungen auf dem Boden eines zerstörten Familienlebens mit all seinen Verzweiflungsqualen und seinem Herzensjammer erwachsen, welches am letzten Ende allein der Alkohol vernichtet hatte. Wie mancher junge Mensch ist ferner ein Dieb und Betrüger geworden, nicht etwa in der Trunkenheit, sondern weil es ihm als ein zu lockendes Bild erschien, einmal nach Herzenslust schwelgen und trinken zu können.

Nach alledem ist auch uns der Satz ebenso unanfechtbar: dem Alkoholgenuß wehren heißt die Gefängnisse ent-

---

betreffenden Excedenten in der Mehrzahl keineswegs etwa völlig „Betrunkene", sondern nur durch vorausgegangenen, möglicherweise nicht einmal übermäßigen Alkoholgenuß in eine gewisse Erregung versetzte Menschen.

völkern.* Freilich werden wir, um auch hierüber ein Wort zu sagen, diesem Trinklaster immer nur mit Prohibitivmaßregeln sowie mit moralischer Einwirknng entgegentreten können. Es muß nach der bisherigen Entwicklung als ausgeschlossen erscheinen, den Jahrtausend alten souveränen Einfluß des Alkohols etwa einmal völlig zu brechen. Derselbe wird wohl eine Begleiterscheinung des Menschengeschlechtes bleiben, so lange dieses eben überhaupt noch unter der Herrschaft der sinnlichen Eindrücke und Genüsse stehen wird. Nach dieser Seite hin wird der Alkohol auch in der Zukunft mit seiner Schwester, der Prostitution, noch weiter seine Herrschaft üben. Nach diesen beiderseitigen Ausschreitungen hin wird es nie möglich werden, gesetzgeberisch in das Recht der freien Willensentscheidung des Menschen einzugreifen, bez. dieselbe dauernd zu bestimmen und einzudämmen. So wenig wie man jemals einem Mädchen wird wehren können, sich preiszugeben, so wenig einem Manne, sich zu betrinken. Das Einzige, was im Bereiche der Möglichkeit liegt, ist, wie schon gesagt, energische Einschränkung. Eine solche ist natürlich kein Radikalmittel, aber wo gibt es im thatsächlichen Volks- wie einzelnen Menschenleben, wenn es sich um geistige, wie leibliche Gesundung handelt, überhaupt ein solches? Wie manches Leiden vermag auch die Medicin nicht in seiner Wurzel zu bekämpfen, sondern sie kann es nur durch einzelne kleine Mittel aufhalten und ihm Abbruch thun. So werden wir denn auch bei der unausrottbaren Macht menschlicher

* Dieses „Entvölkern" natürlich cum grano salis zu verstehen, denn auch bei völliger Ueberwindung des Alkohols würden unsre Gefängnisse doch nicht am Ueberfluß unbelegter Zellen leiden: um nur ein drastisches Beispiel anzuführen, würde z. B. wirklich eine echte niederbairische Kirmes ohne die geringste Schramme verlaufen, auch wenn in Zukunft der Krug mit Milch oder Citronenlimonade kreisen würde? Und ebenso würden auch die Wollustattentate nicht aufhören, wenn man auch z. B. mit einem Federstriche die öffentlichen Wirthshaustänze mit ihren grauenvollen nächtlichen unzüchtigen Nachspielen beseitigen könnte.

Sinnlichkeit auf unserm Gebiete — abgesehen vom Kampfe der Einzelnen gegen den Alkohol durch Wort, Schrift, Beispiel — zunächst auf eine fortlaufende Kette kleiner Mittel, auf Prohibitivmaßregeln angewiesen sein, die in ihrer Gesammtheit denn doch eine beachtenswerthe Wirkung erzielen und vor allem auch einen nicht zu übersehenden sittlichen Protest des Volksbewußtseins und eines ganzen Zeitbewußtseins gegen das Laster des Alkoholmißbrauchs in sich schließen werden, der für das allgemeine Kampfesziel von höchstem inneren Werthe ist.

Zu solchen Prohibitivmaßregeln würde also z. B. die schon oben erwähnte Beseitigung oder doch wesentliche Beschränkung jener Strafmilderung gehören, welche nur zu leicht einem Angeschuldigten zu Theil wird, wenn er nachweisen kann, daß er vor seiner That „getrunken" habe. Es berührt in den Untersuchungsakten oft zu komisch, mit welcher Genauigkeit der Angeklagte eine schier endlose Reihe der verschiedensten Biere und dazwischen aufgesetzter Schnäpse bis auf die Viertelstunde ihres Genusses herzuzählen vermag, aber über die näheren Umstände der That selbst auch nicht die geringste Erinnerung mehr besitzen will! Also vor allen Dingen weg mit dieser Nachsicht gegen die „Angeheiterten", die nur bei in höherem Grade Betrunkenen noch in gewissem Maße am Platze sein möchte, während ja freilich leider gegen die absolut und bewußtlos Betrunkenen und ihre — zum Glück, wie wir sahen, in diesem Zustande höchst seltenen — verbrecherischen Ausbrüche das strafende Schwert der Gerechtigkeit überhaupt nicht zur Geltnng kommen kann.

An sonstigen schon eingeführten, den Alkohol einschränkenden Verordnungen ist ja kein Mangel; leider stehen dieselben, wie jeder Kenner der Sache wissen wird, sehr häufig mehr oder weniger bloß auf dem Papiere oder werden auf das geschickteste umgangen. Nehmen wir z. B. das Verbot

des Wirthshausbesuches und der Tanzbelustigungen seitens unreifer Jugendlicher. Da gibt es wohl hie und da die wohlmeinendsten Vorschriften, oft wahre Muster vom Standpunkte der Volkswohlfahrt und Sittlichkeit, und — trotzdem genießt die unreife Jugend häufig genug in vollen Zügen den Becher der Lust in Kneipe und Tanzsaal und die Herren Wirthe stecken mit Behagen ihren Tribut ein, den jene dem Alkohol opfert. Ganz ähnlich ist es mit so manchem Sonntagsverbot, das dem Uebermaß grobsinnlichen Genießens wenigstens für gewisse Stunden dieses Tages wehren will*, der ja — sicherlich keine Ehre für unser deutsches Volk, so manchem beschämenden Beispiele unsrer Nachbarvölker gegenüber! —**, für einen erschreckend großen Bruchtheil der Bevölkerung ein Tag der Völlerei und der gewohnheitsmäßigen geistlosen Alkoholvertilgung geworden ist. Wozu man im Laufe der Woche im geschäftlichen Hasten noch nicht genug Zeit zu haben glaubte, das holt man nun am freien Sonntage gründlich nach — „das ist der Tag des Herrn". — Ueberhaupt gewährt es ein eigenthümliches Bild, mit welcher Aengstlichkeit und

---

* An manchen Orten der „freien" Schweiz ist während des sonntäglichen Vormittagsgottesdienstes der Wirthshausbetrieb geschlossen und Niemand nimmt daran Anstoß.

** Da der englische Sonntag mit seiner gesetzmäßigen Stille und Enthaltsamkeit für den echten Bierphilister nun einmal mit dem Makel „puritanisch-pharisäischer Engherzigkeit" behaftet ist und somit jegliche Beweiskraft verloren hat, so sehe man sich dagegen z. B. eine Sonntagsfeier der holländischen Fischerbevölkerung an, wie sie, nachdem das Gotteshaus bis auf den letzten Platz gefüllt gewesen, ihren sonntäglichen Ruhetag draußen auf den Dünen im Angesichte des ewigen Meeres, ihrer Arbeitsstätte, zubringt, familienweise in traulichem Beisammensein im Sande gelagert, die Alten mit dem Enkelkinde spielend, die Männer den Blick auf das Meer hinaus gelenkt, die Jugend in fröhlichen Reihen umherwandelnd, bis am Horizonte die Sonnenscheibe friedlich versinkt. — Da kann man lernen, wie man auch ohne wüstes Gelage und die unvermeidlichen Sonntagstänze bis in den frühen Morgen hinein mit all ihrer wilden Lust und all ihren jammer- und schandbaren Ausklängen sich des Sonntags und seines Lebens freuen und sich besser „erholen" kann, als beim unablässig geleerten Bierkruge.

Gewissenhaftigkeit bei uns in Deutschland bis in die höchsten maßgebenden Körperschaften die „Rechte“ der Wirthe vertheidigt werden! Nur um des Himmels Willen nicht zum Besten des Ganzen eine socialreformerische Einrichtung oder ein Polizeiverbot erlassen, wodurch der Vortheil und Gewinn der Wirthe irgend eine kleine Schmälerung erfahren dürfte. Das heißt dann: berechtigte Interessen mit Füßen treten, eine ehrenwerthe Berufsklasse beeinträchtigen und um ihre Existenz bringen und was aller solcher Redensarten noch mehr sind. — Daß das allgemeine sittliche und gesundheitliche Volkswohl höher stehen könne als der, manchmal noch dazu recht müheloſe und auf die grobe Genußsucht spekulierende pekuniäre Vortheil einzelner Wirthe, daß der Wirth überhaupt für das Publikum da ist und nicht umgekehrt dieses für jenen*,

* Eine für die Trinkgebräuche unsrer Zeit recht bezeichnende Unsitte, die nicht entschieden genug gerügt und zur Abstellung empfohlen werden kann, scheint sich neuerdings in manchen Bahnhofswartesälen einzubürgern. Anstatt daß, wie dies früher der Fall war, die daselbst beschäftigten Kellner warten, bis sie von einem Reisenden angerufen werden, treten sie jetzt sehr häufig ohne weiteres an einen Jeden der Eintretenden und zwar in einem Tone, als handle es sich um etwas ganz Selbstverständliches und als sei eine Verneinung ganz ausgeschlossen, mit der Frage heran: „Was ist Ihnen gefällig?“ Es läßt sich in zahllosen Fällen an den Gesichtszügen der Gefragten beobachten, daß sie in der kurzen Zeit ihres Aufenthaltes, besonders in den Vormittagsstunden, nicht das geringste Verlangen nach einem Getränke, besonders nicht nach Alkohol, empfinden, aber zumeist erfolgt trotzdem, ebenso auch seitens reisender Damen, eine Bestellung, weil man fürchtet, unliebsam „aufzufallen“, und den so bestimmt auftretenden Kellner nicht abweisen mag. So weit ist also schon die Unsitte gegangen, daß das Nichttrinken in einem öffentlichen Wartesaale von vielen schon als etwas Unfeines, Unmännliches, Knickeriges oder dergleichen angesehen wird. Man sollte meinen, daß eine einzige scharfe Verordnung der Eisenbahndirektionen, das reisende Publikum nicht mit einer solchen Aufforderung zum Trinken zu belästigen, genügen sollte, einen solchen Trink-Terrorismus, den manche Büffetiers in schlauer Weise für sich auszubeuten wissen, unmöglich zu machen. — Die in jüngster Zeit unter Leitung von Dr. W. Bode-Weimar stehende Bewegung für „Gasthofsreform“ — vergl. auch das Vereinsorgan „Gasthaus-Reform. Anzeiger und Sprechsaal für die Besitzer, Verwalter und Freunde der Reform-Gasthäuser jeder Art“. Weimar. 1. Jahrgang. 1902 —, die u. a. den Gasthofs-

daß es keine Ungerechtigkeit ist, dem auf Kosten der Allgemeinheit mit jedem Jahre steigenden Kapitalwerthe der Bierwirthschaften und Brauereien hie und da einen kleinen Riegel vorzuschieben und die schon übrig zahlreichen Gelegenheiten, das Nationalvermögen in Alkohol umzusetzen und dadurch Zeit und Arbeitskraft zu vergeuden, nicht immer weiter ins unendliche zu vermehren, oder ferner jene bloß auf materieller Basis beruhenden Volksfeste, wie z. B. die Kirmsen, einzudämmen, bez. möglichst auf dieselbe Zeit zu verlegen, das Alles ist natürlich in den Augen der Menge die unerträglichste „Reaktion", und mit diesem Popanz für große Kinder ist dann selbstredend die ganze Sache gerichtet. Es ist zur Zeit wenig Aussicht vorhanden, daß in solchen Anschauungen unsrer Gegenwart irgend eine durchgreifende Wandlung zum Besseren eintreten werde, aber trotzdem ist es nicht weniger Pflicht, immer wieder auf die — ich habe kein milderes Wort — traurige Verblendung hinzuweisen, auf der einen Seite das Anwachsen der Kriminalität, der Unbotmäßigkeit und Genußsucht der Jugend und die Zerrüttung so vieler Familien durch Mangel an Sparsamkeit, Mäßigkeit, Ordnung und Familiensinn, das gierige Jagen nach wüstem sinnlichen Genußleben zu beklagen und bei dem allen doch alle jene in heilsamster Absicht ins Auge gefaßte Einschränkungen alkoholischer Ausschreitungen und des grobsinnlichen Vergnügens als „polizeiliche oder bureaukratische Engherzigkeit und Chikane" a limine abzuweisen. Der dabei oft ins Treffen geführte Einwand, daß man mit allen einschränkenden Polizeiverboten auch nichts bessere, ist bei Lichte betrachtet denn doch nichts anderes als

verkehr nach Gotenburger System (der Wirth nicht persönlicher Geschäftsmann, sondern bloß der geschäftsführende Vertreter einer Gemeinschaft) sowie die Beschaffung von Club- und Gesellschaftshäusern ohne Trinkzwang als Zielpunkt hat, verdient als Versuch, unser soziales Leben auf dem Gebiete einer seiner wichtigsten Verkehrsadern zu reformieren und hygienisch zu beeinflussen, alle Beachtung.

eine Thorheit. Daß man mit allen ſolchen Mitteln der Einſchränkung und der Bekämpfung auf kleineren Einzelgebieten natürlich nicht das ganze große Hauptübel in ſeiner Wurzel erſchüttern kann, ſondern daß hierzu noch ganz andere Mächte ins Feuer geführt werden müſſen, iſt ja freilich ſelbſtverſtändlich, aber iſt damit die Einſchränkung und Bekämpfung eines Feindes auf einzelnen kleineren Gebieten ſchon als nutzlos erwieſen? Auch draußen im Streite der Waffen wird natürlich ſchließlich das Endziel des Kampfes auch erſt in großer entſcheidender Feldſchlacht gewonnen, aber iſt damit der Kleinkrieg ſchon als überflüſſig erklärt, das Beunruhigen des Feindes, das Vernichten ſeiner Hilfsmittel, das Aufheben ſeiner Außenpoſten, das Zerſtören ſeiner Verbindungslinien uſw.? Setzt ſich nicht gar häufig ein großer Erfolg gerade aus der Treue und Unabläſſigkeit ſolchen Kleinkampfes zuſammen? — Oder andererſeits gehen nicht auch im ganzen Erziehungswerke des Menſchen in Elternhaus, Schule und öffentlichem Leben neben den großen allgemeinen ſittlichen Erziehungsgrundſätzen eine Menge ebenſolcher „kleinen Mittel“ und einſchränkender Lebensregeln nebenher, die auch nichts anderes ſind, als die praktiſche Anwendung der allgemeinen ſittlichen Erziehungsgedanken auf den einzelnen individuellen Fall? So gewiß man nichts Großes mit einer Menge einzelner zerſplitterter Polizeimaßregeln und Verordnungen erreichen wird, wenn dabei der planmäßige, große, das Ganze einfaſſende Zielgedanke fehlt, ebenſo wenig wird man aber auch zu dieſem ſeinem Ziele kommen, wenn man die demſelben Zwecke im einzelnen perſönlichen Falle dienenden kleinen Mittel als nutzlos hochmüthig bei Seite ſtößt.

So ſollte es denn eigentlich auch nur komiſch berühren, wäre es nicht für den Volksfreund betrübend genug, wenn z. B. auf der einen Seite den rauſchenden Vergnügungen am Sonnabend Abend Thor und Thür geöffnet werden, damit nur der vom Alkohol wüſte Kopf am „lieben Sonntag“ recht gründlich

ausschlafen kann, oder aber eine Schankkonzession, ein Schnapsverschleiß nach dem anderen genehmigt wird, womöglich gar um einem armen momentan in Noth gerathenen Mitbürger die Mittel zu seiner Existenz zu gewähren usw. usw. und — auf der anderen Seite mit gar ernst überzeugendem Tone die Mäßigkeitsvereine gegen den Mißbrauch alkoholischer Getränke sich an das Volksgewissen wenden oder auch die medicinischen amtlichen Berichte aus Kranken- und Irrenhäusern die verderblichen Folgen des Alkohols und der Schwelgerei dem großen Publikum und allen, die es angeht, zu bedenken geben! — Die dem Einzelnen gewährte Freiheit der Bewegung ist in jedem Falle zu theuer bezahlt, wenn sie eine wenn auch nur mögliche Schädigung des Ganzen nach sich ziehen kann.

XIII.

Volksfeste und Gefängniß.

Wenn wir jetzt über unsre Volksfeste in ihrer Beziehung zu Gefängniß und Verbrechen handeln wollen, so steht dieses Gebiet in sichtlich engster Verbindung mit der eben erörterten Frage über den Alkohol und seine indirekte Beförderung gesetzwidriger Ausschreitungen. Sind es doch gerade auch unsre Volksfeste und Volksvergnügungen, auf denen am ehesten und sichtbarsten der Alkohol seine verderblichen Wirkungen bethätigen wird.

Volksfeste und Volksvergnügungen gehören nothwendig zum Leben des Volkes. Sie sind ganz unerläßliche Lebensäußerungen der Gesammtheit, so nothwendig, wie schließlich der Einzelne, bez. die Familie ihre Stunden der Freude braucht, in denen man aufathmet und dem Freudebedürfniß des Herzens Genüge leistet. So begegnen wir den Spuren der Volksfeste schon in grauester Vorzeit, und sie setzen sich fort durch alle Perioden der Menschheitsentwicklung. Es ist bemerkenswerth, daß sie stets das Gepräge ihrer Zeit tragen und der beste Gradmesser sind für die treibenden Mächte eines jeden Zeitabschnitts, für seinen Höhestand oder seinen Niedergang, ebenso wie sie auch zu treuen Spiegelbildern für Cultur- und Sittengeschichte werden. Als es für die höchste Ehre galt, vor den

Augen von ganz Griechenland in den olympischen Spielen mit dem Lorbeer gekrönt zu werden, stand auch das griechische Volk auf wahrer geistiger Höhe und auf dem Gipfel seiner Volkskraft; als in Rom eine rasende Menge aufjauchzte bei den Todeszuckungen der Gladiatoren oder der von Bestien zerrissenen Opfer, da war das stolze Reich innerlich faul bis ins Mark und stand vor seinem Untergang.

Mannichfach haben sich seitdem die Zeiten gewandelt im Strome einer fortwährenden Entwicklung, aber das Freudebedürfniß des Volkes ist geblieben und somit auch seine Volksfeste und seine Vergnügungen. So immanent und spontan nun auch diese Regung der Volksseele ist, so wird damit doch nicht ausgeschlossen sein, daß es eine Aufgabe ist, wohl des Schweißes der Edlen werth, dem Volke diese seine Feste zu veredeln, sein Genußbedürfniß auch auf Feste mit idealerem Charakter hinzulenken und dem Volksfeste neben seiner unentbehrlichen materiellen Seite auch einen das Gemeinwohl nach der ethischen Seite befruchtenden und fördernden Inhalt zu geben.

Was unser deutsches Vaterland betrifft, so hatte ja die wunderbare und gewaltige Entwicklung desselben im vorigen Jahrhundert aus Zeiten tiefster Schmach und ohnmächtiger Zerrissenheit hindurch zu strahlender Höhe und mit kostbarem Blute bezahlter Einheit auch seinen Volksfesten ihr entsprechendes Gepräge verliehen, sodaß Streben, Sehnen und Empfinden der Volksseele auch in ihnen zum unmittelbaren deutlichen Ausdruck kam. Hatte auf der einen Seite die große Zeit der Befreiungskriege in den Festen des 18. Oktobers mit ihrem „Flammengeleucht“ eine wenn auch nicht gerade den gesammten Volkskörper umspannende, so aber doch vor allem die Seele der heranwachsenden hoffnungsfreudigen Jugend mächtig begeisternde Fortwirkung gefunden, so gab sich das in der deutschen Volksseele steigend sich regende Ein-

heitssehnen seit Mitte des Jahrhunderts in neu erwachenden und alle, die deutscher Zunge und deutschen Namens, wenigstens für flüchtige Feststunden vorbildlich zusammenschließenden allgemeinen Volksfesten einen höchst wirkungsvollen und echt volksthümlichen Ausdruck. Man hat bekanntlich über die deutschen Schützen-, Turner- und Sängerfeste jener Zeit weidlich gespottet. Sicher mit Unrecht. Es mag ja sein, daß unter den edlen Weizen dieser patriotischen Feste sich auch je mehr und mehr viel Spreu gemengt, daß große Schaaren unter all jenen tausenden von Festtheilnehmern nur von der grobmateriellen Seite auch solcher Festtage sich angezogen fühlten, aber trotz alledem stelle ich den idealen und patriotischen Werth dieser Festtage des deutschen Volkes gerade für jene Zeit einer mit jedem Jahrzehnt wachsenden Einheitssehnsucht ungemein hoch: in ihnen vibrierte in spontanen und ungekünstelten Schwingungen das Sehnen der deutschen Volksseele nach einmüthiger Erstarkung des deutschen Volksthums, nach Zusammenschluß des Zusammengehörigen und doch ohnmächtig von einander Gerissenen, nach glorreichem Aufwachen des deutschen Namens aus dem Zustande seiner weltverachteten Geringschätzung. Man muß damals vor 1866 und 70 auf jenen Festen gewesen sein, man muß den geradezu elementaren Ausbruch des deutschen Volksgefühls mit erlebt haben, wenn sich auf jenen Festen deutsche Männer aus allerlei Volk und selbst aus weitester Ferne, der Person nach sich so fremd wie möglich, doch mit dem Bewußtsein in die feuchtschimmernden Augen sahen: Wir sind Brüder und gehören zusammen, um den hohen, ich möchte sagen, sittlichen Werth jener Feststunden zu verstehen, in denen der nach Einheit und Selbstbejahung drängende deutsche Genius im ahnungsvollen Gefühle kommender großer Zeiten seiner Zukunft entgegenlebte.

Auch nach jenen schweren Kriegsjahren hatte ein gütiges Geschick unserm Volke ein hohes und herrliches Fest beschеert:

es war dies sein Sedantag. Herrlich war dieses deutsche Volksfest nicht etwa bloß sachlich wegen seines Inhaltes, wegen seiner glorreichen Erinnerung an mächtige, vorher noch nie gesehene Großthaten deutscher Kraft und an die endlich errungene deutsche Einheit und Kaiserherrlichkeit, sondern vor allen Dingen eben deshalb, weil auch dieser Festtag so ganz hervorragend einen idealen Charakter, ein geistiges Gepräge trug und nichts gemein hatte mit gewöhnlichem grobsinnlichen Genießen und der materiellen Festfreude aller jener Volksfeste, an denen bloß die Erholung, die Ausspannung, die Erfrischung, mit einem Worte die rein materielle Daseinsfreude bei Bier, Bratwurst und Vogelwiese zu ihrem Rechte kommen will: der Sedantag bot mehr, unendlich mehr und das gerade war und ist sein gar nicht hoch genug anzuschlagender Werth für das deutsche Volk. Dieser Tag ist berufen, in unsrer nach so manchen Seiten hin geradezu kläglichen und beschämenswerthen Gegenwart ein Jungbrunnen zur Belebung ernsten patriotischen Sinnes, neuer Liebe zu Reich und Vaterland und sittlicher Erhebung des Volksgemüthes zu Pflichttreue, Aufopferung und Hingebung für das große Ganze zu werden. Dieser Festtag gerade ist wie kein anderer berufen, dem Banausenthume unsrer Tage und jenem tiefbeklagenswerthen materiellen Genußstreben ein Paroli zu bieten, das alles Erdenglück und alle Erdenziele nur mit der Elle des niederen persönlichen Vortheils und Gewinnes bemißt. Welcher Anachronismus wäre es daher, im 20. Jahrhundert wieder die alten olympischen Kampfspiele auf deutschem Boden aufleben lassen zu wollen, um auf diese Weise in die idealloſe Gegenwart wieder jenen Goldglanz antik-klassischer Heldengröße fallen zu lassen. Nun, was das Jahr 70 an Vaterlandsliebe und Heldengröße vom Throne bis zum Geringsten im Volke gezeitigt hat, das kann sich getrost mit dem althelleniſchen Heldengeiste messen; man schweife also doch nicht in räumliche

und zeitliche Fernen, wenn man das Gute so nahe hat. Halte man doch an seinem Sedantage fest, aber bereichere man ihn und baue ihn aus, meinethalben nach jenen altklassischen Vorbildern, zu einem wahrhaft universalen deutschen Volksfeste, das sich nicht bloß im Rahmen der obligaten Kinderspiele, von Musik, Trank und Tanz der Kriegervereine bewegt, sondern, wie in erfreulicher Weise schon in so vielen Orten, die Blüthe des Volkes zur Bethätigung seines Volksthums in edelster Form einträchtig vereinigt, zugleich auch als ein bleibendes und lebendiges Dankmonument, herrlicher noch als die Germania am Niederwald, für die große und mahnungsvolle Zeit der Vergangenheit. Gebe ein gütiges Geschick, daß dieser Tag sowohl als nationaler Jubeltag als auch als eine Art patriotischer Warnungstag, ja ich möchte fast sagen, Bußtag nie aus unserm Volke verschwinde, sondern in ihm stets wieder zu seinem Rechte komme; hoffen wir, daß er alljährlich wieder seinen zündenden Weckruf in die banausisch dahinlebenden trägen Massen hineinsenden möge, wie nicht minder zu allen jenen, die sich unter den vaterlandsfeindlichen Strömungen unsrer Zeit mit ihren alles Bestehende unterwühlenden Tendenzen im innersten Herzen doch noch einen Rest von Vaterlandsfreude bewahrt haben. Möge man einsehen, daß es doch ein zu hoher Einsatz wäre, für eine in ihrem Werthe noch höchst zweifelhafte Connivenz gegen den — nicht anders als nominell* — Schulter an Schulter mit uns kämpfenden alten Feind den sittlichen Mahn- und Warnungsruf des Sedantages dem deutschen Volke und seiner ganzen Zukunft verloren gehen zu lassen.

Wir haben jetzt die Volksfeste im Allgemeinen und zwar nach ihrer idealen Seite in ihrer Bedeutung für das Empfinden der Volksseele betrachtet; wir müssen aber jetzt, um zu unserm

* Vor den Byron-Briefen geschrieben.

Thema zu kommen, um eine Stufe tiefer steigen und diejenigen unsrer Volksfeste betrachten, bei denen nach alter löblicher Gewohnheit nur das sinnliche gesellige Vergnügen und zwar in möglichst lebhafter und ausgiebiger Form den Vereinigungspunkt abgibt, also Volksfeste und -vergnügungen, bei denen auch nicht sowohl das Volk als Gesammtheit der festfeiernde Theil ist, sondern mehr oder weniger bloß die einzelne städtische oder ländliche Gemeinde oder irgend eine Corporation ihre Pforten der geselligen Freude und Jedem, der mitfeiern will, öffnet.

Es ist nun sicherlich keine ganz angenehme Aufgabe, etwas kritisch über solche Volksfeste und über manchen damit verbundenen, wenn auch vor den Augen der Oeffentlichkeit mehr oder weniger verborgenen düsteren Schatten zu schreiben, denn es gewinnt nur zu leicht den Anschein, als wolle man gegen solche Feste selbst eifern, ebenso wie dann wohl auch gleich die Anklage bei der Hand ist, daß man dem Volke „seine nach schwerer Plage redlich verdienten Vergnügungen" stören und verkümmern wolle. Nichts kann natürlich weniger angebracht sein, als ein solcher Vorwurf; wird doch ein Jeder, der sich nur halbwegs auf die Schwingungen der Volksseele versteht, die Nothwendigkeit derartiger überschäumender Volksfeste begreifen, die ja auch nach der Seite hin noch ihr Gutes haben, daß auf ihnen noch eine gewisse Berührung und Vermischung der einzelnen Gesellschaftsklassen stattfindet, die sich ja sonst für gewöhnlich so weit als möglich von einander abschließen. Nein, wir haben für ein derartiges Aufathmen des Volksgemüths, ja sogar in gewissen Grenzen für das desipere in loco volles Verständniß, aber all dies darf uns nicht hindern, nach unsern speziellen Einblicken auf gewisse Gefahren und Schattenseiten hinzuweisen, die gerade mit diesen unsern Volksfesten und ihrem unvermeidlichen „Drunter und drüber" verbunden zu sein pflegen.

Wenn man so Jahr aus Jahr ein hunderte und aberhunderte von Untersuchungsakten aus einem größeren Land- und Volkscomplexe durch die Hand gehen läßt, da wird man über lang oder kurz mit Nothwendigkeit auf die Beobachtung geführt, in welch innerem nahen Zusammenhange unsre Volksfeste nur zu oft mit Verbrechen und Gefängniß stehen. Man hat ja bekanntlich behauptet und auch statistisch nachzuweisen versucht, daß Nothzeiten, Mißerndten, theure Brodpreise und ähnliches die Verbrechensziffer emporschnellen ließen, um daraus einen Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Noth und Verbrechen zu zimmern: nun man studiere einmal alle die Fälle, in denen die Volksfeste mit all ihrer Ausgelassenheit und ihrer nur zu oft unmäßigen Genußfreude — also lauter Gegensätzen von materieller Noth — in irgend einer Art den Anlaß zu sittlichen oder gar verbrecherischen Ausschreitungen bildeten, und man wird sicher ebensogut zu höchst bedeutsamen und lehrreichen Parallelzahlenreihen kommen, die auch ein unleugbares und direktes Verhältniß zwischen Unmäßigkeit und Verbrechen ergeben.

Betrachten wir zuerst nur das Eine, wie viel auf unsren verschiedenartigen Volksfesten durch Völlerei und unmäßigen Alkoholgenuß Anlaß zu rohen Ausschreitungen gegen das Leben sowie gegen die staatliche Ordnung geboten wird. Messeraffairen bilden nur zu oft den traurigen Abschluß der an und für sich harmlosesten Festfreude, und alle jene groben Ausschreitungen gegen Polizeiorgane gehen zu einem guten Theile abermals auf solche Vergnügungen zurück. Es ist ja begreiflich, daß das fröhlich ungebundene Sichgehenlassen, welches zumeist auf derartigen Volksfesten zu herrschen pflegt, in Verbindung mit den Wirkungen des Alkohols nur zu leicht ungefestigte Charaktere oder sonstige ohnehin schon auf Kriegsfuß mit den Wächtern der Ordnung stehende rohe Individuen zu Widersetzlichkeiten hinreißen kann. — Die eigentliche Domäne

derartiger festlicher Volksansammlungen sind aber alle jene lichtscheuen Excesse, die sich auf geschlechtlichem Gebiete vollziehen. Unsere Volksfeste mit ihrem meist bis zum frühen Morgen andauernden Festtrubel und ihren nächtlichen Heimwegen begünstigen ja wie nichts anderes geschlechtliche Ausschweifungen aller Art. Man ahnt zumeist auch gar nicht, wie sehr bei solchen Anlässen Kuppelei und Zuhälterwesen im Schwange gehen und wie viel lichtscheues Gesindel zu solchen Festen von allen Seiten zusammenströmt, um mit Hilfe der Unzucht Geschäfte zu machen. Aus unsern Untersuchungsakten ersehen wir deutlich, wie all solch von der Prostitution lebendes männliches wie weibliches Gesindel harpyiengleich während der Saison von Ort zu Ort zieht, wo die Volkslust überschäumt, um für ihr schmutziges Gewerbe Opfer zu suchen und auch stets in Hülle und Fülle zu finden. Wieviel an Verführung, ja sogar auch an direkter Nothzucht, bedeckt wohl das Dunkel der Nacht, während in der Ferne der grobsinnliche lärmende Genuß sich immer noch nicht genug thun kann und in immer höheren Wellen schlägt, bis er endlich im Morgengrauen sich selbst verzehrend in sich zusammensinkt. So werden diese unsre Volksfeste zum Grabe für so manche gemordete Unschuld und jugendliche Unbescholtenheit, wie nicht minder eine Stätte für zahllose kriminelle geschlechtliche Vergehen: wer mag die Reuethränen zählen, die sich auf diese Weise mit der Erinnerung an solche ungezügelt genossene Lebensfreude zu verknüpfen haben? — und oft genug ist es ja die einsame Gefängnißzelle selbst, in welcher dann in endlos langen Wochen die Ernüchterung mit all ihren Selbstanklagen durchgekostet werden muß.

Aber mit diesen Trabanten der Unzucht sind die finsteren Unterströmungen unsrer Volksfeste noch nicht erschöpft: hinzu kommt noch die unsaubere Gilde der Taschendiebe, Falschspieler, gewerbsmäßigen Glücksspieler und sonstiger Betrüger,

die zur Losung geschworen haben: ohne Arbeit angenehm leben! — Auch diese Art Raubvögel kennt das Verzeichniß der jährlichen Woll-, Roß- und sonstigen Märkte, sowie sämmtlicher Vogelschießen und Schützenfeste aus dem Fundamente, und so fehlen sie denn auch nie, wo es im Trüben zu fischen gilt. Daß auch sonst noch genug verbrecherisches Gesindel solche Feste unsicher macht, sowie besonders gern unter dem zahl- und namenlosen fahrenden Volke der „Vogelwiese" vor dem suchenden Auge der Polizei seinen Unterschlupf sucht, ist eine aktenmäßig belegte Thatsache. Ebenso sei noch bemerkt, daß erfahrungsgemäß nicht selten Diebstähle und Unterschlagungen nur in der ausgesprochenen Absicht begangen werden, um auf dem bevorstehenden „Vogelschießen" ein paar Nächte durchtollen zu können.

Es war kein erfreuliches Bild, was wir uns jetzt als bedenkliche Kehrseite dieser unsrer Volksvergnügungen entrollen mußten: „nach außen hin stehen sie vor uns als ein Bild concentrierten harmlosen Lebensgenusses, wo die sorglose Freude des Einzelnen wächst an der sorglosen Freude rings umher: Kinderjauchzen, Scherzworte bei Groß und Klein und selbst noch schmunzelnde Freude auf so manchem alten Gesichte, das sich gern die Tage zurückruft, an denen es noch mit jugendfroher Hand vom Becher der Freude trank, und doch — wenn wir tiefer schauen und besonders mit einem kriminalistisch geschulten Auge, wieviel Sünde und Schande, ja selbst Verbrechen entdecken wir da unter dem äußerlich täuschenden Gewande von eitel Lust und harmlosem Vergnügen! So wird uns, könnten wir sagen, nach dieser Seite hin ein solch rauschendes Volksfest mit all seinem lärmenden Sinnengenuß und buntem Flitter ein Bild des Menschenlebens überhaupt, wie es Unzähligen vorschwebt: Lust und Genuß, Tanz und Gewinn, und den Freudenbecher an die Lippen gedrückt, bis er der ermatteten Hand entsinkt, mag es

schließlich auch hindurchgehen durch Sünde und Schuld, ja mag man schließlich sogar das Gefängniß mit dem Aermel streifen oder wohl selbst von innen beschauen.

Wie dem abzuhelfen sei? — Das ist freilich leichter gefragt als beantwortet. Mit Gewalt derartige Volksvergnügungen und Feste zu unterbinden und einzuschränken, wäre sicher ganz unangebracht. Wie solche Feste im Laufe der Zeiten entstanden sind und so manchen Zeitenwechsel überdauert haben, so haben sie damit ihre Berechtigung kund gethan, denn derartige mehr oder weniger spontane Regungen und Gebräuche der Volksseele werden so lange Bestand haben, als sie einem inneren Bedürfnisse entgegenkommen. Gleichwohl wird man diesem Bedürfnisse nach gemeinsamem öffentlichen Ausleben in Lust und Festfreude gegenüber kein träges und gedankenloses laisser faire einschlagen dürfen: es wird vielmehr die Aufgabe aller im edelsten Sinne volkserhaltenden Kräfte sein müssen, das Freudebedürfniß des Volkes zu heben, demselben neue und gediegene Nahrung zu bieten und daher auch unsern Volksfesten neben ihrer materiellen Seite, die sie ja schlechterdings beibehalten müssen, doch auch so weit als möglich einen geistigen idealen Hintergrund zu geben. Man conserviere daher ängstlich alles das, was man etwa an derartigen Volksfesten mit solch edlerem Inhalte noch hat und bewahre dieselben vor Verflachung und Versumpfung in das Grobmaterielle und suche dagegen noch neue Festtage dem Volke zu bieten, bei denen sich der materielle Festgenuß an einem geistigen und idealen Mittel- und Einheitspunkte gleichsam emporzuranken hat. Wie es auf der Hand liegt, wird sich hierzu am allerbesten die Feier von großen Gedenktagen, die für das Volkswohl von Bedeutung sind, eignen. Es brauchen dieselben aber nicht bloß — was ja stets das zunächst Liegende sein wird — aus der politischen und religiösen Geschichte entnommen zu sein, sondern es wird ebenso gut auch die

Cultur- und Geistesgeschichte eines Volkes sich zu diesem Zwecke auf das vortheilhafteste verwenden lassen. Wird dann auch der Kunst ein möglichst breiter Spielraum zur Mitbethätigung gewährt und die Theilnahme an solchen großen den Gemeinsinn belebenden Volksfesten durch allerlei Vergünstigungen thunlichst erleichtert, so könnte es wohl mit der Zeit möglich werden, unsern größeren Volksfesten zum Besten des Ganzen etwas mehr Vertiefung, Bedeutung und Werth zu verleihen.

Wie die Sachen zur Zeit liegen, so läßt sich augenblicklich nichts weiter thun, als durch wohlmeinende ernste Controlle unsre Volksfeste von jenen oben gezeichneten gröblichsten Auswüchsen und unlauteren Beimischungen soweit als menschenmöglich zu säubern. Wird doch hierbei schon Unwissenheit oder Böswilligkeit den Mund weit genug aufthun, um gegen solche „Eingriffe der Polizei in die unschuldigen Vergnügungen des ohnehin so hart geknechteten Volkes“ zu wettern. Ein weiterer Hilfsweg zu thunlichster Säuberung unsrer Volksfeste, der in kleineren Kreisen schon manchmal, wenn auch erfolglos, empfohlen worden ist, wäre der, diejenigen lokalen Volksfeste, bei denen es sich nicht in erster Linie um Handels- und gewerbliche Zwecke, sondern ausschließlich um das Vergnügen handelt, als z. B. Vogelschießen, Schützenfeste, Kirchweihen und dergl., in einem gewissen Umkreise möglichst auf eine Woche zu verlegen, um eben jenem lichtscheuen, mehr oder weniger für das Gefängniß reifen Gesindel das Umherziehen und Brandschatzen von Ort zu Ort etwas zu wehren. Sollte auf diese Weise auch einmal die Vogelwiese mit ihrem meist höchst fragwürdigen Inhalte sich nur auf ein Viertel ihres sonstigen Bestandes belaufen können und ebenso auch der Zustrom von außerhalb sich entsprechend verringern müssen, so würde dies von keinem Wohlmeinenden ernstlich beklagt werden. Zur Zeit herrscht freilich bekanntlich in diesem Punkte gerade das entgegengesetzte Prinzip: wie man von einer Wahl-

geometrie redet, könnte man ebenso von einer Vogelschießengeometrie reden, dergestalt, daß die größeren Orte einer bestimmten Gegend stets mit der Abhaltung ihrer größeren Volksbelustigungen zeitlich hübsch nach einander abwechseln, sodaß so weit als möglich Jeder zu seinem Rechte kommt und Gelegenheit hat, sein Vergnügungsbedürfniß wiederholt und gründlichst zu sättigen, aber auch der Strom so mancher unsauberen Elemente in der Lage ist, so und so viele Ortschaften mehr zu bespülen und sittlich zu beschmutzen.

Wir kommen auf unsern Ausgangspunkt zurück: in den Festen eines Volkes offenbaren sich sein Charakter, seine treibenden Mächte und Ziele, sowie die Höhe seiner Cultur und seines inneren Werthes. Es ist unerläßlich, daß bei den festlichen Stunden des feiernden Volkes auch die materielle Seite zu ihrem Rechte kommt, denn wir sind nun einmal geistleibliche Individuen und können aus unsrer Haut nicht heraus, aber verhüte ein günstiges Geschick und nicht dieses allein, sondern ebenso auch der gesunde Sinn und ein zielbewußtes Streben des Volkes, daß nicht die breite Welle des Materialismus mit ihren schmutzigen Fluthen sich auch über alle unsre Volksfeiern und Volksvergnügungen ergieße und jedes edlere Aufathmen und Aufjauchzen der Volksseele ersticke. Mögen vor allem sämmtliche maßgebenden Kräfte sich die Hand reichen, daß die erhebenden Bilder geschichtlich-nationaler Größe und die Pflege echt deutscher Mannhaftigkeit und Körperkraft sowie auch aller edlen Künste je mehr und mehr Hintergrund und Untergrund aller unsrer Volksfeiern werden. Welch mustergiltiges Vorbild bietet uns nach dieser Seite hin die kleine freie Schweiz. Nirgends wohl ist man mehr zu größeren Volksfesten geneigt als im Volke der Schweizer. Man ergreift jeden Anlaß zu größeren gemeinsamen Festfeiern, die sich staffelweise vom einzelnen Gau bis zu nationalen Gesammtfeiern aufbauen. Aber ein jedes schweizer Volksfest dient

nicht etwa bloß dem geselligunterhaltenden Vergnügen oder einem einseitigen Sport, sondern in hervorragender Weise der nationalen Idee. Welchen großen Vorzug haben z. B. die großen schweizer Schützenfeste vor den unsrigen dadurch, daß auf denselben nicht wie bei uns der behäbige Geschäftsmann oder Rentier seinen Ueberfluß an freier Zeit nur zu seinem sportsmäßigen Vergnügen mit seiner Scheibenbüchse ausfüllt, sondern vielmehr der Heerbann der ganzen jungen waffenfähigen Männerwelt und zwar mit demselben Ordonnanzgewehr in den Wettkampf zieht, das im Ernstfalle das Vaterland beschützen soll. Natürlich wird es sich auch auf allen diesen Schweizerfesten nicht um reine Idealbilder und -zustände handeln, und im Einzelnen die Macht der Sinnlichkeit ebenso zu ihrer Bethätigung kommen, aber man ist mit bewunderungswürdiger Opferwilligkeit und eben solchem tiefen nationalen Verständniß bestrebt — und dies gerade ist daran das Vorbildliche und ethisch Bedeutsame —, allen diesen Volksfeiern einen edlen Hintergrund und eine ideale Basis zu geben: da führen historische Festzüge die großen Entwicklungszeiten und Befreiungstage im Bilde vor, da übt sich das mannhafte Volk im Wettkampf der Waffen und Gesänge oder der uralten Schwinger- und Aelpler- sowie der Turnerfeste, oder — wie beispielsweise im Jahre 1899 — die ganze Eidgenossenschaft pilgert ins Graubündner Land zur 400jährigen Calvenfeier, jener ergreifenden Gedenkfeier an einstige nationale Erhebung von fremdem Joch, und lauscht im Angesichte der Churer Alpen am Fuße des Calanda stundenlang unter freiem Himmel dem aus glühender Begeisterung heraus geborenen Volksfestspiele mit seinen uralten rhätischen Volksweisen. Oder man denke an die regelmäßigen Tellaufführungen in Altorf oder, um nur noch eins zu nennen, an die „Näfelser Fahrt", die seit mehr denn 500 Jahren an jedem 9. April zum bleibenden Gedächtniß an die am 9. April 1388 bei Näfels geschlagene

Schlacht abgehalten wird, in der das Glarner Volk für seine Freiheit sein Blut vergoß. Da zieht Alt und Jung und vor allem jeder Haushaltungsvorstand hinaus zur Gedächtnißfeier an jenen ruhmreichen Tag der Altvorderen, und an 11 Gedächtnißsteinen werden in patriotischen und besonders auch — was wohl zu würdigen ist — in religiösen, von reformirten wie katholischen Predigern, gehaltenen Ansprachen jene Tage zur bleibenden Nacheiferung für die Gegenwart gepriesen. Ja wahrhaftig, das sind auch Volksfeste im besten Sinne des Wortes, die der Fremde nur mit anerkennender Bewunderung vor solcher Volkstreue und vor solch edler Volksfreude an sich vorüber ziehen sieht. — Ein vor Millonen berufener Mund hat es ausgesprochen, daß die deutsche Geschichte nicht weniger vornehm sei, als die anderer Staaten und somit dieselbe dichterische Darstellung und Verherrlichung sowohl vertrage als auch verdiene, wie sie einst ein Shakespeare bot. Nun so werden wir wohl auch sagen dürfen: mehr geschichtlichen Sinn und geschichtliche Beziehungen hinein in unsre Volksfeste, in denen der Mensch naturgemäß von Zeit zu Zeit aufathmen will von dem ertödtenden Einerlei der Tagesarbeit! Laßt die Volksfeste unsrer Zeit nicht verflachen in öden Materialismus mit seinem Dreigestirn: Bier, Bratwurst und Vogelwiese, sodaß von ihnen mit ihren Eintagsgenüssen neben so manchen demoralisierenden Nachwehen nichts anderes übrig bleibt als ein wüster Kopf und ein leeres Portemonnaie, sondern gebt ihnen auch bleibende Gedanken und eine innere Nachwirkung für das deutsche Gemüth sowie für deutsche Volkskraft und Mannhaftigkeit!

XIV.

Begnadigt!

Unser ganzes Straf- und Gefängnißwesen baut sich auf auf den Begriffen „Schuld und Sühne“. In dieses unerbittliche Strafrecht greift jedoch auch noch eine andere ebenso souveräne Macht hinein, das ist das Recht der Gnade. Dieselbe ist ja schon dem Alterthume nicht völlig fremd. Auch aus ihm tönen einzelne Klänge hinüber, daß von großen Herzen Gnade und Versöhnlichkeit gegen den Schuldigen geübt ward. Ihre rechte Stellung konnte die Gnade aber erst unter der Herrschaft dessen finden, der uns von jenem Könige kündet, welcher dem in das Gefängniß geworfenen Knechte auf seine flehentliche Bitte die Freiheit schenkt und alle seine Schuld in Gnaden erläßt. So ist ja die Gnade nicht etwa bloß ein christlicher Begriff, sondern sie ist Fundament und Seele des ganzen christlichen Empfindens überhaupt: das ganze Christenleben baut sich auf Gnade auf, im Reiche Christi und seines Geistes ist alles Gnade schlechthin.

So ist es denn auch eine logische Folge, daß auch in unser heutiges Gefängnißwesen die Gnade nicht bloß hineinragt, sondern in ihm eine ganz hervorragende Stelle einnimmt. — Wie aber überall, so ist auch hier die Gnade sittlich vermittelt. Sie kann nicht Willkür sein und mit verbundenem

Auge die hellen und die dunkeln Loſe wahllos und ziellos aus ihrem Füllhorne ſchütteln, in dem einen Falle grundlos gewähren und in dem andern ebenſo grundlos verſagen. Gewiß iſt es ja das eigentliche Kriterium der Gnade, daß ein Anrecht auf dieſelbe ſchlechterdings nicht vorliegen kann, daß ſie eine völlig frei geſchenkte Gabe iſt, ohne beſonderes „Verdienſt und Würdigkeit", aber doch erfordert es andererſeits die Heiligkeit des Verhältniſſes zwiſchen Schuld und Sühne und entſpricht es durchaus den tiefſten Gedanken unſrer chriſtlich-religiöſen Ethik, daß Gnadenwahl nicht das Reſultat einer blinden Zufallswahl oder eines rein perſönlichen Beliebens ſein kann, ſondern eine erſt nach ernſteſten ſittlichen Erwägungen handelnde und vergebende Liebe vorausſetzt.

Dieſelben ſittlichen Grundſätze werden nun auch in betreff der Begnadigung Beachtung finden müſſen, welche durch einen Akt höchſter landesherrlicher Machtbefugniß hinein in den Jammer der Gefängniſſe greift und den einen oder anderen ihrer leidenden Inſaſſen der Freiheit und dem Leben wiedergibt. Auch auf dieſem Gebiete würde wie überall die bloße Willkür, das bloße bon plaisir des Herrſchers als der Gegenſatz von Geſetz und zielbewußtem Urtheil nach den verſchiedenſten Seiten hin verwirrend und ſchädigend wirken müſſen. Es wird ſich vielmehr dieſe ſittliche Vermittelung, welche mit jeder Gnadenwahl in Verbindung ſtehen ſoll, bei der Auswahl zu begnadigender Gefangenen nach zwei Seiten hin zu bethätigen haben: einmal wird als Vorausſetzung feſtſtehen müſſen, daß die Strafthat des betreffenden Gefangenen durch die beſonderen perſönlichen, wie außerperſönlichen Umſtände bei billiger und wohlwollender Beurtheilung noch eine beſonders mildere Auffaſſung und Bewerthung zuläßt, als dies nach dem Buchſtaben des verurtheilenden Geſetzes möglich war, der ja immerhin, trotz des ihm hinſichtlich der Strafausdehnung zugeſtandenen Spielraums, mehr oder weniger

ein unerbittlicher sein wird und auf den Durchschnittsfall zugeschnitten sein muß; sodann muß der Gesammteindruck des zu begnadigenden Gefangenen sowohl nach Führung, als auch nach seiner inneren Stellung zur Strafe ein derartiger sein, daß in sittlicher Hinsicht der Strafzweck gewissermaßen als erreicht angesehen werden kann, daß also der Gefangene durch sein Gesammtverhalten die reuige Erkenntniß seiner Schuld, eine ebensolche Hinnahme der verdienten Strafe und eine Läuterung seines sittlichen Willens in Bezug auf seine Zukunft bewiesen hat. Werden diese beiden Gesichtspunkte als gleichwerthige sittliche Vorbedingungen einer stattzufindenden Begnadigung festgehalten und nicht etwa bloß der erstere in Berücksichtigung gezogen, so wird auch nie eine Begnadigung von höchster Stelle ohne weiteres einem Inhaftierten die Freiheit wieder schenken, sondern es wird dann einem solchen Gnadenakte in jedem Falle ein von der Gefängnißverwaltung beizuziehendes Gutachten über das sittliche Gesammtverhalten des Betreffenden, sowie über seine Würdigkeit, die Wohlthat eines Straferlasses zu genießen, vorauszugehen haben. Etwas anderes ist es natürlich bei allgemeinen Begnadigungen oder Amnestien, bei welchen für gewisse Vergehen die Strafen in ihrer Gesammtheit als verbüßt erachtet bez. erlassen werden: hier wird allerdings die persönliche sittliche Qualifikation des Einzelnen nicht in Rechnung gezogen, sondern den und jenen Kategorien leichterer Vergehungen, die ohnehin eine mildere Beurtheilung nahelegen, wird gnadenweise Strafloſigkeit und Freiheit geschenkt, selbst wenn auch einmal im einzelnen Falle ein durchaus Unwürdiger von einem solchen Gnadenerlasse mitbetroffen werden sollte; wir haben dann ein Analogon zu dem göttlichen Gnadengeschenk von Sonne und Regen, das in seiner Gesammtheit ebenso gut Bösen und Ungerechten zu Theil wird. So wie es sich aber um die Begnadigung Einzelner handelt, wird auch in dem Falle, daß die landesherrliche

Gnade bei irgend einem freudvollen Anlasse sich angetrieben fühlt, auch eine Anzahl schwerer Belastete der Freiheit und den Ihrigen wiederzuschenken, das Votum der Gefängnißverwaltung sicherlich am Platze sein.

Zu diesen Gnadenakten, die durch höchste Entschließung, sei es auf eigenen Antrieb, sei es in Folge eines von dem Gefangenen oder dessen Familie eingereichten Gnadengesuchs erfolgen und mit einem Male dem unglücklich Schmachtenden die Bande lösen, tritt bekanntlich noch ein reichsgesetzlich geordneter Straferlaß, der sich im Worte: „vorläufige Entlassung" zusammenfaßt. Nach § 23 unsres Reichsstrafgesetzbuches kann nämlich ein Gefangener, wenn er dreiviertel — und zwar mindestens ein Jahr — seiner Strafe verbüßt hat und, nach eingeholtem Gutachten der Gefängnißverwaltung, wegen seiner guten Führung als würdig befunden worden ist, in die Freiheit entlassen werden, dergestalt, daß, wenn er sich in dieser während dieses letzten Viertels seiner Strafzeit tadellos hält, die Gesammtstrafe als vollständig verbüßt erachtet wird. So hat es der Gefangene gewissermaßen in der Hand, das letzte Viertel seiner Strafe — ebenfalls durch eine Art Gnadenakt — nicht verbüßen zu müssen. Selbstverständlich muß dieser Gnadenerweis nicht erfolgen, wodurch er ja dann diesen seinen diskretionären Charakter ganz verlieren und zu einem Rechtsanspruche werden würde, sondern die oberste Staatsbehörde hat das Recht der freien Entschließung, sodaß sie also auch auf Grund gewichtiger Gründe, unter denen neben der Rücksicht auf das allgemeine Rechtsgefühl der Bevölkerung die sittliche Qualifikation des betreffenden Gefangenen besonders ausschlaggebend sein wird, die Gewähr der vorläufigen Entlassung versagen kann.

Was den erziehlichen Werth der „vorläufigen Entlassung" anlangt, so möchte ich denselben nach den gemachten Erfahrungen nicht gering anschlagen. Man wird bei der Seel-

sorge häufig Gelegenheit zu der Beobachtung haben, daß der Ausblick auf die vorläufige Entlassung, neben mancher bloß äußerlichen Berechnung, doch auch in recht vielen Fällen eine tiefe innerliche Anspannung und eine sittliche Concentration im Herzen des Gefangenen hervorruft. Nur wird man, um die ganze Maßregel auf dieser ihrer sittlich pädagogischen Höhe zu erhalten, daran festhalten müssen, diejenigen, welche während ihrer Bewährungszeit in der Freiheit nicht den ihnen obliegenden Verhaltungspflichten nachkommen, auf das unnachsichtigste zur Restverbüßung wieder einzuliefern. Auch würde es ganz zweckdienlich sein, wenn in einem solchen Falle durch eine Art Tagesbefehl von dem Widerrufe der vorläufigen Entlassung und der geschehenen Wiedereinlieferung der Gefangenenschaft officiell Mittheilung gemacht würde.

Diese beiden Begnadigungsarten nun, entweder die direkte seitens der höchsten Stelle oder die bedingte, nach Verbüßung von $^3/_4$ der erkannten Strafe, spielen in dem Leben eines Gefangenen die höchste Rolle. So wie es sich um eine irgend wie längere Strafe handelt, wird die Sehnsucht nach Begnadigung und Strafabkürzung die erste Stelle im Dichten und Trachten des Gefangenen einnehmen, denn die oft gehörte Annahme des großen Publikums, als wären so und so viele Gefangene mit ihrer gemächlichen Strafe ganz einverstanden und als sehnten sie sich nie wieder aus derselben hinaus, beruht durchaus auf Irrthum und kann höchstens auf einige wenige Ausnahmefälle sich gründen und zwar zumeist von solchen Personen, die körperlich und geistig decrepid und alleinstehend überhaupt draußen im Leben nichts mehr glauben hoffen zu dürfen. Im übrigen aber wird die Freiheit von allen Gefangenen herbeigesehnt, und wenn auch gar Viele dank der Accommodationsfähigkeit der menschlichen Natur sich momentan im Gefängnisse ganz wohl fühlen und sich in seinen tagtäglichen strenggeordneten Gang widerstandslos und sorgen-

los hineingefunden haben, so steht die Entlassung denn doch stets mit leuchtenden Farben vor den Augen: kein Wunder, daß denn also auch so und so viele auf einen Gnadenakt hoffen und zu diesem Zwecke entweder selbst oder durch ihre Angehörigen ein Gnadengesuch an die höchste Stelle gelangen lassen. Freilich, kann man wohl sagen, wird nie mehr gelogen als in diesen Gnadengesuchen. Was auch nur im entferntesten zu einer milderen Beurtheilung des vorliegenden Falles dienen könnte, wird herangezogen und ins beste Licht gestellt, daneben werden oft in widerwärtigster Weise die loyalsten Gefühle gegen die höchste Stelle geheuchelt — ein beliebter Absendungstermin ist der bevorstehende Geburtstag des Landesherrn — und — nicht weniger widerwärtig — die Betheuerungen glühendster Reue und Selbsterkenntniß sowie die heiligsten Vorsätze für die Zukunft in ausgesuchten zerknirschten Worten auf das Papier gebracht. Ja wenn man den in endloser Fluth aus den Gefängnissen sich ergießenden Gnadengesuchen glauben könnte, so hätten wir Gefängnißgeistliche an erster Stelle und fast ausnahmslos die musterhaftesten Beichtkinder und so wäre unsre Mühe um die religiös-sittliche Beeinflussung und Hebung unsrer Gefangenen vom glänzendsten Erfolge begleitet. Leider kennen wir aber unsre Pfleglinge gut genug, um nicht zu wissen, wieviel Berechnung und Mache sich unter all solchen rührend innigen Ergüssen zu verbergen pflegt. Nicht minder bezeichnend und charakteristisch sind ebenso oft auch die Gnadenschreiben der Angehörigen. Nach diesen Schriftwerken handelt es sich oft genug um wirkliche Engel, die nur durch eine Verkettung der widrigsten Nebenumstände, durch Bosheit, Mißverständnisse und falsche Zeugnisse aller Art in einen solchen Jammer gerathen sind, sodaß also von höchster Stelle eigentlich nicht Gnade, sondern nichts anderes als die allereinfachste Gerechtigkeit geheischt wird, das Familienglied — und oft genug

im allererſten Stadium ſeiner Strafverbüßung! — ſchleunigſt zu entlaſſen. Jedoch urtheilen wir auch hierüber objektiv und von höherer Warte. Verſetzen wir uns auch ganz und voll in die Stimmung, aus der ſolche Geſuche entfloſſen, und vergeſſen wir nicht, daß neben der bewußten und raffinierten Lüge und Heuchelei doch auch oft ein unbewußter Ueberſchwang der Gefühle ſtehen wird, eine Tiefe des Schmerzes und eine Bitterkeit der Verzweiflung, ſodaß der rechte Maßſtab verloren geht und im Sehnen nach der Rückkehr des Verlorenen das Auge in der einſeitig ſubjektiven Selbſtſucht des Schmerzgefühls ſich trübt für die allereinfachſten Wahrheiten der Gerechtigkeit und des gewöhnlichen Menſchenverſtandes. Sind alſo auch ſolche Schriftſtücke oft genug geeignet, ob ihrer ausgeſuchten Heuchelei und Lüge uns einen heiligen Unwillen ins Geſicht zu treiben, ſo darf andererſeits denn doch auch nicht das nachfühlende Lächeln über manche „heilige Einfalt“ fehlen und der entſchuldigende Gedanke, aus welchen Schmerzenstiefen eines bekümmerten Eltern- und Frauenherzens wohl ſo oft ſolche naiv-zudringlichen Ergüſſe entſtrömt ſind.

So gibt ſich denn der überwiegende Theil unſrer Gefangenen — etwa mit Ausnahme ſolcher, die bei der Menge ihrer Vorſtrafen und ihrer ſchlechten Führung trotz aller Selbſtentſchuldigung ſich doch nicht über die Ausſichtsloſigkeit ſolcher Erwartungen täuſchen können — der Hoffnung auf irgend welchen Straferlaß hin, und glücklich, wer noch ſo hoffen kann, denn gerade dieſe Spannung ſehnenden Wartens und Hoffens iſt dem Gefangenen eine wirkliche Wohlthat und wird ihm das erſchlaffende Einerlei ſeiner Haft weniger fühlbar werden laſſen. Natürlich iſt dann auch in ſolchen Zeiten der Gefängnißgeiſtliche eine geſuchte Perſönlichkeit: er ſoll helfen, vermitteln, befürworten, auch wohl Arbeit und Unterkommen nachweiſen, und nur zu oft wird mit finſterem Murren

ein Mißerfolg der eingereichten Gesuche ihm allein und seiner mangelnden Fürsorge in die Schuhe geschoben. Den Geistlichen jedoch von der Last der Mitwirkung bei der Entscheidung über Strafverkürzungen zu entbinden, wird nicht möglich sein, denn so lange man dabei auf gutachtliche Aeußerungen über die sittliche Qualifikation nicht verzichten kann und will, wird auch des Geistlichen Urtheil sich nicht entbehren lassen, der bei der Eigenart und Intensität seines persönlichen Verkehrs mit den einzelnen Gefangenen in der Regel noch ein tiefer gehendes Urtheil über Charakter und Wesen des einzelnen Gefangenen haben wird als selbst der gewissenhafteste Gefängnißvorstand.

Die im Gefängniß eintreffende Botschaft einer völligen Begnadigung ist natürlich eine Art Ereigniß nicht bloß für den Begnadigten, sondern auch für alle seine übrigen Mitgefangenen, wie nicht minder für die Verwaltung, die nun alsbald alle Hände voll zu thun hat, um ihn thunlichst bald der Freiheit zu übergeben. Da müssen Protokolle aufgenommen, die Civilkleider gegen die Gefängnißgewandung ausgetauscht, das Gesammtconto aufgerechnet, das Cassenguthaben festgestellt, die Entlassungspapiere hergerichtet werden, und nicht viel später als eine Stunde nach der eingelaufenen Freudenbotschaft wandert der Begnadigte, oft in dickem Wams bei Sonnengluth oder im Strohhut bei Decemberfrost, erhobenen Hauptes zu der Gefängnißpforte hinaus, der Freiheit entgegen. — Geht er als ein wirklich freier Mann, geht er wirklich seinem Glücke entgegen, hat die verkürzte Haft schon die Wandlung seines Inneren vollzogen, hat er vor dem unbestechlichen Auge des eigenen Gewissens in seinem Innenleben in aufrichtigem Bußgefühl schon genügende Sühne geleistet? Nun wir wollen es dem so eilig und halbbeschämt Dahinschreitenden von Herzen wünschen und senden ihm wohl in Gedanken ein hoffendes Glück auf! nach. — Möge eine noch

höhere Gnade ihr Amen zu dem sprechen, was irdische Gnade und Milde zum wahren Besten eines unglücklichen Mitmenschen Gutes thun wollte.

Die zurückbleibenden Genossen schauen wohl zum Theil mit recht gemischten Gefühlen dem Enteilenden nach. Wie gern wären sie zumeist an seiner Stelle! Doch kann ich sagen, daß verhältnißmäßig nur selten ein unzufriedenes oder mißgünstiges Wort über die dem Anderen erwiesene Wohlthat sich vor mir Luft gemacht. Es bildet sich auch in der Gefangenengemeinde eine gewisse Solidarität der Interessen heraus, sodaß man wirklich auch einmal — bekanntlich das Schwierigste und Seltenste selbst in der Freiheit und unter sogenannten „guten Freunden!“ — sich über das Glück eines Anderen mitfreuen kann. Wo sich dagegen einmal ein offenes oder verstecktes Murren gegen eine Begnadigung Luft machen wollte, da geschah dies fast stets in solchen Fällen, daß ein social besser Gestellter Begnadigung erhielt. Da konnte es wohl passieren, daß die sociale Verbitterung — dieses entsetzliche, jeden Aufschwung lähmende Gift unsrer Gegenwart, ohne das wir zu so Herrlichem emporwachsen könnten — in schärfster Weise zum Durchbruch kam und das von socialen Leidenschaften verblendete Auge in einem solchen Gnadenakte nichts anderes als abermals eine „Begünstigung der privilegierten Stände“ erkennen wollte. Daß selbstverständlich die Gnade auch ebenso gut und ebenso häufig die Aermsten und Niedrigsten traf, ja daß doch auch das erkennende Gericht in Armuth und Dürftigkeit oft genug einen begründeten Anlaß zu einer milderen Verurtheilung sieht, daran dachten natürlich die erbitterten Schmäher nicht. Im Banne vorgefaßter Meinungen mußte dann freilich auch der Gesichtswinkel, unter dem sie die Ereignisse um sich schauten, nothwendiger Weise ein schiefer und ungerechter werden.

Immerhin darf das Eine gesagt werden: im Interesse des

Strafvollzugs muß man den Wunsch hegen, es möchten Begnadigungen social höher stehender Personen nur im äußersten Ausnahmefalle schon nach verhältnißmäßig kürzester Frist erfolgen. Geschieht dies doch häufiger, so ist dann ein bedauerlicher Rückschlag auf die innere Stimmung vieler Gefangenen unvermeidlich, und um dem Einen Gnade und Glück zu schenken, werden in vielen anderen Herzen die bösen Geister der Erbitterung und des socialen Hasses entzündet. Die psychologische Wahrheit, daß einer, der um so viel höher gestanden als der andere, seinen Fall nun auch naturgemäß um so viel schmerzlicher und intensiver empfinden wird, sodaß ihm im Gefängniß schon Stunden zu Jahren werden können, und daß eine geistig wie materiell reichere Lebensstellung unter der Katastrophe des Gefängnisses auch das niederschmetternde Gefühl einer um so viel größeren inneren Verarmung mit sich führen muß, wird ja dabei nie mit in Rechnung gezogen, sondern man steift sich auf die äußerliche Ungleichheit und ist gleich mit verbitterten Anklagen sowie mit Zweifeln an der Gerechtigkeit bei der Hand, Grund genug, um wünschen zu müssen, daß alle diejenigen, welche bei solchen Begnadigungsfragen maßgebend mitzuwirken haben, auch diese Bedenken ernstlich ins Auge fassen möchten. Das Begnadigungsrecht der Krone ist gewiß deren höchstes und köstlichstes Vorrecht, aber es schließt auch naturgemäß eine ganz ungeheuere Verantwortlichkeit in sich, und es wird stets für jeden Regenten eine ernste und heilige Gewissensaufgabe bleiben, zu prüfen, wie er die freie Gnade seines Herzens, die nach ihrem völlig eigenen Ermessen ohne jede Rechenschaft nach außen sich offenbaren darf, doch auch wieder auf der anderen Seite mit der gewissenhaftesten Rücksicht auf das Allgemeinwohl zu verbinden hat.

XV.

Der Entlassene und die Gesellschaft.

Fast täglich öffnet sich in einem größeren Gefängniß die eiserne Pforte, um die nach Verbüßung ihrer Strafzeit zur Entlassung Kommenden der Freiheit wiederzugeben. Der Freiheit und den Ihrigen! — ja dies klingt wohl so köstlich und vielversprechend, wie das erste Wiederaufathmen der Genesung nach schwerer Krankheit und das erlösende Erwachen aus quälendem Traum, und doch wie oft empfindet der Entlassene nichts von all solchen Bildern neuen Glückes und neuer Lebenshoffnung. Freiheit und Heimath! — aber wie, wenn für so manchen Gefangenen die Freiheit nichts anderes bedeutet, als frei sein und losgerissen von allen früheren Verbindungen, von Arbeitsstelle und Broderwerb, von Freunden und theilnehmenden Menschen, wie, wenn Heimath und Elternhaus versunken sind und keine Stätte ihm mehr winkt, von der er sich sagen könnte: Hier wacht ein Auge voll Liebe über deinen Schlaf, hier empfängt dich ein warmer Gruß beim Kommen und Gehen! — Freiheit! köstliches Wort für den, der seine Kräfte frei bewegen kann, aber schlimmer als Knechtschaft für den, der mit müssigen Händen zuschauen muß, wie andere arbeiten und sich ihres Lebens freuen. — Heimath! süßestes Wort, das die Erde kennt, für denjenigen, der sich

ihrer in trauter Geborgenheit erfreuen kann, aber der bitterste Fluch für den, der unerkannt und ungeliebt scheu an dem Orte sich vorüber stehlen muß, an dem er einst als glückliches Kind gespielt und im Kreise der Seinigen seine Jugendkräfte geregt. — Und doch ist dies die Signatur der Entlassung für nicht wenige. Nicht wenige und nicht immer die schlechtesten stehen nach der Entlassung aus dem Gefängnisse, was gesichertes Unterkommen und neue Lebensbethätigung anlangt, vis-à-vis de rien.

Wie nimmt denn, so fragen wir, im Großen und Ganzen die Gesellschaft die in ihre Mitte zurückkehrenden Entlassenen auf? Auf diese Frage bietet uns das Leben gar verschiedene und recht entgegengesetzte Antworten dar. Als die beiden Extreme wird sich uns Folgendes darstellen: entweder findet der Entlassene in kürzester Frist wieder auskömmliches Brod und wird sogar mit offenen Armen und mit fast unwürdiger Eile direkt vom Gefängniß weg, wie man sagt, „mit Kußhand" wieder aufgenommen, oder aber er findet überall, wo er auch anklopfen mag, verschlossene Thüren und eine kalt verächtliche Abweisung. Das erstere wird dann der Fall sein, wenn die Arbeitskraft des Entlassenen draußen auf dem Arbeitsmarkte dringend gebraucht wird, also zu Zeiten einer geschäftlichen und industriellen Hochfluth oder aber auch, wenn es sich um einen hervorragend geschulten Arbeiter, sowie schließlich um Arbeitskräfte, und zwar besonders weibliche, für die Landwirthschaft handelt, welch letztere bekanntlich unter einem fortwährenden Leutemangel zu leiden hat. In solchen Fällen macht der Wiedereintritt ins Leben dem Entlassenen nicht die geringsten Schwierigkeiten, der Makel seines Namens wird übersehen, stillschweigend ignoriert oder nothgedrungen mit in Kauf genommen, und so erscheint die verbüßte Strafzeit dem Entlassenen wohl gar bald mehr oder weniger als ein Intermezzo, das man, so gut es gehen will, aus seiner Erinnerung verbannt.

Auf der entgegengesetzten Seite vor den verschlossenen Thüren stehen besonders zwei Arten von Entlassenen: dies sind einmal alle diejenigen, welche nicht im Stande sind, sich durch die bloße Körperkraft des Armes oder die technische Geschicklichkeit ihrer Hand ihr Brod zu verdienen, also Leute, die sich vorher als höhere oder niedere Beamte, Kauf- und Geschäftsleute und sonstige Angestellte in gewissen Vertrauensstellungen befunden und mit der Feder ernährt haben. Diese sind, wenn die Katastrophe einer Gefängnißhaft über sie hinweggehen mußte, bei der Entlassung so gut wie vogelfrei und finden bei der auf diesen Arbeitsgebieten herrschenden Ueberproduktion an arbeitsfähigem Menschenmaterial auf ihr Anklopfen fast regelmäßig eine verschlossene Thür. — Die anderen, welche die Entlassung ebenfalls dem blinden Ohngefähr und völliger Hilflosigkeit preisgibt, bestehen zumeist aus der Schaar jener unglücklichen Frauenspersonen, die durch ein wüstes unordentliches Vorleben zu sehr belastet sind, als daß sie von einer Familie zu persönlichen Diensten könnten angenommen werden, ebenso wie sie auch im Geschäftsleben und im Fabrikbetriebe, besonders auch wegen mangelnder technischen Fertigkeiten, nur ausnahmsweise Aufnahme finden, alle jene Opfer der Prostitution und Lüderlichkeit, von denen die Welt, auch wenn sie dem alten sündigen Treiben den Rücken kehren möchten, doch unter sittlicher Entrüstung oder mit kalter Verachtung sich abwendet, sodaß sie schließlich von neuem in den Sumpf der Verkommenheit versinken müssen.

Diese beiden Extreme beim Wiedereintritt eines Entlassenen in die Gesellschaft sind selbstverständlich in gleicher Weise vom Uebel. Die rasche überwillige Aufnahme des Entlassenen und seine womöglich noch unter Dank erfolgende Wiedereinreihung in neue Arbeit wird natürlich nicht verfehlen, überaus häufig einen schädigenden Einfluß auf den Entlassenen selbst auszuüben. Zumeist wird er himmelweit davon entfernt sein, in

dieſer Schnelligkeit, mit welcher der böſe Traum ſeiner Haft mit all ihren bitteren äußeren Folgen hinter ihm verſunken iſt, eine unverdiente gnädige Wendung eines gütigen Geſchickes anzuerkennen, für die er, der Unwürdige, durch um ſo ernſteres Ringen nach Wiedererlangung von Lebenswürde und ſittlichem Lebenswerthe zu danken hat; nein die Raſchheit, mit welcher die Welt über ſeine Verſchuldung und ſeine Gefängnißſtrafe hinwegſieht, wird zumeiſt nur dazu beitragen, ihm den Kopf zu verdrehen, die ernſte Bußpredigt, die ihm die erduldete Haft ſein ganzes Leben lang in ſeinem Inneren halten ſoll, zu verwiſchen und ihm eine wer weiß wie hohe Meinung von ſeinem perſönlichen Werthe und ſeiner Unentbehrlichkeit für die menſchliche Geſellſchaft beizubringen. So kann die übrig große Nachſicht, mit der die Welt für das, was geſchehen, ſcheinbar großmüthig die Augen verſchließt, leicht dazu führen, dem Entlaſſenen zu ſeinem größten perſönlichen Schaden jene demüthigende und innerlich beſchämende Nachwirkung der Strafe zu rauben, auf die doch bei einer jeden Strafverbüßung ein ſo großer ſittlicher Werth zu legen iſt. Wir ſtecken doch unſre Gefangenen nicht etwa bloß aus einer Art Rache ſo und ſo viele Monate ins Gefängniß, um ſie augenblicklich für ihre Verſchuldung büßen zu laſſen; eine jede Strafe ſoll nicht bloß für die augenblickliche Gegenwart, ſondern auch für die weitere Zukunft wirken, und gerade dieſes ihr mahnendes und beſchämendes Nachwirken in der inneren Welt des Willens iſt ihr hauptſächlicher ſittlich erziehender Werth. Wie manchmal muß man aber von den zur Entlaſſung kommenden Gefangenen ſolche ſelbſtüberhebenden Aeußerungen vernehmen: „Wehe dem, der es draußen in der Freiheit mir merken läßt, daß ich geſeſſen habe“, in denen ſich deutlich genug jene grundfalſche Meinung ausſpricht, daß mit dem bloßen „Abreißen“ der Strafe nun der ganzen Angelegenheit Genüge geſchehen ſei. Nimmt nun auch noch die Geſellſchaft mit derartig offenen

Armen den Entlassenen auf, ja reißt sie sich geradezu um seine Arbeitskraft, ohne auch nur im entferntesten an das zu rühren, was geschehen ist, was Wunder, wenn dann solche Anschauungen im Herzen des Entlassenen sich immer fester nisten und schließlich auch noch den letzten Rest der ernst pädagogischen Nachwirkung der verbüßten Strafe hinwegwischen. Um das sittlich Bedenkliche einer solchen Laxheit seitens der Gesellschaft recht zu würdigen, die nur zu häufig bei dem Wiedereintritt Entlassener in ihre Gemeinschaft zur Erscheinung kommt*, müssen wir dabei bedenken, daß es bei den Fällen, welche wir jetzt vor Augen haben, nichts weniger als etwa christlich verzeihende Nachsicht ist, sowie das Gefühl einer christlichen Verpflichtung, einen Gesunkenen wieder aufzurichten, was die Gesellschaft leichten Herzens über den Makel einer erduldeten Strafhaft hinwegsehen läßt, es ist vielmehr nur ein nothgedrungener Ausfluß des persönlichen kalten Vortheils: weil man die Arbeitskraft der betreffenden Personen nicht entbehren kann, nimmt man nolens volens ihre befleckte Vergangenheit mit in den Kauf, man drückt nicht bloß eins, sondern beide Augen zu und wischt die Vergangenheit mit einem großen Schwamme aus, nicht weil „die Liebe Alles trägt", auch ein solches gesunkene Glied, das nach seinem Falle wieder in die Höhe strebt, sondern am letzten Ende des nackten Mammons willen, während man doch im innersten Herzen sich von dem befleckten Eindringling nach wie vor hochmüthig absondert.

Wir kommen zu dem entgegengesetzten Zustande. Daß ein solcher, nach welchem der Entlassene trotz allem Suchen nirgends eine verzeihende und aufrichtende Hand und ehrliches

* Besonders habe ich diese Beobachtung hinsichtlich der — in Folge der Leutenoth — oft geradezu aufdringlich zärtlichen Wiederaufnahme arbeitstüchtiger entlassener weiblichen Dienstboten seitens ihrer früheren Dienstherrschaft gemacht. Vergl. Stade, Aus der Gefängnißseelsorge. S. 262.

Brod zu finden vermag, einer christlichen Gemeinschaft noch weniger ansteht, sondern ein Hohn für eine christliche Gemeinde ist, der doch das Wort gilt: So Jemand von einem Fehler übereilet wird, so helft ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geist, ihr die ihr geistlich seid, braucht natürlich keiner weiteren Erörterung. Die christliche Gemeinde wird nur dann erst den Namen einer solchen verdienen, wenn ein jeder Unglückliche in ihr, der den redlichen Vorsatz hat, aus seiner Gesunkenheit sich wieder emporzuraffen und ehrlich und treu um seine materielle Existenz zu ringen, auch dieses Ziel auskömmlich erreichen kann.

So wird denn nun nach alledem dies das wünschenswerthe und nach beiden Seiten hin angemessene Verhältniß sein, wenn der Entlassene in der Gesellschaft zwar Milde und Versöhnlichkeit, anstatt pharisäischer verächtlicher Abweisung findet, wenn aber trotzdem der Platz, den er im Leben wieder einzunehmen hat, ihm nicht etwa auf dem Präsentierbrett gewissermaßen aufgedrängt wird, sondern er sich um denselben erst ernst und redlich zu bemühen hat, sodaß er erst am eigenen Fleische den Segen des Heilandswortes erfahren lernt: „Suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan", damit ihm der Ernst seiner Lage nachdrücklich zum Bewußtsein komme. Es wird ferner den entlassenen Gefangenen, unter denen wir uns doch mit geringen Ausnahmen keineswegs gefestigte christliche Persönlichkeiten vorzustellen haben, durchaus nichts schaden, wenn sie bemerken müssen, daß die Macht der Sitte und der öffentlichen Meinung ihnen ihre belastete Vergangenheit zwar nicht gerade entgelten lassen will, aber dieselbe doch auch nicht ohne weiteres völlig ignoriert, sondern vielmehr ihr ernst sorgendes Auge mit der Erwartung auf ihnen ruhen läßt, daß der Entlassene durch um so größere Treue beweisen werde, wie es ihm selbst seine heiligste Lebensaufgabe sein soll, die Vergangenheit in Ver-

gessenheit zu bringen. Es ist dies eine erziehliche Aufgabe, welche der Gesellschaft gegen ihre verirrten Glieder obliegt, wenn dieselben wieder in ihre Gemeinschaft einzutreten haben. Die öffentliche Meinung übt, so sehr sie ja auch auf der einen Seite oft in eine unchristliche kritisierende Schärfe gerathen kann, doch auch wieder andererseits ein sehr ernstes Censorenamt aus, das, wie für alle Glieder der Gesellschaft überhaupt, so aber besonders für den Gestrauchelten überaus heilsam ist und sehr oft für Solche, welche sich sonstigen freundlich mahnenden seelsorgerlichen Einflüssen unzugänglich zeigen, noch die einzige Instanz bildet, welche auf sie eine Einwirkung auszuüben vermag. Hierbei muß man freilich erwarten, um auch noch diesen Gesichtspunkt zu streifen, daß auch derjenige diesem Censorenamte nicht entgehe, welcher nicht etwa als Nothleidender, sondern im sicheren Besitze auskömmlicher oder wohl gar reicher Mittel in die Gesellschaft zurückkehrt, um womöglich den früheren tonangebenden Platz wieder einzunehmen. Es wäre ein betrübendes Zeichen der bedenklichsten Corruption, wenn vor dem bloßen Geldsacke des entlassenen Schurken oder aus sonstigen äußerlichen Rücksichten das sittliche Urtheil der Allgemeinheit wieder seine demüthigende Verbeugung machen wollte.

So wird es denn auch dem Entlassenen keineswegs von Schaden sein, wenn er bei seinem Wiedereintritt in die Gesellschaft und in die Erwerbsthätigkeit auch um eine Stufe weiter tiefer anfangen muß, als er jene einst verlassen hatte: gerade an der Art und Willigkeit dieses äußeren Heruntersteigens läßt sich leicht der Grad der Reue und der inneren Selbsterkenntniß ermessen, mit welchem er aus der Katastrophe seiner Gefängnißhaft geschieden. Jenes selbstentsagende Wort des verlorenen Sohnes, mit welchem er sich reuig seinem Vater zu Füßen wirft: „Mache mich als einen deiner Tagelöhner", ist der beste und aufrichtigste Thatbeweis einer wirklich vor-

handenen heiligen Reue. Wer anstatt wieder die früheren Sohnesrechte zu beanspruchen, niedriger unfreier Tagelöhner werden will, dem muß es ernst sein beim Wiedereintritt ins Vaterhaus. Wer somit bei der Rückkehr in die Gesellschaft nicht zaudert, ernst, still und ohne Murren gegebenen Falls auch zu niederer, unscheinbar dienender Arbeit sich herabzulassen und in mühseliger Verborgenheit langsam wieder Stein um Stein zu neuem Lebensaufbau herbeizutragen, der beweist damit am besten, daß noch ein zukunftsreicher sittlicher Kern in ihm ist, und daß er somit auch der menschlichen Gesellschaft nicht verloren gehen darf, sondern noch ein lebensfähiges und produktiv wirkendes Glied derselben werden kann. Diesen Gedanken, daß es einem Entlassenen nur heilsam ist, wenn er wieder klein anfangen und sich erst in ernstem Ringen wieder in die Höhe arbeiten muß, können wir ja abermals dem eben erwähnten Gleichnisse entnehmen. Der reuig wiedergekehrte Sohn hat zwar ein offenes Vaterhaus und offene Vaterarme gefunden, die tiefe reiche Vaterliebe, die alles trägt und duldet, hat zwar seine Rückkehr aus des Lebens Schmach als den köstlichsten Festtag des Hauses gefeiert, der Sohn hat zwar die ungeminderte Liebe des Vaters wieder, aber doch ist dieser weit davon entfernt, ihn von neuem mit irdischem Erbgut auszustatten, er theilt nicht etwa abermals sein Besitzthum, sondern „alles was ich habe, das ist dein", d. h. Eigenthum des älteren Bruders, und es ist nun die Aufgabe des jüngeren, die Aufrichtigkeit seiner Reue dadurch zu beweisen, daß er das ihm von der Liebe des Vaters gereichte Gnadenbrod durch treue bescheidene Arbeit zu einem ehrlich verdienten macht. So ist er mehr als ein Tagelöhner: er hat wieder Heimathsrecht im Vaterhaus, aber doch muß das Brod, das er ißt, die Frucht und der Lohn selbstverleugnender Arbeit und Mühe sein.

Ein gleiches Verhältniß muß nun zwischen unsern Ent-

laſſenen und der Geſellſchaft herrſchen, in die ſie wieder zurückkehren. Dieſes Verhältniß wird dann das rechte ſittliche, wenn der aus der Gefängnißhaft oft nach langen Jahren Zurückkehrende draußen in der Geſellſchaft oder ſagen wir, in der chriſtlichen Gemeinde auch wieder ein offenes Vaterhaus und ein herzliches Willkommen findet. Das eigene Vaterhaus, das eigene Heim iſt möglicherweiſe in Trümmer geſunken, und der erſte Schritt in der alten Heimath, in der ſo viel anders und ihm fremd geworden, führt vielleicht nur zu oft auf den Friedhof zu ein paar ſtillen Gräbern, an denen der Entlaſſene wirklich bei den Seinigen „zu Hauſe“ iſt. Dann ſoll ihm die Fürſorge der Gemeinde das in alle Winde verwehte Vaterhaus ſozuſagen wieder erſetzen, die Gefängnißhaft ſoll, ebenſo wie ſie ja auch äußerlich ſeine Heimathsrechte ihm nicht rauben kann, nun auch innerlich ihn nicht zum Fremdling für ſeine Heimath gemacht haben, ja je hilfloſer er bei der Lockerung und Zerreißung aller früheren Beziehungen in die Geſellſchaft zurückkehren wird, um ſo mehr hat er ein Anrecht auf ihre werkthätige Hilfe und ſtützende Hand. Die Geſellſchaft muß es fühlen und als ihre ſittliche Pflicht erkennen, dieſes zu ihr zurückkehrende Glied nicht etwa von ſich entfernt zu halten und dadurch innerlich und äußerlich welken und verkommen zu laſſen, ſondern wieder in ihre Lebensgemeinſchaft aufzunehmen und ihm neue ſittliche Lebensſtröme zu ſeiner dauernden Geneſung und Erhaltung zuzuführen. Muß ſie ſich doch dabei auch ſtets vor Augen halten, daß dieſes ihr auf Abwege gerathenes Glied möglicherweiſe auch nicht allein durch eigenſte perſönliche Verſchuldung in ſein Elend gerathen iſt, ſondern ebenſo gut auch noch allgemeine Uebelſtände oder der verderbliche Einfluß anderer Menſchen zu ſeinem Falle mitgewirkt haben können. Um dies Ziel einer ſocialen Rettung zu erreichen, darf ſich die Geſellſchaft auch nicht ſcheuen, Opfer der Barmherzigkeit zu

bringen, zu dem ausgesprochenen sittlichen Zwecke, dem Entlassenen die Möglichkeit und die Mittel zu dem Wiederaufbau seiner äußeren wie sittlichen Existenz und zu seiner persönlichen Rehabilitierung zu bieten. Es dürfen dabei die pekuniären Kosten, da wo es sich um die sittliche Wiedergewinnung von Mitmenschen handelt, gar keine Rolle spielen, um so mehr, da sich im Leben fort und fort beobachten läßt, wie gerade die für die sittliche Rettung eines Menschen gemachten pekuniären Aufwendungen auch nach der rein materiellen Seite hin sich schließlich doch auf das beste verzinsen. Es sollen dabei diese Opfer nicht etwa bloß Almosen sein, die dem Entlassenen zur Fristung seines Lebens dargeboten werden, sondern vielmehr eine brüderliche Handreichung zur Wiederaufrichtung von Person, Ehre, Lebensglück, ein brüderliches „Zurechthelfen", wie es der Apostel an der schon angeführten Stelle nennt, sodaß dann der Gehobene und Gestützte auch wieder allein gehen lernt.

Und dies führt uns auf die andere Seite dieses sittlichen Verhältnisses zwischen dem Entlassenen und der Gesellschaft, denn dieses ist natürlich nicht bloß ein einseitiges, sondern ein gegenseitiges. Wir haben jetzt ganz kurz die sittlichen Verpflichtungen der Gesellschaft skizziert, die sie gegen die in ihre Mitte Zurückkehrenden hat. Nicht geringere liegen dem Zurückkehrenden selber ob gegen die Gemeinschaft, die ihn wieder aufnimmt. Es darf wohl behauptet werden, daß in sehr häufigen Fällen, ebenso wie die Gesellschaft die ihrigen, so auch der entlassene Gefangene sich diese seine speziellen sittlichen Verpflichtungen nicht klar macht oder nicht klar machen will. In recht bescheidenem Procentsatze mag die Rückkehr des Gefangenen in die Gesellschaft der des verlorenen Sohnes gleichen. Nicht wenige glauben fordern zu dürfen, da wo sie der ganzen Sachlage nach doch nur bitten müssen. Nur zu gern und zu leicht klagt man die Allgemeinheit und andere

an, wo man ausschließlich sich selbst die Vorwürfe zu machen hätte, und so verlangt so mancher die entgegenkommendste Durchhilfe, ohne daran zu denken, daß seine ganze Zukunft und seine sociale Rettung nicht etwa allein in der fremden Unterstützung, sondern am letzten Ende doch in der Treue und Arbeitswilligkeit der eigenen Hand liegt. Aber für viele ist es ein bequemerer Gedanke, sich von der Allgemeinheit ernähren zu lassen, als auch einmal in harter Arbeit ein bescheidenes Brod zu essen. Da wo der Entlassene mit derartigen Aspirationen in die Gesellschaft zurückkehren sollte, wird es nur zu seinem eigenen Vortheile gereichen, wenn die Gesellschaft und die staatliche Ordnung ihm möglichst bald jeden Zweifel benehmen, daß man nicht gewillt ist, aus allgemeinen Mitteln arbeitsscheue Thunichtgute und träge Schmarotzer zu unterhalten. Für ernste reuige Menschen, die nicht verloren gehen, sondern am Wiederaufbau ihres Lebens arbeiten wollen, die weitgehendste Hilfe, da darf kein Opfer zu groß sein; für den gewohnheitsmäßigen Taugenichts, der schließlich in der Gefängnißstrafe nur ein unvermeidliches Uebel sieht, das man ab und zu einmal mit Gleichmuth hinnimmt, der unerbittliche Zwang zur Arbeit und zum Broderwerb, für den ist jeder unterstützende Groschen hinausgeworfen. — So liegt denn die Möglichkeit eines rechten sittlichen Verhältnisses zwischen dem Entlassenen und der Gesellschaft ebenso sehr in der Hand des Entlassenen selbst, sowohl ob ihm bewußt ist, daß er auch der Allgemeinheit gegenüber eine sittliche, wie materielle Schuld auf sich geladen hat, als auch ob er den guten Willen besitzt, durch eigene Kraft und harte Arbeit sich seinen Platz in der Gesellschaft wieder zu erringen und aus einem mit Schande bedeckten Kostgänger der Allgemeinheit ein produktiv schaffendes nützliches Glied derselben zu werden.

Dies die sittlichen Forderungen, die nach beiden Seiten

hin sowohl für die Entlassenen, als auch für die Gesellschaft aufgestellt werden müssen. Die große Zahl der Rückfälligen kann uns allerdings beweisen, daß jene Doppelverpflichtung hüben wie drüben noch nicht genügend verwirklicht ist und daß es immer noch an einer durchgreifenden fürsorgenden Hilfe der Gesellschaft, wie an dem guten Willen zahlloser Entlassener fehlt. Jedoch würde es ungerecht sein, verkennen zu wollen, wie viel schon auf Seiten der ersteren gethan wird, um die Aufnahme des aus der Gefängnißhaft in die Freiheit Zurückkehrenden in die rechten Wege zu leiten. Ein weites Netz christlicher Liebesthätigkeit umspannt unser Volk, um von dem Entlassenen alle die Gefahren abzuwenden, die ihn so mannichfach umdrohen, und man darf wohl sagen, daß, wenn nur auf Seiten der Entlassenen immer der gute Wille da wäre, alle diese rettenden Veranstaltungen gewissenhaft zu gebrauchen, schon ein gutes Theil von immer wieder sich erneuerndem Menschenunglück beseitigt werden könnte. Sind es zur Zeit auch nur mehr einzelne Kreise, welche sich dieser rettenden Fürsorge für die Entlassenen widmen, und fehlt es noch gar häufig für solche Arbeit an dem vollen Verständniß und der nachhaltigen Unterstützung der Gesammtheit, so darf es doch mit Freuden constatiert werden, daß der Kreis jener Fürsorge immer enger wird, verwandte Bestrebungen immer mehr zu gemeinsamem und gerade dadurch aussichtsreichem Wirken sich die Hand reichen und keine Gelegenheit versäumt wird, um das Gewissen des christlichen Volkes aufzurufen, daß es seine sittliche Verpflichtung gegen diese seine nothleidenden Glieder anerkenne.

Die zunächst liegende Aufgabe der Gesellschaft wird es natürlich sein, den Entlassenen Unterkunft und Arbeitsgelegenheit zu bieten. Hieran wird sich dann auch im weiteren Verlaufe sittliche wie praktische Berathung und Förderung zu knüpfen haben, denn das Darreichen von Brod und Arbeit

thut es ja nicht allein: ein freundlich ernstes und wohlmeinendes Wort berathender Zusprache wiegt oft noch weit schwerer und wird zu dem „Zurechthelfen im brüderlichen Geiste“ unerläßlich sein. Wie schon bemerkt, wird es manchen Entlassenen nicht die geringste Schwierigkeit bereiten, wieder Arbeit zu finden, da ihre Arbeitskraft gesucht ist und sie daher womöglich in der Lage sind, ihren Arbeitgebern noch Bedingungen zu stellen. Anders natürlich bei so und so vielen Uebrigen, für die dann die Gesellschaft wirkliche Opfer wird bringen müssen, um sie nicht versinken zu lassen, Opfer nicht allein an Geld, sondern auch an Zeit und Mühewaltung, und nicht selten genug an vergeblichen Bemühungen und getäuschtem Entgegenkommen. Da wo es nicht möglich ist, für den Arbeitsuchenden in der Familie oder im Geschäftsbetriebe Stellung zu beschaffen, z. B. wie wir schon oben ausführten, für alle die, welche sich bisher mit der Feder ernährt hatten, oder für alle jene unglücklichen verkommenen Weibspersonen, die, so wie sie eben sind und aus dem Gefängnisse oder Zuchthause herauskommen, keine Familie zu häuslichen Diensten bei sich aufnehmen kann, müssen besondere Veranstaltungen getroffen werden, um solchen Arbeitslosen Arbeitsgelegenheit und Unterkommen zu ermöglichen.* Es geschieht

* Dr. Seyfarth, Pastor am Centralgefängnisse zu Hamburg, sucht in neuester Zeit einen sehr beachtenswerthen Gedanken in origineller Weise zu verwirklichen, nämlich die Verpflanzung solcher Entlassenen, die in der Heimath durch die Ungunst der Verhältnisse nicht wieder in die Höhe kommen können, in das Ausland zu organisieren. Die ursprüngliche Idee, größere Kreise von Rückfälligen in überseeische Länder und besonders in kolonisatorische Thätigkeit zu verpflanzen, hat Dr. Seyfarth aufgegeben und sich bloß auf die Unterbringung einzelner, besonders geeigneter Personen in auswärtige Arbeitsstellung beschränkt, wobei er in erster Linie auf die thatkräftige Unterstützung und Arbeitsvermittelung der etwa 250 Geistlichen der evangelischen Diaspora rechnet. Es ist somit dieser sein Plan eine systematische Erweiterung der ab und zu vorkommenden Fälle, daß Strafverkürzungen unter der Bedingung der Auswanderung gewährt werden, oder auch milde Vereine, Gefängnißgesellschaften und dergleichen einem in der Heimath haltlosen Unglück-

dies z. B. durch die sogenannte Schreibstube, sowie durch das Frauenasyl, zwei Werke der Inneren Mission aus der

---

lichen zu einer solchen die Mittel gewähren. Obgleich wir selbst im Principe den Standpunkt vertreten, ebenso wie den Sträfling, so auch den Entlassenen im Mutterlande und in der Pflege desselben zu behalten, nehmen wir doch keinen Anstand, den Seyfarth'schen Gedanken für manchen einzelnen Fall für einen durchaus glücklichen zu halten, nämlich besonders dann, wenn es sich um Entlassene (besonders aus dem Zuchthause) mit höheren Kenntnissen handelt, mit denen sie nach der geistigen Seite hin der Allgemeinheit wesentlich nützen könnten, während sie doch in ihrer Heimath unter dem Makel, der nun einmal auf ihrem Namen liegt, und bei der ablehnenden Haltung des Publikums dieselben nicht wieder zu verwerthen vermögen. In einem solchen Falle würde es für die betreffenden Entlassenen, ebenso wie für die Menschheit im Ganzen allerdings eine Wohlthat sein, ihnen in Gegenden, wo man ihre Vergangenheit nicht kennt, die Möglichkeit zu weiterer gesegneter Thätigkeit in ihrem speziellen Berufe zu bieten. Es wäre dann damit ein doppeltes erreicht: nicht bloß die moralische und gesellschaftliche Rettung der einzelnen Individuen, sondern auch die Erhaltung und Nutzbarmachung ihrer geistigen Kraft zum Wohle der Menschheit. Eine Verpflanzung von bloß technischen oder Handarbeitern würde sich dagegen nur in seltenen Fällen nöthig machen, da für solche bei beiderseitigem guten Willen sich in der Heimath wohl genügende Arbeitsgelegenheit — ich denke wieder an staatlicherseits unternommene größere Landeskulturarbeiten — sowie die Möglichkeit eines ehrlichen Vorwärtskommens beschaffen ließen. Freilich müßte für eine solche Verpflanzung stets zweierlei die Grundvoraussetzung sein, und ich zweifle nicht, daß auch mein Freund und Landsmann Seyfarth dem zustimmen wird: einmal, daß sich wirklich in der Heimath trotz anspruchsloser Selbstbescheidung des Entlassenen kein Platz zu befriedigender Thätigkeit fände, und sodann, daß man vor allem den Versuch zu machen hätte, der entgleisten und brachliegenden Kraft in erster Linie in unsern deutschen Kolonien oder in deutschen Auslandgeschäften einen neuen Wirkungskreis zu verschaffen, damit sie dem deutschen Mutterlande wenigstens nicht vollständig verloren ginge. Man kann ja zwar auch in dieser Frage den Kosmopolitismus der allgemeinen Menschlichkeit und einer internationalen Liebesthätigkeit vertreten, die sich mit der Rettung der einzelnen Existenz als solcher vollauf begnügt, ohne um weitere nationale Fragen sich zu kümmern; andererseits möchte ich aber doch einem gewissen nationalen Egoismus das Wort reden, der nur im Nothfalle auf seine Volksgenossen verzichtet, und wären es selbst solche schwer leidenden Glieder, um die es sich bei unsrer Frage handelt, sodaß also die Unterbringung derselben in deutsch fühlenden Kreisen des Auslandes unter allen Umständen die Regel sein müßte. Im übrigen gilt das bekannte Wort, welches Kranke und Nothleidende als die besten Schätze des Volkes bezeichnet, deren man sich nicht entledigen dürfe, auch für seine Entlassenen. Nicht nur, daß solche Armen und Hilfsbedürftigen daheim im Mutterlande

neueren, bez. neuesten Zeit, die von ganz hervorragendem social-ethischen Werthe sind und sicherlich noch eine segensreiche und ausgedehnte Zukunft vor sich haben. Die Schreibstube bietet den entlassenen stellenlosen Kaufleuten und sonstigen Beamten allerlei Bureauarbeiten gegen eine hinlängliche Bezahlung, die sie in den Stand setzt, ihr Leben zu fristen, bis es ihnen nach und nach gelungen ist, eine ihren Fertigkeiten entsprechende Lebensstellung wieder zu gewinnen. Das Frauenasyl ist eine Schöpfung noch im größeren Stil: es bietet strafentlassenen Frauen und Mädchen für längere Zeit häusliche Aufnahme, Unterweisung in allen wirthschaftlichen Arbeiten und vor allen Dingen eine ernste sittlich-religiöse Erziehung, um sie dann nach bestandener Bewährung in geeignete Familien als Dienerinnen oder sonstwie unterzubringen. Verläßt ja auch manche Asylistin eigenmächtig wieder das Haus, weil sie es in der Ordnung und Zucht desselben nicht aushalten kann, und es sie wieder zurück in den früheren Sumpf der Sünde zieht, so sind doch die bisher erzielten Resultate, was die sociale und sittliche Rettung früher völlig verwahrloster und gesunkener Frauenzimmer anlangt, höchst erfreuliche und für die weitere Zukunft dieser Rettungsarbeit verheißungsvolle.

---

je mehr und mehr ein heiliges Feuer von Gemeingefühl und rettender Christenliebe entzünden helfen, das wie nichts anderes zur Bereicherung des heimathlichen christlichen Gemeindelebens beiträgt, so bedeuten solche Unglückliche auch an und für sich ein Kapital, das man durch treue Verwaltung aus seiner Verschleuderung wieder zu nutzbringendem Wachsthum zu bringen hat und das man nur in einem wirklichen Nothstande, wenn es daheim absolut keine Zinsen tragen kann, hinaus über das Wasser ziehen lassen soll.

So stehe ich denn, unter den dargelegten Cautelen, Seyfarth's Unternehmen durchaus sympathisch gegenüber: möge es seiner rührigen Initiative gelingen, den Plan zu einem schönem Erfolge zu führen. Die in Aussicht genommene Probezeit in einem Hamburger Asyle vor der Entsendung halte ich für sehr zweckmäßig. Die weitere schwierige Frage, in wie weit draußen im Auslande das Geheimniß der Vergangenheit gewahrt bleiben kann oder auch sittlich gewahrt bleiben darf, wird sicherlich der Takt unsrer Diasporageistlichen in jedem einzelnen Falle zu lösen wissen.

Jedes Frauenasyl vermag auf eine stattliche Reihe seiner früheren Pfleglinge zurückzuschauen, welche sich trotz ihrer ehemaligen Verkommenheit später draußen im Leben durchaus bewährt haben, die treuesten und beliebtesten Dienstboten, ja sogar auch glückliche und brave Ehefrauen ordentlicher Männer geworden sind.*

Daß natürlich bei dieser Rettungsarbeit der Gesellschaft für ihre heimkehrenden Entlassenen auch gar manche Enttäuschung, gar mancher oft tiefverletzende schnöde Undank mit in Kauf genommen werden muß, ist nun einmal Erdengeschick und darf doch weder im Ganzen, noch im Einzelnen für solche Arbeit muthlos oder zu ihrer Fortsetzung unwillig machen. Macht denn etwa die ewige Barmherzigkeit des Himmels nicht auch genug solcher Erfahrungen, und wird sie deshalb etwa lässig, belebenden Sonnenschein oder fruchtbaren Regen zu senden? — Lernen wir in Demuth und Selbstbescheidung von dieser ewigen, durch nichts zu ermüdenden Nachsicht und Liebe unsres Gottes. Wir werden es ja freilich verstehen können und nachsichtig beurtheilen müssen, wenn ein christlich gesinnter menschenfreundlicher Mann zwei- oder wohl dreimal Entlassene aufnahm, ihnen Arbeit und Unterkunft bot und, von ihnen für diese Menschenfreundlichkeit mit schnödem Undank belohnt, erbittert ausruft: Nun ist es das letzte Mal, nun mögen auch einmal andere dieselben bösen Erfahrungen mit ihrer helfenden Nächstenliebe machen wie ich! — Es ist ja leider nur zu wahr, daß gar mancher Entlassene, mit seiner ehrlichen und aufrichtig gemeinten Bitte um Arbeit fort und fort abgewiesen, nur büßen muß, was viele seiner Schicksalsgefährten mit ihrer gemeinen Undankbarkeit für empfangene Wohlthaten gefehlt haben. Wird erst endlich

* Ueber die Schreibstube und Frauenasylfrage vergleiche man unsre weiteren Ausführungen in „Aus der Gefängnißseelsorge“ S. 267—271, und 275—301.

auch einmal gegen den Gewohnheitsverbrecher und den unverbesserlichen Vagabunden und Thunichtgut, der es unter der Zucht und in der Arbeit eines geordneten Hauses nicht aushalten kann, energisch Front und durch weit ausgedehnte Zwangsarbeit ein solches Gelichter thunlichst unschädlich gemacht, so wird auch immer seltener zu befürchten sein, daß ein von einem mildthätigen Hause aufgenommener Entlassener über kurz oder lang nach Verübung allerlei Schädigung oder wohl gar neuer Diebstähle und Betrügereien seinem Arbeitgeber wieder den Rücken kehrt.

Die Schwierigkeiten, mit welchen unsre Entlassenen häufig genug beim Wiedereintritt in das bürgerliche Leben zu kämpfen haben, sind aber nicht immer nur durch ein mangelndes menschenfreundliches Entgegenkommen der Arbeitgeber verursacht, sondern leider sind es nicht selten gerade die Arbeitsgenossen, unter denen sich der Entlassene wieder ehrliches Brod suchen möchte, welche sich seinem Eintritt in ihren Kreis widersetzen, weil sie einen mit dem Makel des Gefängnisses Behafteten nicht als Mitarbeiter unter sich dulden wollen. Wie oft ist von größeren Arbeitgebern meine Bitte um Einstellung Entlassener mit der bestimmt ausgesprochenen Begründung abgelehnt worden: Ich selbst wäre zu einem solchen Versuche nicht abgeneigt, aber meine Arbeiter dulden das nicht! — Gewiß ist ja der Korpsgeist, der nichts Unreines, mit einem Makel Behaftetes unter sich dulden will, an und für sich etwas höchst Lobenswerthes und ein heilsames Erziehungsmittel für die Gesammtheit wie für jeden Einzelnen, aber streng genommen handelt es sich doch hier nicht um etwas spezifisch Unreines und Anrüchiges, sondern der betreffende arme Mensch hat das, was ihn belastete, durch seine Gefängnißhaft gebüßt, und wenn er ja auch die Schmach seiner Vergangenheit nicht ungeschehen machen kann, so hat er doch jetzt eben durch sein redliches

Bemühen um ehrliche Arbeit bewiesen, daß er wieder rein und rechtschaffen werden und die Erinnerung an das Traurige, was geschehen, in Vergessenheit bringen will. Mit einem, der „rein" werden will, zusammen zu sein, wird aber nie die Ehre beschmutzen, und so kann es denn nur als ein trauriger Anflug von Pharisäismus beklagt werden, wenn aus einem solchen Mangel brüderlichen Entgegenkommens, der bloß den Splitter im Auge des Nächsten sieht, so mancher ehrlich und mit heißem Verlangen um seine Zukunft ringende Mensch wieder in Noth und Verzweiflung hinausgestoßen wird. Es wird daher nicht unangebracht sein, wenn alle die Kreise, die sich mit der Fürsorge und Unterbringung Entlassener beschäftigen, da wo es nöthig ist, auch den sogenannten arbeitenden Kreisen diese Mahnung nahe bringen, solche Entgleisten, die von einem neuen besseren Geiste erfüllt sind, nicht etwa aus einem auf die Spitze getriebenen Ehrbegriffe oder wohl gar aus Concurrenzrücksichten von sich abzuweisen, sondern auch ihrerseits, ebenso wie die eigentlichen Arbeitgeber, für dieselben das Opfer eines „brüderlichen Zurechthelfens" zu bringen.

Ueberblicken wir noch einmal dieses ganze Gebiet, welches uns jetzt beschäftigt hat, so dürfen wir wohl sagen, daß entsprechend den so unleugbaren und wesentlichen Fortschritten, welche das Gefängnißwesen und der Strafvollzug bis zu unsrer Gegenwart zu verzeichnen haben, auch das Entlassungswesen und die Entlassenenfürsorge in gleichem Tempo durch ein weitverzweigtes Netz christlicher Liebesthätigkeit, sowie staatlicher Fürsorge vorwärtsgeschritten und verbessert worden ist. Der Schwerpunkt der Sache wird aber immer noch in der christlichen Gesellschaft als solcher liegen, d. h. bei allen denen, in deren spezielle Gemeinschaftskreise der jeweilig Entlassene auf die eine oder andere Weise zu seinem weiteren Fortkommen wieder einzutreten hat, und die nun gewisser-

maßen berufen sind, die Erziehungsaufgabe des Gefängnisses in ernstem, mildem und hebendem Geiste an diesen „Pflegekindern der Gesellschaft“ fortzusetzen. Nach dieser Seite hin gibt es allerdings noch unendlich viel zu thun, um das Verantwortlichkeitsgefühl der christlichen Gemeinde gegen diese ihre gefallenen Glieder immer mehr wach zu rufen und dahin zu wirken, daß nicht etwa der bloße Egoismus — der ja freilich wie in allen Dingen irdischer Weltentwicklung mit in Rechnung zu setzen ist — den Einzelnen veranlaßt, einem strafentlassenen Mitmenschen die Thür zu öffnen und Arbeit zu reichen, sondern daß sich mit diesem nüchtern überlegenden regulativen Principe doch auch der Pulsschlag eines warm empfindenden Herzens verbinden möge, der zu der kalten Ueberlegung auch das vertrauende Hoffen hinzufügt, die unerläßlich nothwendige und einzig aussichtsreiche Bedingung für wahren christlichen Fortschritt, damit nicht alles, wenn bloß die eine Seite betont wird, entweder in Eigennutz erstarrt oder aber in unpraktischer Schwärmerei in nichts zerläuft. Gewinnt ferner der Staat das nöthige Zielbewußtsein, alle diejenigen großen Schaaren, welche durch keine Strafe und durch keine Beweise aufgewendeter Fürsorge sich von ihrem im Nichtsthun und in Gemeingefährlichkeit sich abspielenden Dahinleben abbringen lassen, mit unerbittlicher Strenge, und wäre es selbst für ihre ganze Lebenszeit, im Wege des Zwanges zur Arbeit anzuhalten und sie dadurch für die Gesellschaft unschädlich, ja sogar in gewissem Maße noch produktiv zu machen, so wird es dann sicherlich nach und nach auch gelingen, alle jene Opfer von Schuld und Leidenschaft, die aus dem Gefängniß mit dem Bekenntniß in die Gesellschaft zurückkehren: Ich habe gesündigt in dem Himmel und vor dir, mache mich zu einem deiner Tagelöhner, wieder an einen Platz zu bringen, an dem sie sich selbst und ihr Lebensglück wiederfinden können. Dann wird auch die christliche Gesell-

schaft, sei es im Ganzen, sei es im einzelnen Falle, nicht mehr der schmerzliche und tieftragische Vorwurf aus manchem verzweifelnden Auge zu treffen haben, von welchem sie sich zur Stunde noch nicht freisprechen kann: Ich wollte, nachdem ich für meine Sünde gebüßt, um nichts wieder hinein in Sünde und Elend, aber ach, niemand hörte mein Flehen, niemand reichte mir die rettende Hand, und so versank ich von neuem mit meiner unsterblichen Seele in die Nacht der Verlorenheit und des ewigen Verderbens!

Druck von Ackermann & Glaser in Leipzig.

Verlag von Dörffling & Franke in Leipzig.

Aus der Gefängnissseelsorge.

Erinnerungen
aus vierzehnjährigem Gefängnissdienst

von

Reinhold Stade.

VIII, 328 S. — Preis 4 Mk., elegant geb. 5 Mk.

Inhalt:

I. Seelsorge im Allgemeinen. — II. Gefängnissseelsorge im Besonderen. — III. Der Eintritt des Gefängnissgeistlichen in sein Amt. — IV. Der Gefängnissgeistliche in der Zelle (Einzelseelsorge): 1. Der erste Besuch; 2. Die weitere seelsorgerliche Arbeit. — V. Der Gefängnissgeistliche als Prediger: 1. Der Hauptgottesdienst; 2. Andachtsstunden; 3. Sonntagslektüre. — VI. Der Gefängnissgeistliche als Casualredner: 1. Beichte und Abendmahl; 2. Beerdigung (Lazareth und Friedhof); 3. Taufe; 4. Confirmation. — VII. Der Gefängnissgeistliche in der Gefängnissschule: 1. Allgemeines; 2. Fortbildungsklasse; 3. Elementarklasse. — VIII. Fürsorge vor und nach der Entlassung: 1. Allgemeines; 2. Unterbringung von Handarbeitern und Handwerkern; 3. Schreibstube; 4. Frauenasyl. — IX. In der Abgangszelle.

Einige Beurtheilungen:

„. . . Mit meinem Danke für diese werthvolle schriftstellerische Arbeit und den damit der praktischen Theologie geleisteten Dienst verbinde ich den Ausdruck der Freude, dass diese Arbeit aus der Mitte der gothaischen Geistlichkeit hervorgegangen ist."

D. Kretschmar, Generalsuperintendent von S.-Gotha.

„Es sind gesunde Grundsätze, die der Verf. vertritt. Wohl den Anstalten, in denen danach Seelsorge getrieben wird. Die Ausführungen über die Bestrafung der Jugendlichen dürften von aktuellem Interesse sein."

Literarisches Centralblatt, Nr. 47, 1901.

„Ein ganz köstliches Buch, das den Anfängern in der Gefängnissseelsorge Anleitung zu einer gesegneten Amtsführung, Aufschluss über die schwierigsten Probleme, ja über alles Wissenswerthe der Strafanstaltsthätigkeit gibt und eingehende, nüchterne, sachgemässe Antwort bringt auf eine Fülle von seelsorgerlichen Fragen, die dem in der Gefängnissseelsorge Thätigen alle Tage aufstossen und ihm zu denken geben. Was hätte ich darum gegeben, wenn ich beim Antritt meiner Zuchthausthätigkeit ein solches, auf alle einschläglichen Fragen tief eingehendes Buch vorgefunden hätte. Es ist klassisch auf seinem Gebiete! . . . Was der Superintendent a. D. R. Stade in Weimar in seinem Buche in betreff der Fürsorge für Entlassene schreibt, ist um so beachtenswerther, als er in Köstritz ein blühendes Frauenasyl mit Hilfe hochstehender Freunde der Inneren Mission gegründet hat."

Evangelische Kirchenzeitung, 4. Aug. 1901.

„. . . Der Rezensent, welcher selber Jahre lang in solchem Amte gestanden hat, bedauert es, dies Buch nicht seinerzeit als Wegweiser gehabt zu haben. Aber auch für andere als Gefängnissgeistliche sollte es von Interesse sein." *Mecklenburg. Kirchen- u. Zeitblatt,* 1. Okt. 1901.

„. . . Es ist unmöglich, an dieser Stelle der Bedeutung der Arbeit, man kann in gewissem Sinne sagen, Lebensarbeit gerecht zu werden. Namentlich müssen wir es uns versagen, den bleibenden Werth des Buches für den Geistlichen nicht minder wie für den Psychologen, für den Richter ebenso gut wie für den gerichtsärztlichen Sachverständigen hervorzukehren. Die Fachpresse wird mit der gebührenden Anerkennung dessen, was der Verf. geleistet hat, zweifellos nicht geizen; uns kommt es darauf an, auch die Laienwelt für das aus tiefem menschlichem Empfinden, aus herzlichem Mitleid und imponirendem Pflichtgefühl heraus mit gewandter Feder, in manchen Partien höchst anziehend, ja spannend geschriebene vortreffliche Buch zu erwärmen."

Leipziger Tageblatt, 26. u. 27. Juli 1901.

„Das Buch verdient auch die Beachtung des mit dem Strafvollzug betrauten Beamten und des Kriminalisten überhaupt, indem es gar manche Fragen und Einrichtungen des Gefängnisswesens erörtert, über die die Meinungen noch sehr getheilt sind."

Juristische Novitäten, 15. Aug. 1901.

„Mit grosser Befriedigung haben wir das Buch aus der Hand gelegt. Verf. behandelt seinen Gegenstand mit heiligem christlichem Ernst und man merkt es seinen Worten an, dass sie aus reichster Erfahrung stammen, die wohl berufen ist, in dieser Sache sich hören zu lassen. . . . Ist das Buch eine hochinteressante Lektüre für den Psychologen, so ist es geradezu werthvoll für den Theologen. . . . Jungen Theologen aber, die einmal die Schwierigkeit der praktischen Seelsorge kennen lernen wollen, ist es unschätzbar." *Reichsbote,* 30. Aug. 1901.

„. . . Ist das Buch für die Gebildeten überhaupt berechnet, so wird der Theologe und praktische Geistliche besonderen Gewinn davon haben. Der Inhalt ist reich, wohlgegliedert und namentlich in den allgemeineren Ausführungen psychologisch ausserordentlich lehrreich."

Neue Preussische Zeitung, 21. Dez. 1901,
ausserdem ein besonderer Leitartikel vom 5. Okt. 1901.

„. . . Das vorliegende Werk ist nicht nur ein Buch für Kollegen und Fachleute, sondern eine äusserst interessante Lektüre für jedermann, der in angenehmer Weise seine Menschenkenntniss bereichern und vertiefen will. Wir treffen Schritt für Schritt auf persönlich Geschautes und Empfundenes, und gerade dies gibt dem Buche seinen grossen Reiz und allgemeinen Werth. Es versetzt uns in ähnliche Spannung wie ein guter Roman, nur mit dem Vorzug, dass wir keinen Finger breit den Boden der Wahrheit verlassen und durch heiligen Ernst und die edle Sprache immer tiefer in den Stoff hineingezogen werden. . . . Möge das Buch viele Leser finden! Der Leser dieser Schrift schaut nicht blos die kahlen Gefängnissmauern, sondern das darin pulsirende Leben, dessen Schilderung ich den bekannten Ausführungen über dasselbe Gebiet in Tolstoi's „Auferstehung" vorziehen möchte."

Allgemeine Schweizer Zeitung, 5. Febr. 1902.

„Die „Erinnerungen" sind ein überaus werthvoller Beitrag zur Gefängnisskunde. . . . Priesterliches Lieben und Beten, grosser Ernst im Zeugniss wider die Sünde und rührende Geduld gegen die tief Gesunkenen kennzeichnen das Arbeiten des Verf.s, der auch in der Fürsorge für die Familien der Gefangenen und die Entlassenen Grosses geleistet hat; durch seine Mitarbeit ist das Thüringer Frauenasyl ins Leben gerufen. Alle Mitarbeiter im Dienst an Gefangenen begrüssen die reiche Gabe mit grosser Freude." *Fliegende Blätter des Rauhen Hauses,* X. 1901.

„. . . Das Buch ist deshalb mit besonderer Freude zu begrüssen, weil bisher noch keine zusammenhängende Bearbeitung dieses Gebietes vorlag. Alle jungen Strafanstaltsgeistlichen werden hier reiche Belehrung und treffliche Anleitung finden." *Christlicher Bücherschatz*, 1901, S. 40.

„Das Buch ist auch für weitere Kreise von höchstem Interesse. . . Es hat ergreifende Stellen. Aus ihm weht eine unendliche Liebe zu armen und ärmsten Mitbrüdern und -schwestern und eine hohe Dankbarkeit gegen den, der die weltabgeschiedenen Räume des Gefängnisses immer mehr von ihrem Schrecken entkleidet und zur strengen Busse den Geist grossherzigen Erbarmens hinzugefügt hat, Christus."
Köhler's literarischer Weihnachtskatalog, 1901.

„. . . Erfahrungen vom Gefängnissgebiet, wenn ein Pastor hier zu erzählen versteht, sind überaus anziehend. Verf. hat es verstanden. Sein Buch ist tief ergreifend und auch für den, der nicht im Gefängniss wirkt, sehr lehrreich." *Sächs. Kirchen- u. Schulblatt*, Nr. 26, 1901.

„. . . Das Buch sucht eine Art Pastoraltheologie für Gefängnissgeistliche zu bieten. Die Ausführungen zeugen von eingehenden Studien und gesundem Urtheil."
Schlesw.-Holstein. Kirchen- u. Schulblatt, 1901, Nr. 33.

„Der jetzt in Weimar lebende Verfasser, der Begründer des Thüringer Frauenasyls, lässt den Leser einen ergreifenden Einblick in die ernste Arbeit des Gefängnissseelsorgers thun. . . . Man merkt es den auf reicher Erfahrung ruhenden Ausführungen des Verf.s an, dass er mit ganzer Seele dem Berufe eines Gefängnissgeistlichen obgelegen hat. Wir sind überzeugt, dass die „Erinnerungen" geeignet sind, dem jungen wie dem schon erfahrenen Geistlichen werthvolle psychologische und methodische Fingerzeige für die Seelsorge zu geben."
Grossherz. S. Kirchen- u. Schulblatt, Nr. 23, 1901.

„Das Buch bietet sowohl für Fachgenossen eine durch keine Theorie ersetzbare praktische Anleitung, als auch für jeden anderen Seelsorger eine wichtige Ergänzung seiner eigenen Erfahrungen. Dabei zeigt der Verf. einen weiten Blick für alle die sozialethischen, volkspsychologischen Fragen, Räthsel und Aufgaben, die fort und fort in sein Amt hineinspielen, sodass sein Buch nach mancher ganz unerwarteten Seite unserem Nachdenken Gewinn bringt." *Neues sächsisches Kirchenblatt*, IX, 6.

„In gewählt schöner edler Diktion schildert der Verf. anschaulich und anziehend den Wirkungskreis des Gefängnissseelsorgers. . . . Besonders wohlthuend berührt der warme Lebenshauch einer in Christo gegründeten Liebe zu den Verlorenen, der gesunde Optimismus, der die reale Welt des Verderbens gründlich kennt und doch auf Erlösung hofft. . . . Das

Buch gewinnt in der Zeit der sozialen Fragen eine allgemeinere Bedeutung. . . . Es sei allen, denen des Volkes Wohl am Herzen liegt, angelegentlichst empfohlen."

Korrespondenzblatt f. d. ev.-luth. Geistlichen in Bayern, Nr. 45, 1901.

„Die Schrift, die wir mit dem grössten Interesse gelesen haben, sei den weitesten Kreisen wärmstens empfohlen."

Ev. Kirchenzeitung f. Oesterreich, Nr. 4, 1902.

„Für den Geistlichen, Volksfreund, Psychologen, Kriminalisten und Sozialpolitiker bietet das Buch eine Fundgrube der interessantesten Erfahrungen. Eine Reihe Probleme wird uns vor Augen geführt und deren Beantwortung auf Grund praktischer Erfahrung anschaulich gemacht, so dem Theologen das Verhältniss von Gesetz und Evangelium, dem Lehrer von Erziehung und Unterricht, dem Psychiater werden „interessante Fälle" berichtet, der Kriminalist empfängt Licht über die bedingte Verurtheilung, der Sozialpolitiker über das Verhältniss von Noth und Verbrechen. . . . Was der Verf. von der Seelsorge sagt, ist vom Besten, was wir hierüber gelesen haben. . . . Wir möchten junge und alte Theologen, die vom klaren Bewusstsein der Weiterbildung erfüllt sind, auffordern, das Buch gleichsam als Anschauungsunterricht für ihr Studium in Dogmatik und Ethik zu benutzen."

Der Kirchenfreund von D. v. Orelli-Basel, Nr. 2, 1902.

„. . . Alles in allem genommen ist das Buch eine sehr schöne, dankenswerthe Gabe, die kein Seelsorger ohne reichen Gewinn aus der Hand legen wird. Manche vortreffliche, psychologisch fein gedachte Sätze möchte ich noch ausschreiben, auf manche angeschnittene Frage, namentlich das mit besonderer Sorgfalt behandelte Kapitel der Fürsorge und seine vielen praktischen Rathschläge noch eingehen . . ."

Die Seelsorge in Theorie und Praxis, XII, 1901.

„Das ist ein vortreffliches Buch, das auf dem betr. Gebiete bald als klassisch gelten wird. Kein Gefängnissgeistlicher wird umhin können, von den aus einer reichgesegneten Praxis hervorgewachsenen Ausführungen Kenntniss zu nehmen. Junge Geistliche, die zum Gefängnissdienste berufen sind, empfangen aus dem Buche über die schwierigsten Probleme eingehenden, klaren, sachlichen Bescheid. Man merkt es dem Verf. an, dass er in jeder Beziehung seinen Stoff beherrscht. Neben heiligem Ernst, tiefer Menschenkenntniss und ruhiger Abwägung der in der Praxis vorliegenden Schwierigkeiten zeichnet sich das Buch aus durch edle Sprache, gründliche wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes und nicht am wenigsten durch den Ton herzgewinnender Liebe zu den Gefallenen. . . . Jeder Geistliche, der das Buch studirt, wird für sein Amt reichen Segen daraus schöpfen."

Korrespondenzblatt zur Bekämpfung der öffentl. Sittenlosigkeit, Nr. 3, 1902.

„Es ist Zeit genug verstrichen, dass sich ein ziemlich feststehendes allgemeines Urtheil über das Buch hat bilden können: es gilt für eine in jeder Beziehung höchst beachtenswerthe Erscheinung. . . . Der Inhalt nimmt das theologische wie das kirchliche Interesse überhaupt ohne weiteres in Anspruch. . . . Der Verf. hat auf dem Gebiete der Entlassenen durch beständige Berührung mit rückfälligen Verbrechern seine reichen Erfahrungen gemacht und sie in thatkräftigster Weise verwerthet durch die Gründung des Frauenasyls in Köstritz. . . . Jeder, der auf diesem Zweige der Inneren Mission arbeitet, wird von den Aeusserungen des Verf.s Kenntniss nehmen müssen. So ist es die schöne Vereinigung von Theorie und Praxis, die eine allgemeine Brauchbarkeit dieses Buches zu mancherlei Zwecken verstattet. . . . Es ist kein Lehrbuch, aber eine wissenschaftlich geordnete und begründete Sammlung des Stoffes, der hierher gehört, und zwar eine solche, die künftighin kein Lehrbuch der betreffenden Fächer wird unberücksichtigt lassen dürfen."

Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung, 18. März 1902.

„In ihrer vollen Weite und Tiefe thun sich die Abgründe der menschlichen Gesellschaft auf, wenn wir uns in die „Erinnerungen aus 14jährigem Gefängnissdienst", die der verdiente Begründer des „Thüringer Frauenasyls zu Köstritz", R. Stade, vor uns ausbreitet, versenken. . . . Dabei berührt uns die ernste, gründliche Art, mit der die verschiedenen Aufgaben der Gefängnissseelsorge beleuchtet werden, ebenso wohlthuend wie die ruhige durch Beispiele belebte Darstellung oder der praktische, in langjähriger Erfahrung geübte Blick für die wechselnden Seelenzustände der einzelnen Gefangenen. Stade wendet sich aber nicht blos an die Träger des geistlichen Amtes, sondern sein Werk verdient auch die Aufmerksamkeit weiterer Kreise." *Der alte Glaube,* 7. März 1902.

„. . . Seine Ausführung gestaltet sich zu einer für interessirte Kreise sehr belehrenden Unterweisung auf diesem Gebiete. Des Verf.s Verbindung mit dem „Thüringer Frauenasyl", das unter den strafentlassenen Weibern eine segensvolle Thätigkeit entfaltet, erweitert das Gebiet seiner Beobachtung und Erfahrung und lässt ihn auch in dieser Frage ein autoritatives Wort reden.".

Deutsch-amerikanische Zeitschrift für Theologie und Kirche,
Berea, Ohio. März-April 1902.

„. . . Das merkt man dem Verf. an, mit ganzer Seele hat er an den Gefangenen seine Arbeit gethan, an Männern und Weibern, an Jugendlichen, an Knaben und Mädchen, die noch der Konfirmation bedurften. . . . Ueberall zeigt sich der besonnene Mann, der nach einer längeren Gemeindedienstzeit mit reifer Erfahrung in den Gefängnissdienst tritt . . . Besonders die eingestreuten Berichte über einzelne hervortretende eigene Seelsorgererlebnisse rechnen wir zu den werthvollsten Stücken des

Buches . . . Wir selbst wären dankbar gewesen, bei unserem Eintritt in diese Arbeit uns einem so erfahrenen und treuen Führer überlassen zu können." *Theol. Lit.-Bericht*, Mai 1902.

„. . . Stade's Bemühungen für das Fortkommen der entlassenen weiblichen Gefangenen ist die Entstehung des Thüringischen Frauenasyls zu verdanken, das, von P. Fiedler geleitet, eine der segensreichsten Anstalten der Inneren Mission in Thüringen ist und ein bleibendes Zeichen für die Treue und das Verständniss bildet, mit dem Stade sein schwieriges Amt verwaltet hat. Aus der Feder eines solchen Mannes Erinnerungen zu erhalten, ist werthvoll und erfreulich, und so bietet das Buch nicht nur für den Theologen und Gefängnisspraktiker, sondern auch für jeden andern ernstgesinnten Leser eine Fülle von Anregung und Belehrung. Ich wüsste ihm, ausser dem Bienengräber'schen Werkchen, gegenwärtig nichts an die Seite zu stellen. . ." *Blätter für Gefängnisskunde*, 1902, S. 168 ff.

„. . . Da gibt es auch nicht eine Seite des Gefängnisslebens und der Gefängnissseelsorge, auf welche der Verf. vermöge seiner besonderen Stellung und Thätigkeit nicht im Falle wäre einzutreten, um sie mit dem Lichte seiner eigenen Erfahrung zu beleuchten. Dabei verfehlt der Verf. nicht, auch auf die allgemeinen einschlägigen und gerade gegenwärtig vielbewegten Fragen betr. persönliche Schuld und Zurechnungsfähigkeit, Strafe, Strafzweck und Strafmass, bedingte Entlassung und Verurtheilung, Alter der Strafmündigkeit etc. gelegentlich einen Blick zu werfen und aus seiner Erfahrung heraus bemerkenswerthe Streiflichter fallen zu lassen . . . So möchten wir das Buch, das einen allseitigen, lebendigen Einblick bietet in ein den Meisten unbekanntes und doch so bedeutsames Gebiet des menschlichen Lebens, jedermann und namentlich jedem Geistlichen zum Studium bestens empfehlen, überzeugt, dass niemand ohne reiche Belehrung und persönlichen Gewinn es aus der Hand legen wird."
Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 14. Jahrg., S. 482 ff.

„Die so wichtige Gefängnissseelsorge ist namentlich katholischerseits nur in einigen monographischen Arbeiten . . . behandelt worden. Umsomehr ist die vorliegende Schrift willkommen zu heissen . . . Das mit grosser Wärme geschriebene Buch enthält auch für den Katholiken soviel Material, dass es leicht sein sollte, unter Verwerthung seines Stoffinhaltes und mit Benutzung der oben genannten Monographien, eine umfassende Monographie über katholische Gefängnissseelsorge zu schreiben . . . Dem Theologen wie allen, die sich mit der Gefängnisskunde zu beschäftigen haben, sei das Werk bestens empfohlen."
Allgemeines Litteraturblatt,
herausgeg. durch die österreich. Leo-Gesellschaft, Nr. 16, 1902.

6/96/20

Druck von Ackermann & Glaser
in Leipzig.